



Ueber die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes.

Eine historisch-publicistische Abhandlung

von

D. B. W. Pfeiffer
Kurfürstlich Hessischem Oberappellationsrathe.

Cassel 1826.

In Commission der Hahnschen Hofbuchhandlung zu Hannover.


BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS

Vorerinnerung.

Der Verfasser hat hier den Versuch unternommen, eine Aufgabe zu lösen, die zwar im Wesentlichen von juristischen Grundsätzen abhängt, zugleich aber durch eine so große Masse historischer Elemente bedingt ist, daß sie eben sowohl eine geschichtliche genannt werden kann. In dieser Hinsicht nun war es ein der bisherigen literarischen Thätigkeit des Verf. beinahe gänzlich fremder Stoff, womit er sich zu beschäfftigen hatte, und darum bezeichnet er sich gleich in diesem Vorworte als Laien unter den Historikern, um bey diesen leichter Nachsicht zu finden, wenn ihm, bey allem Streben nach möglichster Genauigkeit, manche sachdienliche Notiz entgangen ist, dagegen manche zu berichtigende Angabe sich eingeschlichen hat. Für seinen besonderen Zweck kam es überdieß oft mehr auf eine allgemeine Grundlage, als auf die strengste Pünctlichkeit und Vollständigkeit in den einzelnen Belegen, an. Bedeutende Irrthümer glaubt er jedoch sorgsam vermieden zu haben.

Gleichzeitig mit der Beendigung des Abdrucks dieser Schrift ist eine kleine lesenswerthe Abhandlung: Ueber die Untheilbarkeit teutscher Bundesstaaten (Hannov. 1825), erschienen, auf die daher in derselben keine Rücksicht mehr genommen werden konnte. Im Resultate völlig übereinstimmend mit Demjenigen, was hier, insonderheit im Vten Abschnitte, ausgeführt worden, spricht sie dasselbe, S. 21, dahin aus: „Es erscheint mithin, im Falle mehrere Successionsberechtigte neben einander Erbansprüche an einen teutschen Bundesstaat machen, dessen Untheilbarkeit sowohl nach den positiven Bestimmungen der Bundesgrundgesetze, als auch nach allgemeinen staatsrechtlichen Grundsätzen, unbestreitbar!" Ueber einiges Abweichende in der Ansicht von dem Einflusse der Bundesverfassung auf das Princip der Untheilbarkeit ist der 37te § gegenwärtiger Schrift zu vergleichen.

Hin und wieder vorkommende Verweisungen auf Belege aus der sächsischen Geschichte gedenkt der Verfasser hiernächst in einer eignen, der Regierungs-Nachfolge im Gesammthause Sachsen-Gotha gewidmeten, Schrift zu begründen.

Erstes Buch.

Von der Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutschen Staaten überhaupt.

Einleitung.

In den sämmtlichen teutschen Bundesstaaten, welche monarchisch regiert werden, gilt jetzt bey der Regierungs-Nachfolge das Erstgeburtsrecht. Hiernach kann bey vorkommenden Successionsfällen innerhalb der regierenden Fürstenhäuser kein Streit über die Ordnung der Erbfolge mehr entstehen, da man heutzutage über die Grundsätze, nach welchen die Primogenitur zur Ausübung kommt, völlig einverstanden ist. Allein auf ausdrücklichen Normen beruhet das Erstgeburtsrecht nur in jedem einzelnen Bundesstaate, und diese Specialnormen geben daher eine unmittelbare Entscheidungsquelle für solche Successionsfälle nicht ab, wo, nach dem Erlöschen des ganzen regierenden Hauses, mehrere andere zur Nachfolge berechtigte Fürstenhäuser, welche nicht mit dem ausgestorbenen eine Primogenitur-Ordnung gemein haben, mit ihren Ansprüchen auf die Succession zusammentreffen, und nun unter diesen

diesen über die Ordnung der Erbfolge zu entscheiden ist. Dergleichen Fälle können sich aber unter den Bundesstaaten noch jetzt auf zwiefache Weise ereignen; einestheils nemlich, wenn ein Fürstenhaus aus mehr als zwey Linien besteht, deren jede ihre besondere Primogenitur-Ordnung hat, wo es dann nach dem Aussterben der einen streitig werden kann, ob die übrigen zusammen, oder eine von ihnen, zur Regierungsfolge gelange; anderntheils, wenn zwar nur zwey Linien vorhanden sind, und also bey dem Erlöschen der einen nothwendig die andere zur Succession kommen muß, jedoch die Primogenitur-Ordnungen der einzelnen nicht ausdrücklich auf künftige Anfälle gerichtet sind, und daher dem Anspruche der Nachgebornen in jeder Linie auf dergleichen Anfälle nicht direct entgegen stehen, wo dann über die Ordnung, in welcher die sämmtlichen Glieder der überlebenden Linie zu der durch das Aussterben der anderen erledigten Thronfolge gerufen werden, Zweifel entstehen kann. Als practische Beispiele für Fälle der ersteren Art können insonderheit, ausser dem sächsischen Fürstenhause, von welchem unten ausführlicher die Rede seyn wird, auch die herzoglich anhaltischen Häuser und die beiden Linien der Fürsten von Reuß dienen. Von jenen finden wir

drey unter den Bundesstaaten: Anhalt-Dessau, Anhalt-Bernburg und Anhalt-Cöthen; alle diese haben Primogenitur-Ordnungen für sich, deren älteste jedoch erst in die letzte Hälfte des 17ten Jahrhunderts fällt. Da nun die Theilung, wodurch jene drey als Bundesstaaten noch fortdauernden Linien gestiftet wurden, bereits im 16ten Jahrhundert erfolgte, so ist es klar, daß, wenn eine derselben aussterben sollte, die Successionsordnung in Ansehung der überlebenden nicht nach einer der in den einzelnen Häusern bestehenden Primogenitur-Ordnungen beurtheilt werden könne. Aehnliche Bewandtniß hat es mit den fürstlich reussischen Häusern; hiervon finden wir unter den Bundesstaaten zwey: die Fürsten Reuß älterer Linie oder Reuß-Greiz, und die Fürsten Reuß jüngerer Linie, die sich weiter in drey Stämme unterabtheilen, nemlich Reuß-Schleiz, Reuß-Lobenstein und Reuß-Ebersdorf. Das genealogische Verhältniß dieser vier besonderen Fürstenhäuser zu einander ist folgendes: die beiden genannten Hauptlinien entstanden durch eine Theilung unter den Söhnen des im Jahre 1535 verstorbenen Fürsten Heinrich Reuß zu Plauen; die jüngere theilte sich 1647 in die nachher ausgestorbene geraische, die schleizische, und die lobensteinische Linie, und letztere weiter 1666

in die lobensteinische und ebersdorfische. Ob nun gleich durch einen Geschlechtsabschied sämmtlicher Linien vom Jahre 1690, um eine weitere Zertheilung zu vermeiden, die Individual-Succession, und späterhin die Primogenitur, festgesetzt worden ist, so bezieht sich dieses jedoch nur auf die Erbfolge in den einzelnen Linien, findet aber keine Anwendung auf Fälle des gänzlichen Erlöschens einer solchen Linie, wovon bereits der geraische Successionsfall 1802 den Beweis geliefert hat; insonderheit würde, wenn das ältere Haus gänzlich aussterben sollte, eine Entscheidung über die Ordnung der Erbfolge von Seiten des jüngeren Hauses nicht aus den vorhandenen Primogenitur-Verfügungen entnommen werden können.

So wie in diesen beispielsweise angeführten, muß man nun auch in allen solchen Successionsfällen, auf welche die in den einzelnen Bundesstaaten vorhandnen Primogenitur-Ordnungen keine unmittelbare Anwendung leiden, sich nach einem anderen allgemeineren Successions-Princip umsehen, durch welches die Ordnung der Erbfolge unter Mehreren, welche darauf Anspruch machen, eine rechtliche Bestimmung erhält. Finden sich hierüber sonstige ganz unzweifelhafte Specialnormen, Erbverträge u. dergl.

vor, so hat die Sache wieder keine Schwierigkeit; fehlt es aber an solchen unzweideutig entscheidenden Normen, und hat man etwa in dem betreffenden Fürstenhause, wie so gar häufig geschehen ist, immer nur den einzelnen vorgekommenen Fall, ohne Rücksicht auf ein allgemeines und nothwendig zu beobachtendes Successions-Princip, nach den jedesmaligen Umständen, durch besondere Uebereinkunft zu erledigen gesucht, auch dabey nicht einmal factisch eine gleichförmige Regel befolgt; so bleibt alsdann nichts übrig, als für neu entstehende Fälle, wobey es zu einer rechtlichen Entscheidung kommen soll, auf diejenigen Grundsätze zurückzugehen, welche dem teutschen Fürstenrechte überhaupt angehören, und als solche zu begründen sind, die in jedem unter keiner Specialnorm stehenden Successionsfalle in den teutschen Bundesstaaten als allgemeine Regel des Rechts zur Anwendung gebracht werden können. Ein solches allgemeines Successions-Princip des teutschen Fürstenrechts aus der Geschichte und dem rechtlichen Bestande der Bundesstaaten zu entwickeln und zu begründen, soll hier, vorerst ohne alle Rücksicht auf den in dem sächsischen Fürstenhause dermalen wirklich vorhandenen Anwendungsfall, versucht werden.

Erster Abschnitt.

Allgemeine Grundsätze von der rechtlichen Natur der Regierungs-Nachfolge.

§. 1.

Verschiedenheit von einer Privat-Succession.

„Die Thron- oder Regierungsfolge in den teutschen souverainen Erbstaaten ist jetzt überall als wahre Staats-Succession zu betrachten, welche die privatrechtliche Idee einer Vererbung oder Ererbung der Regentengewalt, so wie diejenige eines Erblassers und eines Erb- oder Vermächtnißnehmers, ausschließt!" [a]) Dieser Satz, welchen einer der ausgezeichnetsten Staatsrechtsgelehrten, welcher mit der öffentlichen Verfassung Teutschlands aus der älteren Zeit nicht weniger, als nach ihrer neuen Gestaltung, wohl vertraut ist, als unzweifelhaftes

a) Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes und der Bundesstaaten. II. Aufl. §. 179.

Axiom aufstellt, ist so einleuchtend wahr, und so tief in dem Wesen der Regierungs-Nachfolge an und für sich selbst begründet, daß, wenn er jemals verkannt wurde, solche nur einer gänzlichen Verwechslung der Begriffe von Staatsregierung und Patrimonialherrschaft zuzuschreiben ist, und wenn davon ehedem, sey es auch in noch so vielen Anwendungsfällen, abgegangen worden ist, die Ursachen dieser Abweichung, neben jener irrigen Rechtsansicht, nur in bloß factischen Veranlassungen und individuellen Motiven gesucht werden können.

Es ist ja nicht der Grund und Boden allein, welchen der Regent als Eigenthum verwaltet; es sind die Menschen, welche diesen Grund und Boden bewohnen, über die der Regent seine Herrschermacht ausübt; und diese Menschen können nicht wie Sachen, gleich den Sclaven des alten Roms, wie bloße Mittel zu den persönlichen Zwecken des Regenten, betrachtet werden; sie sind vernünftige Wesen, die ihren selbstständigen Zwecken mittelst einer vernunftgemäßen Regierung entgegen geführt werden wollen. Dadurch nimmt der Grund und Boden, welchen diese Menschen bewohnen, die rechtliche Eigenschaft eines Staatsgebietes, und sie selbst nehmen, im bürgerlichen Vereine auf diesem Staats-

gebiete gedacht, die Eigenschaft eines Volkes im staatsrechtlichen Sinne an [b]). Gegenstand der Staatsregierung, und folgerungsweise auch der Regierungs-Nachfolge, ist also lediglich das Staatsgebiet, als solches, und der Inbegriff von Staatsbürgern, aus welchen das zu regierende Volk besteht. Daß, von diesem höheren Gesichtspuncte aus genommen, das Staatsgebiet nicht nach den privatrechtlichen Grundsätzen vom Grundeigenthume beurtheilt, daß nicht die Bewohner desselben als zufällige Pertinenzstücke dieses Grundeigenthums, wie etwa die zu einem Landgute gehörigen Heerden, behandelt werden können, folgt aus den obigen Begriffen von selbst; unstatthaft ist also dabey jede rein privatrechtliche Verfügungsweise, unstatthaft insonderheit eine Vererbung nach den Regeln der Privat-Succession, ganz unstatthaft eine hierdurch begründete Vertheilung des Staatsgebietes unter alle Diejenigen, welche ein Privaterbrecht von dem letzten oder einem der früheren Regenten für sich ableiten.

Alle diese Sätze, mit ihren nothwendigen Folgerungen in Ansehung der bey Staaten zulässigen Suc-

---

b) **Klüber** a. a. O. §. 194.

cessionsweise, werden gewiß von jedem selbstdenkenden Rechtsgelehrten als wahr und richtig erkannt. Indessen mag es auch nicht an solchen fehlen, welche diese Ausführung zu den philosophischen Träumereien aus der rousseauschen Schule zählen, und wirklich hat schon einer der Schriftsteller über den gegenwärtigen Sachsen-gothaischen Successionsfall sich die letztere Bezeichnung erlaubt c), die nun einmal schon hinreicht, den lautersten Begriffen des Rechts einen verdächtigen Anstrich zu geben, indem sie an die Zeiten der französischen Revolution erinnert, welcher freilich, neben so vielen wirklich verschuldeten Uebeln, auch so manche neuere, jedoch mißfällige, Rechtsansicht schuldlos beigemessen wird. Doch um dieses Mißverständnisses willen hat es sich der Verfasser dieser Schrift zur besonderen Pflicht gemacht, bey Allem, was von ihm, seiner strengsten Ueberzeugung nach, vorgetragen wird, lediglich die Geschichte — dieß seiner Natur nach ganz unverfängliche Element rechtlicher Deductionen — zum treuen Führer zu wählen, und die daraus zu ziehenden Resultate vorzugsweise mit der Autorität solcher Schriftsteller zu

c) Einige Bemerkungen über zwey letzthin erschienene kleine Schriften in der S. Gothaischen Successionssache. 1823. S. 8.

bestärken, welche lange vor der französischen Revolution lebten, also unmöglich von den dieser Periode eigenthümlichen Irrlehren schon berückt gewesen seyn können. So mögen schon hier zum Belege des bisher Gesagten einige Zeugnisse von Rechtsgelehrten, welche am Ende des 17ten und im Anfange des 18ten Jahrhunderts lebten, eine Stelle finden. Pernegamus — sagt H. Cocceji [d]) — ulla iusta regna esse in patrimonio, sed id plenum contradictionis est; quia, ut primum res in patrimonio nostro esse incipit, fit dominium et res privata; nec jam regnum erit, sed tyrannis, non civitas, sed lata domus tyranni; regna non regnantis causa sunt constituta, sed in favorem et utilitatem subjectorum, ut iustitiam ille administret atque rempublicam defendat, dominium vero domini causa, totumque ad hujus usum potestatemque refertur. Völlig beistimmend äussert sich Ludewig [e]): Sequimur castra viri ill. a Cocceji, qui patrimonialia regna primus forte ex iurisprudentiae naturalis systematibus expunxit; quoniam in illis

d) diss. de testamentis principum. §. 16; in exercit. curios. Vol. II. p. 399.

e) diss. de obligatione successoris in principatus. Hal. 1714. Cap. 1. §. 3.

dominium commisceatur cum imperio, majestas cum tyrannide, reipublicae salus cum imperantis libidine, imperium cum dominio, subjectio cum servitute. Ferner Beyer *f*): Praenotamus, toto coelo differre imperium et dominium. In servos dominium, qua in patrimonium connumerantur, aestimantur, alienantur, competit; at in liberos homines nemo dominium affirmaverit. Si urgeatur, dominium in *territorium* competere, homines *accessorii* loco haberi, facilis erit responsio: mensuram imperii externam ex territorii amplitudine designari, at eius indolem talem haud esse, ut vel in terrae spatium competat, vel subditos in patrimonium seu dominium principis redigat, nisi eos plane pro servis habere, et, quae sors erat servorum apud romanos, in bestiarum classem detrudere velit. Et quomodo cives accessorium territorii essent, quando iis dominium territorii privatum maximam partem competit! Am kräftigsten aber drückt sich hierüber ein berühmter Staatsmann des 17ten Jahr-

f) diss. de obligatione successoris illustris. Vitemb. 1714. §.23.

hunderts, der hannöverische Vicecanzler Ludolf Hugo g) aus: „Wenn die Frage von Privatgütern, Häusern, Aeckern, Wiesen, Viehe, und dergleichen ist, davon muß billig ein Kind sowohl, als das andere, zu seines Leibes und Lebens Unterhalt seinen Theil haben. Mit der Regierung eines Landes und Volkes, sammt was derselben anhängig, hat es aber eine ganz andere Beschaffenheit; denn dieselbe ist nicht zu des Regenten und seiner Kinder Leben oder Wohlleben, sondern des Volkes, Reiches, oder Landes, Bestem gewidmet. Non populus propter principem, sed princeps propter populum. -- Kann Jemand das nicht begreifen, meinet, daß ein Volk eines Landes, Herzogthums oder dergleichen, unter den Söhnen und Descendenten eines Herzogs oder anderen Fürsten zu theilen, wie unter Privaterben eine Heerde Viehes, Ochsen, Schafe oder Schweine; fragt er nichts darnach, von solchem Volke mit zu seyn, so muß man ihm solches anheim stellen; er wird aber Andere nicht verdenken müssen, wenn sie die Sachen anders consideriren,

g) von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Herzogthümern und dergleichen Fürstenthümern des Reichs teutscher Nation. Hannover. 1691. S. 2 ff.

und dafür halten, daß inter gregem vel armentum pecorum et inter universitatem hominum societate civili coniunctorum ein Unterschied sey, jene pro lubitu, utilitate et commoditate heredum zu theilen, diese pro conservanda communi salute in Einem corpore, unter Einer Regierung, zusammen zu behalten seyen."

§. 2.

Gegenstand der Regierungs-Nachfolge.

1) deren wesentlicher Bestandtheil.

Was schon, dem vorigen § zufolge, die Rechtsphilosophie als Gegenstand der Regierungs-Nachfolge bezeichnet, das bewährt sich auch geschichtlich in der Anwendung auf teutsche Staaten. Zwar finden sich unter diesen einzelne, die man wohl ehedem mit dem Namen von Patrimonial-Staaten bezeichnete, woraus man schliessen sollte, daß hier der ganze Staat im Eigenthume des Regenten sich befunden habe. Allein diese Bezeichnung ist so durchaus uneigentlich, daß die Bemerkung eines neueren Schriftstellers: „das Wort Patrimonial-Staat ist eine contradictio in adjecto," h) in der That

h) Vollgraff über den heutigen Begriff rc. der Staatswissenschaften. Marb. 1825. S. 16.

nicht zuviel sagt. Ein jeder Staat nemlich hat gewisse patrimoniale Bestandtheile, über welche dem Regenten wirklich Rechte des Privateigenthums zustehn, und wohin man in der Regel alle noch aus den älteren Zeiten herrührende Domainen, als ursprüngliches Familiengut, rechnen kann [i]). Allein neben diesen Besitzungen finden wir noch viele andre, welche bloß der landesherrlichen Gewalt des Regenten unterworfen sind, ohne sich in irgend einer privatrechtlichen Beziehung mit demselben zu befinden. Dahin gehören Städte, Dörfer, Güter der Kirchen und sonstiger Privateigenthümer, so wie alle diejenigen Einwohner, welchen keine dingliche Verpflichtung gegen den Landesherrn obliegt, sondern die zu ihm nur in dem rein persönlichen Verhältnisse der Unterthanen zum Regenten stehen. Der wesentliche Unterschied zwischen Regierungs- und Eigenthums-Rechten eines Landesherrn, welcher sich hieraus, mit Rücksicht auf diese verschiedenen Gegenstände, erzeugt, ist wohl einleuchtend [k]);

---

i) Leist Lehrbuch d. teutsch. Staatsrechts. II. Aufl. §. 28.

k) „Qualicumque in territorio probe distinguenda sunt iura bonaque domini territorialis *patrimonialia*, quae nullius privati in patrimonio sunt, quorumque utilitatem aeque, ac privatus quili-

und wenn es gleich ehedem kleine Staaten (minora aut si mavis minima [l]) gab, welche sich auf den bloß patrimonialen Bestandtheil, das ursprüngliche Familiengut, beschränkten, wo mithin die Patrimonialrechte sich wirklich über das ganze Gebiet erstreckten, so ist doch auch dabey, sofern sie als Staaten betrachtet werden sollen, jener Unterschied leicht erkennbar [m]), indem ein Regent nicht ohne Unterthanen gedacht werden kann, das hierbey zum Grunde liegende Subjectionsverhältniß aber ein rein persönliches ist, welches mit den aus dem Privateigenthume fliessenden dinglichen Rechten durchaus nichts gemein hat. Als Besitzer eines Patrimoniallandes wäre der Landesherr nichts mehr, als jeder andre Gutsbesitzer, vor diesem nur durch den grösseren örtlichen Umfang seiner Besitzung ausgezeichnet; als Regent eines Staates hingegen ist er mit dem hoheitlichen Attribut der Herrschermacht bekleidet; er ist Oberhaupt und Vertreter eines bürgerlichen

---

bet bonorum possessor, dominus territorialis percipit; aliaque iura *territorialia*, quae vi superioritatis territorialis ab eo exercentur, quibusque per omne territorium et qualescumque illius partes locus est:" PÜTTER instit. iur. publ. §. 190.

l) Gönner teutsches Staatsrecht. §. 226.

m) Pütter l. c.

Vereines freier Menschen zum Zwecke der Aufrecht-haltung und Vollziehung des Rechtsgesetzes. Diese Ansicht gehört zunächst allerdings dem allgemeinen Staatsrecht an, allein sie wird sich auch historisch in den meisten Staaten nachweisen lassen, und insonderheit für Teutschland giebt uns die Geschichte des Mittelalters, vorzüglich in seiner ersten Periode, wo die ehemalige Patrimonialherrschaft der mächtigeren Gutsbesitzer sich, in Verbindung mit den ihnen vom Kaiser zur Verwaltung anvertrauten Regierungsrechten, nach und nach zur Landeshoheit umbildete, den augenscheinlichsten Beweis für den so wichtigen Satz, daß, wenn die Besitzungen der teutschen Fürsten ehedem nur Länder waren, die ihnen zugehörten, es nunmehr Staaten sind, welche von ihnen regiert werden. Das Nähere hierüber wird unten vorkommen. Doch hieher gehört noch die sehr practische Darstellung der eigentlichen Gegenstände des Inbegriffs von Rechten, welche einem teutschen Fürsten an seinem Lande, als einem seiner Regierung unterworfenen Staate, zustehen, aus der Feder eines älteren sehr bewährten Juristen, der sich hierüber um so unbefangener äussern mußte, da sein unmittelbarer Zweck, die Beantwortung der Frage: „was eigentlich Dasjenige sey, was regie-

rende Herrn und teutsche Reichsvasallen vom Kaiser und Reich zu Lehen haben?" *) ihn auf eine rein positive Grundlage seiner Darstellung lediglich beschränkte. Indem er nun jene Frage genauer und mehr juristisch dahin bestimmt: was bey solchen Reichslehen, deren Gegenstand ganze Territorien mit der Landeshoheit seyen, eigentlich zu Lehen gegeben werde? — beantwortet er sie mittelst folgender Auseinandersetzung: „wenn Jemand mit einem Grundstücke, z. E. einem Landgute, belehnt wird, so hat der Lehnsherr das Dominium directum, der Vasall aber das Dominium utile an dieser Sache; und hier finden sich eben so wenig Schwierigkeiten, als wenn ich mir das Dominium plenum eines Hauses oder sonst eines Allodialstückes gedenke. Sind mit einem solchen Gute auch gleich andere Rechte, Herrlichkeiten, Regalien u. s. w. verknüpft; so sind solches doch nur alles Accessoria, und sie folgen dem Dominio. Aber nun betrachte man einmal ein Territorium mit der Landeshoheit, welches vom Kaiser und Reich zu Lehn gegeben wird. Ein solches Territorium bestehet, wenn wir es als einen Complexum

*) A. F. v. Reinhard Abhandlung unter diesem Titel, in Zepernick Samml. auserl. Abhandl. a. d. Lehnrecht. Th. III. S. 54 ff.

unbeweglicher körperlicher Sachen betrachten, aus Städten, Flecken, Höfen, Dörfern, Wäldern, Gewässern, Aeckern, Wiesen u. s. w. Die Landgüter sind entweder landesherrliche Kammergüter, oder sie gehören adelichen und anderen Personen. Im letzteren Falle sind sie theils Allodial- theils Lehngüter. Die Häuser in den Städten sind ein völliges Eigenthum der Bürger und anderer Eingesessenen. Die bey den Städten befindlichen Aecker und Landgüter gehören theils Bürgern und Privatleuten, theils den Communen. Hieraus fällt nun schon gleich beym ersten Anblick in die Augen, daß man ein Territorium, wenn von dem Rechte, welches ein Landesherr über dasselbe und zwar vom Kaiser und Reiche zu Lehn hat, die Rede ist, unmöglich so betrachten kann, wie ein gemeines Praedium oder Grundstück, nemlich als eine unbewegliche körperliche Sache, wovon Jemand das Dominium utile bekommt. Wollte man sich diese Vorstellung machen, so würde folgen, daß der Landesherr, der ein solches Territorium zu Lehen hat, Eigenthümer von allen Häusern in den Städten, von allen Grundstücken und Landgütern im ganzen Lande, wäre, weil alle diese Theile zusammen genommen das Territorium, als eine körperliche Sache betrachtet, ausmachen. Es würde aber die größte Ungereimtheit

seyn, dergleichen zu behaupten. -- Diejenige Sache, womit ein Landesherr, dessen Territorium ein Reichslehen ist, vom Kaiser und Reich belehnt wird, ist eine unkörperliche Sache. Es ist, kurz zu sagen, die Landeshoheit, mit allen darin enthaltenen Regalien. Kaiser und Reich belehnen den Landesherrn mit der Landeshoheit, und diese Res incorporalis ist es, woran dem Landesherrn das Dominium utile zusteht. Der Besitz des Territorii selbst, oder, daß Land und Leute den Landesherrn durch die kaiserliche Belehnung übergeben werden, dieses ist nur eine unmittelbare Folge der Landeshoheit, womit er belehnt ist. Nur muß man, wie gesagt, es nicht so verstehen, als wenn Land und Leute dem Landesherrn zum Eigenthume (im juristischen Verstande) übergeben würden". o) — Also die Landeshoheit selbst, und das Land nur, insofern es dieser unterworfen war, mithin als Staatsgebiet, machte den Gegenstand der vormaligen Reichsbelehnung teutscher Reichsstände aus; Landeshoheit und Staatsgebiet wurden im Wege der Lehnssuccession von einem Mitgliede der regierenden Familie auf das andre übertragen; diese Uebertragung also war eine Succession in die Rechte, welche

o) Vergl. a. Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privat-Verlassenschaft. §. 6. a. E.

dem verstorbenen Besitzer als Regenten zukamen; sie war keine Privat- sondern wahre Staats-Succession. Und was Klüber in dieser Hinsicht von der Thronfolge in die jetzigen teutschen Bundesstaaten (sofern sie monarchisch regiert werden) sagt [§. 1.], das nemliche ward schon zu der Zeit, wo noch die teutsche Reichsverfassung existirte, von einem damaligen berühmten Publicisten p) namentlich für den Fall anerkannt, wo die Succession in teutsche Particularstaaten sich nach den Grundsätzen des longobardischen Lehnrechts richte, indem er dabey bemerkte: „es dürfe nie vergessen werden, daß hier nicht von einer Privat-, sondern von einer wahren Staats-Succession die Rede sey!"

§. 3.

2) Accessorischer Bestandtheil der Regierungs-Nachfolge.

Neben dem Rechte der höchsten Staatsgewalt, und neben dem eigentlichen Staatsgebiete, über welches dieselbe, ohne alle Beziehung auf Eigenthumsrechte, ausgeübt wird, machen heutzutage auch die Patrimonial-Besitzungen des regierenden Hauses einen Gegenstand der Regierungs-Nachfolge aus. Mag es der älteren Geschichte der teutschen Staaten in einer Zeit,

p) Leist a. a. O. §.30.

wo noch kaum diese Benennung für sie paßte, allerdings angemessen seyn, daß damals Reichsfolge und Erbfolge in den Fürstenthümern wesentlich von einander unterschieden wurden, und Demjenigen, welchem die erstere zu Theil ward, nicht auch ein ungetheilter Anspruch auf die zu letzterer gehörigen Güter zustand q); so hat doch schon sehr frühe die Ueberzeugung Eingang gefunden, daß die Regierungs-Nachfolge allein, ohne den Besitz von Patrimonialgütern, nicht bestehen könne, und eine Vereinigung beider durchaus nothwendig sey. Ob man nun aber, um diesen Zweck zu erreichen, den richtigen Weg einschlug, indem man die Regierungs-Nachfolge als auf den Patrimonial-Besitzungen haftend betrachtete, und für beide die den letzteren eigenthümliche privatrechtliche Successionsart gelten ließ, das wird nachher noch zur Untersuchung kommen. Das Factum der Vereinigung beider liegt geschichtlich vor; die Veranlassung dazu war, daß der Fürst seinen eigenen und seiner Familie Unterhalt, so wie die, damals noch beschränkten, Regierungskosten aus seinem Patrimonialgute zu bestreiten hatte r), was sich als Regel

q) Fischer Geschichte d. teutschen Erbfolge. B. I. S. 107.

r) „Ein großer Theil der aus den Domainen fliessenden Einkünfte und anderer mit ihnen verbundenen

bis auf die neueste Zeit erhalten hat s). Und sehr richtig sagt daher Posse t) von dem Princip des Zusammenhaltens der reichslehnbaren Bestandtheile eines Staatsgebietes [§. 2.] und der Allodialgüter der regierenden Familie: „ich kenne kein Herkommen, welches in die Entstehung der reichsständischen Häuser verwebter, zu deren fortdauerndem Flor nothwendiger, und von der Territorial-Verfassung unzertrennlicher wäre, als dieses." *) — Es ist jedoch hier natürlich nur von eigentlichen Domainen, d. h. von solchen Besitzungen, die Rede, welche entweder von der fürstlichen Familie schon, ehe sie die Landeshoheit erlangte, besessen, mithin dem sich neu bildenden

Gefälle war den landesherrlichen Vögten und der Dienstmannschaft angewiesen; auch mochten mit diesen Einkünften die Kosten der Regierung und der Hofhaltung, die im Ganzen noch wenig kostbar war, leicht bestritten werden:" Eichhorn deutsche Staats- und Rechtsgeschichte. Th. II. §. 307. 308.

s) Posse a. a. O. §. 15.

t) a. a. O.

*) Ohne diese Voraussetzung würde man annehmen müssen, daß es dem Regenten eines armen oder erschöpften, jedoch mit ergiebigen Domainen versehenen, Landes frey stehe, dieses sich selbst zu überlassen, und, mit Beibehaltung der Domainen, die schwere Bürde der Regierung gegen das weit glücklichere Loos eines reichen und unabhängigen Patrimonialherrn zu vertauschen.

Staate zugebracht wurden, oder welche einem der nachherigen Besitzer des Landes, als regierendem Herrn, zufielen, so wie denjenigen, zu deren Erwerbe Landeseinkünfte verwendet würden. Bey mehreren dieser Domainen folgt das unmittelbare Staatseigenthum schon aus der Erwerbsart, und sie sind daher schon dieser ihrer Natur nach von der Regierungs-Nachfolge unzertrennlich; allein auch von den übrigen kann und muß eben dieses, auch wenn man dabey mit mehreren Publicisten ein fortdauerndes Familieneigenthum annimmt, gelten, da eben diese Schriftsteller unbedenklich zugeben, daß dieselben für die eigentlichen Landeslasten theilweise verhaftet sind *u*), und daß deren Einkünfte zur Bestreitung der Regierungskosten gebraucht werden, auch sogar zum Theil dazu verwendet werden müssen *v*). Geradezu als Bestandtheil des Staatsvermögens behandelt sie Klüber *w*), indem er (sofern es hier darauf ankommt) nur die Privat- oder Schatull-Güter des Regenten davon sondert. — Also auch die Domainen, und insonderheit die Patrimonial-Besitzungen des regierenden Hauses, gehören, der Regel nach, mit zu den Ge-

---

u) Gönner a. a. O. §. 450.
v) Leist a. a. O. §. 28.
w) a. a. O. §. 252. 393.

genständen der Staatssuccession und bilden einen accessorischen Bestandtheil derselben.

§. 4.

Princip der Untheilbarkeit.

Eine jede Staatssuccession ist, als solche, ihrer Natur nach untheilbar. Dieser Satz ist ganz gewiß wahr, und nicht einmal schwer erweislich, so sehr ihm auch die Erfahrung in unzähligen Beispielen aus den fünf letztverflossenen Jahrhunderten zu widersprechen scheint. Wenn schon bey Stammgütern des niederen Adels, aus einem bloß privatrechtlichen Gesichtspuncte, der Grundsatz der Untheilbarkeit von Mittermaier x) ad naturalia derselben gerechnet, und hiernach die Aeusserung Eichhorns y), es sey die Nothwendigkeit der Untheilbarkeit des Stammgutes in dessen Natur nicht gegründet, dahin gedeutet wird, daß jener Grundsatz nur nicht absolut wesentlich sey; so ist die Schlußfolge hiervon auf Länder und Staaten, als vom Geringeren auf das weit Höhere, schon an und für sich gerechtfertigt. Es läßt sich aber von der entgegen gesetzten Seite darüber, daß Theilbarkeit der Staaten schlechter-

x) Grunds. d. deutsch. Privatrechts. Zusätze. S. 58.

y) Einleit. in das deutsche Privatrecht. §. 388.

dings nicht als Regel des Rechts bestehen und befolgt werden könne, ein so überzeugender Beweis führen, daß man jener Analogie für das Untheilbarkeits-Princip hier gar nicht einmal bedarf. Eine Regel des Rechts ist eine solche nur, wenn sie in allen denjenigen unter ihr begriffenen Fällen, wobey nicht eine Ausnahme besonders begründet ist, zur Anwendung kommt und kommen kann; eine Regel des Rechts für die Erbfolge also die, welche, in Ermangelung einer ihr derogirenden Specialnorm, für jeden Successionsfall die Entscheidung abgiebt. Wollte man nun für die Nachfolge in Staaten die Theilung als Rechtsregel aufstellen, so wäre es nothwendig, daß stets, so oft auch ein Successionsfall einträte, und so viele der Nachfolger dazu concurriren möchten, die Theilung unbedingt immerfort statt fände, so lange sie nicht durch eine andre gültige Disposition unterbrochen würde, welches man sich doch als niemals eintretend denken kann. Der Staat würde also nach jener Regel der Erbfolge, ganz in dem Wege des Rechts, bis ins Unendliche zerspalten, bis zuletzt alle einzelnen Theile die Staatenqualität gänzlich verlören, und so der ehemalige Staat, im Ganzen wie in seinen einzelnen Theilen, völlig zu existiren aufhörte. Ein Princip aber, welches, mit völliger Consequenz durch-

geführt, ein so widersinniges Resultat zur nothwendigen Folge hat, und welches das Rechtsverhältniß selbst zerstört, zu dessen Erhaltung es bestimmt ist, kann unmöglich ein rechtliches seyn z), und nie, so oft es auch befolgt worden, eine allgemeine und verbindende Norm für andere nach dem Rechte zu entscheidende Fälle abgeben. Daß übrigens eine solche fortgesetzte Zerspaltung, welche endlich zur Vernichtung des theilbaren Staates führt, nicht eine bloß gedenkbare Möglichkeit, sondern in der Geschichte bereits vorgekommen ist, dafür läßt sich mehr als ein Beispiel anführen. In dem pfälzischen Hause war es durch fortgesetzte Theilungen in der ersten Hälfte des 17ten Jahrhunderts dahin gekommen, daß zu gleicher Zeit zehn regierende Fürsten (Kurfürst Friedrich V, und die Herzoge zu Simmern, Neuburg, Sulzbach, Hippoltstein, Zweibrücken, Landsberg, Kleeberg, Birkenfeld und Bischweiler) neben einander bestanden, und sogar deren zwölf gleichzeitig existirt haben würden, wenn nicht die Speciallinie zu Lautern kurz vor jener Periode erloschen und die zu Gelnhausen kurz nach derselben erst entstanden wäre. Hätten diese zwölf regierenden Herrn eine eben so

z) Num. XVI. S. 38.

zahlreiche Nachkommenschaft gehabt, als es bey der nächstvorhergehenden Generation der Fall gewesen war, und doch nur zufällig nicht geschehen ist, so würde der pfälzische Staat, nur mit Ausnahme der eigentlichen Kurlande, so lange die Kur bey diesem Hause blieb *), gar bald in unendlich kleine Theile zersplittert, und mittelst solcher „analyse des infiniment petits“ [a]) seiner gänzlichen Auflösung und Vernichtung entgegen geführt worden seyn. Gerade diesen äussersten Erfolg haben wir aber in der Geschichte der teutschen Staaten sogar wirklich erlebt. Die ehemalige Reichsgrafschaft Limpurg, deren Besitzer als alte reichsunmittelbare Herrn Sitz und Stimme auf dem Reichstage hatten, ist zufolge der immer fortgesetzten Theilungen noch während der teutschen Reichsverfassung als ein eigner Staat gänzlich verschwunden, indem sie endlich so sehr zerspalten worden, daß die einzelnen Antheile sich bis zu 96 Theilen vermindert haben, und einer der vielen Theilhaber davon sogar nur $\frac{1}{96}$ mit einer Volksmenge von sechs Unterthanen im

---

*) was doch ebenfalls durch zufällige Ereignisse leicht hinwegfallen konnte, wie bey Johann Friedrich I zu Sachsen.

a) Moser teutsches Staatsrecht. B. XIII. S. 432.

Besitz hat [b]). Möchte man übrigens gerade aus diesen Beispielen den Schluß ziehen wollen, daß demnach eine unbedingte Theilbarkeit der teutschen Staaten doch allerdings zulässig sey, und das oben aufgestellte Untheilbarkeits-Princip durch die Erfahrung selbst widerlegt werde, so bemerke ich nur, daß dieß Princip keineswegs als ein absolut nothwendiges, von welchem nicht einmal durch besondere Landesverfassung, oder durch ausdrückliche Verabredung und Verfügung, vermöge der den teutschen Fürsten von jeher zugestandenen Autonomie, eine Abweichung begründet werden könne, aufgestellt worden ist, vielmehr nur als ein solches, welches in der Regel, und wenn keine abändernden Normen vorhanden sind, zur Anwendung kommen müsse, weil es das der Natur einer Staatssuccession angemessenste, und ohne dasselbe die Erhaltung des Staates dem zufälligen Ergebniß bloß factischer Ereignisse gänzlich anheim gestellt ist. — In dieser Eigenschaft ist auch jenes Prin-

---

b) Klüber a. a. O. S. 492. Not. *g*. Hierdurch ist schon die Frage geschichtlich beantwortet, welche CH. G. VOGEL in diss. de successione principis et iure primogeniturae. 1681. §. 3, nur als Problem aufwirft: „Et si vel maxime unusquisque sua rata contentus saltem illam rursus inter liberos vellet dividere, anne tot paene evaderent principes et domini, quot subditi?“

cip nicht nur von älteren und neueren Schriftstellern, sondern selbst von mehreren teutschen Fürstenhäusern, ausdrücklich anerkannt worden. Als Beispiele für letzteres dienen vorläufig [c]) die Holstein-gottorfsche Primogenitur-Verordnung von 1608, worin als specielles Motiv angeführt wird, daß, wenn die Erb- und Landes-Theilung in dem fürstlichen Hause Holstein eingeführt werden sollte, nichts anders, als der endliche Untergang des fürstlichen Stammes, Titels und Namens zu besorgen wäre, welches Motiv auch in der Confirmationsclausel Kaisers Rudolf II ebenso wiederholt wird [d]); und die Nassau-usingensche Primogenitur-Verfügung von 1713, in welcher davon ausgegangen wird, daß die fernere Theilung endlich das fürstliche Haus gar herunter setzen und bis auf den Grund zernichten und verderben würde [e]). Auch findet man schon in einem Diplom des Grafen Eberhard von Wirtemberg vom Jahre 1321 die besorgliche Aeusserung: wäre aber, davor Gott sey, daß die Herrschaft getheilt

---

c) im IIIten Abschnitte wird hiervon ausführlicher die Rede seyn.

d) Moser B. XIII. S. 171. 173.

e) Moser B. XIII. S. 258.

würde rc. *f*). Die Schriftsteller, welche das Untheilbarkeits-Princip als der rechtlichen Natur der Staatssuccession entsprechend darstellen, legen hierbey nachstehende Schlussfolge zum Grunde: wenn gleich bey der Erbfolge in Privat-Verlassenschaften nur darauf zu sehen ist, daß ein Jeder, welchem ein Anspruch darauf zusteht, befriedigt werde, und daher insonderheit unter den Kindern des Erblassers eine gleiche Theilung die Regel ausmacht, so leidet dieses doch auf die Erbfolge in Fürstenthümer keine Anwendung, weil hierbey die Rücksicht auf des Staates Wohl hauptsächlich wahrzunehmen ist *g*). In privatorum quidem hereditatum divisione nihil amplius spectatur, quam ut suum cuique tribuatur, in principum vero successione caput deliberationis est *salus reipublicae*, ideoque regna et principatus transferri et non dividi debent ut privatae hereditates *h*); *imperiorum* enim *salus* in eo quo-

---

f) Moser B. XIV. S. 502. Häberlin Repertorium des teutschen Staats- und Lehnrechts. Th. IV. S. 275.

g) W. Leiser de apanagio. §. 8. J. Stuck consilia. c. 1. n. 47. 48; beide in Meier corp. iur. apanagii. P. II. p. 142. 560. Ch. L. Stiglitz diss. de immutabilitate iuris primogeniturae. Lips. 1699. §. 9. F. A. S. Greiner diss. de successione principum et illustrium personarum. Erf. 1736. §. 3.

h) A. Hoffmann consilia. T. I. cons. 3. n. 5; apud Meier p. 497.

que posita existimatur, ut singulari fato unitae provinciae perpetuo nexu contineantur, nec divisione saepius instituta vires insimul dividantur [i]). Besonders klar herausgehoben findet man den Satz, daß das Princip der Theilung zugleich das Princip der Vernichtung ist, bey J. Meier [k]): Quemadmodum omnis divisio ad minima tendit, ita etiam tanta familiarum illustrium e divisione obscuratio existit, ut tandem aucta prole mascula progressu temporum duces audiantur sine ducatu, marchiones sine marchionatu [l]); ipsa etiam regna et provinciae pereunt divisione in quam plurimas partes, quod Plutarchus perspicuo demonstrat exemplo, fluvii scilicet in plurimos rivulos deducti, qui omnino tandem exarescere cogitur. Und Jac. Thomasius rechnet die monarchischen Staaten und die fürstliche Würde geradezu unter die an und für sich untheilbaren

---

i) C. O. Rechenberg diss. successiones in seren. Guelfica domo usitatas sistens. Lips. 1716. cap. 1. §. 32.

k) diss. de apanagii et paragii antiquitate et utilitate. cap. 10. n. 5. 12; in eiusd. corp. iur. apan. P. I. p. 38. 40.

l) „daß sie zuletzt nicht Grafenstand, sondern auch nicht Freiherrn= oder Edelleute=Stand führen können:" *Ibid.* P. II. p. 143.

Gegenstände m). — Die hiernächst mitzutheilenden positiven Normen, und deren aus der Geschichte der teutschen Staaten vollständig zu entwickelnde Bedeutung und Anwendbarkeit, wird auch von der practischen Seite jeden über das Untheilbarkeits-Princip in dem Sinne, wie es hier aufgestellt worden, etwa noch übrigen Zweifel lösen.

§. 5.

Princip der Individualität nach Erstgeburt.

Der Grundsatz der Untheilbarkeit der Staaten führt den der Einheit der Regierungs-Nachfolge (Individual-Succession) nothwendig mit sich. Zwar kann die Theilung gar wohl auch dadurch vermieden werden, daß die Mehreren, welche sich für gleichberechtigt zur Succession halten, die Regierung des Staates in Gemeinschaft übernehmen, und auch hiervon liefert uns die Geschichte nicht seltne Beispiele. Um jedoch das Unstatthafte der Gemeinschaft als Regel des Rechts zu beweisen, braucht man nicht einmal auf den nur allzu gegründeten Erfahrungssatz zu-

---

m) „üt si eandem puellam aut functionem plures ambiant, qua tamen potiri non nisi unus possit:" J. Thomasius diss. de iure primogeniti. Lips. 1657. §. 22.

rückzugehen, daß Gemeinschaft die Mutter des Haders ist *), und daß insbesondere bey gemeinschaftlicher Landesregierung, wenn — wie es in der meklenburgischen Primogenitur-Verfügung von 1573 wörtlich heißt — ein Herr gebeut, der andere verbeut, darüber die Herrschaften und ihre Autorität zu Verachtung und Schimpf gesetzt, auch Land und Leute verwirrt und irre gemacht werden n); daher man die Gemeinschaften mit Recht für die Familie und das Land noch schädlicher, als die Theilungen, hält o). Die bündigste Widerlegung des Princips der Gemeinschaft als Regel des Rechts giebt schon die obige Deduction gegen das Princip der Theilbarkeit; denn so wie eine ins Unendliche fortgesetzte Theilung nicht ausführbar ist, ohne das Wesen des Staates selbst gänzlich zu vernichten, eben so wenig, und noch viel weniger, kann eine ins Unendliche fortgesetzte Gemeinschaft und Vermehrung der Theilhaber als ausführbar gedacht, und mit den wesentlichsten Zwecken der Staatsregierung verträglich gehalten werden. Zehn regierende Herrn eines und desselben Staates in Gemeinschaft, wohl

*) Püttmann elem. iur. feud. §. 337.

n) Lünig teutsches Reichsarchiv. B. IX. S. 505.

o) Moser B. XIV. S. 503. Cyprian unparth. Bericht vom Vorrecht der Erstgebornen. S. 15.

gar deren hundert, wie doch der ungehinderte Fortgang der Gemeinschaft, z. B. in einem Falle, wie der obige pfälzische, schon binnen eines halben Jahrhunderts leicht hervorbringen könnte, würden, zumal mit Rücksicht darauf, daß die Rechte der Einzelnen dem Umfange nach eben so verschieden, als deren Abstammnng aus verschiedenen Parentelen, seyn, oder eigentlich, daß sich wieder eine Menge von Untergemeinschaften innerhalb der allgemeinen Communion bilden würden, ganz unmöglich in einem solchen, die Thätigkeit jedes einzelnen völlig lähmenden, Verhältnisse den Pflichten eines Regenten nur aufs Nothdürftigste zu genügen im Stande seyn; sie könuen also rechtlich gar nicht Regenten seyn, ihr Zustand wäre ein bloß factischer, zu welchem ein Rechtsprincip schlechterdings nicht zu führen vermag. Auch lehrt die Geschichte, daß, so oft auch Gemeinschaft der Landesregierung als Mittel, die Theilung zu verhüten, angewendet worden ist, dieselbe dennoch jedesmal wieder zur Theilung geführt hat, wie nachher noch durch vielfältige Beispiele der einzelnen teutschen Staaten belegt werden soll, und weßhalb hier vorläufig nur auf Moser p) verwiesen wird. — Kann aber weder

p) B. XIV. S. 502. B. XV. S. 101. 140. 145. 183.

Theilbarkeit, noch Gemeinschaft der Staaten unter mehreren Erben des letzten Regenten, als Regel des Rechts bestehen, so bleibt nichts anders übrig, als Individual-Succession, welche man daher als den allgemeinen Grundsatz der Regierungs-Nachfolge für alle Fälle, in denen nichts Anderes durch specielle Normen gültig verfügt worden ist, anzunehmen hat. Necessitatis est, ut principatus, qui ab uno reguntur, nec inter plures dividi, nec a pluribus communiter haberi possunt, non nisi uni cedant! q)

Fragt man nun aber weiter, wer der Eine sey, welchem das Princip der Individual-Succession zu statten komme, so kann dieses kein Anderer, als der Erstgeborne, seyn. Vielfältig ist zwar unter den Rechtsgelehrten darüber gestritten worden, ob nicht vielmehr für den der Regierung würdigsten zu entscheiden, oder welches andre Fundament eines Vorzugs etwa zum Grunde zu legen sey; allein wenn wir uns lediglich innerhalb der Sphäre des Rechts halten, und nur im Allgemeinen von einem durch die Geburt zu erlangenden Anspruche auf die Regierungs-Nachfolge, oder dem Legitimitäts-Princip, ausgehen, so folgt aus

q) H. Coccejı diss. de successionibus regum et principum §. 3.; in exercitat. Vol. I. p. 871.

Beidem der Vorzug des Erstgebornen (sofern dieser nur nicht an persönlicher Unfähigkeit zur Regierung leidet) von selbst. Der zuerst Geborne erwirbt in dem Momente seiner Geburt ein Recht, welches seiner Natur nach nur von einem Einzigen ausgeübt werden kann r); dieses Recht steht ihm, mit dem Anspruche auf dessen ungetheilte Ausübung, bereits zu, indem der Nächstgeborne erst als Rechtssubject zu existiren anfängt; dieser findet also bey seiner Geburt das Recht, zu dessen Erwerbe er hierdurch befähigt wird, bereits von einem Anderen, insofern es individuell und ausschliessend ist, vorweg erworben, und für ihn ist als Gegenstand des Erwerbes nichts weiter mehr vorhanden, als der eventuelle Anspruch auf den künftigen Eintritt in jenes Recht für den Fall, wo dasselbe durch den Abgang des Erstgebornen wieder vacant geworden seyn wird. Nimmt man hinzu, daß das dem jedesmaligen Erstgebornen erworbene Recht auf die ausschliessende Regierungs-Nachfolge demselben zugleich für seine Descendenten erworben werde, und daher diese ihm, vermöge eines unbeschränkten Repräsentationsrechts, welches dem nur auf der Geburt als allei-

r) „Haec praerogativa naturae eo ipso momento adquiritur, quo quis in lucem editur:" Engelbrecht de successione in electoratibus ex iure primogeniturae. p. 14.

nigem Rechtsgrunde beruhenden Legitimitäts=Princip vollkommen angemessen ist, unmittelbar nachfolgen, so hat man die ächte Regel der Primogeniturfolge, unmittelbar aus dem Wesen der Staatssuccession, und den hieraus folgenden Grundsätzen der Untheilbarkeit und Einheit, entwickelt und rechtlich begründet [s]), und insofern läßt sich die schon von vielen älteren Publicisten aufgestellte Behauptung, daß die Primogenitur dem **Naturrechte**, und insonderheit dem hier einschlagenden Theile desselben, dem allgemeinen Staatsrechte, keinesweges fremd, vielmehr auch darnach als unzweifelhafte Regel der Erbfolge in Staaten anzunehmen sey, gar wohl vertheidigen. — Auch hierüber fehlt es nicht an doctrinellen und practischen Belegen. Schon **Grotius** [t]) stellte unter den Grundsätzen, nach welchen sich die Staatssuccession, ni aliud lex aut mos ferat, richte, hauptsächlich

---

s) Neumann l. c. p. 31 sqq. „Hinc vero est simile, ius primogeniturae in regnis successivis cum ipsa hac regiminis forma originem coepisse, eidemque esse coaevum:“ *Ibid.* p. 106. §. 154; — „iusque primogeniturae a naturali regnorum statu et qualitate separari non posse!“ Greiner l. c. Auch ist die Primogenitur im Grunde nichts anders, als die gewöhnliche (teutschrechtliche) Successionsordnung nach Parentelen, in Verbindung mit dem Altersvorzuge: **Eichhorn** deutsch. Privatr. §. 368.

t) de iure belli et pacis. Lib. II. cap. 7. §. 14. 15. 18.

diese drey auf: ut individuum sit regnum, ut successio stet inter eos, qui descendunt a primo rege, ut inter plures praeferatur natu maximus. Die völlige Identität des im Naturrecht begründeten und des durch positive Normen anerkannten Erstgeburtsrechts — ius primogeniturae, quod vel naturale, vel, si placet, positivum dici potest — entwickelt am Besten Joh. Tob. Reinhardt [u]): Jus primogeniturae naturale a positivo distingui posse non existimo. Si enim ex eo, quod naturali quadam ratione in regnis et principatibus a superiore non dependentibus primogenito hoc ius competat, *naturale* dici meretur, sane et ius primogeniturae *positivum* naturale erit dicendum, cum etiam in regnis et principatibus a superiore dependentibus idem naturalis suadeat ratio, utpote quae non secus, ac independentia regna, crebris divisionibus debilitata cadunt, quae indivisa inconcussa stetissent. Adhaec etiam in regnis et principatibus independentibus aut lege patriae aut longaeva consuetudine ius primogeniturae est introductum; ut adeo vel hoc ad

---

u) diss. de successione secundum ius primogeniturae. Erf. 1734. Sect. I. §. 4. 5.

positivum vel positivum ad *naturale* sit referendum. Mit beinahe völliger Uebereinstimmung behaupten daher die Schriftsteller über das Erstgeburtsrecht, daß dasselbe uno velut gentium nationumque consensu eingeführt worden sey [v]). Apud omnes fere totius orbis populos primogenitos et olim praelatos esse et hodie praeferri minoribus natu, neminem nisi rerum omnium ignarum fugit. Hinc multi eam ingressi sunt sententiam, non temere hoc ita fieri, sed *lege* quadam *universali* omnes gentes ad huncce dignitatis gradum primogenitis concedendum adduci [w]). Nur ist dieß kein absolutes Gesetz, indem man sonst annehmen müßte, daß in allen denjenigen Staaten, wo man die Erstgeburtsfolge nicht beobachtet hat, rechtswidrig verfahren worden sey [x]).

---

v) J. Ph. Slevogt diss de modis summum imperium adquirendi. Jen. 1689. §. 17. J. F. Buddeus diss. de successionibus primogenitorum. Hal. 1695. §. 1. 12. F. C. Voit a Salzburg diss. de emolumentis territoriorum imprimis Germaniae ex iure primogeniturae descendentibus. Lips. 1718. §. 26. Greiner l. c. §. 3. Meier ad Rumelinum, in corp. iur. apan. P. II. p. 460. not. *a*. Ludolf tract. de introductione iuris primogeniturae. P. gen. aph. 7. n. 4.

w) Buddeus l. c. §. 12.

x) Buddeus l. c. §. 19.

Gleichergestalt ist es fast allgemein angenommen, daß der Vorzug des Erstgebornen eine ganz natürliche Folge der früheren Geburt sey, durch welche ihm das Recht zur Individual-Succession erworben wird, ehe noch ein Andrer existirt, welcher mit ihm concurriren und dem ausschliessenden Rechtserwerbe widersprechen könnte. In successionis materia ius adquiritur nascendo; aequum ergo, ut quoniam, quo major quisque est natu, eo diutius eo est iure gavisus, valeat illud: *qui prior tempore potior iure* [y]); so daß also das Erstgeburtsrecht als Beneficium nascendi erscheint [z]), et sors quasi naturalis in individua regenda provincia primogenitis prae reliquis aequalibus favere videtur *), wohingegen es für die Nachgebornen an einem Rechtsgrunde eines Vorzugs vor dem Erstgebornen gänzlich fehlt [a]). Daher die allgemeine Schlußfolge: Dubitandum non est, quin primogeniturae ius et naturali et gentium congruat. Sunt quidem sanguinis intuitu fratres om-

---

y) Jac. Thomasius l. c. §. 27.

z) A. Anselm rex succedens. Rost. 1683. cap. 4. §. 7.

*) Rechenberg l. c. Cap. 1. §. 32. Ludolf l. c. aph. 8.

a) Buddeus l. c. §. 24. Stiglitz l. c. §. 11.

nes invicem aequales, parique iure ad hereditates vocantur; attamen, habito respectu ad sceptra, quae praerogativam inter eos observari volunt, pro natu maximis militat *ipse nascendi ordo*, quippe qui ius succedendi eis tribuit prae fratribus nondum natis, id quod postea, ex quo soli esse desinunt, *praecipuum* illis relinquitur [b]). — Selbst in gar vielen Primogenitur-Ordnungen wird das Erstgeburtsrecht ganz ausdrücklich aus dem Naturrecht abgeleitet; dahin gehören das Testament Herzogs Wolfgang zu Pfalz-Zweibrücken vom Jahre 1568, worin verordnet ist, daß der Erstgeborne von Natur, Rechts und Billigkeit wegen -- die von der Natur angeborne, und also von Gott selbst verordnete, Praerogativam und Vorgang billig haben und behalten, und es solchergestalt mit der Succession nach dem gemeinen Völkerrecht und lang approbirten Herkommen aller Nationen gehalten werden solle [c]). Ferner ein Vertrag der Herzoge von Braunschweig-Lüneburg vom 15. April 1611, nach welchem das Fürstenthum mit dazu gehörigen Land und Leuten stets bey Einem regierenden Landesherrn, dem

---

b) Pfeffinger ad Vitriarii institutiones iuris publ. T. III. p. 761. not. 3.

c) Moser B. XIII. S. 45 f.

es Rechts und der Natur wegen jederzeit gebühren will, ungetheilt verbleiben, und die anderen Brüder oder Vettern nur ihren Unterhalt daraus haben sollen [d]). Desgleichen die Primogenitur-Disposition der Grafen zu Sulz vom 14. Nov. 1676, wodurch ein dem Gesetz der Natur ähnliches Fideicommiß und Erstgeburtsrecht verordnet und eingeführt worden [e]). Endlich das gräflich waldeckische Primogenitur-Statut vom 31. Sept. 1695, dessen Zweck dahin, das den natürlichen Rechten ganz ähnliche Jus primogeniturae in dem gräflichen Hause einzuführen, angegeben wird [f]). — Eine gleiche Anerkennung findet man aber auch schon im 11ten Jahrhundert, wo der Böhmenfürst Bretislaus bey Einführung der Primogenitur sich dahin äusserte: nihil utique novi aut insoliti statuens, sed quod *ordo* primum *naturae*, dein *ius gentium* praescribit, id confirmans, nempe ut ex filiis ne alius ad paternam regni successionem, nisi *natu maximus*, provehatur [g]). Und noch kräftiger drückt sich

---

d) Pfeffinger T. IV. p. 181.

e) Lünig B. XXIII. S. 1351.

f) Ebendas. S. 1894.

g) Pfeffinger T. III. p. 761. not. 2.

hierüber Kurfürst Carl Ludwig von der Pfalz in einem Manifest vom 12. Jan. 1637 [k]) aus: „Die göttlichen, geist- und weltlichen Rechte und Gesetze, auch aller Völker ewige Observanz und Herkommen, von Anbeginn der Welt, ordnen, versehen, setzen und bestätigen, klar und unwidersprechlich, daß in allen Erb-Königreichen, souverainen Fürstenthümern, und Regierungen, die Succession und Nachfolge je und allewege dem bey Leben sich befindenden erstgebornen Sohn, nächsten Blutsverwandten und Stammsgenossen des letzt abgelebten Regenten, iure primogeniturae et proprio heimfallen, anwachsen, und zukommen soll!"

k) in LONDORP acta publica. T.IV. p. 642.

Zweiter Abschnitt.

Positive Normen über die Untheilbarkeit der Regierungs-Nachfolge.

§. 6.

Uebergang.

Was in dem vorhergehenden Abschnitte als theoretisch erweislicher und practisch anerkannter Grundsatz des allgemeinen Staatsrechts, in der Anwendung auf die teutschen Staaten, dargestellt, und aus dem Wesen der Staatssuccession sowohl überhaupt, als in Teutschland, entwickelt worden, dürfte vielleicht, wegen der unzähligen Beispiele der Abweichung von diesem Grundsatze, welche die teutsche Geschichte uns mittheilt, von wirksamem Einflusse auf das heutige Successionsrecht in den teutschen Staaten nicht gehalten werden, wenn es nicht zugleich durch positive Normen unterstützt, und die bloß factische Veranlassung der abweichenden Fälle streng historisch nachgewiesen werden könnte. Beides aber kann wirklich geschehen, und dieser Aufgabe, deren Lösung ein die obigen allgemeinen Grundsätze durchaus bestätigendes

Resultat liefert, sind der gegenwärtige und nächstfolgende Abschnitt gewidmet. Jene positive Normen sind nun aber theils solche, welche sich ihrem Ursprunge und Inhalte nach auf Teutschland überhaupt, und folgerungsweise auf alle teutsche Staaten, beziehen, theils solche, welche nur als Particularrecht für einzelne teutsche Staaten in Betracht kommen; doch die einen wie die anderen in gleichem Grade erheblich für die Bestätigung des oben ausgeführten Successions-Princips.

Erstes Hauptstück.
Generelle Normen.

§. 7.
Constitution Kaisers Friedrich I von 1158.

1) Inhalt und Veranlassung.

Ducatus, marchia, comitatus, de cetero non dividatur! Diese ganz unzweideutige Verfügung, welche in einer von Kaiser Friedrich I als Lex edictalis perpetuo valitura erlassenen, und auch in unsre Lehnrechtssammlung — II. F. 55. — aufgenommenen, Constitution enthalten ist [i]), stehet unter den

[i]) Ottonis Frisingensis chronicon. Basil. 1569. p. 292.

allgemeinen positiven Normen über die Untheilbarkeit der Staaten mit Recht oben an. Ihre Veranlassung ersiehet man, auch ohne vorerst noch tiefer in die Geschichte der damaligen Zeit einzudringen, schon aus zwey anderen Stellen der Lehnrechtssammlung. I. F. 13 in f: In feudo comitatus vel marchiae vel aliarum dignitatum non est successio secundum rationabilem usum, sed hodie hoc usurpatum est, und I. F. 14 pr: De marchia vel ducatu vel aliqua regali dignitate, si quis investitus fuerit per beneficium ab imperatore, ille tantum debet habere; heres enim non succedit ullo modo, nisi ab imperatore per investituram adquisierit. In den ältesten Zeiten, in welchen wir Lehen in Teutschland finden, waren dieselben, ihr Gegenstand mochte bestehen, worin er wollte, nicht erblich; dieß wurden sie erst im 10ten Jahrhundert. Daß insonderheit die kaiserlichen Würdelehen, deren Gegenstand die Belehnung mit einem Reichsamte war, keine Erblichkeit zuliessen, folgt schon aus der Natur ihres mit der Persönlichkeit des Belehnten so eng verknüpften Gegenstandes. Daher auch die Verordnung Conrads II [k]), aus welcher man gewöhnlich die Erblichkeit der Lehen

---

k) in SENKENBERG corp. iur. feud. german. p. 598.

überhaupt ableitet, doch keine Anwendung auf diese besondere Gattung derselben litt [l]). Dennoch ward die Erbfolge auch in diese Lehen usurpirt, d. h. ohne einen Rechtsgrund durch die That beobachtet [m]), und wenn dieß gleich contra usum rationabilem geschah, und daher, wie die Glosse hierbey ganz richtig bemerkt, keine Regel für die Zukunft abgeben konnte [n]), so liessen es die Kaiser doch zu, wenn nur der anmaßliche Erbe die Belehnung für sich selbst von ihnen zuvor auswirkte. Dieß ist es, was die beiden zuletzt angeführten Stellen bezeugen. Da nun diese zu der ältesten Abtheilung der Lehnrechtssammlung gehören, welche schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts vollendet war [o]), so ist anzunehmen, daß Kaiser Friedrich bey seiner Constitution gerade diesen Zustand der Reichswürdelehen vor Augen hatte, und, wenn er gleich an Demjenigen, was nun einmal in Ansehung der Succession factisch hergebracht war, nichts zu ändern

---

l) Itter de feudis imperii. Cap. 1. §. 14. p. 30. Biener comm. de orig. et progr. legum iuriumque germanic. P. II. Vol. II. §. 4. p. 47.

m) l. 13. §. 7. in f. D. de injuriis.

n) „*usurpatum*, in feudo ergo non servandum, quia mala inventa et pravae consuetudines tractu temporis non confirmantur.“

o) Eichhorn Th. II. §. 278.

beabsichtigte, doch zum wenigsten der weiteren Folgerung, die man aus der Erblichkeit auf Theilbarkeit ziehen konnte, und wohl schon wirklich in Anwendung brachte p), durch ein ausdrückliches Gesetz begegnen wollte q), indem er den sehr nachtheiligen Einfluß, welchen dergleichen Theilungen für die öffentliche Wohlfahrt haben, wohl nicht verkannte r). Einen solchen höheren Gesichtspunct rechtfertigt wenigstens der allgemeine Eingang jener Constitution: imperialem

---

p) Darauf bezieht sich das: de cetero, welches keinesweges so zu verstehen ist, als ob bisher die Theilung **erlaubt** gewesen wäre; „sed potius ea prohibitio *ad factum* respicit, cum enim feuda *de facto* dividi coepissent, iubet Fridericus, ne de cetero dividantur, atque ita feuda illa ad suam naturam reducit:" COTHMANN consultationes et responsa iuris. Vol. III. resp. 1. n. 13. Ebendieß bestätigt auch die Bemerkung des RADEVICUS FRISINGENSIS in append. ad Ottonem l. c. Lib. II. cap. 7: „quod paene omnes eam beneficiorum iustitiam in iniustitiam converterant."

q) „Consuetudinem (feudorum regalium divisionis), utpote iuris principiis contrariam, Fridericus imperator in *divisione* quidem sustulit, in *successione* autem retinuit, media quadam ingressus via, ut successio quidem esset in dignitate, sed non divisio, atque adeo succederet heres *unus*, non plures." VULTEJUS de feudis eorundemque iure. Lib. I. cap 8. n. 75. CUJACIUS de feudis. Lib. I. tit. 9. MÖLLER distinctiones feudales. Cap. 3. dist. 9.

r) NEUMANN meditationes ad ius privatum principum. T. V. §. 160.

decet solertiam ita *reipublicae curam* gerere et *subjectorum commoda* investigare, ut regni utilitas incorrupta persistat, et singulorum status iugiter servetur illaesus.

§. 8.

Gültigkeit für Teutschland.

Ob aber diese ihrem Inhalte nach so bestimmt entscheidende kaiserliche Verordnung gegen die Vertheilung der Reichswürdelehen gesetzliche Wirksamkeit auch für Teutschland jemals gehabt habe, wird von mehreren Schriftstellern in Zweifel gezogen und verneint; hauptsächlich aus dem Grunde, weil die vielfältigen Beispiele wirklich statt gefundner Theilungen in den folgenden Jahrhunderten sich nicht anders, als auf solche Weise, erklären liessen [s]). Dieser Grund allein reicht jedoch schon um deßwillen nicht aus, weil, wie Ludewig selbst anführt, auch nach Erlassung einer gleichen Verordnung in der goldnen Bulle, die doch un-

s) Ludewig Erläut. d. güldnen Bulle. Th. I. Tit. 7. §. 2. S. 669. d. II Ausg. Häberlin Th. IV. S. 268. Bocris an feuda imperii majora dividua sint vel non; in Zepernick analect. iur. feud. T. I. p. 337. — Auch Hofacker de originibus et fatis successionis ex iure primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. §. 22; in opusc. p. 35, nimmt an: constitutionem Friderici ad *Italos* pertinere.

mittelbar und ausschließlich für Teutschland bestimmt war, derselben, als sie noch am allermeisten hätte im Andenken seyn sollen, am allerwenigsten nachgelebt worden ist; ausserdem aber erlauben die jener Vorschrift ungeachtet wirklich erfolgten Theilungen keinen weiteren Schluß, als daß man dieselbe nicht für absolut verbietend gehalten habe, wie dieß auch besonders seit der Regierung Kaisers Heinrich VI wohl nicht zu läugnen steht t), unter welcher Voraussetzung aber die Theilungen nur als Ausnahmen der sonst bestehenden gesetzlichen Regel erscheinen. Ausserdem aber fehlt es auch nicht an sehr entscheidenden Gründen für die unmittelbare Anwendbarkeit jener Verordnung als gesetzlicher Vorschrift für Teutschland. Vorerst nemlich beginnt eben derjenige Satz, worin dieselbe enthalten ist, ganz ausdrücklich mit den Worten: Firmiter statuimus tam in Italia, quam in *Alemannia*, und diese Worte lassen sich, wie sonderbar man es auch finden mag, daß solchergestalt in Italien ein Gesetz für Teutschland, in der Versammlung der italienischen Stände, und ohne Zuziehung der teutschen, gemacht worden u), nun einmal nicht hinwegdeuten.

---

t) Wolf elem. iuris feudorum. Cap. 10. §. 35.

u) Röder Archäologie der deutschen Lehnsverfassung. S. 35.

Ueberdieß ist die in dem oben erwähnten Eingang der Constitution angeführte Ratio legis ganz allgemein, und auf Teutschland ebensowohl, wie auf Italien, anwendbar; auch waren mehrere der teutschen Primaten im Gefolge des Kaisers bey der Versammlung auf den roncalischen Feldern zugegen v), welche Horn w) sogar als praesentes *et consentientes* anführt. Eben dieser Schriftsteller nimmt daher, mit mehreren anderen x), als unzweifelhaft an, daß jene kaiserliche Verordnung auch für Teutschland geltend gewesen sey, und dieses findet insonderheit noch darin einen erheblichen Bestärkungsgrund, daß, was hier gesetzlich ausgesprochen worden, als ohnehin schon bestehende, in der eigenthümlichen Natur der Reichswürdelehen begründete, Rechtsregel vorauszusetzen ist y). Ein sehr bemer-

v) Conring de origine iuris germanici. Cap. 25. p. 150.

w) iurisprudentia feudalis. Cap. 1. §. 25.

x) Möller, Wolf, Neumann l. c. Leiser de apanagio. §. 21; ap. Meier P. II. p. 147.

y) „Individua sunt feuda principum et comitatus *non demum* per constitutionem Friderici I, quippe qua ius nostrum maxima sui parte *antiquius* videtur, sed ex natura feudorum *primaeva*, quae nullam in his feudis successionem admisit:“ Schilter commentar. ad ius feudale alemannicum. Cap. 42. §. 7; in ej. cod. iur. feud. p. 221. Möller l. c. Rumelinus dissert. ad auream bullam. P. III. diss. 5. th. 4. addit. Hofacker l. c.

kenswerthes geschichtliches Beispiel von ausdrücklich vorgeschriebener Untheilbarkeit aus jener Periode, und sogar von dem nemlichen Kaiser Friedrich I, giebt die Urkunde vom 16. Sept. 1156, wodurch die Markgrafschaft Oesterreich zum Herzogthum erhoben und Markgraf Heinrich damit für sich und seine Erben beliehen wurde, jedoch mit der ausdrücklichen Bedingung: ne ducatus Austriae nullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat sectionem [z]). Dieser Fall, wohl der erste förmlich anerkannter Erblichkeit eines teutschen Reichslandes, noch mit dem beschränkenden Zusatze: ob singularem favorem *), bezeugt in dem Vorbehalte der Untheilbarkeit schon ganz deutlich die Ansicht des Kaisers, welche er zwey Jahre nachher durch jenes allgemeine Gesetz aussprach, daß nemlich aus der Zulassung der Erbfolge nicht auch ein

---

z) Lünig B. VII. Th. I. S. 4. Eichhorn Th. II. §. 238.

*) In anderen Fällen ließ eben dieser Kaiser die Erblichkeit nicht zu, wie ein Diplom desselben von dem nemlichen Jahre 1156 ergiebt, wodurch er dem Bischof und der Kirche zu Verdün des beneficium comitatus et marchiae verlieh, cum postestate, comitem eligendi et *absque ullo hereditario iure* ponendi: Dumont corps diplomatique. Vol. I. P. I. p. 80.

Recht zur Theilung gefolgert werden dürfe [a]). Und dieß verstand sich damals so sehr von selbst, daß die ganz unbedingte Clausel der Verleihung: für sich und seine Erben, den Vorbehalt der Individual-Succession doch stillschweigend mit sich führte [b]). Auch fehlt es nicht an späteren practischen Anerkennungen der Anwendbarkeit jener Verordnung Friedrichs I, daß Herzogthümer, Markgraf- und Grafschaften nicht getheilt werden sollten, auf teutsche Staaten. Minder wichtig ist in dieser Hinsicht wohl eine Beziehung auf dieselbe in dem Chronicon comitum de Marca bey Gelegenheit eines in der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts in diesem gräflichen Hause vorgekommenen Successionsfalles, wo die hierüber zusammenberufenen Castrenses zwar dafür hielten, daß dem jüngeren Bruder etwas an Gütern und Einkünften zu seiner Befriedigung angewiesen würde, sed vo-

---

a) Eben hierauf bezieht auch Olenschlager in der Erläut. der güldnen Bulle, §. 47. Not. 1, jene Bestimmung wegen der Untheilbarkeit nebst der damit verbundenen Erbfolge nach Erstgeburtsrecht in der Concession für Oesterreich.

b) So hatte Friedrich I 1162 den Markgrafen von Savona mit jener Clausel beliehen. Als Friedrich II dieß im Jahre 1226 bestätigte, fügte er die, vorher unnöthig gehaltene, Erläuterung hinzu: „heredes legitimi, masculi et feminae, ab eo descentes, *uno alterius succedente*:“ Dumont l. c. P. II. p. 295.

lebant, ut comitatus ipse indivisus maneret, et eius regimen apud unum tantummodo comitem maneret, cui fidelitatem tenerentur praestare. Der Chronikenschreiber erzählt dieß aus eigner Wahrnehmung, bemerkt dabey, wie sehr die Theilungen der Erhaltung der Fürstenthümer und Grafschaften zuwider seyen, und setzt hinzu: „maxime cum *imperiali autoritate* sit sancitum, ducatus, marchionatus et comitatus dividi non debere" [c]). Von ganz besonderer Erheblichkeit sind aber mehrere Beispiele, wo in Primogenitur-Ordnungen teutscher Fürsten aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert auf jene kaiserliche Constitution speciell Bezug genommen wird. Dahin gehört das Testament Herzogs Wolfgang zu Pfalz-Zweibrücken vom Jahre 1568, in welchem es „den geschriebenen und wohlhergebrachten Lehnsgebräuchen nicht ungemäß" erklärt wird, daß die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreut und unzerbrochen bey einander bleiben [d]). Sodann das Testament Herzogs Johann Albrecht I zu Meklenburg von 1573, worin die Einführung einer einigen unzertheilten Regierung hauptsächlich auch damit

---

c) MEIBOM rerum germanicarum. T.I. p.380 sq.
d) Moser B.XIII. S.44.

motivirt wird, daß „die löblichen kaiserlichen Lehnrechte ausdrücklich verbieten, die Herzogthümer, Markgrafschaften und dergleichen Stamm-Lehen nicht zu theilen, sondern in einem corpore unzergänzt beisammen bleiben zu lassen" e); und das Testament des Grafen Arnold zu Bentheim vom Jahre 1591, worin als Grund der Abfindung seiner jüngeren Söhne mit einer Geldsumme anstatt ihrer Legitima angeführt wird: „nachdem eine jede Grafschaft nach Ausweisung der kaiserlichen und Reichs-Lehnrechte nicht könne noch möchte vertheilt werden" f). Gleichergestalt findet sich in dem Erbvertrage der Herzoge zu Braunschweig und Lüneburg vom 15. April 1611, als erster Erwägungsgrund angeführt: „daß die Theilung der Fürstenthümer, Mark- und Grafschaften von weiland Kaiser Friderico, dem ersten des Namens, hochlöblicher Gedächtniß, aus vielen vernünftigen Ursachen verboten sey" g); auch in dem Testament Herzogs Friedrich Wilhelm II zu Sachsen-Altenburg vom 21. Merz 1668 wird bey Ein-

---

e) Lünig B. IX. S. 505.

f) Actenmäßige Information und rechtl. Ausführung wegen des Primogenitur-Rechts in der Grafschaft Bentheim. 1747. S. 24.

g) Moser B. XIII. S. 98.

führung des Erstgeburtsrechts dasselbe als „in den Reichs-Fundamentalgesetzen und den Lehenrechten gegründet" bezeichnet [h]); und in der letztwilligen Disposition des Grafen Georg Herrmann zu Wied vom Jahre 1690 von der darin verordneten ausschliessenden Regierungs-Nachfolge seines ältesten Sohnes, so wie des jedesmaligen Aeltesten, gesagt, daß solche den üblichen Lehnrechten gemäß sey [i]). Selbst in der Confirmations-Clausel Kaisers Rudolf II zu der Primogenitur-Verfügung des Herzogs Johann Adolf zu Schleßwig-Holstein vom 28. Febr. 1608 bezieht sich der Kaiser auf „Unserer hochgeehrten Vorfahren am Reiche, römischer Kaiser und Könige, promulgirte Constitution und Satzung de prohibitis feudorum alienationibus et divisionibus, welche zu den bey vielen fürstlichen und gräflichen Häusern im H. Reiche eine Zeit hero eingeführten Primogenituren oder Erstgeburtsgerechtigkeiten gleichsam Anlaß geben" [k]). Daß aber hiermit insbesondere eben jene Constitution Friedrichs I gemeint sey, ergiebt sich schon daraus, daß dieselbe gerade mit der Ueberschrift:

---

h) Lünig B. VIII. S. 582.

i) Moser B. XIII. S. 388.

k) Lünig B. X. Th. I. S. 57.

de prohibita feudi alienatione versehen ist. — So läßt sich also urkundlich nachweisen, was Rechenberg [l]) nur noch als Vermuthung aufstellte: „Naturae et gentium ordinem in primogenitis tribuenda praerogativa imperii principes nostri antiquis temporibus sequuti, *forte* etiam ad feudariam sanctionem Friderici I in comitiis roncaliensibus respexerunt, qua II. F. 55. §. 1. aeternam legem dixit!" — Noch zwey andere practische Belege der Anerkennung jener kaiserlichen Verordnung, als fortwährend gültiger Norm rücksichtlich der Untheilbarkeit teutscher Staaten, aus dem 16ten und 17ten Jahrhundert geben ein an die Kurfürsten und Fürsten des Reichs erlassenes Manifest der baierschen Landstände vom Jahre 1514, in welchem sich ausdrücklich darauf bezogen wird, daß „der Fürstenthümer Theilung in den Rechten verboten sey" [m]), und eine Erklärung der wirtembergischen Gesandten an die kaiserlichen Räthe, bey den Unterhandlungen wegen der Restitution des Herzogs Eberhard III im Jahre 1636, dahin, daß sie auf eine Zertrümmerung des Herzogthums sich nicht einlassen könnten, weil

l) in diss. cit. Cap. 1. §. 32.

m) Lipowsky Ungrund der Domanien in Baiern. §. 20.

solche „wider die Reichsgesetze, insonderheit die Verbote der beiden Kaiser Friedrich, die Fürstenthümer zu zertheilen, anstoßen würde" n).

§. 9.

Teutsche Rechtsbücher des Mittelalters.

Selbst diejenigen Schriftsteller, welche der in dem vorigen § beurtheilten Verordnung Friedrichs I über die Untheilbarkeit der Herzogthümer, Markgraf- und Grafschaften, keine unmittelbare Gültigkeit für Teutschland zugestehen, folgern doch eine usuelle Reception derselben aus den damit ihrem wesentlichen Inhalte nach gleichlautenden Bestimmungen der eigenthümlich teutschen Rechtsbücher des Mittelalters, und insonderheit des Schwabenspiegels o). So wie aber einerseits jene, der obigen Ausführung zufolge, einer Unterstützung durch diese nicht bedarf, so geben andrerseits auch letztere für sich allein ein genügendes Zeugniß darüber, was zu der Zeit ihrer Abfassung rücksichtlich der Theilbarkeit solcher Reichsämter und der damit verbundenen Besitzungen in

---

n) Sattler Gesch. des Herzogth. Wirtemberg unter den Herzogen. Th. VII. §. 92.

o) Ludewig, Hofacker und Häberlin an den oben in der Not. s. bemerkten Stellen.

Teutschland für Recht gehalten worden ist. Sachsen- und Schwabenrecht, Land- und Lehnrecht beider Gattung, stimmen nemlich vollkommen überein sowohl in dem allgemeinen Gesichtspuncte, die mit den Reichslehen verbundene Fürstenwürde als ein vom Kaiser anvertrautes Amt zu betrachten, als in der practischen Folgerung der Untheilbarkeit solcher Amtslehen, welche nach diesem ihrem Gegenstande die Benennung von Ambachtslehen (feuda gastaldiae), so wie nach der dabey üblichen Form der Belehnung die von Fahnenlehen (feuda vexilli), führten.

Zunächst gehört nun hieher die Verfügung des Sachsenspiegels, B. III. Art. 53: „man mag kein Gericht theilen, noch ganz leihen, also, daß daran Erbfolge sey, es sey dann eine sonderliche Grafschaft, die in ein Fahnlehn gehört, die muß man so nicht ledig haben" p). Diese Stelle bekommt, richtig verstanden, ein besonderes Interesse durch ihre Vergleichung mit der Constitution Friedrichs I, worauf sie auch der Glossator bezieht q). Ebenso wie diese,

p) Zobelsche Ausgabe. Leipz. 1582. Fol. 392.

q) „Daß man auch zu Recht keine Grafschaft, Herzogthum oder Markgrafschaft theilen soll, das vernimm, ob (weil) es ein Fahnlehn ist, oder des Reichs Ambacht (officium) auf sich hat, ut in constitutione

nach ihrem geschichtlichen Zusammenhange, Erbfolge zuläßt, aber Theilung verbietet, unterscheidet man auch in jener Bestimmung das unbedingte Verbot der Theilung von dem nur beschränkten der Erbfolge. Getheilt kann ein Richteramt nie werden, auch findet, wenn es im Ganzen verliehen worden, doch keine Erbfolge darin statt [r]), es sey denn, daß es zu einem Fahnlehen gehört. Fahnlehn nemlich sind eben jene Reichsämter, womit die Herzoge, Markgrafen und Grafen beliehen wurden, deren amtliche Thätigkeit hauptsächlich in der Ausübung der Gerechtigkeitspflege bestand [s]). So erscheint jene Bestimmung des Sachsenspiegels in vollem Einklange mit dem sächsischen Lehnrechte, Cap. 20: „Bischofgut und Fahnlehen soll der König ganz leihen und nicht zweigen" [t]), oder, wie dieß in dem Jus feudale saxoni-

Friderici de prohib. feudi alien. in versib. praeterea, per quem textum prohibitum est, ne vasalli seu fratres dividere possint talia feuda pertinentia ad regalem eminentiam sive dignitatem": Ebendas. Fol. 393. n. 6.

r) argum. II. F. 81 et 94.

s) „ut nullus *iudex publicus* — dux, comes, vicecomes etc." heißt es in einer Urkunde Carls d. Gr. vom Jahre 803 bei Meibom T. II. p. 97. Vergl. a. Eichhorn Th. II. §. 222. not. *e*.

t) Senkenberg corpus iuris feudalis germanici. p. 274.

cum latinum ausgedrückt ist: Bona pontificalia et feudo-vexilla debet rex *integra* conferre et *non divisa* [u]). In noch bezeichnenderen Ausdrücken verfügt sodann der Schwabenspiegel, Cap. 21, §. 3-5: „Man mag kein Fürstenamt mit Recht zweien Mannen geleihen; geschieht es aber je, jedweder [v]) mag mit Recht nicht ein Fürst davon geheissen noch geseyn. Also mag man weder Markgrafschaft, noch Pfalzgrafschaft, noch Grafschaft zweien Mannen leihen" [w]). Auch diese Verfügung soll sich auf die Constitution Friedrichs I beziehen [x]). Ihr entsprechend ist sodann wieder im schwäbischen Lehnrecht die mit der des sächsischen beinahe gleichlautende Stelle, Cap. 17, §. 1: „Bischofgut und Fah-

u) *Ibid.* p. 325.

v) In den alten Ausgaben des Schwabenspiegels heißt es: irdweder, ohne die weitere Negation. Schilter in exerc. ad Pand. Ex. 15. §. 13. erklärt dieß durch: ihrer keiner, wie kurz vorher auch dahein statt kein steht.

w) Senkenberg. c. p. 856. — Die Deutung, welche Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgüter, S. 173. not. *g*, dieser Stelle geben will, ist sehr gesucht, und mit dem sonstigen Sprachgebrauche der Spiegel nicht übereinstimmend. Auch beschränkt er seine Ansicht, S. 179. Not. *q*, selbst dahin, daß man jene Bestimmung nicht für schlechterdings prohibitiv ausgeben könne.

x) König corp. iur. german. T. II. p. 31. not. *o*.

nenlehen soll der König ganz leihen" — *integra* conferre [y]). Ueber diese letztere Stelle bemerkt Schilter [z]): hoc capite de *feudis principum* speciatim tractatur; principes autem, quum alii sint ecclesiastici et feuda regalia ecclesiastica possideant, alii seculares, de utribusque haec regula generalis traditur de causa investiente et modo investiendi; duo itaque communia hic pronunciantur de feudis principum tam ecclesiasticorum quam seculariorum, primo, quod sint a rege ipso conferenda, et deinde: *quod sint individua*!" — Also noch im 13ten Jahrhundert, wo diese Rechtsbücher zusammen getragen wurden, galt die Untheilbarkeit der Fürstenthümer und Grafschaften, ihrer lehnbaren, mithin dinglichen, Eigenschaft ungeachtet, als öffentliches Recht in Teutschland.

§. 10.

Richterliche Entscheidungen aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert.

Nichts ist geeigneter, einem Grundsatze, welcher aus der eigenthümlichen Natur eines Verhältnisses entwickelt, und durch allgemeine Normen anerkannt

---

y) Senkenberg l. c. p. 44.
z) cod. iur. feud. §. 1. p. 220.

ist, volle practische Rechtsgültigkeit zu verleihen, als wenn derselbe in einzelnen Fällen, wo dessen wirkliche Anwendung bestritten worden, contradictorisch durchgesetzt und durch eine richterliche Entscheidung bestätigt wird. Auch an Bestärkungsmitteln dieser Art fehlt es nicht in Beziehung auf das Princip der Untheilbarkeit solcher Besitzungen, die mit einem Fürsten- oder Grafen-Amte verbunden waren.

Das an vorzüglicher Wichtigkeit, wenn gleich nicht chronologisch, erste Beispiel dieser Art ist die in einem Diplom Kaisers Rudolf I vom Jahre 1283 enthaltene Entscheidung. Obwohl noch in den Rechtsbüchern des Mittelalters jenes Untheilbarkeits-Princip klar ausgesprochen war, so mochte doch wohl das immer mehr überhand nehmende Eindringen des römischen Rechts in alle einer rechtlichen Beurtheilung unterworfenen Verhältnisse, und selbst in die des höheren Adels, auch hin und wieder schon zu Abweichungen von jenem Princip Veranlassung geben, und wenigstens bey Erbvertheilungen in Ansehung der von verstorbenen Fürsten oder Grafen hinterlassenen Besitzungen dem Anspruche zur scheinbaren Stütze dienen, daß zugleich mit den erblichen Familiengütern auch die dem fürstlichen oder gräflichen Amte anhängigen Besitzungen zur gleichen Theilung gezogen werden müßten. Gegen

Ansprüche solcher Art ist nun jene auf ein richterliches Erkenntniß sich beziehende, jedoch ganz allgemein gefaßte, Entscheidung gerichtet: „Per sententiam quaesitum extitit, et obtentum legitime per eandem, quod nullus comitatus sub romano imperio sine nostro (imperatoris) consensu possit vel debeat dividi!“ *) Die Einsicht der Urkunde selbst, woraus diese Stelle genommen ist, habe ich mir zwar nicht verschaffen können, um daraus die näheren Umstände des sie veranlassenden Falles zu entnehmen; aber beide Schriftsteller, welche jene Entscheidung mittheilen, legen ihr eine besondere Erheblichkeit bey. Hofacker sagt: quae quidem iuris publici regula (dignitatum regni individua indoles), cum consuetudine ex ipsa rei natura deducta hucusque obtinuisset, expressa quoque lege, praeeunte Friderici I imp. constitutione --, firmata fuit, atque, cum paullatim contrario usu abrogari coepisset, *nova constitutione a Rudolfo I revocata*, und bey Häberlin, wo jene Stelle unmittelbar nach der in dem Schwabenspiegel enthaltenen Bestimmung über die Untheilbarkeit der Fürstenäm-

*) Hofacker l. c. §. 22. not. *m.* Häberlin Th. IV S. 269.

ter angeführt ist, wird dazu bemerkt: „mehr Gewicht hat es auf alle Fälle gehabt, daß Rudolf I ganz ausdrücklich mit folgenden Worten - - die Theilung der Grafschaften untersagt hat" a).

Noch zwey andre Beispiele, wo die Theilung von Landgrafschaften von mehreren Erbprätendenten begehrt, jedoch mittelst schiedsrichterlicher Entscheidungen für unstatthaft erkannt worden, sind, mit Rücksicht auf diese kaiserliche Verfügung, von nicht geringer practischer Erheblichkeit. Das erste betrift die Landgrafschaft, womit die Wild-Grafen von dem Pfalzgrafen am Rhein belehnt waren. Nach dem Tode des Grafen Emicho geriethen dessen beide Söhne über die Vertheilung seines Nachlasses in einen Rechtsstreit, welcher durch ein schiedsrichterliches

---

a) Noch während des Abdrucks dieses Bogens habe ich die Deduction, worin die Urkunde sich befindet: (Falke) beurkundete Geschlechtsverbindung der beiden hohen Häuser Habsburg und Fürstenberg, erhalten. Sie steht §. 5, Note f, ist vom 17. Jan. 1283, und hat folgenden bemerkenswerthen Eingang, jedoch ohne weitere Angabe factischer Umstände: Praesidentibus nobis iudicio apud Einheim - - praesente venerabili Argentinensi episcopo, principe nostro dilecto, et multis aliis, comitibus, nobilibus, ministerialibus, et vasallis, ibidem existentibus, etiam coram nobis per sententiam quaesitum extitit etc.

Erkenntniß vom 24. April 1277 dahin entschieden wurde, daß die Landgrafschaft ungetheilt auf den ältesten übergehe, auf die übrigen Besitzungen aber beiden gleiche Ansprüche gebührten. Die hieher gehörige Stelle dieses Erkenntnisses, welches der Pfalzgraf Ludwig der Strenge, inquisitione diligente facta super iure utriusque partis in diversis mundi partibus et locis, a nobilibus terrae, comitibus, liberis baronibus, ministerialibus et militibus instructus [b]), selbst aussprach, ist folgende: „in hoc nostrum consilium est firmatum, quod eadem Lantgravia tua *semper remaneat indivisa*, quare praecipimus, ut ipsam Lantgraviam indivisam teneas, ita, quod *senior filius* eandem possideat, ut sic dominium integrum omni tempore servetur". [c]) — Das zweite noch merkwürdigere Beispiel betrifft die Landgrafschaft Leiningen. Als im Jahre 1237 die Söhne des Grafen Friedrich I zu einer Theilung der von demselben nachge-

---

b) Hofacker in diss. cit. §. 30. not. *w*.

c) Kremer kurzgefaßte Geschichte des wild- und rheingräflichen Hauses. §. 9. Not. 1. Einer weiteren schiedsrichterlichen Entscheidung von 1283, nach welcher die Landgrafschaft und alle hohen Gerichte ungetheilt blieben, erwähnt Kremer a. a. O. Not. 3.

lassenen Besitzungen schritten, erhielt der älteste, Friedrich, alle Zugehörungen der Grafschaft (comecia), dem jüngeren Bruder Emicho aber wurden andere Orte angewiesen [d]). Obgleich diese Landgrafschaft, weil sie untheilbar war, nur Einem zukam, und immerfort von den Aeltesten besessen worden [e]), entstand dennoch, nach Friedrichs II Tode, ein heftiger Streit zwischen seinen beiden Söhnen, Friedrich und Jofried, darüber, ob nicht auch die Landgrafschaft, gleich den übrigen väterlichen Gütern, unter sie vertheilt werden müsse, und der jüngere mochte sich hierbey auf die schon hin und wieder einreissende Gewohnheit, auch die Grafschaften mit in die väterliche Erbschaft zu ziehen, und mit den übrigen Familiengütern zur gleichen Vertheilung zu bringen, berufen. Durch ein schiedsrichterliches Erkenntniß vom Jahre 1307 [f]) ward jedoch, mit ausdrücklichem Widerspruche gegen die Anwendbarkeit einer solchen Gewohnheit, die Landgrafschaft dem ältesten Sohne Friedrich allein zugesprochen. Die hier zunächst einschlagende

---

d) Reinhard rechtliche Auszüge der Herrn Grafen von Leiningen Westerburg. Beil. N. 1.

e) Ebendas. S. 2. Not. *a*.

f) nicht 1317, wie Hofacker l. c. §. 28. not. *u*. anführt.

Stelle ist folgende: „Um solcher Sachen, der wir Rathleute sind von wegen Grafen Friedrichs von Leiningen unseres Herrn zwischen ihm und seinem Bruder Herrn Jofriet, um so gethane Zweiung, als sie mit einander haben um die Landgrafschaft und Landgericht; so sprechen wir, daß man zu Recht Niemand dann Einen Landgrafen haben soll, der soll ein Landrichter seyn, und auch also Herkommens ist von Recht, daß ihrer Einer vor seinem Bruder besaß, und hat die Landgrafschaft und das Landgericht, davon, daß er der ältest e war, bis an seinen Tod. -- Darum sprechen wir, daß Graf Friedrich die Landgrafschaft und Landgericht, und was dazu gehört, das heißt mit Namen Ogersheim, und das Gut, das da heisset das Grafengut, und Erpolsheim, das Geleit und Zoll auf der Straße, und die Manne und Vogteyen über die Klöster, die in der Landgrafschaft gelegen sind, von Recht haben soll. -- Ob nun Jemand spreche, daß andere Grafschaften getheilt seyen, so sprechen wir das dagegen, daß der Grafschaften keine kein Landgericht hat und kein Landgericht nicht darin ist. Und auch je und je um diese Landgrafschaft und dieß Landgericht altes Herkommen ist, daß sie nie getheilt worden, und je und je bey dem Aeltesten geblieben sind, und was (oder war) auch der ein

Landrichter oder Landgraf nach des Landes Recht und Gewohnheit, davon nur der Graf Friedrich der Aelteste [g]), und also Herkommen ist von Recht, daß er die Landgrafschaft und Gericht soll haben vor seinem Bruder Herrn Jofriet, und er ihn nicht daran irren soll. Das sprechen wir die vorgenannte Rathleut vor ein Recht auf unsre Eide" [h]). — Bemerkenswerth ist ausserdem noch eine schiedsrichterliche Entscheidung des Streites zweier Brüder von Landskron über die von ihrem Vater nachgelassenen Güter vom Jahre 1282 [i]); hauptsächlich um der genauen Sonderung dessen, was der Vater vom Reiche gehabt, und was ihm oder der Mutter eigen gehört habe. Der älteste Bruder Gerhard sollte nach dieser Entscheidung die Burg zu Landskron, mit dazu gehörigen Leuten und Gütern, wie sie ihr Vater vom Reiche gehabt, erhalten, dagegen aber mit seinem Bruder alle solches Erbe, welches ihre Eltern gehabt, bescheidentlich theilen. Sodann fahren die Schiedsrichter fort: „sprechen wir, daß die Leute, die Herr Gerhart spricht, die sich (daß sie sich) an das Reich gemacht haben, und Otto

---

g) Diese Worte sind nicht ganz verständlich, doch ist der Sinn völlig klar.

h) Ebendas. N. 3.

i) in Gudenus codex diplomaticus T. II. p. 970.

spricht, sie hätten sich gemacht an ihren Vater; deß soll sich erfahren (erkundigen) Herr Heinrich der Gute (einer der Schiedsrichter); findet er mit Wahrheit, daß sie dem Reiche sollen folgen, so soll man sie nicht theilen; findet er, daß sie dem Reiche nicht folgen sollen, so sollen sie die Leute gleich theilen." — Daß aber die Untheilbarkeit eines Gutes die alleinige Erbfolge des Aeltesten als rechtliche Folge nach sich zog, ergiebt sich aus einer anderen schiedsrichterlichen Entscheidung vom Jahre 1223 [k]), worin es heißt: „ut autem praefata bona maneant *indivisa*, iidem arbitri decreverunt, ut, quicunque ex heredibus dicti Gerardi fuerit *major natu*, ad eius duntaxat personam respectus habeatur."

§. 11.

Goldne Bulle Kaisers Carl IV.

1) deren Inhalt und Bedeutung.

Si ceteros principatus congruit in sua integritate servari, ut corroboretur iustitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete; multo magis magnifici principatus, dominia, honores, et iura, electorum principum debent illaesa servari; nam ubi

k) *Ibid.* p. 88.

majus incumbit periculum, maius debebit remedium adhiberi, ne columnis ruentibus basis totius aedificii collidatur. Decernimus igitur, et hoc perpetuis temporibus valituro sancimus edicto, quod insignes et magnifici principatus, videlicet regnum Bohemiae etc., terrae, districtus, homagia, vasallagia et alia quaevis ad ipsa spectantia, scindi, dividi, seu quavis conditione dismembrari non debeant, sed ut potius in sua perfecta integritate perpetuo maneant! — Daß durch diese — im 25sten Capitel der Goldnen Bulle von 1356 [l]) enthaltne — Verordnung die Untheilbarkeit der Kurfürstenthümer reichsgrundgesetzlich verfügt und geboten sey, leidet nach den klaren Worten derselben keinen Zweifel. Sehr verschiedene Meinungen herrschen aber unter den Staatsrechtsgelehrten darüber, ob dieselbe auch auf sonstige teutsche Staaten (ceteros principatus), oder wenigstens auf diejenigen Landestheile, welche die Kurfürsten ausser denen, auf welchen unmittelbar die Kurwürde haftet [m]), besitzen, mit ge-

---

l) Neue Samml. d. Reichsabschiede. Th. I. S. 80.

m) „darauf die Kur gegrundfestiget ist," wie sich Kaiser Carl selbst in einem Gnadenbriefe von dem nemlichen Jahre 1356 ausdrückt: Olenschlager a. a. O. Urkundenbuch S. 6.

seßlicher Gültigkeit anzuwenden sey? — Ersteres, worauf es hier zunächst ankommt, wird verneint von Springsfeld [n]), Itter [o]), Vitriarius [p]), J. T. Reinhardt [q]), Neumann [r]) und Bocris [s]); dagegen bejahet von Goldast [t]), Rumelinus [u]), Cujacius [v]), Cothmann [w]), Nerger [x]), Ludewig [y]) und Ludolf [z]), unentschieden hält sich Leiser [*]). Die verschiedenen Gründe, womit die Negative unterstüßt zu werden pflegt, sind folgende: Jene Verfügung der Goldnen Bulle enthält ein neues, von dem gemeinen teutschen Herkom-

n) de apanagio eiusdemque iure. Cap. 5. §. 15; ap. Meier P. II. p. 51.

o) de feudis imperii. Cap. 12. p. 625.

p) instit. iur. publ. Lib. III. tit. 20. §. 39-41.

q) in diss. cit. §. 3.

r) l. c. §. 164.

s) l. c. p. 338.

t) senior sive de majoratu. cap. 15.

u) ap. Meier l. c. p. 459.

v) de feudis. Lib. IV. tit. 9; in opp. Neapol. 1722. T. II. p. 1273.

w) consultationes. Vol. III. resp. 1. n. 40.

x) diss. cit. Cap. 3. 4.

y) Erläuter. der güldn. Bulle. Th. II. Tit. 25. §. 1. S. 430 ff.

z) de introd. iur. primog. P. spec. aph. 10. n. 10.

*) l. c. §. 24. ap. Meier P. II. p. 149.

men abweichendes, Gesetz, und ist daher, als Lex correctoria, einer einschränkenden Auslegung unterworfen; da sie nun lediglich in Ansehung der Kurfürstenthümer die Untheilbarkeit gebietend vorschreibt, rücksichtlich der übrigen Fürstenthümer aber es nicht für nothwendig, sondern nur für angemessen, erklärt, daß solche ungetheilt bleiben [a]), und nicht ein Verbot, sondern nur einen Rath, enthält, so kann aus derselben ein gesetzlicher Grund für die Untheilbarkeit der letzteren nicht hergenommen werden, wie denn auch daraus, daß für die Kurfürstenthümer eine solche ausdrückliche Vorschrift nöthig erachtet wurde, schon hervorgehet, daß vorher Theilbarkeit als Regel bestanden habe; überdieß würde, wenn jene Vorschrift auch auf sonstige Fürstenthümer sich bezöge, es für diese zur Einführung der Individual-Succession besonderer kaiserlicher Confirmationen nicht bedurft haben. Von der anderen Seite wird hiergegen bemerkt: Die Goldne Bulle verfüge nichts Neues, sondern gründe sich auf altes Herkommen und auf die Verordnung des Kaisers Friedrich in II. F. 55, deren Gültigkeit durch eine davon abweichende Gewohnheit nicht habe

---

a) „nec verba initialia de quadam necessitate legali, sed de congruitate, non de exigentia, sed de expedientia quadam, sunt acceptanda: Reinharth l. c. §. 3.

aufgehoben werden können [b]); was hiernach von den Fürstenthümern überhaupt Rechtens sey, werde, beziehungsweise hierauf, und aus Gründen, welche allgemein anwendbar seyen, in Ansehung der Kurfürstenthümer noch besonders eingeschärft, indem hierbey nur von dem Geringeren auf das Größere geschlossen werde [c]). Diese letztere Ansicht ist auch ohne Zweifel, nur mit gewissen Beschränkungen, die richtigere. Mehrere ihrer Vertheidiger gehen nemlich so weit, jene Verfügung der Goldnen Bulle auch in Ansehung der Fürstenthümer als Prohibitivgesetz in Ansehung der Theilungen, und als absolute Vorschrift der Erstgeburtsfolge zu betrachten; beides ist jedoch irrig, vielmehr ist daraus nur eine allgemeine gesetzliche Regel, und zwar zunächst nur für die Untheilbarkeit der Fürstenthümer, zu abstrahiren; unter dieser Beschränkung aber finden wir selbst diejenigen Schriftsteller einverstanden, welche sonst der gegentheiligen Meinung zugethan scheinen; dahin ist zu rechnen die Aeusserung bey Häberlin [d]),

---

b) quum usus longaevus pessimus legem vincere aut tollere non possit: Nerger l. c. Cap. 5.

c) Das gegentheilige Argument wegen der kaiserlichen Confirmation der Primogenitur-Ordnungen wird unten [§. 33.] beseitigt werden.

d) a. a. O. S. 273.

es seyen die Fürsten und Reichsstände durch die Vorschrift der Untheilbarkeit auf keinen Fall gebunden, so wie Springsfelds [e]) und Ludolfs [f]): illa verba aureae bullae tantum de *individuo*, qualem individuitatem etiam iura feudalia in feudis regalibus requirunt, esse accipienda. — Hält man sich auch nur an den klaren Ausdruck der Goldnen Bulle, so ergeben sich daraus mehrere einzelne Sätze, welche folgerichtig zu dem obigen Resultat hinführen.

Congruit principatus in sua integritate servari, heißt nichts anders, als: es ist der Natur der Fürstenthümer angemessen, ungetheilt zu bleiben, es gehört dieses ad *naturalia* successionis in principatus. Dieser Satz bewährt sich 1) dadurch, daß schon die Eigenschaft einer Staatssuccession an und für sich, wie oben gezeigt worden, Untheilbarkeit mit sich führt, und 2) dadurch, daß die Untheilbarkeit der Fürstenthümer auch den älteren positiven Normen, der Constitution Friedrichs I, den Rechtsbüchern des Mittelalters, und den angeführten richterlichen Erkenntnissen, vollkommen gemäß ist. Diese Untheilbarkeit also bildet die Regel des

---

e) l. c.

f) l. c. P. sp. §. 10. n. 3.

Rechts, und daher zählt Ludewig [g]) ganz mit Recht die Feuda dignitatum, in welchen Theilbarkeit eingeführt ist, ad feuda *impropria*, d. h. solche, wobey eine Abweichung von der gesetzlichen Beschaffenheit statt findet; demnach ist die Theilung der Fürstenthümer stets als Ausnahme von der Regel anzusehen. Daß nun aber solche Ausnahmen durch specielle Dispositionen in den fürstlichen Familien begründet werden können, folgt schon aus der den teutschen Fürsten in sehr hohem Grade zustehenden Autonomie, welche selbst auf Dasjenige einzuwirken vermochte, was in allgemeinen Reichsgesetzen als Recht bestimmt worden ist [h]). Auch das ausschließliche Successionsrecht des Mannsstammes entspricht der rechtlichen Natur der Regierungs-Nachfolge, gleichwohl finden wir auch das weibliche Geschlecht durch Specialnormen hierzu befähigt; aber ohne solche Specialnormen bleibt es in einem wie dem anderen Falle lediglich bey der Regel des Rechts. — Nun folgen die besonderen Gründe jenes Ausspruchs: ut corroboretur iustitia et subjecti fideles pace gaudeant et quiete.

---

g) Consilia Hallensia. T. II. p. 2048.

h) Schott diss. de vera caussa, cur hodie adhuc in Saxonia ius repraesent. in success. collat. ab intest. exulet. Lips. 1768. §. 11 sqq.

Hier tritt recht augenfällig der eigenthümlich staats- rechtliche Gesichtspunct hervor, aus welchem die Untheilbarkeit der Staaten nur allein zu beurtheilen steht. Die beiden wesentlichsten Zwecke einer jeden Staatsregierung: Befestigung der Herrschaft des Rechts im Staate, Gewährung persönlicher Sicherheit für die Staatsbürger, eben diese beiden wesentlichsten Zwecke sollen durch die Untheilbarkeit befördert und erreicht werden. Es sind also wahre Rechtsgründe, welche hier für die Voraussetzung der Untheilbarkeit der Fürstenthümer geltend gemacht werden, wahre staatsrechtliche Gründe, nicht blos Motiven der Convenienz und Politik, und es ist demnach der Folgesatz, welcher solchergestalt als Bedingung dessen, was einem jeden Regenten, als solchem, obliegt, in einem Reichsgrundgesetze ausgesprochen wird, als anerkanntes Princip des öffentlichen Rechts in Teutschland zu betrachten, und in vorkommenden Fällen, welche, in Ermangelung einer sicheren Specialnorm, nach den allgemeinen Grundsätzen dieses öffentlichen Rechts entschieden werden müssen, in Anwendung zu bringen. Daß aber, auch dieses besonderen Motivs ungeachtet, obgleich darnach nicht mehr bloß von dem Gebiete des Privatfürstenrechts und der darin wirksamen Autonomie, sondern von

einer höheren staatsrechtlichen Beziehung, die Rede ist, dennoch Abweichungen durch Specialnormen begründet werden können, und, so wie sie factisch vielfältig existiren, auch rechtlich nicht für unstatthaft zu halten sind, erklärt sich aus der den teutschen Fürsten in ihren Territorien zustehenden Staatsgewalt, die selbst während der Reichsverfassung keine Schranken, als an der Grenze des äussersten Mißbrauchs, kannte, und vermöge deren es dem Regenten überlassen ist, selbst zu prüfen und zu bestimmen, durch welche Mittel der Staatszweck am Besten zu erreichen stehe, und inwiefern, ohne diesen Zweck zu beeinträchtigen, von allgemeinen Regeln abgegangen werden könne, also, mit Rücksicht auf den hier vorliegenden besonderen Gegenstand, inwiefern eine Theilung des Landes, die das allgemeine Princip gegen sich hat, im einzelnen Falle, unnachtheilig für die Erreichung des Staatszweckes, zuzulassen sey. Fehlt es nun aber an einer solchen besonderen Bestimmung, oder ist ein Fall zu entscheiden, welcher unter die wirklich vorhandenen Bestimmungen nicht zu subsumiren steht, dann kann nur, was die Goldne Bulle als Mittel, die Gerechtigkeitspflege zu befestigen und den getreuen Unterthanen Ruhe und Frieden zu gewähren, anerkennt, die Norm einer rechtlichen Entscheidung ab-

geben. — Mehr, als die bisher erläuterten beiden Sätze, enthält nun zwar die Goldne Bulle unmittelbar über die Untheilbarkeit der sonstigen Fürstenthümer, ausser den Kurfürstenthümern, nicht; doch auch was in Ansehung dieser letzteren verordnet, und insonderheit wie solches mit jenen Vordersätzen in Verbindung gesetzt ist, bestärkt noch gar sehr jene Erläuterung. *Multo magis* principatus electorum principum debent illaesa servari; nam ubi majus incumbit periculum, *majus* debebit *remedium* adhiberi. Hier ist offenbar eine Gradation, es soll für die Kurfürstenthümer etwas festgesetzt werden, was von den übrigen Fürstenthümern noch nicht gilt, es soll bei jenen ein *majus* remedium angewendet werden. Worin aber bestehet nun dieses kräftigere Mittel zur Verhütung der Theilungen? — Lediglich darin, daß die ungetheilte Erhaltung der Kurfürstenthümer in gebietenden Ausdrücken verordnet wird, dahingegen die der übrigen Fürstenthümer nur als den wesentlichen Zwecken der Staatsregierung entsprechend vorausgesetzt worden war. Das majus remedium, welches die G. B. hier als etwas Neues vorschreibt, ist nichts anders, als die Aufhebung der Autonomie bey der Regierungs-Nachfolge in den kurfürstlichen Häusern. Hätte Carl IV nicht

bloß die Prohibitiv-Qualität mit dem Untheilbarkeits-Princip verbunden, sondern dieses selbst zuerst eingeführt, welches also voraussetzen würde, daß die teutschen Reichslande, und insonderheit die Kurfürstenthümer, vorher dem Rechte nach einer Theilung unterworfen gewesen wären, mithin die einem verstorbenen Regenten zunächst stehenden Familienglieder einen gegründeten Anspruch auf Theilung gehabt hätten, so würde ein neues Gesetz, welches diese wohlerworbenen Rechte auf einmal vernichtete, gewiß große Schwierigkeit gefunden haben, wo hingegen, wenn die Untheilbarkeit als schon bestehendes Recht vorausgesetzt wurde, das Gebot, diesem Rechte nicht ferner zu derogiren, sich leicht aus den angeführten Gründen der Zweckmäßigkeit rechtfertigte. Was Friedrich I zu einer Zeit, wo sogar die Erblichkeit der fürstlichen Besitzungen noch ungewiß, und durch keine verbindende Handlung der Kaiser bestätigt worden war, gesetzlich anordnen konnte, das würde 200 Jahre später gegen die nun festbegründeten Ansprüche der nachgebornen Familienglieder nicht wohl mehr durchzusetzen gewesen seyn. Auch in dieser Hinsicht enthält also die G. B. eine Anerkennung der Untheilbarkeit als allgemeinen Rechtsprincips für die Succession in teutsche Staaten.

§. 12.

2) wirkliche Anwendung auf Fürstenthümer 2c.

An Beispielen aus der teutschen Staatengeschichte, welche der bisherigen Ausführung zum practischen Belege dienen, fehlt es auch hier nicht. So wie oben [§. 8.] als ein vorzügliches Hülfsmittel zur Deutung der Constitution Friedrichs I nach ihrem wahren Sinne und nach der Absicht des Gesetzgebers das beinahe gleichzeitige, dem Inhalte jener Constitution völlig entsprechende, Diplom dieses Kaisers für das Haus Oesterreich bemerklich gemacht wurde, ebenso lassen sich aus der Periode der Goldnen Bulle mehrere Verfügungen Carls IV, mittelst deren er das in diesem Reichsgesetze ausgesprochne Princip der Untheilbarkeit teutscher Staaten in einzelnen Fällen, und namentlich bey solchen Fürstenthümern, welche nicht unter der prohibitiven Disposition der G. B. stehen, in Anwendung brachte, nachweisen. Sehr bemerkenswerth ist es hierbey schon, daß aus der nicht gar langen Regierungszeit dieses Kaisers eine verhältnißmäßig große Zahl von Verfügungen datirt, wodurch in einzelnen reichsständischen Häusern die seither minder beachtete Untheilbarkeit der Territorien ausdrücklich wieder sanctionirt wurde. Zuerst würde dahin die Verordnung des gefürsteten Grafen Berthold von Henne-

berg, welcher pro tuitione adeptae dignitatis verfügte: ut *uni* tantum cederet comitatus *in solidum*, reliqui vero sibi servitiis prospicerent, summa pecuniae in alimoniam illis subministrata [i]), zu rechnen seyn, wenn man über die Zeitangabe vom Jahre 1350 mehr Gewißheit hätte, indem eigentlich nur so viel zuverlässig bekannt ist, daß diese Verordnung nach der Erhebung Bertholds in den Fürstenstand auf dem Reichstage zu Frankfurt vom Jahre 1310 [k]) erfolgt sey. — Hieran reihet sich der Zeit nach die Disposition des Herzogs Magnus zu Braunschweig vom 23. Juni 1355 [l]), zufolge deren sein ältester Sohn die beiden Herrschaften Braunschweig und Lüneburg zusammen und ungetheilt haben, auch von beiden der rechte Herr bleiben sollte, ohne einige Ansprache seiner Brüder; womit auch die von dessen Sohne Magnus Torquatus den lüneburgischen Ständen im Jahre 1367 ertheilte Confirmation ihrer Privilegen übereinstimmt, nach welcher beide obenerwähnte Länder Eine Herrschaft

---

i) Knichen de saxonico non provocandi iure et privilegio. p. 166.

k) Irrig giebt auch dafür Ludolf de iure primog. p. 25, und ihm nachschreibend Neumann T. V. p. 114, das Jahr 1350 an.

l) bey Lünig B. IX. S. 1012. — Moser B. XIII. S. 69 giebt das Jahr 1351 an.

ewiglich und ungezweiet bleiben, und Land und Leute nicht mehr als Einem Herrn, und zwar dem Aeltesten, huldigen sollten m); welche Bestimmung von des letzteren Söhnen in einem Vertrage vom Jahre 1374 ebenfalls anerkannt wurde n). — Ein anderes Beispiel giebt der Vergleich der Grafen Ulrich und Eberhard zu Wirtemberg vom Jahre 1361, mittelst dessen einer dem anderen seine Lande, in Gegenwart Kaisers Carl IV, zu dem Zwecke übergeben hat, daß künftig ganz Wirtemberg unzertrennt beisammen bleiben solle; welche Uebergabe, wodurch beider Lande zusammen in Ein Corpus geworfen wurden, auch im Jahre 1368 von dem kaiserlichen Landgerichte zu Wirzburg confirmirt worden ist o). — Im Jahre 1363 ertheilte Herzog Stephan II den Ständen in Oberbaiern die Zusicherung, „das vorgenannte Land bey einander bleiben zu lassen ungetheilt und unzerbrochen" p). — Im Jah-

---

m) Pfeffinger T. IV. p. 179.

n) Lünig B. IX. S. 1013.

o) Moser B. XIII. S. 210.

p) Lipowsky Ungrund der Domanien in Baiern. §. 18. — Ebenso hatte schon dessen Vater, Kaiser Ludwig IV, im Jahre 1341 der baierschen Landschaft versichert, es solle Ober- und Nieder-Baiern „ungetheilt ewiglich bleiben": Fischer kleine Schriften. B. I. S. 327.

re 1368 verordnete Graf Simon von der Lippe, daß seine gemeine Lande und Herrschaft zusammen und ungetheilt ewiglich bleiben, und mehr nicht als Einen Herrn haben, auch nur in Eine Hand gehuldigt werden solle q). — Durch einen Gnadenbrief Kaisers Carl IV vom Jahre 1374 ward dem Grafen Gerhard zu Dietz auf den Fall, daß er ohne männliche Nachkommen stürbe, zwar die Erbfolge seiner Töchter zugesichert, jedoch mit ausdrücklicher Vorschrift des unter ihnen zu beobachtenden Erstgeburtsrechts r). — Für die Grafschaft Hanau setzt ein Statut vom Jahre 1375 fest, daß jedesmal der älteste Sohn, so wie der älteste von dessen Leibes-Lehens-Erben, „ein Herr sey zu Hanau, und keiner mehr, so dick, als das Noth geschieht, von einem zum anderen, also daß allewege ewiglich nicht mehr dann ein Herr sey zu Hanau und in der Herrschaft zu Hanau" s). — In Meklenburg hatte, ehe dessen Besitzer zu Reichsfürsten erklärt worden, gleiche Landestheilung, nach dem privatrechtlichen Grundsatze, daß allen Söhnen gleiches Recht an den von ihrem Vater hinterlassenen Landen zustehe,

q) Lünig B. XI. S. 92.
r) Lünig B. XXII. S. 639.
s) Lünig B. XI. S. 532.

statt gefunden t); in dem Lehnbriefe Kaisers Carl IV aber vom 21. Juni 1377 ward Meklenburg in Verbindung mit Stavgard in verum illustre feudum, ac solidum et *indivisum perpetuo* principatum et ducatum, erhoben u). — Unter diesen, sämmtlich noch in die Regierungszeit Carls IV fallenden, Beispielen finden sich also drei, von welchen wir bestimmt wissen, daß bey ihnen die unmittelbare Einwirkung dieses Kaisers statt gefunden habe; diese alle gehören in die Zeit nach der Goldnen Bulle, und berechtigen daher wohl zu der Folgerung, daß Carl IV dabey eine Anwendung des in derselben allgemein anerkannten Untheilbarkeits-Princips beabsichtigt habe. Alle übrigen aber sind wenigstens vollkommen geeignet, darüber Zeugniß zu geben, daß in gar vielen reichsständischen Häusern in jener Zeitperiode vor und nach der Goldnen Bulle eben jenes Princip der Untheilbarkeit ihrer Staaten eine practische Anerkennung gefunden habe, und daher eine ausgedehntere Deutung jener Verfügung der Goldnen Bulle auch den Reichsständen, welche dazu ihre Beistimmung gegeben haben, nicht fremd gewesen sey, wenn gleich die

---

t) Pfeffinger T. I. p. 1260b.

u) *Ibid.* p. 1259b.

einmal eingerissene Gewohnheit zu theilen sich auch nach dieser Verfügung noch erhielte, und auch durch dieselbe, bey dem Mangel einer prohibitiven Fassung, nicht direct verhindert werden konnte. Unter jenem Gesichtspuncte sind nun aber auch noch folgende Beispiele, die sich bald nach Carls IV Regierungszeit ereignet haben, von gleichmäßigem Interesse. In Baden ward mittelst eines Vertrages vom 16. Octob. 1380 zwischen den Söhnen des Markgrafen Rudolf VI, nachdem dieselben sich in die von ihrem Vater hinterlassenen Lande getheilt hatten, für die Zukunft festgesetzt, daß nun die Markgrafschaft nicht mehr getheilt werden, und zum meisten allzeit und ewiglich nicht mehr als zwei Erben ihre Markgrafschaft, Herrschaft, Land und Leute, inne haben und besitzen, und zwar eines Jeglichen ältester Sohn dieselben erben und ein einiger Herr derselben seyn solle v). — In Ansehung des Herzogthums Holstein-Schleßwig fand im Jahre 1387 eine Bestätigung der Individual-Succession statt. Nach dem Tode Königs Olaf von Dänemark berief nemlich dessen Mutter, die Königin Margarethe, alle Prälaten und die Vornehmsten des Reiches zusammen, unter denen sich auch Herzog Gerhard zu Holstein

v) Schöpflin histor. Zaringo-Badensis, T. V. p. 514.

befand. „Ibi renovata est ratio feudi, quod ducatus Sleswicensis perpetuo iure *ad seniorem* ex Holsatorum hujus lineae comitibus pertineat, ita tamen, ut successione legitima feudum ad proximos perveniat" [w]). — Endlich gehört hieher auch noch die Verordnung des Kurfürsten Ruprecht von der Pfalz vom Jahre 1395, nach welcher stets nur ein einziger Fürst und Herr aller seiner Lande seyn, und eine Zertheilung oder Zertrennung der Herrschaft nicht weiter statt finden sollte [x]).

Noch weit wichtiger, als alle diese Fälle der practischen Anwendung, welche doch immer, wie stark auch die aus ihnen zu entnehmende Schlußfolge auf den ausgedehnteren Sinn der Goldnen Bulle seyn mag, nur eine Schlußfolge, und eben weil es nur einzelne Fälle sind, einen bloß künstlichen Beweis durch Induction, bilden; — weit wichtiger als sie alle, und ganz direct entscheidend ist eine eigne, in legislatorischen Ausdrücken abgefaßte, Erklärung Kaisers Carl IV, mittelst deren er nicht lange nach der Goldnen Bulle die Untheilbarkeit aller Reichswürdelehen förmlich aussprach, und dadurch in der That die Consti-

w) Crantz chronica Daniae etc. Lib. 7. cap. 41. p. 176.

x) Lünig B. V. Th. I. S. 585 f.

tution Kaisers Friedrich I wieder ins Leben rief. Die Urkunde hierüber vom Jahre 1372, welche ich nirgends in dieser Beziehung benützt gefunden habe, ist vollständig von Senkenberg y) aufbewahrt. Bemerkenswerth ist dabey vor Allem die höchst solenne Einkleidung der kaiserlichen Entscheidung. „Animo deliberato — sagt der Kaiser — non per errorem aut improvide, sed sano principum, comitum, baronum, et procerum nostrorum, et imperii sacri fidelium, communicato consilio, de certa scientia et imperialis nostrae plenitudine potestatis, decernimus, sancimus, et etiam praesentibus declaramus etc.“ Hauptgegenstand der Entscheidung war nun die Frage: ob die von dem Erzbisthum Cöln relevirenden Lehen, wenn deren Inhaber ohne männliche Nachkommen abgiengen, von anderen Seitenverwandten, als nächsten Erben, in Anspruch genommen werden könnten? welche Frage der Kaiser dahin entschied, daß solche Lehen an die Kirche zurückfielen, und darüber von dem zeitigen Erzbischofe völlig frey verfügt werden könne, auch jede gegentheilige Gewohnheit für rechtswidrig und ungül-

y) corpus iur. feudal. german. p. 810 sqq. — Mangelhaft in Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 399.

tig zu halten sey. Sodann aber folgt die hieher gehörige Sanction: „Volumus tamen, et praesentibus decernimus, et etiam declaramus, quod, virtute praesentis decreti et *imperialis declarationis*, feuda insignia, videlicet principatuum, ducatuum, et comitatuum antiquorum, *nullatenus dismembrentur*, sed in antiquis suis iuribus et consuetudinibus perseverent. Nulli ergo omnino hominum liceat, hanc imperialis decreti et declarationis paginam infringere, aut ei quovis ausu temerario contraire!“ — Einer näheren Erläuterung bedarf diese Verordnung nicht, da sie selbst sich vollkommen klar und bestimmt ausspricht.

§. 13.

Beziehung dieser Normen auf Individual-Succession und Primogenitur.

Je bestimmter die bisher beurtheilten Normen das Princip der Untheilbarkeit als allgemeine Regel der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten festsetzen, um so weniger scheint es nach dem Obigen, wo die Individual-Succession als rechtlich nothwendige Folge der Untheilbarkeit, und die Primogenitur als die natürlichste Erbfolge-Ordnung unter Voraussetzung der Individual-Succession, dar-

gestellt und näher entwickelt worden [§. 4. 5.], noch bezweifelt werden zu können, daß jene Normen folgerungsweise auch die Primogenitur als gesetzliche Regel der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten begründen. Gleichwohl hegen mehrere sehr bewährte Rechtsgelehrten hierüber eine ganz andere Meinung, indem sie die Erstgeburtsfolge nur da, wo sie durch specielle Verfügungen in einem Staate eingeführt ist, und selbst wo dieß geschahe, nur in den Familienzweigen, wofür dieselbe besonders eingeführt worden, als anwendbare Successions-Ordnung gelten lassen wollen z). Die meisten werden zu dieser Ansicht durch die in fast allen teutschen Staaten von jeher statt gefundenen Theilungen bewogen, indem hiermit Primogenitur allerdings unverträglich ist; wie wenig indessen das bloße Factum der Theilungen über das Rechtsprincip entscheidet, sobald man diesem nur nicht die Eigenschaft einer Prohibitivnorm beilegt, ist nicht nur oben bereits gezeigt worden, sondern wird auch

z) Moser B. XIV. S. 502 f. G. L. Böhmer diss. de ordine succedendi ex iure primogeniturae inter coinvestitos in feudis imperii. Gött. 1765. Cap. 2. §. 22. 23. J. F. Runde diss. de confirmatione caesarea iuris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae. Gött. 1770. §. 15. Majer teutsches weltliches Staatsrecht. B. III. §. 28. Häberlin Th. IV. S. 275.

nachher [§. 31 ff.] noch überzeugender dargethan werden. Diejenigen Gründe aber, auf welche sich die beiden Schriftsteller, welche diesem Gegenstande eine genauere Aufmerksamkeit gewidmet haben, hauptsächlich stützen, lassen sich auf andere Weise leicht beseitigen. Böhmer will den Schluß von der Untheilbarkeit der Fürstenthümer auf die Primogenitur um deßwillen nicht gelten lassen, weil jene auch durch andre Mittel, namentlich durch Gemeinschaft oder durch Erbfolge nach dem Majorat oder Seniorat, erlangt werden könne, und dieses letztere wird auch von Runde mit der näheren Bestimmung, daß man aus jenen Normen pro genio seculi allenfalls nur auf Majorat schliessen könne, gebilligt. Allein dagegen läßt sich anführen: 1) daß Gemeinschaft der Regierung als allgemeines Rechtsprincip, worauf es doch hier ankommt, nicht aufgestellt werden könne, ist oben bereits nachgewiesen worden; 2) sey es Majorat, Seniorat, oder Primogenitur, was ehedem als Mittel der Individual-Succession berücksichtigt worden, so war es doch immer der Vorzug des Alters, dieser aber führt, wenn nichts darüber positiv festgesetzt worden ist, auf dem natürlichsten Wege zu einer mit der heutigen Primogenitur übereinstimmenden, oder wenigstens dersel-

ben nahe kommenden, Erbfolgeordnung *); 3) daß auch schon Kaiser Friedrich I die Individual-Succession nach dem Vorzuge des Alters vor Augen gehabt habe [a]), zeigt das oben gedachte Diplom für Oesterreich, worin das Mittel, die darin verordnete Untheilbarkeit zu realisiren, ausdrücklich dahin bestimmt ist: „inter duces Austriae, qui *senior* fuerit, dominium habeat dictae terrae, ad cuius etiam *seniorem* filium dominium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab eiusdem sanguinis stipite non recedat" [b]). 4) Noch deutlicher tritt die beabsichtigte Erstgeburtsfolge in einer Constitution Kaisers Friedrich II aus der ersten Hälfte des 13ten Jahrhunderts, wodurch die Succession in Böhmen festgesetzt wurde, hervor: „semper *major natu* seu *senior* ex generatione tua, ex te et successoribus tuis legitime descendentes, in ipso regno succedant; alii vero heredes minores natu non habe-

---

*) „Indivisum est omne feudum regale, et tale feudum indivisum *summam contrahit affinitatem* cum iure primogeniturae:" Meier corp. iur. apan. P. II. p. 52. not. *n*.

a) „Facile intelligitur, Fridericum I ad *ius primogeniturae* utique respexisse:" Wolf l. c. §. 35. Struv. synt. iur. feud. Cap. 9. §. 5.

b) Eichhorn Th. II. S. 94.

ant aliud nisi quod ex regis gratia poterunt obtinere" c); besonders in Vergleichung mit der Bestätigung dieser Constitution vom Jahre 1306, worin Kaiser Albrecht I verordnete: „quod si Rudolphus filius noster sine fructu decedat, tunc alius filius natu senior in regno succedat; quod si nulli filii nostri amplius extabunt, tunc *germani nostri senioris filius senior* rex constituatur" d). 5) Wie genau in der Goldnen Bulle die Ordnung der Erbfolge nach Erstgeburtsrecht bestimmt worden, ist bekannt; wenn nun dieß Reichsgesetz in seiner Hauptverfügung sich, wie oben ausgeführt worden, auch auf andere Fürstenthümer, ausser den Kurlanden, bezieht, so folgt schon hieraus ein starkes Argument für die Anwendung jener Erbfolgeordnung auch auf diejenigen Successionsfälle, für welche die G. B. nicht unmittelbar die Primogeniturfolge vorschreibt, sofern es

---

c) Goldast senior sive de majoratu. p. 178. Daher auch nicht nur in dem Lehnbriefe für den König Wenceslaus von 1231 ausdrücklich gesagt wird, daß ihm *tanquam primogenito* das regnum Bohemiae verliehen sey: Lünig B. VI. Th. II. S. 4, sondern er selbst auch sich in seinen Urkunden als *Primogenitus* regis Ottocari bezeichnet hat: Gebhardi geneal. Geschichte der erblichen Reichsstände. Th. III. S. 68. Not. *u*.

d) Goldast l. c. p. 181.

nemlich an einer speciellen Entscheidungsnorm für solche Fälle fehlt. Und hiermit sind auch die beiden genannten Schriftsteller völlig einverstanden, indem Runde, nur die älteren Quellen verwerfend, ausdrücklich sagt: „quare, donec antiquior ostendatur, *aurea bulla* totius iuris primogeniturae in familiis illustribus Germaniae fons esse videtur et scaturigo", und Böhmer gleichsam erläuternd hinzufügt: „ita videlicet comparata est ratio succedendi, per auream bullam eiusque declarationes *e*) ordinata, ut haud adstricta sit ad rationes electoratuum, sed, deducta ex natura et indole primogeniturae, feudis imperii generatim conveniat. Itaque eandem vi analogiae referre licet ad caetera imperii feuda, in quibus institutum idem, ad electoratuum exemplum, adoptatum est". *f*) Nimmt man hinzu, daß, nach Böhmers

e) die sogenannten sächsischen Goldnen Bullen von 1356 und 1376 bey Gribner in diss. ad Caroli IV bullam auream saxonicam. Lips. 1728, wovon unten das Nähere, und die pfälzische von 1414, bey Lünig B.V. Th.I. S. 602.

f) Auch Cujacius de feudis Lib. IV. tit. 9; in Opp. T.II. p. 1271, hält solchergestalt die Primogenitur in der Constitution Friedrichs I, verbunden mit der Bestimmung der Goldnen Bulle, begründet: Constitutio Friderici proponit, marchiam, ducatum,

eignen Worten, *in qualitate feudi individui* ratio praecipua primogeniturae introducendae enthalten ist, diese Eigenschaft der Untheilbarkeit aber von jeher ein Naturale der Succession in teutsche Staaten ausgemacht hat, und daß sich schon von den ältesten Zeiten her Zeugnisse für den in Teutschland bey der Erbfolge in die zu dem eigentlichen Privatvermögen nicht gehörigen Gegenstände beobachteten Altersvorzug, und namentlich für die Primogenitur, vorfinden, so kann man wohl nicht anders, als diese für die in jenen gesetzlichen Normen stillschweigend verstandene Regel der Succession in teutsche Staaten gelten zu lassen. Ita factum est, ut ex ipsa regiminis formula statueretur majorum aetate praerogativa! [g]) Die erwähnten Zeugnisse aber sind folgende. Schon vom Jahre 931 eine Verfügung Kaisers Heinrich I: „ut in rebus expeditoriis successio filio *primogenito* praecipua esset [h]). Sodann vom Jahre 1140 die Erklärung der Tochter Kaisers Heinrich V, Königin von Pohlen,

---

comitatum non posse dividi, *sed primogenito cedere*, -- quod etiam expressum est aurea bulla Caroli IV imp.

g) Hofacker diss. de succ. ex iur. primog. §. 15; in opusc. p. 27.

h) Voit a Salzburg in diss. cit. §. 35.

vor dem versammelten Reichstage: „sic in sua Germania, sic apud alias gentes, quae cultu vitae, ingeniis et sapientia, praecellerent, moribus atque legibus receptum esse, ut *maximus natu* in bona paterna succedat, ceteris fratribus paululum aliquid prae manibus dari, unde vivant“ i). Ferner die sehr wichtige Bestimmung des Sachsenspiegels, B. III. Art. 26: „den Schöppenstuhl erbet der Vater auf den ältesten Sohn, und ob er des Sohns nicht hat, so erbet er ihn auf seinen nächsten ältesten ebenbürtigen Schwerdtmagen“ k). Desgleichen ein Diplom Kaisers Friedrich II, wodurch derselbe das castrum Vazanum et iustitiariatus, cum omnibus iustitiis, iustitiariis, rationibus omnibus et pertinentiis suis, dem N. und seinen Erben in perpetuum verleihet, mit dem Zusatze: „vivens iure francorum, in eo videlicet, quod *major natu*, exclusis minoribus fratribus et coheredibus, in castro ipsi succedat, inter eos nullo

---

i) Mart. Cromer de origine et rebus gestis Polonorum. Lib. VI. p. 137.

k) wobey in den Noten bemerkt wird: cum hoc munus sit dignitas, non potest illud in solidum apud duos esse, ideoque uni filiorum saltem conferendum est: Zobelsche Ausg. Fol. 343.

tempore dividendo" [l]). Zur Erläuterung hiervon aber dient, was Chr. Thomasius [m]) im Allgemeinen anführt: „Germaniam nostram et iura principum germanicorum quod attinet, id equidem constat, feuda *iuris francici* esse, in quibus *major natu* succedit" [n]). Von einem Exspectanzbriefe, welchen dieser nemliche Kaiser im Jahre 1242 Heinrich dem Erlauchten, Markgrafen von Meissen, als dem Sohne der erstgebornen Tochter des letzten Landgrafen von Thüringen, zur Erbfolge in diese Landgrafschaft ertheilte [o]), wird unten weiter die Rede seyn. Endlich verdient auch noch erwähnt zu werden ein Zeugniß des Oldradus de Ponte, welcher im Anfange des 14ten Jahrhunderts lebte: „Avorum nostrorum memoria feuda dignitatum apud unum ex familia, praesertim *seniorem*, semper sarta tectaque conservata sunt" [p]). Als practische Belege

---

l) Petr. de Vineis epistolae, quibus res gestae imperatoris Friderici II continentur. T. II. Lib. 6. cap. 25.

m) vindiciae distinctionis inter paragia et apanagia. Cap. 1. §. 4; ap. Meier P. II. p. 329.

n) Man vergleiche auch Schilter de feudis iuris francici; acc. eius dissert. de apanagio et paragio. Argent. 1701. p. 48.

o) Lünig Reichsarchiv. B. VIII. S. 177.

p) Struv. synt. iur. feud. Cap. 9. §. 5. p. 312.

hierzu dienen das Beispiel des Herzogs Welf V zu Baiern, welcher im Jahre 1101 seinem Vater, vermöge einer von diesem für ihn, als ältesten Sohn, ausgewirkten kaiserlichen Bewilligung folgte [§. 18.], und mehrere nach einander eingetretene Successionsfälle im pfälzischen Hause von den Jahren 959, 1035 und 1047, wo jedesmal der Altersvorzug beachtet wurde q). — Alle diese Beweise eines alten Gebrauches in Teutschland, nach welchem der Altersvorzug als das Entscheidende bey der Individual-Succession stets angesehen und beobachtet worden, übersteigen den Zeitpunct der Goldnen Bulle, welche zuerst das Primogeniturrecht als unmittelbare Folge des Untheilbarkeits-Princips darstellte, und demselben eine bestimmte gesetzliche Form gab; um so weniger ist für die nachfolgende Periode daran zu zweifeln, daß keine andere Erbfolgeordnung, als die Primogenitur, die der in diesem Reichsgesetze anerkannten Untheilbarkeit der teutschen Staaten entsprechende sey. Einen nach Form und Inhalt sehr merkwürdigen Beleg hierzu giebt noch die Entscheidung Kaisers Friedrich III vom 13. Decemb. 1484 r) in Betreff des Herzogthums Baiern,

q) Hofacker l. c. §. 16. not. y. p. 29.

r) in Fischer's Erbfolgeschichte der Seitenverwandten. S. 338.

mit welchem damals die Kurwürde noch nicht verbunden war. Herzog Albrecht IV nemlich hatte bey dem Kaiser Beschwerde darüber geführt, daß, nachdem er das Herzogthum eine Zeit lang ungetheilt inne gehabt, und für sich und seinen Bruder Christoph regiert habe, dieser nunmehr, obgleich er der jüngere sey, sich unterstehe, eine Theilung zu verlangen; hierauf entschied der Kaiser, daß, da seine „Vorfahren am Reiche, römische Kaiser und Könige, aus nothdürftiger Bewegniß, dem heiligen Reiche, auch seinen Fürstenthumen, zu Gut gesetzt und geordnet, daß die Fürstenthume des heiligen Reichs ungetheilt und unzertrennt bleiben sollen," und er zu Handhabung der Gesetze und Ordnungen seiner Vorfahren am Reiche geneigt sey, Herzog Christoph, bey Verlust seines Antheils an dem Fürstenthume und einer bestimmten Geldstrafe, sein Vornehmen der Theilung abstelle, und das gemeldete Fürstenthum ungetheilt, und bey löblicher Regierung Herzogs Albrecht, seines Bruders, als vor ihm des älteren, bleiben lasse. — Daher findet H. Ch. Senkenberg [s]), dieser gründlich historische Rechtsgelehrte, kein Bedenken, auf II. F. 55. und die Rechtsbücher des Mittelalters eine species primogeniturae *legalis* in

s) prim. lin. iuris feudalis. §. 328.

feudis dignitatum majoribus zu gründen, welche durch die Goldne Bulle nur bestätigt worden sey [t]); und damit im Resultat übereinstimmend, nimmt Ludewig [u]) an, daß in feudis majoribus, et in specie in comitatibus, das Jus primogeniturae präsumirt werden müsse [v]), und Besold in einem besonderen für das gräfliche Haus Hohenzollern erstatteten Gutachten [w]), daß der Erstgeborne, welcher auf die Alleinregierung Anspruch macht, fundatam intentionem für sich habe.

---

t) Als *legitima* primogeniorum praerogativa bezeichnet sie auch J. Klein in diss. de dubiae primogeniturae iure. Gustr. 1705. §. 19.

u) Consilia Hallensia. T. II. p. 540.

v) Vergl. a. H. Cocceji iuris publici prudentia. Cap. 27. §. 6. Itter de feudis imperii. Cap. 13. §. 11. Meier corp. iur. apan. P. II. p. 52. not. *n*.

w) in Lünig thesaur. iuris comitum. p. 660 sqq.

Zweites Hauptstück.

Specielle Normen, die Erstgeburtsfolge insonderheit betreffend.

§. 14.

Allgemeine Uebersicht.

Das Daseyn besonderer Primogenitur-Ordnungen für einzelne teutsche Staaten reicht eben so weit hinauf, als die in dem vorigen Hauptstücke beurtheilten generellen Normen, welche die Individual-Succession im Allgemeinen begründen. Ein mit der Constitution Friedrichs in II. F. 55. gleichzeitiges Beispiel — die von diesem nemlichen Kaiser schon im J. 1156 für das Herzogthum Oesterreich verordnete Untheilbarkeit und Regierungsfolge nach dem Altersvorzuge — ist oben [§. 8.13.] bereits erwähnt worden. Mehrere andere Fälle aus dem 14ten Jahrhundert wurden im 12ten § einzeln aufgezählt. Von da bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts finden wir einen leeren Zwischenraum, in welchem nur einige ganz vereinzelte Fälle bemerklich sind. Eben diese, zunächst bloß empirische, Wahrnehmung führt jedoch zu einer juristischen, die nicht ohne Interesse für die Geschichte der Individual-Succession in den teutschen

Staaten ist. Bey fast allen jenen älteren Beispielen, namentlich auch denen aus dem 14ten Jahrhundert, tritt der bey dieser Erbfolgeart hauptsächlich in Betracht kommende staatsrechtliche Gesichtspunct durchaus nicht deutlich hervor, wenigstens ergeben sie, daß man sich desselben nicht bestimmt bewußt war, weßhalb man sie vielmehr unter den, theils unmittelbar theils nur mittelbar wirkenden, Einfluß der allgemeinen Rechtsnormen damaliger Zeit, wodurch die Untheilbarkeit fürstlicher und gräflicher Besitzungen als Regel aufgestellt wurde, zu stellen hat. Das allmählige Veralten dieser Normen, schneller herbeygeführt durch deren oft sehr absichtliches Nichtachten, hatte sodann jene auffallende Unterbrechung in der Reihe der auf Individual-Succession abzweckenden Verfügungen zur ganz natürlichen Folge, und begünstigte dagegen die Fortschritte des immer weiter um sich greifenden Theilungssystems in solchem Grade, daß selbst den schon wirklich vorhandenen Verfügungen vielfältig entgegen gehandelt wurde. — Doch hat das Streben der neueren Zeit, dessen festere Spuren sich seit der Mitte des 16ten Jahrhunderts fortwährend erhalten haben, es endlich dahin gebracht, daß nunmehr alle teutsche Staaten, welche monarchisch regiert werden, ohne einige Ausnah-

me, sich zu dem Grundsatze der Individual-Succession, und zwar nach den Regeln des Erstgeburtsrechts, bekennen; eine Erscheinung, welche schon auf den ersten Anblick den besten practischen Beweis für die oben deducirte Zweckmäßigkeit dieser Erbfolgeordnung, wo es sich von Staaten und deren Uebergang von einem Besitzer auf den anderen handelt, darbietet, noch mehr aber durch die nähere Erforschung des geschichtlichen Zusammenhanges zum entscheidenden Argumente erhoben wird, weßhalb ich vorläufig auf den IIIten Abschnitt, und insonderheit die §§ 27 und 28, verweise.

Es würde zu weitläuftig werden, die sämmtlichen Verfügungen, wodurch das Erstgeburtsrecht in den einzelnen teutschen Staaten und ihren besonderen Häusern, bald mehr bald minder bezeichnend, eingeführt worden, hier genauer anzugeben, auch kann eine solche bestimmtere Angabe um deßwillen hier leichter entbehrt werden, weil von einem großen Theile dieser Verfügungen die entscheidendsten Stellen theils schon vorgekommen sind [§§ 8 u. 12.], theils nachher noch mitgetheilt werden [§§ 27 u. 28.]. Am zweckmäßigsten ist es daher wohl, sich hier nur auf Diejenigen zu beschränken, welche der Regierungs-Nachfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bun-

des gegenwärtig noch zur näheren oder entfernteren Grundlage dienen. So leicht eine solche Angabe, mittelst Benutzung der jedem zugänglichen geschichtlichen Hülfsmittel, scheint, so wenig ist sie es, wenn man dabey auf historische Genauigkeit und Zuverlässigkeit Anspruch macht. Selbst die umsichtigsten und gründlichsten der neueren historisch-juristischen Schriftsteller reden hiervon in schwankenden Ausdrücken, oder beschränken sich auf bloß stückweise Mittheilungen. Daher kann es nicht fehlen, daß auch die hier zu versuchende Angabe gar manchen Stoff zur Berichtigung darbieten wird; selbst unter dieser Voraussetzung dürfte sie jedoch nicht ohne Interesse, und wenigstens in der Hinsicht von einigem Werthe seyn, daß sie vielleicht zur weiteren Aufklärung eines für die teutsche Staatengeschichte so wichtigen Punctes veranlassende Gelegenheit wird.

§. 15.

Einzelne Primogenitur-Ordnungen.

Für das österreichische Kaiserhaus kann die testamentarische Verordnung Ferdinands II vom Jahre 1621 als die eigentliche Grundlage des rücksichtlich sämmtlicher Besitzungen dieses Hauses geltenden Erstgeburtsrechts angesehen werden, indem dadurch

festgesetzt wurde, daß hinführo zu ewigen Zeiten alle dessen Erb-Königreiche, Erzherzogthümer, Fürstenthümer, Lande und Leute, keinesweges und auf keine Weise zertheilt oder zertrennt, sondern allezeit insgesammt auf den ältesten Descendenten, nach Art und Ausweisung des Juris primogeniturae und majoratus fallen und verstammt werden sollten x). Durch ein Codicill vom 10. May 1621 ward diese Verordnung auch auf alle künftigen Erwerbungen ausgedehnt y), und durch einen Vertrag zwischen Ferdinand und seinem Bruder Leopold vom 19. Nov. 1623 bestätigt z). Nur als weitere Anerkennungen hiervon können das Familienstatut Kaisers Leopold vom 12. Sept. 1703 *), und die pragmatische Sanction Kaisers Carl VI vom 19. April 1713 **), betrachtet werden.

In dem Hause Brandenburg giebt, nächst der Goldnen Bulle in Ansehung der eigentlichen Kurlande, und der Verordnung des Markgrafen Albrecht

---

x) Moser B. XII. S. 415.
y) Ebendas. S. 417.
z) Ebendas. S. 410.
*) Ebendas. S. 418.
**) Ebendas. S. 420.

Achilles vom 24. Febr. 1473 [a]), der geraische Vertrag vom 29. April 1599, bestätigt den 11. Juni 1603, wodurch die letztgedachte Verordnung als ein auf ewige Zeiten zu beobachtendes Familienstatut anerkannt, insonderheit die immerwährende Vereinigung sowohl der märkischen Lande, als der aus Anwartungen noch anfallenden, so wie des Herzogthums Preussen, mit der Kur Brandenburg, und die Succession nach Erstgeburtsrecht in diese Länder, festgesetzt wurde [b]), die hauptsächlichste Norm der Erbfolgeordnung ab. Die späteren Dispositionen des Kurfürsten Friedrich Wilhelm vom 23. Merz 1664 [c]) und 20. Merz 1688 [d]) stimmen damit im Wesentlichen überein.

Für sämmtliche Besitzungen des Kurhauses, jetzt königlichen Hauses, Sachsen — sowohl alte als neue Lande, nebst den künftig zu erwerbenden, — ist durch das vom Kaiser Ferdinand III confirmirte Testament des Kurfürsten Johann Georg I [e]) das Erstgeburtsrecht, sofern es nicht schon in der Goldnen

---

a) in Pauli allgem. preussisch. Staatsgeschichte. B. II. S. 301 ff.

b) Lünig B. IX. S. 45 ff.

c) Ebendas. S. 132.

d) Moser B. XII. S. 527. B. XXIV. S. 492.

e) Lünig B. V. Th. II. S. 169. 176.

Bulle begründet war, zuerst eingeführt worden, und eine neuere Norm hierüber nicht bekannt [f]).

Für das Herzogthum Baiern ward durch das Testament Albrechts V vom 11. April 1578, welches am 10. Juli die kaiserliche Confirmation erhielte, und auch von seinen Söhnen anerkannt wurde, die Erbfolge nach Primogeniturrecht für immer festgesetzt [g]), und in einem Vertrage des Herzogs Wilhelm V mit seinem Bruder Ferdinand vom 23. Sept. 1588, welchen der Kaiser am 16. Febr. 1589 bestätigte, ward jene Bestimmung, namentlich auch mit der Ausdehnung auf alle Haupt- und Neben-Lande, sie seyen incorporirt oder nicht, gegenwärtige oder zukünftige, wiederholt [h]). Seitdem Baiern die Kurwürde erlangte, kam in Beziehung hierauf auch die Goldne Bulle zur Anwendung. In Ansehung des pfälzischen Kurhauses, an welches Baiern nachher gefallen ist, kann eine Bestätigung des Erstgeburtsrechts auch für die zu den Kurlanden nicht gehörigen Besitzungen aus dem westphälischen Frieden, Art. 4. §. 12,

---

f) Weisse Lehrb. d. königl. sächsischen Staatsrechts. B. I. S. 72 und 209.

g) Moser B. XII. S. 431.

h) Lünig B. VIII. S. 150.

entnommen werden [i]). Neuerlich ist sodann durch die Verfassungsurkunde vom 26. May 1818, Tit. II. §. 2, festgesetzt worden: „die Krone ist erblich in dem Mannsstamme des königlichen Hauses nach dem Rechte der Erstgeburt und der agnatisch-linealischen Erbfolge" [k]).

In dem Kurhause, jetzt ebenfalls königlichen Hause, Hannover kann man den unter den sieben Söhnen Herzogs Wilhelm zu Celle am 15. April 1611 abgeschlossenen, und am 29. Oct. 1612 vom Kaiser bestätigten, Vertrag, wodurch verabredet worden, daß das Fürstenthum und angehörige Graf- und Herrschaften, wie sie damals waren, nebst dem, was an Land und Leuten noch hinzukommen werde, nimmermehr getheilt werden, sondern stets bey Einem regierenden Landesfürsten allein und unzertrennt verbleiben, und die übrigen nur ihren fürstlichen Unterhalt daraus haben sollten [l]), als die hauptsächlichste Grundlage der nachher bestimmter ausgebildeten Primogeniturfolge ansehen. Ausser einigen, hierauf sich beziehenden Disposi-

---

i) Eichhorn Th. IV. §. 581.

k) Die Constitutionen der europäischen Staaten. Th. III. S. 114.

l) Moser B. XIII. S. 98. L. Hugo von der Succession nach dem Primogenitur-Recht. Beil. 1.

tionen von den Jahren 1636, 1641 u. 1665 [m]), kommt sodann besonders in Betracht, daß im Jahre 1680 Herzog Ernst August zu Hannover, mit Einwilligung Herzogs Georg Wilhelm zu Celle, das Erstgeburtsrecht in seiner Linie völlig eingeführt und es von den Landständen hat beschwören lassen [n]). Im Jahre 1692 erlangte sodann Hannover die Kurwürde, und damit erhielt nicht nur die Goldne Bulle Anwendung auf die nunmehrigen Kurlande, sondern es ward auch in dem kaiserlichen Diplom vom 22. Merz 1692 ausdrücklich verordnet, daß nicht nur die Descendenten des damaligen Herzogs iuxta ordinem primogeniturae die Kurwürde erlangen, sondern auch zu dieser Kur des Herzogthums Braunschweig - Lüneburg Fürstenthümer Celle, Calenberg und Grubenhagen, sammt den dazu gehörigen Grafschaften und übrigen Landen, ewig und unzertrennlich gehören, und darunter sammt und sonders begriffen seyn sollten [o]); wobey es auch, ungeachtet der Protestation der jüngeren Prinzen des neuen Kurfürsten, sein Verbleiben behielt [p]).

---

m) bey Hugo. Beil. 2. 6 und 11.

n) Moser B. XIII. S. 108.

o) Ebendas.

p) Moser Familien-Staatsrecht der teutschen Reichsstände. Th. I. S. 134.

Für Wirtemberg bildet der Fürstenbrief Kaisers Maximilian I vom 21. Juli 1495 die hauptsächlichste Norm der Erbfolgeordnung nach dem Primogeniturrecht, indem darin verordnet ist, daß das Herzogthum nicht getrennt noch zertheilt werden, sondern bey einander bleiben, und darin stets der älteste Sohn des abgestorbenen Besitzers succediren, die übrigen aber mit anderen Herrschaften und Gütern versehen werden sollen [q]). Diese auf das Herzogthum Wirtemberg beschränkte Disposition ist durch ein Hausgesetz vom 28. May 1617 in Ansehung des Herzogthumes Wirtemberg und Teck sammt allen dazu gehörigen Graf- und Herrschaften, mit einstweiligem Vorbehalt der Grafschaft Mümpelgard für den nächstgebornen Prinzen, wiederholt [r]), und durch das Testament Herzogs Eberhard III von 1664 dahin erweitert worden, daß dessen Fürstenthum und Lande, sammt allen Graf- und Herrschaften, Städten, Aemtern und anderen Domanial-Gütern, jetzige und künftig zu erwerbende, als ein einzig wohlbestelltes Corpus gänzlich und gar unzerbrochen bleiben,

---

q) Lünig B. IX. S. 710 ff.

r) Moser B. XIII. S. 240. Spittler Geschichte Wirtembergs unter den Grafen u. Herzogen. S. 229.

und darin nach dem Primogeniturrecht succedirt werden solle. Dieß Testament ward nicht nur am 29. Apr. 1664 von dem Kaiser confirmirt, sondern auch von den Landständen unter die Landes-Grundgesetze aufgenommen s). Ein späteres Testament Herzogs Carl Alexander vom Jahre 1737 enthielt nur die Anwendung von dem in jenem Verordneten t). Durch die Verfassungsurkunde vom 25. Sept. 1819, Cap. 2. §. 7, ist nunmehr festgesetzt: „Das Recht der Thronfolge gebührt dem Mannsstamme des königlichen Hauses; die Ordnung derselben wird durch die Lineal-Erbfolge nach dem Erstgeburtsrechte bestimmt“ u).

In dem Hause Baden kann die testamentarische Verordnung des Markgrafen Georg Friedrich zu Baden-Durlach vom 17. Nov. 1615, worin festgesetzt wurde, daß die badenschen Lande zu ewigen Tagen nicht mehr getheilt, sondern von Einem Herrn, mit Beobachtung des Rechtes der Erstgeburt, regiert werden sollten v), als die Hauptgrundlage der in diesem fürstlichen Hause geltenden Primogenitur angesehen

s) Moser B. XIII. S. 245.

t) Ebendas. S. 247.

u) Europäische Constitutionen. Th. III. S. 293.

v) Michaelis Gesch. d. chur- und fürstl. Häuser. B. III. S. 216.

werden. Einige spätere Dispositionen, des Markgrafen Friedrich V vom Jahre 1649, welche am 25. April 1654 vom Kaiser confirmirt wurde w), und Friedrichs Magnus vom Jahre 1693 x), beziehen sich darauf; die letztere insonderheit enthält eine Ausdehnung auf die Besitzungen der Baden-badenschen Linie, welche nachher im Jahre 1771 der Baden-durlachschen Linie angefallen sind. Neuerlich ist durch das in der Verfassungsurkunde vom 22. August 1818 y) bestätigte Hausgesetz vom 4. Octob. 1817 die Primogenitur als Erbfolgeordnung für das Großherzogthum Baden anerkannt worden.

In Kurhessen gilt die Regierungsfolge nach dem Erstgeburtsrecht vermöge des zwischen den beiden Häusern Cassel und Darmstadt am 24. Sept. 1627 eingegangenen, und am 10. Octob. desselben Jahrs vom Kaiser confirmirten, Vertrags, in welchem verabredet worden, daß in jeder Linie nur ein einziger Regent seyn z), sodann des kaiserlichen Diploms für den Landgrafen Wilhelm V zu Hessen-Cassel vom

---

w) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 141.

x) Michaelis a. a. O. S. 234.

y) Europ. Constitutionen. Th. III. S. 353.

z) Lünig B. IX. S. 834.

8. Juni 1628, nach welchem in diesem fürstlichen Hause jederzeit nur ein einziger regierender Landesfürst und Herr seyn und nach den Rechten der Erstgeburt admittirt werden *), so wie des westphälischen Friedens, Art. 15. §. 15, nach welchem das Primogeniturrecht in beiden fürstlichen Häusern fest und unverletzlich gehalten werden soll. Die neueste Bestätigung hiervon für Kurhessen enthält das Haus- und Staatsgesetz vom 4. Merz 1817, wodurch die Lineal-Erbfolge, und in derselben das Recht der Erstgeburt, ausdrücklich festgesetzt ist [a]).

Für das Großherzogthum Hessen liegt der Erstgeburtsfolge, ausser den mit Kurhessen gemeinschaftlichen Normen, ein besonderes Statut vom 13. Aug. 1606, welches am 29. May 1608 vom Kaiser confirmirt worden, zum Grunde. In demselben ist nemlich verabredet, daß Land und Leute mit unterschiedlichen Regierungen nicht beschwert, auch nicht zerrissen werden, und nicht mehr als Ein regierender Herr seyn, die übrigen mit Geld oder auf andere Wege abgefunden, demnach sämmtliche gegenwärtige und zukünftige Lande und Leute allewege nur von einem ein-

*) Lünig B. IX. S. 847.

a) Kurhessische Gesetzsammlung von 1817. S. 29.

zigen Fürsten nach den Rechten der Primogenitur regiert werden sollen [b]). In der Verfassungsurkunde vom 17. Decemb. 1820, Tit. 1. Art. 5, ist bestimmt: „die Regierung ist in dem großherzoglichen Hause erblich nach Erstgeburt und Linealfolge" [c]).

§. 16.

Fortsetzung.

In der königlichen Linie der Herzoge von Holstein ward von König Christian IV im Jahre 1650 die Primogenitur durch ein Erbstatut eingeführt, welches am 14. Jan. 1651 die kaiserliche Bestätigung erhielte [d]).

Bey dem Großherzogthume Luxemburg kann, nachdem solches mit dem Königreiche der Niederlande vereinigt worden, und zufolge des niederländischen Fundamentalgesetzes vom 24. Aug. 1815, Cap. 1. §. 1, nach demselben Gesetze regiert werden soll, von einer selbstständigen Erbfolgeordnung nicht mehr die Rede seyn. Für das Königreich überhaupt ist, Cap. 2. §. 14, festgesetzt: „die Krone ist erblich nach dem Rechte der Erstgeburt, so daß der erste Sohn des Kö-

b) Lünig B. IX. S. 812 ff.

c) Europ. Constitutionen. Th. IV. S. 95.

d) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 152 ff.

nigs oder sein Descendent männlichen Geschlechts durch Repräsentation succedirt" e).

Von dem Herzogthum Braunschweig-Wolfenbüttel läßt sich nichts ganz Genaues angeben, doch soll Herzog August, welcher von 1636 bis 1666 regierte, das Recht der Erstgeburt ist seinem Hause eingeführt haben f); und seitdem ist es wenigstens in demselben beobachtet worden.

In dem herzoglichen Hause Meklenburg war von Adolf Friedrich I, einem Ahnherrn der beiden jetzt noch blühenden Linien Meklenburg-Schwerin und Strelitz, mittelst Testaments vom 31. Octob. 1654 das Erstgeburtsrecht, mit gewissen Modificationen, angeordnet g). Der hierüber zwischen dessen ältestem Sohne Christian und einem der jüngeren Adolf Friedrich II entstandene Streit endigte damit, daß Letzterem vergleichsweise ein gewisser Landestheil abgetreten wurde, in Ansehung dessen er durch einen weiteren vom Kaiser bestätigten Vertrag vom 8. Merz 1701 die Rechte eines regierenden Fürsten erhielt h). In diesem Vertrage ward zugleich festgesetzt, daß in beiden

e) Europ. Constitutionen. Th. II. S. 495. 497.
f) Moser B. XIII. S. 97. Rudloff Einl. zur Gesch. der teutschen Fürstenhäuser. S. 204.
g) Lünig B. IX. S. 546 ff.
h) Michaelis a. a. O. Th. II. S. 444.

Häusern das Jus primogeniturae et linealis successio zu ewigen Zeiten unverrückt observirt werden solle [i]).

Für das herzogliche Haus Nassau, ehedem Nassau-Weilburg, in welchem sich alle übrigen Linien des walramschen Hauptstammes vereinigt haben, dient die am 10. Decemb. 1761 vom Kaiser bestätigte Primogenitur-Constitution des Fürsten Carl zu Nassau-Weilburg [k]) zur Norm der Erbfolgeordnung.

In sämmtlichen herzoglich sächsischen Häusern finden sich besondere Primogenitur-Ordnungen, die ich jedoch hier nur ganz kurz erwähne, da sie nachher noch *) ihrem speciellen Inhalte nach einzeln vorkommen werden. Die für Sachsen-Weimar ist vom 29. Aug. 1724, für Sachsen-Gotha vom 6. Febr. 1688, für Sachsen-Meiningen vom 12. Merz 1802, für Sachsen-Hildburghausen vom 24. Jun. 1703, und für Sachsen-Coburg vom 12. May 1747. Diese letztere ist ausserdem in der Verfassungsurkunde vom 8. Aug. 1821, Tit. 1. §. 4, bestätigt worden [l]).

---

i) Lünig B. IX. S. 597.

k) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 190.

*) in der I. Abth. des II. Buches.

l) Europ. Constitutionen. Th IV. S. 51.

In dem herzoglichen Hause Holstein-Oldenburg, welches von der Holstein-gottorpschen Linie abstammt, richtet sich die Regierungsfolge nach der, am 8. Febr. 1608 vom Kaiser Rudolf II bestätigten, testamentarischen Disposition des Herzogs Johann Adolf zu Holstein-Gottorp, zufolge deren bey der Succession in dessen Fürstenthümer und Lande, nichts überall ausbeschieden, das Jus primogeniturae von Erben zu Erben statt haben, und dieselben, nebst künftigen Anfällen, ohne einige Theilung oder Zertrennung dem Erstgebornen gebühren sollen [m]), indem diese Disposition nicht nur von dessen jüngerem Sohne im Jahre 1624 ausdrücklch anerkannt [n]), sondern auch von mehreren Kaisern nach einander, namentlich auch von Leopold I und Joseph II, bestätigt worden ist [o]).

Die fürstlichen Häuser Anhalt-Dessau, Bernburg und Cöthen haben jedes seine eigne Primogenitur-Constitution. Die für Anhalt-Dessau ward schon im Jahre 1727 vom Fürsten Leopold errichtet, erhielte jedoch erst am 12. April 1729 die

m) Lünig B. X. S. 56. 57.
n) Ebendas. S. 66.
o) Moser B. XIII. S. 177.

kaiserliche Bestätigung p). — Die für Anhalt-Bernburg bestehet in einem Testament des Fürsten Victor Amadeus vom 10. Oct. 1668, welches am 24. April 1679 die kaiserliche Confirmation erhielte q). Einige spätere Dispositionen gaben Veranlassung zu Streitigkeiten über das Erstgeburtsrecht, die aber durch einen, ebenfalls vom Kaiser bestätigten, Vergleich vom 13. Febr. 1709, wodurch dieß Recht von Neuem anerkannt und stabilirt worden, beigelegt wurden r). — Für Anhalt-Cöthen ward das Erstgeburtsrecht durch das Testament des Fürsten Emanuel Lebrecht vom 2. Decemb. 1702 s) eingeführt, und ob es gleich nach dessen Tode, als der älteste Prinz sich als einzigem regierenden Herrn hatte huldigen lassen, von dem jüngeren angefochten wurde, doch mittelst Vergleiches vom 25. Aug. 1716 ausdrücklich anerkannt t).

In dem fürstlichen Hause Schwarzburg ist durch einen Familienvertrag zwischen den beiden Linien Sondershausen und Rudolstadt vom 7. Sept. 1713

---

p) Bertram Gesch. des Hauses Anhalt. B. II. S. 549.
q) Lünig B. XI. Suppl. S. 84.
r) Moser B. XIII. S. 115.
s) Unvollständig bey Lünig B. X. Th. II. S. 290.
t) Bertram a. a. O. S. 668 u. 675.

die Primogenitur dergestalt festgesetzt worden, daß in jeder dieser Linien mehr nicht, als Ein regierender Herr, und zwar allezeit der Erstgeborne derselben, seyn soll u); worauf sodann beide, und zwar jedes Haus besonders: Sondershausen am 17. Aug. 1719, und Rudolstadt am 18. Sept. 1716, die kaiserliche Confirmation ausgewirkt haben v).

Wegen des fürstlichen Hauses Hohenzollern fehlt es an ganz genauen urkundlichen Nachrichten. Beide noch blühende Linien: Hechingen und Sigmaringen, wurden im Jahre 1623 von dem Kaiser in den Reichsfürstenstand erhoben, mit dem Zusatze, daß diese Würde auf den ältesten Sohn, als Inhaber der fürstlichen Grafschaft Zollern, übergehen solle w). Unter den vier Söhnen des Fürsten Johann Georg zu Hohenzollern-Hechingen entstand hierauf die Frage: ob wirkliche Primogenitur bey der Regierungsfolge statt habe; doch succedirte der älteste allein x); nachher aber ist in beiden Linien kein solcher Fall mehr eingetreten.

Auch wegen Lichtenstein habe ich nichts weiter auffinden können, als die Bemerkung Mosers y), daß

---

u) Moser B. XIII. S. 343.
v) Ebendas. S. 356. 358.
w) Das Diplom für Hohenzollern-Hechingen bey Lünig B. X. Th. II. S. 434.
x) Moser B. XIII. S. 253.
y) Ebendas. S. 256.

in diesem fürstlichen Hause ein Majorat vorhanden sey, welches aber nichts anders wäre, als gewisse mit einem Fideicommiß belegte Güter, in welchen die Succession nach Ordnung der Primogenitur statt finde.

Im Fürstenthume Waldeck beruhet die Primogenitur auf einer Verordnung des Grafen Christian Ludwig vom 6. Juni 1685, welche den 22. Aug. 1697 von dem Kaiser bestätigt wurde. Zufolge derselben soll inskünftige zu jeder Zeit nur ein einziger regierender Landesherr in den Grafschaften Waldeck und Pyrmont seyn, und immerfort der Aelteste und Erstgeborne der nächsten Linie zur unzertheilten Landesregierung und Succession zugelassen werden z).

In dem Hause Reuß ward schon im Jahre 1668, wo sich dasselbe bereits in fünf Linien Ober- und Unter-Graitz, Gera, Schlaitz und Lobenstein, vertheilt hatte, auf einem Geschlechtstage verabredet, daß die fünf Theile nicht weiter vertheilt, sondern jeder Theil stets auf den Aeltesten, sammt der herrlichen Regierung, unvertheilt gebracht werden solle, doch ward wegen dieser, ein Jus primogeniturae nach sich tragenden, Abrede noch eine weitere Consultation vorbehalten*). Nach einem Geschlechtsabschiede vom 17. bis

z) Lünig B. XXIII. S. 1893. 1908.
*) Moser B. XIII. S. 332.

20. May 1681 sollte bey den Linien Unter-Graitz und Lobenstein die Primogenitur, alsbald nach dem Tode der Besitzer anheben**). In einem weiteren solchen Abschiede vom Jahre 1690 ward die Bestimmung wegen Unzulässigkeit weiterer Vertheilungen dahin erläutert, daß in der älteren Hauptlinie (Graitz) nicht mehr als zwey, und in der jüngeren (Gera, Schlaitz und Lobenstein) drey regierende Herrn seyn, und die übrigen auf andre Weise abgefunden werden sollten [a]. Ausserdem ist in dem Hause Schlaitz durch testamentarische Dispositionen von 1679 und 1726, und in dem Hause Graitz durch eine vom Reichshofrath confirmirte Verordnung, das Erstgeburtsrecht noch besonders bestätigt worden [b]).

Für das Haus Schaumburg-Lippe gilt das Testament des Grafen Philipp vom 3. Febr. 1668 [c]), welches am 24. Decemb. 1687 von dem Kaiser confirmirt worden [d]), als die Grundlage der Erbfolgeordnung, indem darin festgesetzt ist, daß das Erstge-

**) Lünig B. XXII. S. 948.

a) Moser B. XIII. S. 339.

b) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 254 f.

c) Lünig B. XI. S. 564.

d) Lünig B. XXII. S. 489.

burtsrecht bey seinen Nachkommen künftig gehalten werden, und Land und Leute nicht weiter von ihnen getheilt werden sollen.

Für das Haus Lippe-Detmold führte, in Gemäßheit eines bereits im Jahre 1593 erlangten kaiserlichen Diploms e), Graf Simon Heinrich durch sein Testament vom 7. April 1694 das Erstgeburtsrecht dergestalt ein, daß der älteste Sohn in allen Herrschaften, Städten 2c., nichts überall ausbeschieden, allein succediren, und die übrigen mit einem jährlichen Unterhalt absinden solle f). Auch erlangte hierauf dessen Sohn Friedrich Adolf am 18. May 1706 die kaiserliche Bestätigung der Erstgeburtsgerechtigkeit g); die nachherigen Streitigkeiten nach dem Aussterben der Brackschen Linie h) betrafen aber die Primogenitur in dem Hause Lippe-Detmold gar nicht.

In dem Hause Hessen-Homburg endlich richtet man sich wohl nach dem älteren Rechte des Stammhauses, jetzigen Großherzogthumes Hessen.

e) Lünig B. XI. S. 555.

f) Moser B. XIII. S. 316.

g) Lünig B. XI. S. 568.

h) Moser B. XIII. S. 318. B. XIV. S. 306.

Dritter Abschnitt.

Geschichtliche Entwickelung des Princips der Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge in teutschen Staaten.

§. 17.

Allgemeine Betrachtung.

Wenn wir die Geschichte aller einzelnen teutschen Staaten, mit besonderer Rücksicht auf die in denselben von jeher beobachtete Ordnung der Regierungs-Nachfolge, durchgehen, so gelangen wir zu dem sehr merkwürdigen Resultat, daß, während gesetzlich die Untheilbarkeit derselben sowohl durch allgemeine Normen ausgesprochen, als durch Particular-Verfügungen aller Art anerkannt und vorgeschrieben war, dennoch factisch die Theilung derselben wirklich die Regel der Erbfolge ausgemacht hat. Schon in der ältesten Zeit, wo die Erblichkeit der mit einer Reichswürde verbundenen Besitzungen noch im Entstehen war, kann es nicht an Versuchen, mit dieser Erblichkeit auch die Theilbarkeit solcher Besitzungen gegen

deren ursprüngliche Natur einzuführen, gefehlt haben, indem, wie wir oben [§. 7.] sahen, schon Friedrich I, daß dieselben nicht mehr getheilt werden sollten, zu verordnen, sich bewogen fand. Doch auch nach dieser Verordnung, und ungeachtet man, wie die Rechtsbücher des Mittelalters bezeugen, auch damals noch von der rechtlichen Untheilbarkeit der Reichsämter und Würdelehen überzeugt war, giengen dergleichen Versuche immer fort, und nahmen im 14ten und 15ten Jahrhundert so sehr überhand, daß daneben die im 12ten § erwähnten und alle sonstigen in diese Periode fallenden Primogenitur-Verfügungen, zumal auch hiervon wieder in einzelnen Successionsfällen vielfältig abgegangen wurde, nur noch als Ausnahmen von der ganz allgemeinen Gewohnheit zu theilen erschienen; ja in gar vielen fürstlichen Häusern ward dieses Theilungsprincip auch nach der Goldnen Bulle noch immer fortgesetzt, und wenn gleich vom 16ten Jahrhundert an ein gleichförmigeres Bestreben, das alte Untheilbarkeitssystem wieder herzustellen, allenthalben sichtbar wurde, so war es doch erst der neueren Zeit vorbehalten, diesem Streben eine so allgemeine Ausdehnung zu geben, daß gegenwärtig allerdings kein teutscher Staat mehr existirt, in welchem nicht der Grundsatz der Individual-Succession durch ausdrückliche Ein-

führung des Erstgeburtsrechts als Regel der Regierungs-Nachfolge angenommen wäre und wirklich zur Ausübung käme.

Woher nun diese auffallende Erscheinung eines fortwährenden Conflicts dessen, was in allgemeinen und besonderen Normen als die Regel des Rechts anerkannt worden, mit Demjenigen, was man bey der practischen Anwendung auf vorgekommene Successionsfälle vorzugsweise gut gefunden und befolgt hat? Woher insonderheit auch die Erscheinung, daß eben die Kaiser, deren Vorfahren die Untheilbarkeit der Fürstenthümer als zweckmäßig und nothwendig erkannt und in allgemeinen Gesetzen vorgeschrieben hatten, bald nachher die Theilungen nicht nur zuliessen und genehmigten, sondern, ihren eignen Gesetzen zuwider, sogar auf alle Weise begünstigten, so wie, daß eben die Fürsten, deren Ahnherrn, jener kaiserlichen Verordnungen ungeachtet, ihre Lande fortwährend getheilt hatten, nun auf einmal wieder, wo kein äusserer Antrieb mehr dazu vorhanden war, das Princip der Untheilbarkeit durch feste Normen zu begründen suchten? — Die Erklärung hiervon liegt offen im Buche der Geschichte; diese lehrt, daß eine rechtliche Aufhebung oder Abschaffung der gesetzlichen Vorschriften nicht statt gefunden hat, sondern davon nur

willkührlich abgegangen worden ist, daß insonderheit nur egoistische Triebfedern, wenn man so auch die der Selbsterhaltung bey größerer Macht und Ansehen nennen will, oder Gründe der Convenienz; bald von der einen bald von der anderen Seite, einwirkten, um Demjenigen, was als Recht erkannt und schon förmlich sanctionirt worden war, die wirkliche Anwendung zu versagen, obwohl es auch nicht an irrigen Rechtsansichten fehlte, deren Einmischung sehr bald die Ueberzeugung begründete, daß eine solche Handlungsweise erlaubt und den veränderten Verhältnissen völlig entsprechend, ja daß dieselbe sogar, unter dem Gesichtspuncte einer natürlichen und positiven Verpflichtung, gewissermaßen nothwendig sey. — Fassen wir nemlich den Gang der Begebenheiten während der letztverflossenen 1000 Jahre, wie er hiernächst in seinen Hauptmomenten, so weit sie hieher gehören, geschichtlich documentirt werden soll, in einem gedrängten Resultate zusammen, so ergiebt sich eben hieraus aufs Deutlichste, wie eben Dasjenige, was in den ältesten Zeiten als Recht gegolten hat, nach langer Verdunkelung und Unterdrückung, in den neuesten als Recht wieder aufleben mußte und in der That wieder aufgelebt ist.

Die Regentenwürde, deren activen Bestandtheil wir jetzt mit dem Namen der Staatsgewalt be-

zeichnen, war in Beziehung auf einzelne Bezirke des teutschen Reiches ehedem nur ein persönliches Amt, von dem Inhaber in fremdem Namen und Auftrage verwaltet, insbesondere abhängig von dem Kaiser, von welchem damals alle Hoheit ausgieng. Sich dieser Abhängigkeit so viel möglich zu entledigen, und die bloß persönliche Würde erblich zu erwerben, dahin gieng schon sehr frühe das Bestreben der Fürsten, welches durch die Schwäche mehrerer nach einander folgenden Kaiser und den öfteren Zwiespalt bey der Kaiserwahl nur zu sehr begünstigt ward. So gelang es nicht selten, daß die Fürstenwürde von dem Vater auf den Sohn, von diesem auf den Enkel, übertragen wurde, immer jedoch nur auf Einen, wie es die Natur eines Reichsamtes mit sich brachte. Doch solange diese Eigenschaft blieb, war den Inhabern die dauernde und erbliche Beibehaltung noch nicht genug gesichert, sie mußten jene Würde erst zur realen Pertinenz ihrer eigenthümlichen Besitzungen machen, um sie als Bestandtheil ihres Familiengutes mit diesem auf ihre Nachkommen privatrechtlich zu übertragen. Dazu diente ihnen vorzugsweise das Lehnsverhältniß, indem sie nun Würde und Güter, so wie in Einem Belehnungsacte vereinigt, so auch nach gleichen Rechtsgrundsätzen behandeln zu können glaubten. Das Wesen

einer Succession in die Regentenwürde erlosch solchergestalt in der Verschmelzung mit privatrechtlicher Erbfolge, die nun bald in ihrem vollen Umfange auf jene mit angewendet wurde. Daß diese Behandlungsweise auch zur Theilung des Landes mit der Regentenwürde führte, war nun ganz folgerecht, und gerade diese Folge ward von den Kaisern selbst, nachdem sie der mittelst der Erblichkeit erlangten Selbstständigkeit der Reichsstände, als Regenten der einzelnen Gebiete nur unter kaiserlicher Oberhoheit, unmittelbar nicht mehr entgegen wirken konnten, in eben dem Grade befördert, wie diese Selbstständigkeit zunahm, und durch die hiermit verbundne Macht dem eignen Ansehn der Kaiser gefährlich zu werden drohte. Doch nun sahen ihrer Seits die Stände wieder ein, wie wenig die von der fortgesetzten Befolgung des Theilungssystems unzertrennliche Schwächung ihrer inneren und äusseren Kraft ihrem Interesse und dem wahren Wohl ihrer Unterthanen förderlich sey, und seitdem gieng ihr unablässiges Bestreben, in einer ganz entgegengesetzten Richtung, vielmehr dahin, die Einheit und Untheilbarkeit der Regierungs-Nachfolge wieder herzustellen und immer mehr zu befestigen.

Hiernach sind es vier leicht zu sondernde Perioden, in welche sich die Successionsgeschichte der teutschen

Reichsstände, von einem allgemeineren Standpuncte aus betrachtet, eintheilen läßt: die der Persönlichkeit der Reichsämter und der damit verbundenen Besitzungen; die der Erblichkeit derselben, der dabey beobachteten privatrechtlichen Succession, und der Theilung; die des Kampfes zwischen dem wieder hervordringenden Princip der Untheilbarkeit und Einheit mit einer gegentheiligen fast allgemein verbreiteten Gewohnheit; endlich die der allgemeinen Herstellung der Individual-Succession durch völlige Einführung des Erstgeburtsrechtes. Es sind jedoch diese vier Perioden keine ganz bestimmten Zeitabschnitte, die sich in Beziehung auf sämmtliche teutsche Staaten gleichförmig abgrenzen liessen, es sind nur Bildungsstufen, welche die Regierungs-Nachfolge in den einzelnen Gebieten des teutschen Reiches in ihrer vollständigen Entwickelung bis zu Demjenigen, was sie jetzt ist, und allerdings in sämmtlichen teutschen Staaten gleichförmig ist, allenthalben durchlaufen hat. Diese Bemerkung ist wohl zu beachten, wenn man bey einer speciellen Verfolgung jener Perioden in einem oder dem anderen teutschen Staate zu richtigen Resultaten gelangen will, indem gar oft die nemliche Periode in verschiedenen Staaten um ganze Jahrhunderte aus einander liegt.

Erste Periode.

Persönlichkeit der Reichsämter und der damit verbundenen Besitzungen.

§. 18.

Ursprüngliche Beschaffenheit.

Schon in der ältesten Geschichte finden wir Grafen und Herzoge, denen obrigkeitliche Rechte über gewisse Landesbezirke zustanden. Regenten waren sie jedoch nicht, sondern größere Güterbesitzer, denen man um ihres persönlichen Ansehens willen das Richteramt im Frieden, das Feldherrnamt im Kriege überließ. Zur Zeit der fränkischen Monarchie wurden sie königliche Beamte [i]); und als sich unter den Carolingern allmählig die Staatsregierung nach dem Muster der geistlichen Hierarchie, als einem Ideal gesellschaftlicher Einrichtungen, organisirte, und die Macht des Königs sich zu einer wahren Staatsgewalt aus-

i) „Perinde ut apud romanos proconsules, praesides etc., ita in francorum regno duces, comites etc. alienae potestatis functionem gerebant. Duces rei maxime militari intenti erant, comites autem iustitiae administrandae tanquam praesides agebant:" VADIANUS de collegiis monasteriisque Germaniae veteribus; in GOLDAST rer. alemannicar. scriptor. T. III. p. 25.

bildete [k]), erhielten auch jene einen Antheil an der Ausübung dieser Staatsgewalt, den sie in den ihnen anvertrauten Provinzen im Namen des Königes verwalteten. So wie jedoch hierdurch insonderheit den Herzogen, welche sehr ansehnlichen Landesbezirken vorstanden, das Mittel gegeben war, eine dem königlichen Ansehen gefährliche Selbstständigkeit zu behaupten, wandte Carl der Große das Gegenmittel an, die Herzoge in den Provinzen nach und nach in Abgang kommen zu lassen, die allzugroßen Herzogthümer zu vertheilen, und die Regierungsverwaltung in denselben mehreren einzelnen Grafen anzuvertrauen, deren Amtsversehung unter der Aufsicht und Controlle besonderer königlicher Sendgrafen stand [l]). Die den größeren Landesbezirken vorgesetzten Grafen erhielten die Benennung von Landgrafen, Markgrafen und Pfalzgrafen, nach Verschiedenheit ihrer Functionen; ihnen, wie den Herzogen, kam der Fürstentitel zu; Fürst also war ein jeder, der eins der wichtigeren Aemter im Staate verwaltete [m]), und

k) Eichhorn Th. I. §. 158.

l) Pütter Handb. der teutsch. Reichshistorie. B. II. S. 317. — Den Sendgrafen lag es ob: ad imperatorem referre, si quid in leges vel instituta vel a duce vel a comite commissum fuisset: Vadianus l. c. p. 24.

m) Die deutsche Reichsstandschaft. S. 110.

der Fürstentitel war die ausschliessende Bezeichnung derer, welche ein Reichsamt mit einem gewissen Sprengel besaßen n). Dieser Amtssprengel, über welchen dem Fürsten kein anderes Recht, als die Ausübung des ihm vom Kaiser anvertrauten Zweiges der Staatsgewalt zustand o), ist genau zu unterscheiden von dem Beneficium, oder dem Gute, welches dem Inhaber eines Reichsamtes für die Amtsversehung zur Benutzung gegeben zu werden pflegte p), und woran dem Besitzer gewisse dingliche Rechte zustanden, welche mit der Zeit in das Lehnsverhältniß übergiengen. Von Beidem verschieden waren sodann noch die eignen Güter eines solchen Reichsbeamten, meist freies Allodium, doch zum Theil auch mit dem Lehnsnexus behaftet. Diese dreifache Verschiedenheit der damaligen Besitzungen solcher Reichsbeamten ist um ihrer

n) Vollgraff die teutschen Standesherrn. S. 67.

o) „Non suam ceu propriam, sed publicam *regni ditionem*, administrabant:“ VADIANUS l. c. p. 25. „Duces, principes et comites nil nisi *regni officiales* fuere, et ditiones, quibus regendis et tuendis, nec non iurisdictioni in iisdem exercendae praefecti, non ad illos proprio iure pertinuerunt, sed *regni et regis nomine* easdem administrarunt:“ G. SCHWEDER diss. de domanio S. rom. germanici imperii. Tüb. 1703. §. 11.

p) Häberlin Th. IV. S. 267. Posse über das Einwilligungsrecht teutsch. Unterth. in Landesveräusserungen. S. 22.

practischen Folgen willen vorzüglich zu beachten. Schon der Chronist Regino bezeichnet dieselbe sehr genau in der Erzählung: Uto comes, quidquid *beneficii* aut *praefecturarum* habuit, quasi *hereditatem* inter filios divisit! q). Ebenso unterscheidet Ditmar die beiden ersteren — Amtssprengel und Beneficium — *comitatum* super Merseburg et *beneficium* ad hunc pertinens r), und auf gleiche Weise finden wir in den Capitularien der fränkischen Könige honorem et beneficium öfters als zweierley Gegenstände der Verleihung an die Reichsbeamten bezeichnet s), wozu Schilter t) folgende Erläuterung giebt: Honor est *officium* aliquod principale; beneficium vero est feudum, sive res feudales certo territorio adhaerentes, et iure dominii utilis duci competentes, *ad statum principalem tuendum et officium ducis per universum ducatum commode exercendum*; districtus enim exercendi

---

q) *Chronicon Reginonis* ad a. 949; in Pistorii vet. script. rer. german. T. I. p. 77. S. a. Weisse Musäum f. d. sächs. Geschichte. B. I. S. 156. Not. *.

r) *Chronic. Ditmari.* Lib. VI; in Leibnitz scriptor. rer. brunswic. T. I. p. 380.

s) Schilter cod. iur. feud. p. 227. Posse Sonderung reichsständ. Staats- und Privat-Verlassenschaft. S. 6.

t) l. c.

officii latius patuit, quam feudum ducis [u]). Die Amtsdistricte waren damals noch gar nicht geographisch bestimmt, und auch dadurch unterschieden sie sich sehr genau sowohl von den als Beneficium verliehenen Gütern, als von dem allodialen oder lehnbaren Privateigenthum solcher Reichsbeamten [v]). Schon unter Carl dem Großen versuchten es jedoch diese Reichsbeamten, wiewohl vergeblich, die mit ihrem Amte verbundenen, und, gleich diesem, anfänglich nur auf gewisse Jahre, späterhin jedoch auf Lebenszeit, verliehenen [w]), Beneficien, als ihr Eigenthum zu behandeln. Auditum habemus, qualiter et comites et alii homines, qui nostra beneficia habere videntur, comparant sibi *proprietates* de ipso nostro *beneficio*, et quod aliqui reddant beneficium nostrum ad alios homines in proprietatem, heißt es schon in einem Capitulare vom Jahre 806 [x]). Indessen wurden Aemter und Beneficien fortwährend nur als persönlich verliehen behandelt, und die obrig-

---

u) Schilter versteht hier untet feudum das für die Amtsversehung verliehene Gut, was jedoch, wie wir bald sehen werden, nicht ganz richtig ist.

v) Posse a. a. O.

w) Itter de feudis imperii. Cap. 1. §. 15.

x) Georgisch corp. iur. german. antiqui. p. 1350.

keitlichen Rechte, welche von den Reichsbeamten in ihren Herzogthümern, Markgrafschaften rc. ausgeübt wurden, nur als potestas gubernatoria atque vicaria [y]), als dignitas officii personalis pro lubitu revocabilis [z]), angesehen; von einem Uebergange auf die Erben konnte dabey so wenig die Rede seyn, als man dieß heutzutage von einem persönlichen Amte und der damit verbundenen Besoldung behaupten würde *). Am deutlichsten bezeugt dieses Lehman [a]) von der ersten Periode nach dem Abgange der Carolinger: „Bey Zeiten Ludovici des III, welcher regiert 903, und vor derselben Zeit, sind Herzoge, Markgrafen, Pfalzgrafen, und Ritter (ministeriales), nur Namen der Aemter gewesen, und nicht erbliche Herrlichkeiten; die Herzogthume und Grafschaften waren nicht der Herzogen und Grafen, sondern des Reiches König und Kaiser". Doch immer mehr wuchs das Ansehn und die Selbstständigkeit dieser königlichen Beamten, je weniger die schwachen Nachkommen Carls des Großen ihre eigne Macht zu behaup-

y) Ludolf de introd. iur. primogenit. aph. 10. p. 17.
z) Neumann medit. ad ius priv. princ. T. V. p. 109. Bitsch comment. in consuetud. feudor. Lib. I. cap. 13. p. 135.
*) Röder Archäologie d. deutschen Lehnsverfassung. S. 2 ff.
a) Chronica der freien Reichsstadt Speyer. B. IV. Cap. 1. S. 269.

ten wußten, und nachdem auch die Anstalt der Sendgrafen verfallen war, wurden jene durch keine Gegenkraft mehr von der Unterdrückung des gemeinen Volkes abgehalten, welches sie nach und nach in den Zustand allgemeiner Knechtschaft stürzten [b]); insonderheit mißbrauchten die königlichen Vasallen, welche dergleichen Staatsämter bekleideten, die ihnen anvertraute Gewalt dazu, die Anzahl ihrer eignen Vasallen und Ministerialen zu vermehren [c]); so wie aber durch ihre Bedrückungen und Gewaltthätigkeiten gegen die gemeinen Freien, welche ihrer Gerichtsbarkeit unterworfen waren, und die nun größtentheils als Eigenbehörige behandelt wurden, das Volk immer tiefer fast bis zur Sclaverey herabsank, stiegen sie selbst immer höher, und fiengen, begünstigt durch die fortwährenden Unruhen und Zerrüttungen im Innern des Reiches, allmählig an, sich als selbstständige Herrn in ihren Landen zu betrachten, und alle Gewalt und Rechte, die sie sonst im Namen des Königs gehandhabt hatten, in ihrem eignen Namen auszuüben [d]). Ohne weiteren Titel dieses Anspruchs,

---

b) Eichhorn Th. I. §. 141.

c) Eichhorn a. a. O. §. 168.

d) Deutsche Reichsstandschaft. S. 108. 130. 272.

als Macht und Besitz *e*), konnten sie jedoch denselben nur so lange fortsetzen, als nicht die Gegenwart der Könige unmittelbar auf die Territorien einwirkte; waren aber diese selbst anwesend, so traten sie in ihre alten Rechte ein, und die Stände wurden während ihrer Gegenwart in Unthätigkeit versetzt *f*). Dadurch kam es, daß sich, aller solcher Bestrebungen ungeachtet, die Idee der Fürstenwürde als eines bloßen Amtes, und der fürstlichen Besitzungen als Zugehörungen dieses Amtes, ohne erbliche Rechte, auch im 10ten und 11ten Jahrhundert bis in das 12te hinein nicht verlor, indem Urkunden und Chronisten aus jener Zeit sich fortwährend solcher Ausdrücke bedienen, welche das Verhältniß einer von dem Oberen anvertrauten Amtsgewalt ausdrücken. Sehr anschaulich zeigt sich dieses beispielsweise an der Verwaltung des Herzogthums Baiern während dieses ganzen Zeitraums. Der erste Herzog, welcher seit dem Untergange des agilolfingischen Hauses im Anfange des 10ten Jahrhunderts in der Geschichte vorkommt, ist Luitpald; ihm folgte sein Sohn Arnulf,

e) possidebant quia possidebant: Posse a. a. O. S. 9.

f) Posse a. a. O.

quem Ludovicus rex, tum ob egregiam indolem, tum ob parentis merita, boico limiti *imposuerat* [g]). Dessen Söhne verschmähten es, eine Verleihung des Königs anzunehmen [h]), und insonderheit der älteste wollte ein ihm vorzugsweise zustehendes Erbrecht geltend machen [i]). Doch der Kaiser, um sich nichts an seinen Rechten zu vergeben (ne quidquam de pristino regni iure remitteret) ernannte Arnulfs Bruder Berthold, mit Uebergehung der Söhne, zum Herzoge. Von ihm sagt der Chronist Wittichind: [k]) Illis diebus Bertholdus, frater Arnulfi, *procurabat* Boiariam. Nach Bertholds Tode übertrug Kaiser Otto I im Jahre 940 das Herzogthum seinem Bruder Heinrich: *praefecit* eum regno Boioariorum [l])

---

g) Adlzreitter annales boicae gentis. P. I. lib. 13. cap. 18.

h) „filii in superbiam elati, regis iussu contemserunt ire in comitatum:" *Witichindus Corbeiensis* annales. Lib. II; apud Meibom script. rer. germ. T. I. p. 644.

i) „Everardus natu maximus aetatis praerogativa Boicae principatum, velut delatam a mortuo parente hereditatem, praetermissa Othonis regis autoritate et fiduciaria clientelae recognitione, ex asse adiit, exercuitque absoluto dominatu:" Adlzreitter Lib. 14. cap. 1.

k) l. c. p. 649.

l) *Witichind* l. c. *Albertus Stadensis* chronicon ad a. 940; in Boecler rer. german. Vol. nov. p. 214.

und im Jahre 955 dessen Sohne Heinrich II: filio Henrico ducatum *dedit* m). Diesem ward das Herzogthum vom Kaiser wieder entzogen, und im Jahre 976 an Otto von Schwaben vergeben: Imperator Henricum ducem expulit, Ottonique duci Boiariam *commendavit* n). Nach dessen Tode ward Heinrich wieder eingesetzt: bavarico honorifice *donatus est* regno o), und nach ihm erlangte im Jahre 995 sein Sohn gleiches Namens das Herzogthum durch die Gnade des Kaisers: ducatum ab imperatore *impetravit* p) -- rege *donante* suscepit q). Als derselbe nachher selbst zur Kaiserwürde gelangte, ernannte er zum Herzoge von Baiern seinen Schwager Heinrich V, der im Jahre 1027 ohne Nachkommen starb. Nunmehr übertrug Kaiser Conrad II das Herzogthum seinem Sohne Heinrich VI: filio suo Henrico eundem ducatum *commendavit* *). Nachdem dieser Kaiser geworden war, ernannte er 1049 Conrad I zum

---

m) *Reginonis* chronicon ad a. 955; ap. PISTORIUM T. I. p. 79.

n) *Lambertus Schafnaburgensis* ad a. 976; ap. PISTORIUM T. I. p. 157.

o) *Chronographus Saxo* ad a. 995; in LEIBNITZ accession. historic. T. I. p. 204.

p) ADLZREITTER l. c. Lib. 15. c. 1.

q) *Chronogr. Saxo.* l. c. p. 204.

*) *Ibid.* p. 240.

Herzoge: Boiariae ducem *dixit* — *constituit* [r]). Nach ihm setzte der Kaiser seinen Sohn Heinrich zum Herzoge ein: Boicae *imposuit* [s]). Im Jahre 1071 kam Baiern an die Welfen: Welfo primus ducatum *adeptus est* [t]). Dieser wirkte sich 1096 die Exspectanz für einen seiner Söhne aus: uni e duobus filiis suis, ut post se *committeretur* ducatus, impetravit [u]), und zwar für den Aeltesten, gleiches Namens [v]), der auch nach ihm das Herzogthum erhielte [w]). Nach dessen Tode heißt es von seinem Bruder, der ihm 1120 folgte: Henricus, mortuo fratre Guelfone, ducatum *obtinuit* [x]), und in Beziehung auf den Verstorbenen: fratrem *accepit* successorem [y]); auch wird noch im Jahre 1126, wo Heinrich der Stolze je-

---

r) ADLZREITTER Lib. 17. c. 13. *Hermannus Contractus* chronicon ad a. 1049; ap. PISTORIUM. T. I. p. 141.

s) ADLZREITTER l. c. cap. 18.

t) *Conradus a Lichtenstein* chronic. urspergens. coenob. p. 210.

u) *Andreas Ratisbonensis* chronic. de princ. terrae bavaror. ap. BOECLER l. c. p. 22.

v) „ut *senior* filius suus Guelfo sibi in ducatu succederet, ab imperatore obtinuit:" *Vitus Arenspeck* de Guelfis; ap. LEIBNITZ T. III. p. 661.

w) *Chronic. urspergense* l. c.

x) *Vit. Arenspeck* l. c. p. 662.

y) ADLZREITTER l. c. p. 527.

nem seinem Vater in das Herzogthum nachfolgte, dieß von den Chronisten nur so bezeichnet: Henricus, defuncto patre, ducatum *adeptus est* [z]).

§. 19.

Uebergang zur Erblichkeit.

Aus dem letzterwähnten Beispiele der Nachfolge Heinrichs des Stolzen in das Herzogthum Baiern ergiebt sich nun zwar, daß es allerdings in jener Zeit gewöhnlich war, einem Sohne des letzten Besitzers das Herzogthum ꝛc. wieder zu übertragen, doch aus dem Falle von 1096 zugleich, daß solches nicht vermöge Erbrechts, sondern aus kaiserlicher Gnade, geschahe [a]). Eben dieses beweist eine oben bereits erwähnte Stelle aus Regino vom Jahre 949 [b]): Uto comes obiit, qui, *permissu regis*, quidquid beneficii aut praefecturarum habuit, quasi hereditatem inter filios divisit, und eine ähnliche des

---

z) *Chronic. weingartensis* monachi de Guelfis princip. in Leibnitz scriptor. rer. brunsw. T. I. p. 786. *Chronic. ursperg.* l. c. p. 211.

a) „Ex mera gratia liberoque arbitrio imperatores haecce administratoria officia liberis concessere:" Neumann T. V. p. 109.

b) Pistorius T. I. p. 77.

Herm. Contractus vom Jahre 1044: Gozzilo dux filio ducatum, *a rege Henrico promissum*, relinquere disposuit [c]); so wie der von dem Chronisten Witichind [d]) erzählte Fall, wo gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts eine Grafschaft nicht demjenigen, welcher als Verwandter darauf Anspruch machte, sondern einem Anderen, *regali dono* übertragen wurde. Selbst nachdem die eigentlichen, aus einem privatrechtlichen Titel zuständigen, Lehen allgemein erblich geworden waren [e]), behielten die mit dem Staatsamte in Verbindung stehenden Beneficien ihre bloß persönliche Eigenschaft; sie blieben daher wegen ihrer Unzertrennlichkeit von der königlichen Amtsstelle so lange unvererblich, als die Würde selbst, und fielen mit dem Tode des jedesmaligen Besitzers an den König zurück [f]). Sehr genau wird in mehreren Urkunden selbst aus dem 12ten und 13ten Jahrhundert zwischen denjenigen Gütern unterschieden, welche Jemanden als Lehen oder als Beneficium gegeben worden. In einer Urkunde von 1197 sagt der Abt zu Corvey:

---

c) Pistorius l. c. p. 138.

d) l. c. p. 644.

e) im Anfange des 11ten Jahrhunderts: Eichhorn deutsches Privatrecht. §. 7.

f) Posse a. a. O. S. 3. 4.

se militi de Lippia curiam suam *iure officii*, quod vulgo Ambetrecht dicitur, porrexisse; silvam ad curiam pertinentem habebit *iure feudali*, curiam vero ipsam *iure officiali* g); in einem Diplom des Erzbischofs von Magdeburg vom Jahre 1213 wird einem Grafen von Brene der Vicedominatus curiae übertragen nomine *officii*, non in *feudum* h); und in einer Vergleichsurkunde zwischen dem rheinischen Pfalzgrafen Heinrich und dem Bischof zu Bremen vom Jahre 1219 heißt es: ministeriales ipsius Palatini iussu eius iuraverunt et fidelitatem fecerunt ecclesiae bremensi, et bona, quae hactenus a Palatino tenuerunt iure *ministerialitatis*, ab ea receperunt in iure *feudali* i). Daß aber von der Erblichkeit der Lehen kein Schluß auf die der Beneficien gemacht werden konnte, obwohl beide sehr nahe verwandt in der Rücksicht waren, daß bey einem wie dem anderen Güterbesitz mit persönlichen Verpflichtungen den Gegenstand der Verleihung ausmachte, das ergiebt schon die wesentlich verschiedene Bezie-

g) Treuer Geschlechtshistorie der Herrn von Münchhausen. Anh. S. 7. Röder a. a. O. S. 3.

h) Böhmer observ. iur. feud. p. 82.

i) Tollner historia palatina. Cod. diplom. N. 70. p. 61.

hung, in welcher die Gegenleistung des Beliehenen zu dem Gute selbst stand; bey dem Lehen nemlich war das Gut die Hauptsache und für dessen Besitz und Genuß ward der Dienst geleistet; bey dem Beneficium aber machte das Gut nur eine zufällige Vergeltung für die hauptsächlich übertragenen amtlichen Functionen aus [k]). — Indessen war allerdings der Umstand, daß die Lehen, welche vor erlangter Erblichkeit ganz die nemlichen Stadien der Verleihung: auf willkührliche Zurücknahme, auf bestimmte Jahre, auf Lebenszeit, durchgelaufen hatten [l]), nun allgemein erblich geworden waren, ein sehr starkes Motiv, auch die Erblichkeit der mit den Aemtern verbundenen Beneficien, und damit zugleich die der Aemter selbst, durchzusetzen. Sogar auf Aemter ohne Beneficien wurden

k) „Der Vasall dient wirklich wegen des inhabenden Lehens, ein Beamter aber müßte sich schämen, zu sagen, er diene wegen der Besoldung:" Röder a. a. O. S. 5. Daher erklärt es sich, daß nicht mit einem jeden Amte und nicht nothwendig Amtsgüter verbunden den waren, und daß insonderheit die allgemeinen Instructionen für die Grafen über ihre Amtsverpflichtung nicht der ihnen dafür gebührenden Beneficien ausdrücklich gedenken: Eichhorn Th. I. §. 167. Not. g, ohne daß man jedoch hieraus etwas gegen den Satz folgern könnte, es seyen die Beneficien pro officio gegeben worden, wie Böhmer und Röder in den angeführten Schriften so gründlich nachgewiesen haben.

l) I. F. 1. §. 1.

dergleichen Versuche erstreckt, wie aus mehreren hiergegen gerichteten Verfügungen aus der Mitte des 12ten Jahrhunderts zu ersehen ist. So verordnete Kaiser Lothar II im Jahre 1131 und 1136: ne villici et iudices ministeria iure hereditario sibi assererent, m) und insbesondere enthält eine Urkunde desselben vom 13. April 1131 nachstehende Verfügung: Praesenti privilegio inviolabiliter sancimus, ne *iure hereditario* villici n) vel iudices fiant, sed utrumque ministerium, id est villicaturae et iuveriae o) eis iure et lege *ministeriorum*, et non iure *beneficiorum*, abbates constituant p). Und im J. 1159 ward sogar contradictorisch, unter Mitwirkung Kaisers Friedrich I, entschieden, daß der erbliche Anspruch, welcher auf Beibehaltung der Praefectura et regimen civitatis magdeburgensis von dem Sohne des vorigen Inhabers gemacht wurde, ungegründet sey, worauf sodann demselben freiwillig jene Amtsstelle, non in *beneficium*, sed in *officium* et

---

m) Böhmer l. c. p. 114.

n) besondere Beamten, welche die größeren Landgüter der Könige, des Adels und der Kirchen zu verwalten hatten: Eichhorn Th. I. §. 84[b].

o) das Richteramt: Böhmer l. c. p. 114.

p) Martene collect. monum. ampliss. T. II. p. 91.

quasi quandam villicationem, auf Lebenszeit übertragen wurde q). Dieser characteristische Unterschied der Verleihung eines Amtes, mit oder ohne Beneficium, und der privatrechtlichen Uebertragung gewöhnlicher Lehen, welcher sich bey den geringeren und mittelbaren (von geistlichen und weltlichen Reichsständen abhängigen) Aemtern, wie die zuletzt erwähnten, noch lange Zeit völlig rein erhielte, nachdem schon die höheren, von Kaiser und Reich abhängigen, Würden mit den dazu gehörigen Besitzungen die Eigenschaft wirklicher Lehen angenommen hatten, darf gleichwohl auch bey diesen letzteren nicht unberücksichtigt bleiben, weil er auf deren Erblichkeit von dem wesentlichsten Einflusse war, indem gerade die den Reichswürdelehen anklebende Eigenthümlichkeit eines Staatsamtes der Subsumtion dieser Gattung der Reichslehen unter den bey gewöhnlichen Lehen nicht mehr zweifelhaften Grundsatz der Vererbung ihrer Natur nach entgegenstand. — Daher fehlt es auch nicht an geschichtlichen Beispielen, wo Herzogthümer und andere dergleichen Reichslande noch im 11ten und 12ten Jahrhundert nicht für erblich gehalten, vielmehr die Nachfolge des Sohnes lediglich von der Gnade des

q) Böhmer l. c. p. 115 sqq.

Königs abhängig gemacht worden [r]). Ein das Herzogthum Baiern betreffender Fall kam oben [S. 148] bereits vor; zum weiteren Belege dienen zwey Vorgänge im Hause Oesterreich, wo nemlich im Jahre 1043 Luitpald, der Sohn des Markgrafen Adalbert, vom Kaiser Heinrich III zum Markgrafen bestellt wurde, marchio ab ipso rege *promotus* est [s]), und im Jahre 1126 Markgraf Leopold der Heilige in einer Urkunde selbst äusserte: *si* quis de filiis ac nepotibus meis in posterum principatum *obtineret* [t]). Ebenso bemerkt ein Chronist vom Jahre 1138, daß Herzog Sobieslaus von Böhmen *gratia regis* (Kaisers Conrad III) *sibi favente id obtinuit*, ut filius suus in regimen ducatus ei succederet [u]). So wenig aber dergleichen Vorgänge für die Behauptung eines Rechts zur Erbfolge von einiger Erheblichkeit sind [v]), ebenso wenig kann aus mehreren anderen, wo die Söh-

---

r) Weisse Musäum. B. I. S. 158.

s) Hermanus Contractus ad a. 1043; in *Germania sacra.* T. I. p. 212.

t) Röder a. a. O. S. 59.

u) Gebhardi geneal. Geschichte der erblichen Reichsstände. B. III. S. 47. Not. *l*. Röder a. a. O. S. 53.

v) „Spem aliquam, non vero firmum ratumque succedendi ius, tum temporis liberos habuisse apparet:“ Itter l. c. Cap. 1. §. 15. p. 34.

ne verstorbener Reichsfürsten der Entziehung der von ihren Vätern verwalteten Reichsämter als widerrechtlich sich entgegensetzten w), auf einen schon begründeten Anspruch auf Erblichkeit geschlossen werden, und sehr richtig bemerkt Olenschlager x), daß Diejenigen, welche solches behaupten wollten, nicht wenig wider die ursprüngliche und wahre Eigenschaft der alten Fürstenamtlehen angestoßen haben. — Doch tritt mit dem Ende dieser Periode das Streben der Magnaten, sich aus bloßen königlichen Beamten in selbstständige Gewalthaber, aus bloßen Beneficiarien

w) Einen bemerkenswerthen Beleg hierzu giebt das obige Beispiel der Söhne Arnulfs v. Baiern [S. 140.]. Einen ähnlichen Fall aus der früheren Zeit erzählen die Fuldischen Annalen zum Jahre 884: Duo fratres Wilhelmus et Engilscalcus terminum regni Boiovariorum a rege concessum contra Maravos tenuerunt. Cum vero non esset honor illorum filiis redditus, Arbo in comitatu, domino rege concedente, successit. Quod praedictorum virorum pueri illorumque propinqui in contrarium accipientes et vertentes, - - collatis propinquis ac undique copiis, - - comitem a rege constitutum inhonorifice expellebant, comitatumque illis in usum usurpaverunt. Doch ward Arbo nachher von dem Könige wieder eingesetzt: *Recueil des historiens des Gaules.* T. VIII. p. 48. Ein drittes Beispiel aus der nemlichen Zeit liefert Herzog Heinrich zu Sachsen, welchem Conrad II. einen Theil der väterlichen Besitzungen, weil er dessen Macht fürchtete, zu entziehen suchte: *Witichind* ap. Meibom T. I. p. 635.

x) Erläuter. d. güldn. Bulle. S. 169. Not. 6.

in erbliche Besitzer ihrer Lande, zu verwandeln, mit vieler Bestimmtheit hervor [y]). Der Grund zur erblichen und unabhängigen Herrschaft der Reichsstände in ihren Ländern war einmal gelegt, und war gleich die Erbfolge der Fürsten in ihre Würden und Lehen von den Königen noch nicht als rechtlich anerkant, so ersetzte, was ihren Ansprüchen an Recht abgieng, nur zu oft die Gewalt und die Unterstützung ihrer von einem gleichen Interesse geleiteten Mitstände [z]). *Armato* saepe iure persecuti sunt potentiores, quod *perfecto* ipsis non debebatur *). Hoc ergo tempore duces (aliosque principes) et proprio et hereditario iure suis ditionibus praeesse *coepisse*, multorum sententia est [a]). Und thatsächlich läßt es sich wenigstens nicht in Abrede stellen, daß in einzelnen teutschen Fürstenhäusern damals schon ein erblicher Uebergang der Reichswürden und Besitzungen wirklich statt gefunden habe, wie namentlich von dem Pfalzgrafen am Rhein Ezo, welcher 959 seinem Vater — als Erstgeborner [b]) — folgte, behauptet

---

y) Deutsche Reichsstandschaft. S. 265.

z) Ebendas. S. 268.

*) Hofacker in diss. cit. §. 6.

a) Itter l. c. §. 17. p. 41.

b) Hofacker l. c. §. 16. not. *y*.

wird [c]). Sehr bedenklich möchte es dagegen seyn, mit Eichhorn [d]) zu vermuthen, daß schon im 10ten Jahrhundert die Erblichkeit der Reichslehen der Gewohnheit des Reichs-Lehenhofes angemessen gewesen sey, zumal in den Reichslehenbriefen erst gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts der Erben gedacht wird [e]).

Zweite Periode.

Erblichkeit der Reichsämter, privatrechtliche Succession in dieselben, und Theilung.

§. 20.

Geschichtliche Entwickelung.

Förmlich anerkannt war also die Erblichkeit der fürstlichen Besitzungen noch immer nicht, im Gegentheil stand in der einzigen damals hierüber vorhandnen Rechtsnorm der Satz klar ausgesprochen, daß die Erbfolge in Reichswürdelehen bloß usurpirt, und dem Rechte nach von der kaiserlichen Verleihung abhän-

---

c) „regalis palatii apicem *iure paterni sanguinis* gubernavit“: *Monachi brunwellerensis* narratio; ap. Leibnitz script. rerum brunswic. T. I. p. 314.
d) Th. I. §. 364.
e) Röder a. a. O. S. 55.

gig sey f), und selbst lange nach der jene Usurpation stillschweigend billigenden Constitution Friedrichs I g) hielt es, noch im Jahre 1328, Kaiser Ludwig für angemessen, in dem Diplom über die Errichtung des Herzogthums Lucca, bey Gestattung des Uebergangs der Herzogswürde auf die Erben des damit Belehnten, dem Rechte oder der Gewohnheit: quod heres in ducatu, comitatu vel marchia nullo modo succedat, nisi ab imperatore per investituram adquisiverit, für diesen besonderen Fall zu derogiren, jedoch mit dem ausdrücklichen Vorbehalt: in aliis vero casibus in suo robore semper durent h). Um so mehr mußte den Ständen daran gelegen seyn, die Idee eines Reichsamtes, was doch ihre fürstliche Würde und all' ihr Recht an den damit verbundenen Besitzungen ursprünglich nur war, und bis jetzt wirklich zu seyn nicht aufgehört hatte, möglichst zu verwischen, da dieselbe an die Unstatthaftigkeit einer Vererbung fortdauernd erinnerte, und so ihrem Anspruche auf ein für sich und ihre Nachkommen erworbenes Recht sichtbar entgegen stand. War nun ein-

---

f) I. F. 13. 14.

g) II. F. 55. §. 1. S. oben §. 7.

h) Meibom opuscula historica res german. concern. p. 511.

mal durch die Lehnbarkeit der Reichswürden und der dazu gehörigen Besitzungen die Dinglichkeit der daran zustehenden Rechte schon begründet, so konnte es nicht schwer fallen, im Interesse der Besitzer das bisherige Verhältniß umzukehren, das Land als den unmittelbaren Gegenstand der Erwerbung, und die Reichswürde als eine Zugehörung von diesem, darzustellen und zu behandeln. Der Besitzer des Landes war nun, als solcher, auch Inhaber der Würde, und diese Vorstellungsweise fand um so leichter Eingang, nachdem man angefangen hatte, den Namen der Würde auf das mit derselben verliehene Land zu übertragen [i]), und solchergestalt die Belehnung auf die Herzogthümer, Grafschaften rc. zu richten [k]). Gelang es nun ferner, das Land, welchem die Reichswürde

i) Ziehet man die Geschichte zu Rathe, so zeigt sich, „daß die Würden nicht rei, sondern personae, ertheilt worden, da in uralten Zeiten die Dignität mit der Person erloschen; weil indessen eine Würde ohne Länder nicht geführt werden konnte, und daher eine Dignität nicht leicht ohne Güter conferirt wurde, so bekamen die verliehenen Ländereyen den Namen der Würde, so daß, wenn einer zum Herzog gemacht worden, die ihm zugleich mit verliehenen Ländereyen den Namen eines Herzogthums erhielten:" J. J. Müller bey Zepernick in der Samml. auserles. Abhandl. B. III. S. 116.

k) Olenschlager Erläut. der güldnen Bulle. S. 173. Eichhorn Th. II. §. 300.

anhieng, mit dem Familiengute des fürstlichen Hauses in solchen Zusammenhang zu bringen, daß man Beides den von letzterem geltenden Grundsätzen zu unterwerfen vermochte, dann war das Ziel, Reichsland und Würde gleich dem Familiengute zu vererben, auf einem scheinbar rechtlichen Wege gewonnen. Jenem ersten Schritte folgte daher gar bald auch dieser zweite nach. „Verändert hatte sich nun (durch die Vermischung der bloß zur Verwaltung anvertrauten Grafschaften mit dem eignen Stammgute, und die Uebertragung der Benennung von einem auf das andere [l])) der ganze ehemalige Begriff einer Grafschaft, die sonst ein Amt und kein Landesdistrict gewesen war, jetzt aber einen gewissen Bezirk, dessen Besitzer gewisse Rechte zustanden, bezeichnete. Die Erblichkeit der Beneficien (Lehen) veranlaßte zuerst, daß Allodium und Beneficium des Besitzers als ein Ganzes betrachtet wurde; wenn dieser nun zugleich gewisse Amtsrechte erblich auf Diejenigen übertrug, welche ihm als Erben in jenen Gütern folgten, so war es sehr natürlich, daß man sich allmählich diese Rechte als auf dem Gute haftend, und eben darum auch die, über welche diese Rechte ausgeübt wurden, als zu dem Gute ge-

l) Gebhardi a. a. O. Th. I. S. 175.

hörig, dachte" m). Doch nach und nach nur erlöschte der fremde Begriff von Lehnseigenthum die Spuren der alten Amtsstellen n), und verlor sich selbst da noch nicht ganz, als Kaiser Friedrich II durch die bekannte Urkunde von 1232 o) den weltlichen Reichsständen die den geistlichen schon früher ertheilte Zusicherung des ungestörten Besitzes und Genusses der von ihnen nach Gewohnheit ihres Landes bisher ausgeübten oberherrlichen Rechte bestätigte p). Eben diese neue Verleihung gab indessen für die Reichsstände einen Grund mehr ab, das Reichsland gänzlich als ihr Familien-Eigenthum zu behandeln, und insonderheit auch der bey diesem statt findenden privatrechtlichen Succession zu unterwerfen q). „Die Rechte, die diese Herrn bisher zwar erblich, aber doch immer noch in kaiserlichem Namen, ausgeübt hatten,

---

m) Eichhorn a. a. O. §. 234a.

n) „In magistratu civili tria distingui oportere: allodium, munus publicum, et beneficium, historia testis est. Haec demum post successionem feudorum introductam *paulatim* coalescere, unumque patrimonium dominiumque constituere coeperunt:" Biener de orig. et progr. legum iuriumq. germanic. P. II. Vol. II. §. 1. p. 8.

o) in Georgisch corp. iur. publ. p. 6.

p) Posse a. a. O. S. 20.

q) Hofacker in diss. cit. §. 14.

wurden ihnen in dieser Periode dergestalt eigen, daß sie sie forthin in ihrem eignen Namen ausübten. Hiermit verlor sich nun noch die letzte Spur, die ihre Würde von der ehemaligen Entstehung derselben aus einem nicht erblichen, ad dies vitae verliehenen, kaiserlichen Amte noch immer beibehalten hatte. Jetzt wurden die Fürstenthümer wie Theile des Eigenthums betrachtet, die mit ihren Rechten auf alle Erben übergehen, und wobey die Regeln der gewöhnlichen Erbfolge eintreten müßten" r). So tief hatte man nunmehr die hohe Würde eines Staatsoberhaupts, und den Staat selbst, durch dessen Regierung diese Würde ausgeübt wurde, herabgezogen im unablässigen Streben nach Selbstständigkeit und Macht, die im bestehenden Rechte nicht begründet war. Daß man nun noch weiter gieng, und mit der Voraussetzung einer privatrechtlichen Erbfolge auch die der Zulässigkeit einer Vertheilung auf die Reichslande übertrug s), kann nach solchen Vorgängen nicht mehr verwundern. Die bloße Erblich-

r) Häberlin Th. IV. S. 269.

s) „Ex illis ipsis principiis iuribusque nunc efficiebatur, ut districtus et allodium, id est territorium cum accessionibus, *dividi inter coheredes*, alienari et permutari, in dotem dari, et oppignorari posset:" Biener l. c. P. II. Vol. I. §. 5. p. 58.

keit der Reichslehen brachte zwar an und für sich die Theilbarkeit derselben noch keineswegs mit sich [t]), auch hielte man, selbst nach erlangter Erblichkeit, noch lange Zeit fest an dem Grundsatze, daß nur Einer von mehreren Erben, und zwar gewöhnlich der Aelteste [u]), in das Reichsland succedirte, und man kann dieses wenigstens als Regel bis gegen das Ende des 13ten Jahrhunderts betrachten [v]), wo dann

---

t) „Eine nothwendige Folge des alten Amtsverhältnisses war, daß die Landeshoheit über ein Fürstenthum oder eine Grafschaft anfänglich untheilbar war, weil ein Amt, auch nachdem es erblich geworden, doch untheilbar blieb:" Eichhorn Th. II. §. 301. Häberlin Th. IV. S. 268.

u) Neumann T. V. §. 159. Pütter histor. Entwickelung. Th. I. S. 172. Olenschlager a. a. O. S. 169. Biener l. c. P. II. Vol. II. §. 9. p. 79. Eichhorn Th. II. §. 301. — „wie sich durch unzählige Beispiele nachweisen läßt:" Häberlin Th. IV. S. 269. — Einzelne solcher Beispiele sind das des ältesten Sohnes Albrechts des Bären, welcher nach dessen Tode im Jahre 1170 Markgraf von Brandenburg wurde, und die oben [§. 10.] angeführten schiedsrichterlichen Erkenntnisse von 1233, 1277, 1283 und 1307, aus welchem letzteren auch noch die Stelle hieher gehört: „wenn nun des Landes Recht ist, daß die Burglehen alle, die ein Vater hat, nach seinem Tode auf den ältesten Sohn fallen."

v) Noch im Jahre 1242 bedurfte es zu einer Landestheilung der besonderen Einwilligung des Kaisers: „Albertus dux de Brunswig et Luneburg cum fratre Joanne patriam partitus est ditionem *cum caesaris consensu*:" *P. Langii* chronicon citizense ad a. 1242; ap. Pistorium T. I. p. 801.

freilich auf einmal in der Meinung von der Untheilbarkeit der Fürstenthümer eine allgemeine Veränderung vorgegangen zu seyn scheint, indem sich um diese Zeit alle Söhne verstorbener Fürsten, sie mochten Herzoge, Grafen ꝛc. seyn, in die sämmtliche Verlassenschaft des Vaters ohne allen Unterschied theilten [w]). Das im Rechte begründete Princip der Untheilbarkeit hörte daher gegen das Ende dieser Periode auf, practisch zu seyn [x]).

§. 21.

Unterstützungsgründe.

Diese wesentliche Veränderung in der Ansicht von der Successionsweise in teutsche Staaten ist wohl hauptsächlich, wenn auch allerdings nicht allein [y]), dem Einflusse des römischen Rechts, welches vom 13ten Jahrhundert an allgemein in Teutschland unter dem Titel eines gemeinen kaiserlichen Rechtes Ein-

w) Häberlin a. a. O. — „Man vergaß die ursprüngliche Eigenschaft der sonst mit solchen Titeln verbunden gewesenen Befehlshaberstellen dergestalt, daß man Herzogthümer oder andere Fürstenthümer und Grafschaften, die als Befehlshaberstellen ihrer Natur nach untheilbar hätten seyn sollen, dennoch zuletzt wie väterliche Erbschaften unter mehreren Söhnen vertheilte:" Pütter a. a. O. S. 173. Olenschlager a. a. O. S. 173.

x) Eichhorn a. a. O.

y) Neumann l. c. not. 2. Meurer v. d. Succession in Lehn- und Stammgüter. S. 179.

gang fand [z]), beizumessen *), indem durch die unglaubliche Unwissenheit, in der man sich damals über die vaterländische Geschichte, und über die durch das Eindringen jenes fremden Rechtes immer mehr und mehr getrübten Quellen der einheimischen Rechte, befand, die Lehre von der Untheilbarkeit und dem Erstgeburtsrechte gänzlich ins Dunkel gestellt und bald völlig verbannt wurde [a]). Dem römischen Rechte war allerdings ein gleicher Anspruch aller Erben auf die gesammte Verlassenschaft vollkommen angemessen; hatte man nun einmal dem Verhältnisse der Fürsten zu dem ihrer Regierung unterworfenen Lande die privatrechtliche Seite abgewonnen, und betrachtete nun diese insonderheit bey Sterbfällen nur als Bestandtheil der Erbschaftsmasse des Verstorbenen, so folgte die Anwendung auf eine gleiche Vertheilung der Reichslande mit der übrigen Erbschaft nach den Grundsätzen des römischen Rechts von selbst. Aber auch

z) Eichhorn Th. II. §. 269. Th. III. §. 440.

*) Schilter cod. iur. feud. alem. p. 222. §. 8. Ludolf de introd. iur. primogen. P. gen. aph. 12. Die einzelnen Grundsätze des römischen Rechts, womit man die neue Theorie von der Theilbarkeit der Fürstenthümer und dem gleichen Erbrechte der Nachgebornen zu unterstützen suchte, theilt am vollständigsten mit Chr. Thomasius vind. dist. int. parag. et apan. §. 5. apud Meier P. II. p. 329.

a) Häberlin a. a. O.

das Lehnrecht begünstigte dergleichen Theilungen; bey gewöhnlichen Lehen war ein gleicher Anspruch der sämmtlichen Erben eines Vasallen in den Gesetzen begründet; hatte man es nun schon dahin gebracht, jene Reichswürdelehen völlig gleich mit allen übrigen zu behandeln, so konnte auch in dieser Hinsicht eine Subsumtion der Nachfolge in die Reichslande unter das Theilungsprincip kein Bedenken weiter finden [b]). Gar leicht überzeugte man sich von Demjenigen, wovon man sich zu überzeugen wünschte, und begierig faßte man eine Ansicht auf, die so ganz dazu geeignet schien, die Forderungen des eignen Interesses mit den Grundsätzen des Rechts in Einklang zu bringen. Selbst religiöser Wahn mußte noch diese vermeintliche Rechtsansicht bestärken [c]); der Bibelspruch: „sind wir denn Kinder, so sind wir auch Erben" [d]), legte ja offenbar allen Kindern auch die Eigenschaft als Erben bey; und der andere: „wenn dein Ende kommt, daß du davon mußt, alsdann theile dein Erbe aus" [e]), machte es sogar den Vätern zur Gewissenspflicht, durch letztwillige Verfügungen selbst dafür zu sorgen,

---

b) Weisse a. a. O. S. 155.
c) Moser B. XIII. S. 431. Häberlin B. IV. S. 273. Pütter a. a. O. S. 247.
d) Römer. 8. V. 17.
e) Jes. Sirach. 33. V. 24.

daß eine solche Theilung bewirkt werde. [f]) Daher in manchen Fürstenhäusern sogar ein Fluch darauf gelegt wurde, wenn etwa einer der Nachkommen das Erstgeburtsrecht einzuführen sich in den Sinn kommen lassen wollte [g]). Auch die Idee von angeborenem Rechte und natürlicher Billigkeit wirkte dazu mit, die Theilungen zu befördern [h]). Von einem hierauf gegründeten Anspruche ist ohne Zweifel die Stelle in der Lambertschen Chronik [i]) zu verstehen, nach welcher Graf Robert von Flandern im Jahre 1071 als Motiv einer gleichen Theilung mit seinem älteren Bruder anführte: quod totam communis patris hereditatem *iure gentium* [k]) secum dividere debuisset, nicht aber von einer Beziehung auf das practische Völkerrecht jener Zeit, wie mehrere Schrift-

---

f) Selbst Philipp der Großm. zu Hessen, wo doch fortwährend der Altersvorzug bey der Erbfolge eine vorzügliche Beachtung gefunden hatte [S. 175.], hielte es „seiner Conscienz und seinem Gewissen beschwerlich", den jüngeren Söhnen zu wenig vermacht zu haben: Lünig B. IX. S. 780.

g) Moser B. XIII. S. 430. Pütter a. a. O. Th. III. S. 11.

h) Häberlin Th. IV. S. 275.

i) *Lambertus schafnaburgensis* ad a. 1071, ap. PISTORIUM T. I. p. 183.

k) quod omni humano generi commune est: §. 2. J. *de iure nat.*

steller [l]) irrig glauben. — Aller dieser zusammengehäuften Rechtfertigungsgründe ungeachtet bestanden indessen immer noch im positiven Rechte die gesetzlichen Verfügungen, daß Fürstenthümer nicht getheilt werden sollten; doch auch diesen wußte man durch die Unterstellung auszuweichen, daß dergleichen Verordnungen lediglich auf der sonst vorausgesetzten Eigenschaft von Reichsämtern, die als solche nur Einem zustehen und von Einem ausgeübt werden könnten, beruhten, mit dem Verschwinden dieser Eigenschaft aber auch die rechtliche Folgerung aus derselben von selbst hinwegfalle [m]). Dazu kam, daß der Einzige im ganzen teutschen Reiche, welcher dieser einreissenden Gewohnheit der Landestheilungen, mittelst strenger Aufrechthaltung der dagegen wirklich erlassenen Verordnungen, hätte Einhalt thun können und sollen, — der Kaiser, als Oberlehnsherr und Reichsoberhaupt, sich dabey völlig passiv verhielte. Der allerdings nicht sehr würdevolle Beweggrund hierzu ward oben schon im Allgemeinen erwähnt. Ihn bezeugt namentlich auch Ludewig [n]),

l) Pfeffinger T. IV. p. 160. not. *b*. Neumann T. V. §. 159.
m) Weisse a. a. O.
n) Erläut. der güldn. Bulle. Th. II. Cap. 25. §. 1. S. 431.

indem er sogar behauptet, daß dergleichen Theilungen auf den Antrieb einiger Kaiser aufgekommen seyen, um der mächtigen Erzfürsten Kräfte und Ansehn dadurch zu schwächen, und daß hiergegen die alte Regel sich nur in denjenigen Fürstenthümern, wo sie nicht hätten ankommen oder ihre Künste anbringen können, erhalten habe. Und Posse o) erklärt wenigstens die bey den im 13ten Jahrhundert sehr häufig gewordenen Theilungen der Länder unter mehrere Söhne von den Kaisern bewiesene Nachsicht ebenfalls daraus, daß dieselben hierdurch, ohne gewaltsame Mittel zu gebrauchen, den Zweck erreicht hätten, die großen Lehen durch ihre eignen Besitzer schwächen zu lassen, aus welchem Grunde sie dann auch die Wiedervereinigung der durch Theilung getrennten Länder verhindert hätten. Auf beides deutet Pfanner p) hin, welcher eine Hauptveranlassung der Theilungen ebenfalls darin setzt, daß solche „entweder incuria, oder, wie etliche argwöhnen,

---

o) vom Einwilligungsrecht der Unterthanen zu Landesveräusserungen. S. 27.

p) in dem, bey Röder von den herzogl. sächs. Reichstagsstimmen, S. 360, und v. Hellfeld Beiträge zum sächs. Staatsrecht, Th. III. S. 110, angeführten, handschriftlichen Bericht von den Landestheilungen des fürstlichen Hauses Sachsen. Cap. 11. Sect. 3. §. 13.

astutia Caesarum, nemlich die sonst gar zu mächtigen Häuser durch Verstattung solcher Divisionen und Subdivisionen, mit ihrem guten Willen, ja auf selbsteigne Bitte, quasi per modum concessionis, von ihren jezuweilen gar zu ungeheuren Kräften nach und nach unvermerkt zu bringen", geschehen seyen. Sogar fehlt es nicht an Beispielen, wo die Kaiser bey ihren Verleihungen die künftige Theilung unter mehrere Söhne ausdrücklich vorschrieben q).

Thatsache wenigstens ist, daß die Grundsätze von der völligen Theilbarkeit der Reichslande und von dem gleichen Rechte aller Söhne sich seit dem Ende des 13ten Jahrhunderts so reissend ausgebreitet haben, daß man nicht etwa nur eine oder die andere Familie davon angesteckt, sondern fast alle fürstlichen Häuser in Teutschland ein gleiches Schicksal hierin erleiden gesehen hat r). Man vermag es daher

q) Einen hierher gehörigen Fall finden wir bey Oefele scriptor. rer. boicar. T. II. p. 104, wo Kaiser Rudolf einer Belehnung des Herzogs zu Baiern vom Jahre 1281 die Clausel beifügte: „Sic memoratam investituram valere volumus, et eidem *talem legem imposuimus*, quod praedicti principis filii supradicta feoda -- condividere et per omnia in praemissis singulis ipsis aequam legem in divisione servare debeant:" S. a. Posse a. a. O. S. 27.

r) Häberlin Th. IV. S. 269.

nicht, soviel das Factum betrifft, denjenigen Schriftstellern zu widersprechen, welche von jenem Zeitpuncte an eine fast allgemeine Gewohnheit zu theilen als notorisch annehmen [s]); wenn man ihnen gleich die rechtlichen Folgen unmöglich zugeben kann, welche sie, oft mit sichtbar widerstrebender besseren Erkenntniß, daraus ziehen. Ohne jedoch diese vorläufige Verwahrung hier schon ausführlicher begründen zu wollen, kann doch eine geschichtliche Wahrnehmung nicht unbemerkt bleiben, welche zum recht practischen Beweise dient, wie weit es führe, wenn man eine Handlungsweise, die, obgleich bey ihrem Beginnen von allem Rechtsgrunde entblößt, doch mit vieler Consequenz lange Zeit hindurch fortgesetzt wurde, als Grundlage eines Rechte begründenden Herkommens gelten lassen will, indem man auf solchem Wege, nur Folgerung an Folgerung reihend, endlich zu Extremen geführt wird, welche ganz unmöglich als Regel des Rechts anzuerkennen stehen. So haben wir gesehen, wie die erste Verrückung des geschichtlichen Rechtsverhältnisses der Reichsstände zu den Kaisern, als deren mit der Ausübung eines Theils der Reichs-

---

s) Engelbrecht de successione in electoratibus p. 55. Gail observat. Lib. II. obs. 153. n. 2. Meier corp. iur. apan. P. II. p. 555. Moser B. XIV. S. 502. Neumann T V. p. 118. 523.

staatsgewalt in einem gewissen Landesbezirke beauftragten Beamten, in rascher Progression diese kaiserlichen Beamten in selbstständige Herrn umwandelte, ihnen Erblichkeit des Amtes als einer dinglichen Würde verlieh, die dazu gehörigen Besitzungen zum Familiengute machte, und zuletzt sogar die Theilung von Land und Würde, dem Privateigenthume gleich, nach sich zog. Soll alles dieß bis zu seinem letzten Acte, so wie es unzweifelhaft factisch zum Herkommen geworden ist, nun auch Recht — bleibende und bindende Norm für die Zukunft — seyn, warum sollte nicht auch die ganz willkührliche, das individuellste Privatinteresse jedes einzelnen Betheiligten berücksichtigende, Art der Theilung, die wir, mit Hintansetzung jedes höheren Zweckes, so oft unter fürstlichen Brüdern beobachtet finden, zum rechtlichen Anspruche für künftige Fälle gediehen seyn? Und dennoch, wer möchte behaupten, daß ein Theilungsverfahren, wie es unter andern Spittler [t]) beschreibt, je als Recht bestehen könne, je eine allgemeine Regel der Landesfolge für teutsche Fürsten abzugeben vermöge! Man beachtete bey solchen Theilungen nicht einmal die geogra-

t) Geschichte Wirtembergs unter der Regierung der Grafen und Herzoge. S. 41.

phische Lage; „jeder wollte in seinen Antheil auch Wiesen genug zur Futterung seiner Pferde, Forsten genug für die Jagdlust, gute Gewässer zur Fischerey haben; der Weinberge nicht zu gedenken, ohne welche jeder sein Bestes entbehren zu müssen geglaubt hätte. Selten mag jetzt ein Friedensschluß, selten irgend eine Staatsnegociation, so viele Schwierigkeiten machen, durch so viele mißlungene Versuche zur Reife gedeihen, als damals eine Ländertheilung!" — Den Beweis übrigens, daß in der That allenthalben im teutschen Reiche die Theilung der Staaten während voller vier Jahrhunderte üblich gewesen, und dadurch zu einer stetigen Gewohnheit für diesen Zeitraum wenigstens factisch erwachsen sey, ergiebt schon ein flüchtiger Ueberblick der Geschichte der teutschen Staaten; die specielle Aufzeichnung mehrerer Fälle aus einigen der angesehensten teutschen Fürstenhäuser — wiewohl nur beispielsweise, da sie mit unzähligen anderen noch vermehrt werden könnten *u*) — wird in dieser Hinsicht nicht ohne Interesse seyn. Zu näheren Erläuterungen

u) Man sehe PFEFFINGER T. IV. p. 161. not. *c*. Moser B. XII. S. 501 ff. B. XV. S. 1 ff. Desselb. Familien-Staatsrecht d. teutschen Reichsstände. Th. I. S. 511 ff. Pütter Erörterungen d. teutsch. Staats- und Fürstenrechts. B. I. S. 243 ff.

über den einen oder anderen Fall ist jedoch hier der Ort nicht.

§. 22.

Einzelne Theilungsfälle.

Im Hause Oesterreich erfolgte die erste Theilung im Jahre 1365, wodurch Albert III Oesterreich, Leopold III Steiermark, Kärnthen und Krain erhielt; des letzteren Söhne nahmen 1411 eine weitere Theilung vor. Auch in der österreichischen Linie ward 1458 weiter getheilt, in Nieder- und Ober-Oesterreich. Nachdem das Ganze wieder vereinigt worden, geschah 1564 eine neue Theilung, wodurch Maximilian II Vorder- und Carl Inner-Oesterreich bekam.

In Baiern gehen die Theilungen bis zur Mitte des 13ten Jahrhunderts hinauf. Schon nach Otto's II Tode im Jahre 1253 theilten sich dessen Söhne in die väterlichen Lande, so daß der älteste, Ludwig, Oberbaiern und die Pfalz, der jüngere, Heinrich, Niederbaiern erhielte. Letzteres ward 1331 abermals getheilt, doch ohne langen Bestand. Dagegen giengen die Theilungen jenes ersteren Landestheiles immer weiter fort; schon im Jahre 1310 theilten Ludwigs Söhne sich, so daß dem einen die Pfalz mit einem Theile von Oberbaiern, dem anderen das übrige Oberbaiern zufiel. Letzteres ward, nachdem Niederbaiern

damit wieder vereinigt worden, im Jahre 1347 abermals nach diesen beiden Hauptprovinzen vertheilt, und Niederbaiern 1392 weiter unter die drei Linien zu Ingolstadt, Landshut und München. Noch weit mehr ins Einzelne giengen aber die Theilungen in dem pfälzischen Hause. Nach Ruprechts III Tode im Jahre 1410 entstanden vier Linien: Unterpfalz (Kurlinie), Oberpfalz, Simmern und Mosbach; aus der simmernschen Linie 1459 die Unterlinien Simmern und Zweibrücken; aus dieser letzteren 1569 die weiteren Speciallinien: Neuburg, Zweibrücken und Birkenfeld. In diesen dreyen gieng die Theilung fort: aus der neuburgischen Linie entstanden 1614 die Speciallinien Neuburg, Sulzbach und Hippoltstein; aus der zweibrückischen 1604 Zweibrücken, Landsberg und Kleeberg; aus der birkenfeldischen 1600 Birkenfeld und Bischweiler, in welcher letzteren sich 1671 die Nebenlinie Gelnhausen bildete. Die im Jahre 1459 entstandene Unterlinie Simmern theilte sich, nachdem die Kur damit vereinigt worden, 1557 in die simmernsche und die Kurlinie; von letzterer ward 1576 die Nebenlinie Lautern, und, nachdem sich die Besitzungen dieser Hauptlinie in Friedrich IV wieder vereinigt hatten, nach dessen Tode im Jahre 1610 die Nebenlinie Simmern, abgetheilt.

In dem sächsischen Fürstenhause haben während des 15ten, 16ten und 17ten Jahrhunderts mehr als zwanzig Theilungen, und wenn man alle bloße Oerterungen und Mutscharungen mit rechnen will, gegen dreißig statt gefunden. Davon wird jedoch unten ausführlich die Rede seyn.

Im braunschweigischen Hause finden wir die erste Theilung schon im Jahre 1203 unter den Söhnen Heinrichs des Löwen. Die seit dem Jahre 1235 unter dem Namen des Herzogthums Braunschweig als Reichslehen vereinigten Länder wurden 1267 unter die Söhne Otto's des Kindes dergestalt vertheilt, daß Albert Braunschweig, Johann Lüneburg erhielte. Alberts Söhne theilten sich 1279 in drey Linien, wovon jedoch nur zwey: die grubenhagische und göttingische fortdauerten; erstere zerfiel 1322 weiter in die Speciallinien Grubenhagen und Osterode. In der göttingischen Linie entstanden 1345 zwey Unterlinien: Göttingen und Braunschweig. Die leztere theilte sich, nachdem Lüneburg damit vereinigt worden, 1409 in die lüneburgische und braunschweigische, leztere 1432 in die wolfenbüttelsche und calenbergische, welche Theilung, nachdem immittelst wieder eine Vereinigung statt gefunden hatte, 1495 ebenso wiederholt ward. In der lüneburgischen erfolgte im Jahre 1569 die noch jezt

fortdauernde Theilung in die Häuser Braunschweig-Wolfenbüttel und Braunschweig-Lüneburg oder Hannover. In diesem letzteren geschah zwar nach Herzogs Georg Tode im Jahre 1641 eine weitere Theilung in die Speciallinien Celle und Hannover, doch war dieselbe nicht von Bestand.

In Meklenburg theilten nach Heinrichs I Tode im Jahre 1229 dessen Söhne das Land; der ältere Heinrich II nahm seinen Sitz zu Werla, der jüngere Nicolot zu Meklenburg. Heinrichs Söhne stifteten 1234 vier Linien: die meklenburgische, werlische, rostockische und parchimsche. Aus der meklenburgischen entstanden 1266 die zu Wismar und Gadebusch; aus der wismarischen 1352 die meklenburgische und stargardische, und aus dieser 1388 die sternbergische und stargardische. In der jüngeren meklenburgischen erfolgte erst 1554 eine weitere Theilung in Schwerin und Güstrow, und diese Theilung ward, nach einer immittelst erfolgten Wiedervereinigung, 1612 ebenso wiederholt; die schwerinische Linie theilte sich sodann, nach dem Erlöschen der güstrowschen, 1701 in die jetzt noch blühenden Häuser Meklenburg-Schwerin und Meklenburg-Strelitz. — Von den übrigen der im Jahre 1234 entstandenen Linien sind zwey bald wieder ausgestorben, in der werlischen oder güstrow-

schen aber haben ebenfalls viele Theilungen statt gefunden. Sie zerfiel schon bey dem Tode ihres Stifters im Jahre 1277 in drey Unterlinien, die zu Werla, Güstrow und Wahren, wovon jedoch nur die mittlere fortgesetzt wurde. Diese theilte sich 1310 in die güstrowsche und planensche, aus welchen durch eine weitere Theilung im Jahre 1316 drey Linien, zu Güstrow, Goldberg und Stavenhagen entstanden, deren erstere sich 1347 weiter in die güstrowsche und röbelsche vertheilte.

Das Fürstenthum Anhalt ward zuerst im Jahre 1252 unter den Söhnen Heinrichs I dergestalt vertheilt, daß der älteste Bernburg, der zweite Zerbst, der dritte Aschersleben, erhielte. Die zerbstische Linie theilte sich 1382 weiter in die köthensche und zerbstische; jene 1516 in die Speciallinien zu Zerbst, Harzgerode und Dessau. Nachdem unter Joachim Ernst das ganze Land wieder zusammen gekommen war, stifteten 1603 dessen vier ältere Söhne die dessauische, bernburgische, zerbstische und köthensche Linie.

Gar sehr bemerkenswerth und von großer Erheblichkeit ist aber, daß während des ganzen Zeitraums, durch welchen hin das Theilungsprincip herrschend war, und gewissermaßen die practische Regel der Nachfolge in den teutschen Staaten bildete, dasselbe gleich-

wohl niemals von Seiten der Erstgebornen eine bestimmte Anerkennung, als für sie verbindliches Rechtsprincip, erhalten hat, diese vielmehr fortwährend den Vorzug der Erstgeburt und ein ausschliessendes Recht zur Regierungs-Nachfolge vielfältig behauptet, und bald wirklich durchgesetzt, bald zum Vergleiche mit den Nachgebornen sich verstanden haben, wobey jedoch, daß es in der Regel Brüder waren, unter denen solche Vergleiche geschlossen wurden, und also hierbey gar leicht brüderliche Liebe auf ein Nachlassen von dem strengen Rechte einwirken mochte, nicht unbeachtet zu lassen ist. Beispiele solcher Ansprüche der Erstgebornen auf alleinige Succession, im Widerstreite mit dem immer weiter um sich greifenden Princip der gleichen Theilung, dürften sich wohl in den meisten teutschen Staaten finden, wenn man deren innere Specialgeschichte einer genaueren Forschung unterwerfen wollte, als es von den nur im allgemeinen historischen Sinne arbeitenden Schriftstellern zu geschehen pflegt. Hier würde eine solche Untersuchung in jedem Falle zu weit führen; zu einem recht auffallenden Belege jener Voraussetzung kann aber eine solche Nachweisung aus der hessischen Particulargeschichte, als der mir bekanntesten, und deren besondere Quellen mir am zugänglichsten sind, dienen; und wie

auch in Sachsen Aehnliches geschehen ist, wird die nachher folgende Successionsgeschichte dieses fürstlichen Hauses ergeben. — In Hessen finden wir schon mit dem ersten Beginnen seiner selbstständigen Existenz, nach der Trennung von Thüringen, die deutlichsten Spuren des von den Erstgebornen geltend gemachten Altersvorzuges, bis zu dem Zeitpuncte fortgehend, wo die Primogenitur förmlich durch ein Hausgesetz anerkannt und bestätigt wurde. Landgraf Heinrich I, „welcher nach damaliger Sitte sein Land als ein theilbares Erbgut ansah" v), hielt sich, darüber zum Vortheil seiner sämmtlichen Söhne erster und zweiter Ehe frey zu verfügen, berechtigt; der von demselben beabsichtigten Landestheilung widersetzte sich jedoch der Erstgeborne, Heinrich, vermöge des ihm nach dem völkerrechtlichen Herkommen zustehenden Vorzugsrechts w). Bald nachdem hierüber, unter Mitwirkung des römischen Königs Adolf, ein Vergleich zu Stande gekommen war x), starb der junge Heinrich,

---

v) Rommel Geschichte von Hessen. Th. II. S. 91.

w) „qui sibi, ut primogenito, ex laudato gentium omnium usu totum landgraviatum tribui, fratribus vero reliquis sedes tantum dotales assignari debere contendebat:" HARTMANN historia hassiaca. Exerc. 7. th. 25.

x) die Urkunde vom 4. Juli 1296 in KUCHENBECKER analecta hassiaca. T. IV. coll. 8. p. 374.

und nun trat der nachälteste Sohn Heinrichs I, Otto, mit den nemlichen Ansprüchen auf die alleinige Succession, wie sein verstorbener Bruder, auf. Sein Vater that ihm Vorschläge zu einer veränderten Landestheilung, doch, Otto, „in dem Bewußtseyn, daß er nach seinem älteren Bruder das nächste Recht auf ganz Hessen habe, lehnte diesen Antrag von sich ab, und bat den Vater, seine übrigen Tage in Ruhe hinzubringen, und ihm die Versorgung der jüngeren Brüder zu überlassen" y). Bald kam es jedoch zu thätlichen Zwistigkeiten, deren Erfolg ein abermaliger Vergleich war, mittelst dessen das Land unter die beiden nun ältesten Prinzen getheilt, dem dritten aber, welcher sich dem geistlichen Stande gewidmet hatte, ein Leibgeding ausgesetzt wurde z). Otto, durch eigne Erfahrung von den nachtheiligen Folgen einer Landestheilung belehrt, sprach nun selbst die Untheilbarkeit seiner Besitzungen aus *), und legte dadurch

y) Teuthorn Geschichte der Hessen. B. V. S. 165.

z) Eine dieß bezeugende Urkunde vom 11. Novemb. 1314 bey Gudenus sylloge I varior. diplomatarior. p. 598.

*) „Dieser Fürst bat seine Söhne, -- sie wollten nach seinem Tode das Land nicht theilen:" Riedesels Chronik, bey Kuchenbecker T. II. Coll. 3. p. 15. — „Aufdaß das Fürstenthum bey einander bleiben sollte, hierum so satzte er, daß allewege der Aeltere sollte ein Herr des Landes seyn, und derselbe sollte

den Grund zu einem Erstgeburts-Vorrechte, welches noch lange hernach stillschweigend anerkannt worden [a]). Dessen ältester Sohn Heinrich II trat zwar, als Erstgeborner, die Alleinregierung an, hatte jedoch während acht Jahren mit den Ansprüchen seiner jüngeren Brüder zu kämpfen, mit denen ihm erst 1336 ein Vergleich gelang, zufolge dessen sie auf die Herrschaft von Hessen, solange jener lebte, verzichteten, und sich mit gewissen Orten und Einkünften als Abfindung begnügten [b]). Unter den nächstfolgenden Landgrafen gab es keine Veranlassung zur Ausübung des Erstgeburtsrechts, bis Ludwig I, nachdem das Land einigen Zuwachs erhalten hatte, eine Theilung unter seinen Söhnen zu verordnen für gut fand [c]). Doch nahm sich nach seinem Tode der Erstgeborne, Ludwig II, allein der Regierung an, und bediente sich nur der

---

sich mit den anderen, seinen Geschwistern und Brüdern vertragen, dieselben erbarlich zu versorgen: „Gerstenberger thüringisch und hessische Chronik zum Jahre 1311, in SCHMINCKE monumenta hassiaca. T. II. p. 453.

a) Rommel a. a. O. S. 120.

b) Ebendas. S. 124. Die Vergleichsurkunde bey SCHMINCKE. T. II. p. 468.

c) „Er meint nun in dem Land, zween könnten halten Fürstenstand:" Hessische Reimchronik, bey KUCHENBECKER T. III. coll. 6. p. 351.

Formel: Wir als der älteste Fürst zu Hessen, für uns und unsre lieben Brüder [d]). Als jedoch der nachälteste Bruder an der Regierung selbst Antheil zu nehmen begehrte, kam es anfänglich zu einer jenen begünstigenden Theilung, die jedoch, nach weiterem ernstlichen Zwiste durch einen Vergleich von 1467 ausgeglichen wurde [e]). Ludwigs II ältester Sohn, Wilhelm I, trat wieder, nach seines Vaters Tode, die Regierung allein an, und vertheidigte sich gegen den Anspruch seines jüngeren Bruders, Wilhelm II, auf gleiche Landestheilung, mit seinem Altersvorzuge [f]). Im Jahre 1485 kam ein Vergleich, jedoch nur auf ein Jahr, zu Stande, nach welchem „Landgraf Wilhelm der ältere im Regimente, als der älteste Fürst zu Hessen, bleiben", seinem Bruder aber einige Schlösser und Städte abtreten sollte [g]). Schon im folgenden

---

d) KUCHENBECKER T. VI. Coll. 11. p. 109.

e) J. U. Kopp Bruchstücke zur Erläuterung der teutschen Rechte und Geschichte. Th. II. S. 71. Rommel Th. III. S. 23.

f) „So nun der genannte junge Fürst sein Theil an seinen Bruder den älteren Herrn Wilhelm forderte und begehrte eine Theilung, wollte ihn der Bruder nicht willig zulassen, und weigerte ihm sein Theil, in Meinung sein und seiner Räthe, er wäre der Erstgeborne, und sollte Vortheil haben, und die Regierung sollte ihm zustehen:" Nohe hessische Chronik. Cap. 61; in SENKENBERG selecta iur. et histor. T. V. p. 471.

g) Kopp Beiträge zur Erläuterung der hessischen Geschichte; in den hessischen Beiträgen. B. II. S. 618.

Jahre ward dieß, wahrscheinlich auf Verwendung des römischen Königs Maximilian [h]), den er sich persönlich sehr verpflichtet hatte [i]), durch einen weiteren Vertrag über „ihre Erbtheilung, ihre Landschaft und väterliches Erbe" dahin abgeändert, daß das Ganze auf das brüderlichste und gleichste in zwey Theile gesetzt wurde, und Wilhelm I einen davon kiesen sollte; welches auch durch einen weiteren Vertrag von 1487 bestätigt wurde [k]). Daß jedoch Wilhelm I hierbey mehr aus Nachgiebigkeit, als aus rechtlicher Ueberzeugung, handelte, zeigt die schon 1493 von ihm geschehene Abtretung des ganzen Landes, mit dem ausdrücklich angeführten Zwecke: zu Mehrung des Fürstenthums Hessen, damit dasselbe durch mannichfaltige Theilungen nicht geringert oder vernichtet, sondern zu einem beständigen fürstlichen Wesen oder Regiment gekehrt werden möge [l]). Wilhelms II Sohn, Philipp der Großmüthige, erkannte in seinem Testamente, obwohl er sich zu einer freien Verfügung über seine Lande berechtigt glaubte, den Altersvorzug bey der Erbfolge doch dadurch an, daß er eine solche Theilung verordnete, zufolge deren der älteste Sohn, mit dem

h) Rommel a. a. O. S. 88.
i) Hartmann l. c. Ex. 12. th. 4.
k) Kopp a. a. O. S. 620 f.
l) Ebendas. S. 631.

speciellen Motiv: „dieweil er unser erstgeborner Sohn ist" m), die Hälfte des ganzen Landes, der zweite ein Viertel, und jeder der beiden jüngsten ein Achtel, erhielten n), obgleich der zweite Sohn Ludwig von seinem Vater ganz vorzüglich geliebt wurde o). Von den hierdurch begründeten vier Linien erhielten sich nur zwey; in der älteren, Hessen-casselischen, hatte Landgraf Moritz eine dem Majorat ähnliche Erbfolgeordnung einzuführen gesucht, hob diese jedoch durch sein Testament vom Jahre 1612 wieder auf, weil „hierdurch das Jus primogeniturae ganz und zumal labefactirt und aufgehoben würde" p), und ordnete durch ein weiteres Testament von 1620 die Primogeniturfolge dergestalt an, daß das Fürstenthum und die Lande selbst „mit dem ohnedas in Rechten und Herkommen wohl gegründeten und radicirten Jure principatus regali, individuitatis, et primogeniturae, und demselben nicht unbillig anhängenden Ordine ac lege succedendi, perpetuo, realiter und wirklich afficirt und verhaftet" seyn sollten q). —

m) Lünig B. IX. S. 780.
n) Estor elem. iur. publ. hassiac. §. 27.
o) Curtius Geschichte von Hessen. S. 241.
p) Abgenöthigter Gegenbericht in puncto iuris primogeniturae. 1652. Beil. 4.
q) Ebendas. Beil. 5.

Auf welche Weise sodann in beiden Linien die Erstgeburtsfolge durch förmliche, mit der kaiserlichen Bestätigung versehene, und auch im westphälischen Frieden ausdrücklich anerkannte, Constitutionen angeordnet worden, ist oben [§. 15.] bereits vorgekommen. — So findet man also unter allen in diesem Fürstenhause während drey Jahrhunderten — gerade denjenigen, in welchen das Theilungssystem das herrschende bey der Nachfolge in teutschen Staaten war — vorgekommenen Landestheilungen auch nicht eine, wobey nicht das Princip der Individual-Succession theils contradictorisch geltend gemacht, theils wirklich berücksichtigt worden wäre; keine also, welche als reine Anerkennung jenes Systems, in seiner Eigenschaft einer rechtsverbindlichen Regel für die Regierungs-Nachfolge, gelten könnte. Ein gewiß sehr merkwürdiger Umstand, der, wenn man voraussetzen darf, daß er auch in anderen Staaten, bey tieferem Eindringen in die Special- und insonderheit auch Haus-Geschichte derselben, sich mehr oder weniger bestätigen werde, von der größten Wichtigkeit für die rechtlichen Folgerungen aus dem thatsächlichen Ergebnisse der in jenem Zeitraume statt gehabten Erbfolgeweise ist.

Dritte Periode.

Kampf des Untheilbarkeits-Princips und der Gewohnheit zu theilen.

§. 23.

Anwendung von Palliativmitteln.

Vollständig war nunmehr im Laufe der vorigen Periode der Zweck erreicht, um dessen willen man, mit fast absichtlicher Verleugnung der höheren staatsrechtlichen Beziehung, welche von der Regierungs-Nachfolge überhaupt schon ihrer Natur nach unzertrennlich, und für die teutschen Staaten insonderheit längst sogar gesetzlich anerkannt war, nur dahin gearbeitet hatte, die reichsständischen Besitzungen dem Privateigenthume gleich zu stellen, und Land und Leute wie Hof und Heerde zu vererben und zu vertheilen. Erreicht war durch diese Behandlungsweise endlich der Zweck, an Reichswürden und Reichslanden eigne selbstständige Rechte zu erwerben, und sie gänzlich in das Familieneigenthum übergehen zu lassen r). Aber um dahin zu gelangen, hatte die

r) „Herzogthümer und Grafschaften waren im Laufe des letzten (13ten) Jahrhunderts nun ganz entschieden erbliches Eigenthum jedes Geschlechts geworden, das

Idee von Staat und Staatsgewalt erst untergehen müssen, weil sie nur abgeleitet von dem Kaiser, der allein Teutschlands wahrer Regent war, gedacht werden, und daher nur mit einer Ausübung der Regierungsrechte im Namen und in Auftrag des Kaisers bestehen konnte. Doch während das Bestreben der Reichsstände, die ihrer Verwaltung anvertrauten Territorien als unwiderrufliches und vererbliches Familieneigenthum zu erwerben, den oben beschriebenen Cyclus durchlief, hatten jene immer mehr die Regentenqualität auf eigne Hand angenommen, ihr erbliches Recht an den Territorien hatte sich immer mehr zur Landeshoheit ausgebildet [s]); ein jeder Fürst oder Graf war jetzt, bey unbestrittner Erblichkeit, ein wahrer Regent in seinen Lande [t]). Unwillkührlich erhoben sich nun wieder aus jener künstlichen Unterdrükkung die Begriffe von Staat und Staatsregierung, indem kein individuelles Motiv der besseren Erkenntniß mehr im Wege stand, nachdem einmal die eignen Rechte der Reichsstände an ihren Territorien so fest

während dieser Zeit in Besitz derselben gekommen oder geblieben war:" Eichhorn Th. II. §. 234[a].

s) Eichhorn Th. II. §. 299 ff.

t) Pütter historische Entwickelung. Th. I. S. 206. Die deutsche Reichsstandschaft. S. 341. Eichhorn a. a. O. §. 234[a].

und sicher begründet waren, daß ihnen solche, unter welchem Namen und in welcher Gestalt ihre Ausübung nun auch geschehen mochte, wohl nicht wieder entrissen werden konnte, und leichter machte man sich nun auch von jenen irrigen Rechtsansichten wieder los, durch welche man die Vertheilung der Reichslande bisher zu rechtfertigen bemüht gewesen war. — Die erste Folge der wieder aufkeimenden staatsrechtlichen Ansicht von der Regierungs-Nachfolge war nun die Ueberzeugung, daß Theilung der Reichslande unter mehrere Erben, als Princip dieser Nachfolge, dem Wesen eines Staates durchaus unangemessen sey, und auf jede nur mögliche Weise verhütet werden müsse. Anfänglich waren es indessen nur unvollkommne Versuche, nur Palliativmittel, die man, um jener sich immer mehr aufdringenden Ueberzeugung von der Nothwendigkeit des Zusammenhaltens der Staaten zu genügen, zur Anwendung brachte, und in vielen Fürstenhäusern waren die Grundsätze von dem auf Recht und Billigkeit gegründeten gleichen Anspruche der Kinder auf Theilnahme an der Succession so tief eingewurzelt, daß sie noch Jahrhunderte nachher, als schon in einzelnen Staaten der richtigere Weg erkannt und befolgt wurde, noch immer hartnäckig auf der Gewohnheit zu theilen beharrten, unbekümmert darum, wie sie

mit solcher Handlungsweise sich selbst an Macht und Ansehn weit hinter diejenigen zurück versetzten, welche vorher kaum auf einer Linie mit ihnen standen u), ja unbekümmert selbst um die aus fortgesetzter Theilung unausbleiblich erfolgende Zerrüttung und endliche Auflösung des ganzen Staates.

Jene Palliativmittel hatten zwar sämmtlich zum Zwecke, der ferneren Vertheilung der Staaten auf indirectem Wege entgegen zu wirken, doch waren dieselben dem Grade nach sehr verschieden, und lassen sich in dieser Hinsicht unter drey Classen bringen, deren erste nur darauf hinwirkte, den Fall einer Theilung ganz zu verhindern, die zweite dahin gerichtet war, die wirklich statt findenden Theilungen nur zu beschränken und dadurch ihren Nachtheil zu vermindern, die dritte endlich zwar geradezu auf Untheilbarkeit abzweckte, ohne jedoch den Anspruch der sämmtlichen Söhne auf gleiche Theilnahme an der Succession unberücksichtigt zu lassen. — Zu der ersten Classe gehört hauptsächlich, daß man die Nachgebornen zum geistlichen Stande oder zum Kriegsdienste bestimmte, wodurch sie von der Theilnahme an der Regierung wenigstens solange ausgeschlossen wurden,

u) Eichhorn Th. III. S. 255.

bis etwa der Regierungs-Nachfolger abgieng, wo sie dann den Hirtenstab oder das Schwerdt leicht wieder mit dem Scepter vertauschten. Als Beispiele der ersteren Art dienen ein Vertrag der Grafen zu Hanau vom Jahre 1458, nach welchem jeder von ihnen nur einen Sohn weltlich werden lassen, die übrigen aber geistlich machen sollte, damit die Grafschaft nicht ferner vertheilt und zerrissen werde v); desgleichen ein Vertrag der Pfalzgrafen zu Zweibrücken vom Jahre 1520, nach welchem, in Gemäßheit des väterlichen Testaments, nur der älteste regierender Herr seyn, die übrigen aber zur Geistlichkeit geordnet werden sollten w); ebenso auch das Testament Herzogs Julius zu Braunschweig von 1582, worin derselbe selbst erwähnt, daß er von seinem Vater und Brüdern, welche nachher sämmtlich verstorben, zu der Geistlichkeit sonderlich deputirt und verwiesen gewesen sey x). Auch in Hessen hatte Wilhelms I Mutter, als Regentin, um ihm des Vaters Besitzungen, welche für zwey Fürsten zu gering seyen, allein zu verschaffen, den jüngeren Sohn zum geist-

v) Häberlin. Th. IV. S. 274.
w) Lünig B. V. Th. I. S. 643.
x) Lünig B. IX. S. 287.

lichen Stande bestimmt y). In solchen Fällen pflegten die dem geistlichen Stande gewidmeten Söhne auf ihr Erbrecht an den väterlichen Gütern, zum Besten der älteren Brüder, förmlich Verzicht zu leisten z), dergleichen Urkunden man öfter in diplomatischen Sammlungen findet *); welches jedoch nicht hinderte, daß dieselben bey dem Abgange ihrer weltlich gebliebenen Brüder zur Regierung gelangten, wie bey Julius von Braunschweig der Fall war, und gleichergestalt bey Herzog Wilhelm zu Meklenburg aus der werla-güstrowsche Linie a), so wie bey Graf Heinrich, Ulrichs jüngerem Sohne, zu Wirtemberg b). — Beispiele der Versorgung nachgeborner Söhne durch den Kriegsdienst finden wir in der oben bereits erwähnten Disposition des Grafen Berthold von Henneberg [S. 83.], welche dahin gieng, daß die Grafschaft nur Einem ungetheilt zufallen solle, reliqui vero servitiis sibi prospicerent; und ebenso ward auch im Wirtembergischen, wo bey Eberhards III To-

y) Rommel Geschichte von Hessen. Th. III. S. 84.

z) Pütter a. a. O. Th. I. S. 173.

*) Schultes diplomat. Geschichte des Hauses Henneberg. Th. I. S. 502, 598, 620, 654.

a) Michaelis Gesch. der chur- und fürstl. Häuser. Th. II. S. 299.

b) Spittler wirtemberg. Geschichte. S. 45.

de das gesammte fürstliche Haus aus zwanzig Prinzen, achtzehn Prinzessinnen und sechs Wittwen bestand c), eine gänzliche Zersplitterung des Landes nur dadurch verhütet, daß die meisten der ersteren sich dem Kriegsdienste widmeten. — Ein anderes, zu dieser ersten Classe gehöriges Hülfsmittel war auch die Beschränkung des Heirathens, insonderheit die Verabredung, daß nur Einer sich verheirathen sollte, wodurch dann, wenn auch hiermit nicht sogleich die Individual-Succession verbunden wurde, wenigstens für die Zukunft der allzugroßen Vermehrung der Successions-Prätendenten ein Ziel gesteckt ward. Das auffallendste Beispiel hiervon bietet der zwischen den sieben Söhnen des im Jahre 1611 verstorbenen Herzogs Wilhelm zu Braunschweig eingegangene Vergleich dar, zufolge dessen nur einer, welchen das Loos treffen würde, heirathen sollte; zugleich aber beachtete man hierbey den Altersvorzug so sehr, daß, nachdem den vorjüngsten das Loos getroffen hatte, und also nur dieser das fürstliche Haus fortzusetzen vermochte, demselben gleichwohl vorerst nur ein angemessener Unterhalt ausgeworfen wurde, hingegen der älteste allein die Regierung antrat, und nach diesem auch noch drey an-

c) Spittler a. a. O. S. 284.

dere, vor jenem, succedirten [d]). In einem Vertrage der Grafen zu Ziegenhain vom J. 1440 ward verabredet, daß der jüngere Bruder, damit die Grafschaft unzertheilt bleibe, sich nur in dem Falle verheirathen solle, wenn er sich auf ein ander Land geweiben könne [e]). Im J. 1529 verabredeten die fünf Söhne des Grafen Emicho VIII zu Leiningen, daß nur der älteste von ihnen heirathen sollte [f]). Und im Testament Herzogs Adolf Friedrich zu Meklenburg-Schwerin wird den jüngeren Söhnen ausdrücklich empfohlen, mit dem Heirathen nicht zu eilen, weil, wenn sie mit Kindern gesegnet würden, es bey erfolgender Division und Subdivision gar geringe Partikeln geben, und, davon einen fürstlichen Stand zu führen, schwer fallen würde [g]).

§. 24.

Fortsetzung.

Zu der zweiten Classe jener Palliativmittel sind hauptsächlich zwey zu rechnen: ungleiche Vertheilung der Successions-Objecte in der Art, daß der Aelteste

---

d) Curtius Geschichte der churfürstlichen und altfürstlichen Häuser. S. 330. Spittler Geschichte des Fürstenthums Hannover. Th. II. S. 23.

e) Kuchenbecker anal. hassiac. T. VI. coll. 12. p. 414.

f) Moser B. XIII. S. 299.

g) Lünig B. IX. S. 551.

das Hauptland, die übrigen aber sonstige Nebenbesitzungen erhielten, und: Beschränkung der Regierungsfolge auf einige, insonderheit die beiden ältesten, Söhne, mit bloßer Abfindung der übrigen. Beispiele der ersteren Art finden wir in der Geschichte fast aller fürstlichen Häuser; nur einige mögen hier Platz finden. Nach dem Testament des Herzogs Adolf Friedrich zu Meklenburg-Schwerin von 1654 sollte der älteste seiner sieben Söhne das Herzogthum Meklenburg ganz, der zweite Ratzeburg, und der dritte Bützow erhalten, die übrigen aber mit Geld abgefunden werden [h]). Und gleichergestalt verordnete Kurfürst Friedrich Wilhelm zu Brandenburg im Jahre 1664, daß sein ältester Sohn das Kurfürstenthum, nebst allen sonstigen Herzogthümern, Fürstenthümern, Graf- und Herrschaften, nur mit Ausnahme des Fürstenthums Halberstadt, haben, letzteres aber dem zweiten Sohne zufallen solle [i]). Auch gehört hieher wohl das Testament des Landgrafen Philipp des Großmüthigen zu Hessen vom 6. Apr. 1562 [k]), wodurch dessen ältestem Sohne die Hälfte des ganzen Landes, dem zweiten ungefähr $\frac{1}{4}$ und den beiden jüng-

h) Lünig B. IX. S. 549.
i) Ebendas. S. 133.
k) Ebendas. S. 776.

sten jedem ⅛, bestimmt würde l). — Beispiele der letzteren Art, wo nemlich nur den beiden ältesten Söhnen Land und Regierung übertragen, die jüngeren aber mit gewissen Einkünften abgefunden wurden m), sind ebenfalls nicht selten. Das älteste derselben ist wohl die Verfügung Herzogs Albert III von Baiern, welcher die Untheilbarkeit des Landes dergestalt festsetzte, daß die zwey ältesten Söhne gemeinschaftlich regieren sollten n). Kurfürst Friedrich I von Brandenburg verordnete in seinem Testament vom J. 1437, daß von seinen vier Söhnen nur zwey das Markgrafthum unter sich theilen, und jeder seinen Antheil auf seine männlichen Erben übertragen, die beiden jüngeren aber ihnen dabey kein Hinderniß in den Weg

---

l) Estor elem. iur. publ. hassiac. §. 27. p. 36.

m) Betsius de statutis famil. illustr. Cap. 8. §. 7. p. 226. Pfeffinger T. IV. p. 161.

n) Sehr bemerkenswerth gerade für den hier einschlagenden Gesichtspunct ist die Erzählung hiervon in Adlzreitter annal. boic. gent. P. II. Lib. 9. §. 1: „Albertus, haud nescius, quanto principatus boici detrimento provinciae, in singulos heredes divisae, gravia bella - - in Boicam invexissent, tot malis, quae domui illustrissimae ruinam minabantur, remedium allaturus, supremae voluntatis edicto sanxerat, unicus ut esset suarum ditionum dominatus; ne tamen isto rerum in melius formandarum initio *ad extrema* (quod durius fuisset futurum) statim deveniret, hoc addidit *temperamenti*, ut *duo* ex quinis, qui supererant, filiis

legen sollten o). Herzog Wolfgang zu Pfalz-Zweibrücken setzte im Jahre 1568 durch seinen letzten Willen fest, daß seine beiden ältesten Söhne die Fürstenthümer Neuburg und Zweibrücken haben, die drey jüngeren aber mit Gelddeputaten, welche auf gewisse Orte angewiesen worden, abgefunden seyn sollten p). Nach dem Testament des Grafen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein vom Jahre 1593 sollten künftig nicht mehr als zwey regierende Herrn seyn, daher er seinem ältesten Sohne die Grafschaft Berleburg, dem zweiten die Grafschaft Wittgenstein, den vier jüngeren aber ein geringes Unterhaltsquantum an Geld bestimmte q). Ein Familienstatut der Grafen zu Wied von 1613 erklärt es zu ihrem eignen und der Unterthanen Bestem und Wohlfahrt erforderlich, daß diese nur durch zwey Herrn regiert, und der Zerspliessung der Lande möglichst vorgebeugt werde, daher die beiden ältesten Brüder das Land allein haben, und die jüngeren sich durch eine Summe Geldes abwilligen lassen sollten r). Gleichergestalt verfügte Herzog Georg zu

---

natu majores communi imperio provincias moderarentur."

o) Meier corp. iur. apanag. P. II. p. 25.
p) Moser B. XIII. S. 45 ff.
q) Lünig B. XXIII. S. 1047 ff.
r) Lünig B. XXIII. S. 1497.

Braunschweig-Lüneburg in seinem Testament vom Jahre 1641, daß seine beiden ältesten Söhne die Fürstenthümer Calenberg und Celle haben, und solche auf jeden erfolgenden ältesten Sohn und Sohnessohn, ohne fernere Subdivision, in infinitum verstammen, die beiden jüngeren aber eine Geldabfindung haben sollten [s]). Noch geringer war die Beschränkung, welche der im Jahre 1710 verstorbene Graf Ludwig Christian zu Stolberg-Wernigerode für die Regierungs-Nachfolge einführte, indem er seine Besitzungen unter seine drey Söhne vertheilte, und nur bestimmte, daß jedem von diesen nur immer der älteste succediren, und also die Aemter der Grafschaft nicht noch weiter vertheilt und von einander gerissen werden sollten [t]).

In der dritten Classe endlich finden wir das am häufigsten, aber zugleich am erfolglosesten, angewandte Gegenmittel der Vertheilung — die Gemeinschaft des Landes und der Regierung [u]). Was

s) Lünig B. V. Th. 4. S. 120.
t) Moser Famil. Staatsr. Th. I. S. 265.
u) „Diese Regierungsart war ehedessen in Teutschland gar beliebt, und wurde noch im vorigen Jahrhunderte von Manchen sowohl dem Erstgeburtsrechte, welches man als eine sehr unbillige Sache ansahe, als auch den Theilungen, deren unausbleiblicher Schade für das Haus und Lande, zumal wenn sie in infinitum fortgehen, ebenfalls bald klar ist, weit vorgezogen:" Moser B. XV. S. 99.

Majer v) so treffend hierüber sagt: „Nach aufgehobenem Theilungssysteme mochte an dem untheilbar gemachten Familieneigenthume der gemeinschaftliche Besitz und Genuß zu gesammter Hand unter den sämmtlichen rechtmäßigen Nachkommen für das natürlichste und billigste Erbfolgesystem Anfangs gehalten worden seyn; und wenn das Erbe bloß aus gemeinem Eigenthum bestanden hätte, dabey es einzig und allein um gleiche Theilung des Aufwands und Gewinns zu thun gewesen wäre, so dürften auch wohl nie dergleichen Gemeinschaften, um der ihnen inhaftenden Beschwerden, zu anderley Erbfolgeordnungen Anlaß gegeben haben. Aber Landeshoheit und Reichsstandschaft, mit allen den damit verknüpften und verwandten Verhältnissen und Umständen, brachten öfters in dergleichen Gemeinschaftsherrschaften das ganze Landessystem auf so mannigfaltige Weise in eine so unvortheilhafte Lage nach der andern, daß man in den meisten Familien, so dergleichen Gemeinschaften bey sich eingeführt hatten, derselben bald überdrüßig wurde;" — davon liefert uns die Geschichte in unzähligen Fällen den practischen Beleg. Fast niemals sind Gemeinschaften, so

v) im teutschen weltlichen Staatsrecht. B. III. S. 82.

oft sie auch durch testamentarische Verfügung oder Vertrag angeordnet worden, von Bestand gewesen, und es ist kaum begreiflich, wie man sich nach dieser so vielfach wiederholten Erfahrung immer wieder entschliessen konnte, zu diesem vermeinten Hülfsmittel zu greifen; aber zugleich ein Beweis, wie sehr man sich gedrungen fühlte, nur den Theilungen entgegen zu wirken, und es lieber darauf ankommen zu lassen, welche sonstige Inconvenienzen das zu diesem Zwecke angewandte Mittel nach sich ziehen möchte, und wie lange dasselbe den bezweckten Erfolg haben werde. Um Theilung zu verhüten, ordnete man die Gemeinschaft an, doch diese selbst führte wieder zur Theilung als nothgedrungener Folge [w]). — Beispiele hiervon finden wir in der Geschichte fast aller teutschen Staaten in großer Anzahl; nur einige der bemerkenswerthesten mögen hier eine Stelle finden. Die Söhne Albrechts II zu Oesterreich begannen nach ihres Vaters Tode im Jahre 1358 die Regierung

w) Hierauf vorzüglich paßt die, von allen dergleichen Hülfsmitteln geltende, Bemerkung Eichhorn's, B. III. §. 428: „Diese Bestrebungen hatten nur um deßwillen nicht immer einen günstigen Erfolg, weil man sich von dem alten System noch nicht ganz losmachen wollte, und durch halbe Maaßregeln, die man ergriff, den Uebergang zu einer wahren Theilung doch noch möglich machte.“

gemeinschaftlich, doch kam es 1379 zur völligen Erbtheilung zwischen den beiden noch lebenden. Gleichergestalt regierten die Söhne Albrechts II zu Brandenburg seit 1221 gemeinschaftlich, und theilten 1258. Wie gar oft es in Sachsen ebenso ergangen ist, wird unten vorkommen. In Baiern kam es zwischen den Söhnen Stephans II, nachdem dieselben 15 Jahre gemeinschaftlich regiert hatten, 1392 zur Theilung. Auch im pfälzischen Hause ward 1559 eine Gemeinschaft versucht, die jedoch 1566 zur Theilung führte [x]). In Braunschweig hat sich der neimliche Vorgang vielfältig wiederholt. Heinrichs des Löwen drey Söhne regierten anfänglich in Gemeinschaft, theilten jedoch 1203; ebenso die Söhne Otto's des Kindes, unter denen es 1267 zur Theilung kam; desgleichen die Söhne Wilhelms I aus der mittleren braunschweigischen Linie, welche 1483 zu einer beschränkten Theilung schritten; und die beiden jüngeren Söhne Ernsts I aus der mittleren lüneburgischen Linie, welche nach zehnjähriger Gemeinschaft 1569 theilten. In Wirtemberg hatte man „fast zwey Jahrhunderte hindurch sich sorgfältig vor allem Theilen gehütet", [y]) die Ver-

x) Moser B. XIII. S. 44.
y) Spittler wirtemb. Geschichte S. 41.

anlassung zur ersten Theilung in diesem Hause ward 1441 die zwischen den Söhnen Eberhards V anfänglich bestandene Gemeinschaft. Ebenso folgte aus der Gemeinschaft die Theilung im Hause Meklenburg 1234 unter den Söhnen Heinrichs II zu Werle, 1388 unter den Söhnen Johanns II zu Meklenburg, 1480 unter den Söhnen Heinrichs IX, 1520 unter den Söhnen Magnus II, und 1621 unter den Söhnen Johanns zu Schwerin. [z]). – Ein anderes in diese Classe gehöriges Mittel, die Theilung der Staaten zu verhüten, und womit zugleich die Nachtheile der Gemeinschaft vermieden wurden, war das Loos, indem man nemlich hierdurch Einen der Prätendenten, welcher allein die Regierungs-Nachfolge erhielte, bestimmen ließ *). Dieser Ausweg nähert sich, indem er dem zwiefachen Princip der Untheilbarkeit und der Einheit genügt, am Meisten der berichtigten Ansicht von der Staatssuccession; doch ist er seiner Natur nach nicht zu einer allgemeinen Rechtsregel geeignet, sondern nur durch specielle Normen zu begründen, also stets nur von par-

z) Wie lebhaft man in diesem fürstlichen Hause die Nachtheile einer gemeinschaftlichen Regierung empfand, davon ward bereits oben [S. 35.] ein Beweis mitgetheilt.

*) Pfeffinger T. III. p. 764. Ein Beispiel der Anwendung des Looses in Beziehung auf die nur Einem zu gestattende Verheirathung kam oben [S. 188.] vor.

ticulärem Gebrauche. — Damit beinahe gleichzustellen ist die auch öfters vorkommende Bestimmung, daß entweder der Vater jedesmal seinen Nachfolger unter mehreren Söhnen selbst auswählen [a]), oder diese Wahl der Landschaft überlassen bleiben solle. Beispiele der ersteren Art finden wir, ausser einem alten Herkommen im flandrischen Hause [b]), in dem Familienvertrage der Grafen von Wied von 1613, nach welchem künftig jeder der beiden Hauptteile ihrer anererbten Lande und Leute nur allein durch Einen ihrer männlichen Erben, dem sie solches per testamentum übergeben würden, regiert werden solle [c]); sodann in dem kaiserlichen Diplom für die Grafen von Fürstenberg von 1664, zufolge dessen der Fürstenstand jederzeit dem ältesten Sohne, oder welcher von dem Vater zur Regierung tauglich zu seyn erkannt würde,

---

a) Neumann T. IX. p. 212.

b) „In comitatu Balduini eiusque familia id multis iam seculis servabatur quasi sancitum lege perpetua, ut unus filiorum, *qui patri potissimum placuisset*, nomen patris acciperet, et totius Flandriae principatum solus hereditaria successione obtineret. Hoc scilicet fiebat, ne in plures divisa provincia claritas illius familiae per inopiam rei familiaris obsoleret:“ *Lambert. schafnaburg.* ad a. 1073; ap. Pistorium T. I. p. 183.

c) Lünig B. XXIII. S. 1498.

zukommen soll [d]), endlich in dem Testament des Grafen Hugo zu Königseck von 1681, nach welchem nur Ein regierender Herr seyn soll, welcher unter seinen Brüdern von dem Vater hierzu erkieset seyn werde [e]). Beispiele der letzteren Art aber sind in den gräflichen Häusern Ostfriesland und Lippe vorgekommen [f]); etwas Aehnliches auch in Braunschweig-Lüneburg unter Magnus Torquatus [g]).

§. 25.

Versuche, die Individual-Succession einzuführen.

An die drey, so eben näher bezeichneten, Classen von Palliativmitteln, die „vielleicht hin und wieder auf eine Zeit lang von guter Wirkung seyn mochten, denen es aber zuletzt doch ergieng, wie es allen Palliativcuren zu gehen pflegt, die den Ausbruch der Krankheit zwar verhindern, aber den Schaden doch nicht von Grund aus ausrotten können" [h]), schliessen sich nun, als die ersten Vorboten eines baldigen

---

d) Lünig B. XXII. S. 185.

e) Lünig B. XXII. S. 378.

f) Neumann T. V. §. 546. p. 377.

g) Curtius Gesch. der chur- und altfürstlichen Häuser. S. 317.

h) Häberlin. Th. IV. S. 274.

Sieges der staatsrechtlichen über die bisher irrthümlich befolgten privatrechtlichen Grundsätze, mehrere directe Versuche, die Individual-Succession nach dem Vorzuge des Alters in einzelnen Staaten als bleibende Regel einzuführen. Noch in die gegenwärtige Periode des unentschiedenen Kampfes beider einander widerstreitenden Systeme sind diese Versuche aber um deßwillen zu rechnen, weil dieselben, mit so vieler Einsicht auch die Disponenten dabey zu Werke giengen, sich doch nicht gegen die nur allzulange schon befolgte Gewohnheit zu theilen, gegen die fest eingewurzelte Idee einer hierbey statt findenden Privaterbfolge, und gegen das Ansehn des römischen und longobardischen Rechts, welche hierbey keinen Vorzug Einzelner, ausser dem der Nähe der Verwandtschaft, anerkannten, aufrecht zu halten vermochten. Sie blieben daher zwar geschichtliche Denkmäler wahrer Regentenweisheit, die sich um höherer Zwecke und Pflichten willen frey über die Vorurtheile jener Zeit erhob, aber ihr practischer Erfolg verschwand unter den stets regen Einwirkungen des Egoismus, durch die allverbreitete gemeine Meinung unterstützt. Beispiele solcher Versuche, die zahlreich genug sind, um als Zeugniß zu dienen, wie schon seit dem 14ten Jahrhundert, hauptsächlich aber von der Mitte des

16ten an, die bessere Erkenntniß mächtig emporstrebte, finden wir ebenfalls in fast allen, größeren und kleineren, ehemaligen und noch fortdauernden, Staaten des teutschen Reichs und Bundes. Es lassen sich deren wohl mehr als hundert zusammenzählen [i]); doch für den gegenwärtigen Zweck wird es hinreichen, nur diejenigen nahmhaft zu machen, welche dadurch, daß man, nachdem schon die Untheilbarkeit für immer festgesetzt worden war, bald wieder zur Theilung schritt, der obigen Ansicht unmittelbar zur Bestätigung dienen. In Baiern setzte Herzog Albert IV durch einen Vertrag mit seinem Bruder Wolfgang vom Jahre 1506 fest, daß allezeit nur Einer in Baiern regieren, die Nachgebornen aber mit einer Apanage und dem Grafentitel vorlieb nehmen sollten [k]). Dennoch mach-

i) Man vergl. insonderheit Moser B. XII. S. 373 ff. B. XIII. S. 1 ff. Desselb. Fam. Staatsr. Th. I. S. 73 ff. PFEFFINGER T. IV. p. 168 sqq.

k) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 94. Auch hier ist die Erzählung von ADLZREITTER l. c. §. 97. bemerkenswerth: „Et quamvis Alberto non erat ignotum, quam noxiae sint in herciscunda familia discordiae, tamen recenti hoc experimento (dem Kriege mit Rupert von der Pfalz) rursum fuit edoctus, huiusmodi incommodis in futurum *esse ponendum obicem*. Quamobrem Wolfgangum fratrem, ex periculorum et curarum consortio iam magis tractabilem, haud difficulter induxit, ut vellet individuum Bojariae principatum unius duntaxat imperio gubernari. Ergo factum utriusque fratris

te, nach dessen Ableben, sein jüngerer Sohn Ludwig dem älteren Wilhelm die Alleinregierung streitig, und dieser gab ihm insofern nach, daß er ihn in die Gemeinschaft der Regierung aufnahm [l]). — Kurfürst Rupredht II von der Pfalz setzte, mit Beziehung auf eine gleiche Verordnung Ruprechts I, 1395 fest, daß fürbaß allezeit ein einziger Herr sowohl des Kurfürstenthums, als des übrigen gesammten Landes, und daß dieß der älteste Sohn seyn, diese Verordnung auch als ein rechtes Gesetz von allen Nachkommen stets und unverbrochen gehalten werden solle [m]); nichts desto weniger ward schon im Jahre 1410 eine förmliche Theilung unter seinen Enkeln veranstaltet. Herzog Alexander zu Pfalz-Zweibrücken führte im Jahre 1514 durch sein Testament die Primogenitur ein [n]), und seine Söhne verpflichteten sich durch einen Vertrag von 1520, demselben nach-

---

voluntate, probantibus lectis ex omni provincia 64 sacri profanique ordinis optimatibus, ut aeterna lege in tabulas relata statueretur, ne quis principalium filiorum, praeter natu maximum, eundemque provinciae heredem, summae rei praeesset.“

l) Curtius a. a. O. S. 87. Eichhorn B. III. §. 429. Not. *c*.

m) Lünig B. V. Th. I. S. 583.

n) Curtius a. a. O. S. 102.

zukommen o); auch succedirte wirklich nur der älteste, und der zweite erhielt eine Apanage p). Dennoch theilten sich dessen Enkel im Jahre 1569 in vier getrennte Linien. — Zufolge eines Vertrages der Herzoge von Braunschweig-Wolfenbüttel und Lüneburg von 1415 sollten diese beiden Landestheile zu ewigen Zeiten bey ihnen und ihren Erben unvertheilt bleiben, und nur die ältesten Herrn in jeder Linie die Regierung führen q); dessen ungeachtet kam es schon 1428 zu einer weiteren Theilung in der wolfenbüttelschen Linie. Ebenso ward in dem lüneburgischen Hause durch ein Familiengesetz von 1611 bestimmt, daß das Fürstenthum nebst dem, was künftig hinzukommen werde, nimmermehr getheilt, sondern stets und allezeit bey Einem regierenden Landesfürsten allein, allerdings ungetrennt und unabgetheilt, verbleiben solle r); und schon im Jahre 1641 verordnete Herzog Georg, welcher selbst jenen Vertrag mit abgeschlossen hatte, in seinem Testament, daß

o) Lünig B. V. Th. I. S. 643.
p) Curtius a. a. O.
q) Moser B. XIII. S. 71. Curtius a. a. O. S. 319.
r) Moser B. XIII. S. 98. Hugo von der Succession nach dem Primogeniturrecht. Beil. 1.

das Land in zwey Theile getheilt werden solle [s]). — Die Herzoge von Wirtemberg Eberhard VII und Heinrich verabredeten in einem Vertrage von 1482, daß das Land Wirtemberg mit Inbegriff von Mümpelgard zu ewigen Zeiten in einer Hand bleiben, und allezeit von dem ältesten Herrn des Hauses regiert werden sollte [t]), und hierauf ward auch in dem kaiserlichen Diplom von 1495, wodurch Wirtemberg zum Herzogthum erhoben worden, die Untheilbarkeit festgesetzt [u]). Dennoch kam es schon 1498 zwischen den Söhnen eines der Paciscenten zur Theilung, wodurch der älteste Wirtemberg, der jüngere Mümpelgard erhielt, und eine hiernach benannte besondere Linie stiftete [v]). — Markgraf Ernst zu Baden-Durlach schloß 1536 einen Vertrag mit seinen Vettern über die Unzertrennlichkeit der sämmtlichen badischen Länder, und 1584 theilten seine Enkel sich in das väterliche Land [w]). — Herzog Johann Albert I zu Meklenburg-Schwerin setzte 1573 in seinem, mit der kaiserlichen Bestätigung versehenen, Testament das

s) Curtius a. a. O. S. 331. Lünig B. V. Th. 4. S. 117.
t) Lünig B. IX. S. 702.
u) Ebendas. S. 710.
v) Curtius a. a. O. S. 483.
w) Curtius a. a. O. S. 514.

Recht der Erstgeburt fest x), und ganz so, wie in dem vorigen Falle, theilten 1621 seine Enkel sich in das Land. — Fürst Sigismund I zu Anhalt-Bernburg veranlaßte 1388 einen Vergleich mit seinen Brüdern und Vettern, zufolge dessen die Länder nicht ferner getheilt werden sollten, doch hatte solcher keinen Bestand y), indem schon 1413 eine Theilung vorgenommen wurde z). — Fürst Wilhelm Heinrich zu Nassau-Usingen verordnete in seinem 1713 errichteten Testamente, daß keine fernere Landestheilung statt finden und der Erstgeborne Alles einzig und allein haben solle; gleichwohl erfolgte 1736 eine Theilung unter seinen Söhnen*). — Graf Simon VI zu Lippe setzte 1593 fest, daß das Land jederzeit unzerstückt und unzertheilt von dem ältesten männlichen Lehnserben nach der Prärogativ der Primogenitur allein inne gehabt und regiert werden sollte, wirkte auch hierüber ein besonderes kaiserliches Diplom aus a); dennoch theilten sich dessen Söhne 1613 in drey Linien, deren zwey nachher wieder jede in zwey Unterlinien zerfie-

x) Lünig B. IX. S. 502. 1036.

y) Curtius a. a. O. S. 554.

z) Lünig B. X. Th. II. S. 169.

*) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 187.

a) Lünig B. XI. S. 555.

len [b]). — Graf Wilhelm Moritz zu Isenburg-Birstein bezog sich in seinem Testamente von 1688 auf eine Uebereinkunft sämmtlicher regierenden Grafen zu Isenburg und Büdingen, zufolge deren, um fernere Theilungen und die daraus den Nachkommen zuwachsende Verkleinerung und Untergang zu verhüten, das Primogeniturrecht einzuführen für gut gefunden worden [c]); dennoch vertheilten sich Johann Ernsts zu Isenburg-Büdingen vier Söhne in eben so viele Linien.

Neben allen diesen Fällen, in welchen die Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge, im unglücklichen Kampfe mit dem hartnäckig widerstrebenden Theilungsprincip versucht worden, und noch unzähligen andern, in welchen solche Versuche längere Dauer hatten, und zum Theil durch eine von Zeit zu Zeit wiederholte Erneuerung bis zur Epoche des allgemeinen Sieges einer berichtigten Ansicht aufrecht erhalten wurden, giebt es in der teutschen Staatengeschichte nur zwey Beispiele, in welchen das Erstgeburtsrecht geradezu mißbilligt, und als Princip der Successions-Ordnung verworfen worden ist; sie beide haben jedoch alle practi-

---

b) Moser a. a. O. S. 221.
c) Moser a. a. O. S. 282. Pütter Rechtsfälle. B. II. Resp. 202. S. 490.

Anwendbarkeit verloren, und sie sind überdieß ganz dazu geeignet, einen Beweis abzugeben, in welcher Allgemeinheit man schon damals das Erstgeburtsrecht als Regel der Erbfolge anerkannte, so daß man sich gegen dessen Anwendung durch stillschweigende Beibehaltung des Princips der Theilung nicht hinlänglich gesichert glaubte, vielmehr eine ausdrückliche dagegen gerichtete Prohibition für nöthig erachtete. Das erste dieser Beispiele betrifft das sächsische Haus, und wird davon unten noch weiter die Rede seyn; hier also nur die Bemerkung, daß durch ein Testament Herzogs Johann Wilhelm zu Sachsen-Weimar von 1573, der gegentheiligen Exempel in mehreren kur- und fürstlichen Häusern ungeachtet, eine völlig gleiche Landestheilung, als in Gottes Wort gegründet, den beschriebenen Rechten, und vielen fürstlichen Exempeln gemäß, verordnet [d]), und durch einen hierauf sich beziehenden Vertrag seiner Enkel vom Jahre 1629 insonderheit aller Einführung eines fremden, dem Fürstenstande und der Einigkeit ebenbürtiger Brüder und Vettern höchstschädlichen, ungleichen und unbilligen, Primogeniturwesens widersprochen wurde [e]). Das andere Beispiel betrifft das gräfliche Haus Lö-

---

d) Lünig B. V. Th. II. S. 93.
e) Lünig B. VIII. S. 413.

wenstein, in welchem zwar Anfangs das Primogeniturrecht im Schwange gewesen seyn soll f), jedoch 1597 durch ein, vom Kaiser bestätigtes, Familienstatut ausdrücklich festgesetzt worden ist, daß diese Erbfolgeordnung, obgleich sie bey etlichen gräflichen Geschlechtern herkömmlich sey, nicht statt finden, sondern alle lehnbare Graf- und Herrschaften, vermöge beschriebener Rechte, zu gemeiner und gesammter Erbschaft fallen sollten g). Dagegen ist in der fürstlichen Linie dieses Hauses das Erstgeburtsrecht nachher eingeführt, und sogar auf die weibliche Descendenz ausgedehnt worden h). — Daß aber die beiden angeführten Beispiele gegenwärtig ohne practischen Werth seyen, erhellet daraus, daß in dem herzoglich sächsischen Hause späterhin von sämmtlichen Linien das Primogeniturrecht förmlich eingeführt worden ist, und daß Löwenstein sich nicht unter den Staaten des teutschen Bundes befindet, mithin daselbst von einer Regierungs-Nachfolge gar nicht mehr die Rede seyn kann.

So kann man also diese Periode gewiß mit vollem Rechte die des Kampfes zwischen dem staatsrechtlichen Princip der Individual-Succession und dem pri-

f) Moser B. XIII. S. 324.
g) Lünig B. XXII. S. 501. 502.
h) Moser a. a. O. und im Fam. Staatsr. Th. I. S. 237 ff.

vatrechtlichen der Landestheilungen nennen, indem es hauptsächlich nur Privatrücksichten waren, welche die fortwährende Aufrechthaltung und Wiederaufnahme des letzteren unterstützten und bewerkstelligten, während, bey der allmähligen Ausbildung und Erweiterung der Landeshoheit zur wahren Staatsgewalt, die innere Nothwendigkeit der Verhältnisse selbst gerade zum entgegengesetzten Systeme trieb [i]). Recht anschaulich stellt besonders Moser [k]) jene widerstrebenden egoistischen Motive der nachgebornen Prinzen dar: „Es ist ein Stück des allen Menschen angebornen Verderbens, daß sie gern groß und reich wären, und lieber über andere herrschen, als sich beherrschen lassen, oder auch nur in der Stille für sich leben wollen; es ist daher kein Wunder, daß, wenn gleich das Erstgeburtsrecht eingeführt worden, sich doch von Zeit zu Zeit einige nachgeborne Herren fanden, welche alles anwendeten, um es wieder über einen Haufen zu werfen; --sie wollten lieber auch über noch so wenig, als über gar nichts, zu befehlen haben, und lieber das Gewisse, und die ihnen dermalen bey einer Theilung zufallende geringere Portion annehmen, als erwar-

---

i) Eichhorn Th. IV. §. 540.

k) Moser B. XIII. S. 498 und 430.

ten, ob und wann, nach Absterben dessen oder deren, die ihnen nach der Ordnung der Geburt vorgiengen, die Reihe der Succession auch sie treffen, und sie oder ihre Nachkommen dann das Ganze bekommen möchten!"

Vierte Periode.

Allgemeine Herstellung der Individual-Succession durch Einführung des Erstgeburtsrechts.

§. 26.

Characteristik dieser Periode.

Alles jenes Widerstrebens ungeachtet errang doch endlich in sämmtlichen teutschen Fürstenhäusern ohne Ausnahme — in einigen früher, in anderen später — das staatsrechtliche Princip den vollständigen Obsieg; die Untheilbarkeit der Staaten und Einheit des regierenden Subjects ward allenthalben als unabänderliche Regel der Regierungs-Nachfolge durch positive Normen festgesetzt, und damit der Vorzug der Erstgeburt, als die der Individual-Succession angemessenste, und hierbey sich auch ohne specielle Bestimmung von selbst verstehende, Erbfolgeordnung, ausdrücklich verbunden. Diesen entscheidenden Schritt zur Erhal-

tung und Sicherung der Integrität der teutschen Staaten, nach so vielen dieselbe gefährdenden Vorgängen, bezeichnen fast sämmtliche Schriftsteller, selbst diejenigen, welche der factisch herkömmlichen Sitte zu theilen den Character eines gültigen Gewohnheitsrechtes beilegen, nur als einen Rückschritt zu dem alten Rechte, dessen Gebrauch durch unrichtige Ansichten und Voraussetzungen so lange verdrängt worden, — als Resultat der Erkenntniß eines Irrthums, in welchem man bisher befangen gewesen war. „Die Primogenitur, diese weise Maaßregel, die auf gleiche Art zur Beförderung des Glanzes der Herrscher, wie zur Glückseligkeit der Beherrschten, abzweckt, scheint im älteren Teutschland fast beständig befolgt worden zu seyn; die Unwissenheit der mittleren Zeit hat sie verdrängt, in unseren Zeiten ist man wieder zu ihr zurückgekehrt". l) Cognito tandem errore, singulis illustribus familiis perniciosissimo, eadem iura pri-

l) Häberlin a. a. O. Th. IV. S. 267. An diese historische Bemerkung wird sodann die, gerade hier so treffende, allgemeine Betrachtung geknüpft, wie oft „man die Menschen beim ersten Entstehen der bürgerlichen Gesellschaft richtige Grundsätze befolgen, sie dann diese Grundsätze gegen falsche vertauschen, und endlich, durch die Erfahrung belehrt, wieder reumüthig zu den wahren, die sie nie hätten verlassen sollen, zurückkehren sieht".

mogeniturae, quae ad tempus intermissa fuerant, *reducta*, et divisionibus iisdem obex positus[m]). Daher stellt Meier[n]) die beiden Epochen des Primogeniturrechts, zwischen welchen die der Theilungen liegt, einander so gegenüber, daß er die frühere als tempora primae introductionis, die spätere als tempora *restitutionis* iuris primogeniturae, bezeichnet. — Wahrhaft merkwürdig, und als Beweis einer aus der inneren Natur der Verhältnisse hervorgegangenen Ueberzeugung von größter Erheblichkeit ist aber die unbedingte Einstimmigkeit in den Motiven, wodurch die einzelnen Staaten veranlaßt worden sind, der bisherigen höchst schädlichen Gewohnheit des Theilens wieder zu entsagen; eben jenen Motiven, welche oben bereits als tief in dem Wesen der Staaten gegründet, und mit den wesentlichsten Regentenpflichten im engsten Zusammenhange stehend, geschildert und nachgewiesen wurden. Es haben also die teutschen Fürsten, indem sie zu den früheren, aus bloß zufälligen Ursachen verlassenen, Grundsätzen zurückkehrten, und denselben eine förmliche

m) RECHENBERG diss. cit. §. 33. Vergl. a. VOIT A SALZBURG diss. cit. §. 27. 37. RUNDE de confirm. caes. iur. primog. §. 21. p. 35.

n) de apanagii et paragii antiquitate et utilitate Cap. 2. §. 5; in corp. iur. ap. p. 9.

Anerkennung mittelst gesetzlicher Sanction gewährten, nur den Standpunct wirklich eingenommen, der ihnen als Regenten teutscher Staaten zukam, sie haben nur einer Verpflichtung Genüge geleistet, die einem jeden Inhaber der höchsten Staatsgewalt vermöge dieser selbst obliegt; sie haben also durch die Primogenitur-Ordnungen nichts Neues eingeführt, sondern nur, was schon Recht war und Recht seyn mußte, auch zum förmlichen Gesetz erhoben. — Es ist in dieser Hinsicht wohl der Mühe werth, die Beispiele von Untheilbarkeits- und Primogenitur-Ordnungen, in deren Motiven sich diese, mitunter wahrhaft fürstliche, Ansicht der erlauchten Verfasser auf das Deutlichste ausspricht, in ziemlicher Vollständigkeit, so zahlreich dieselben auch sind, hier zusammen zu tragen.

§. 27.

Practische Belege.

In dem Hause Oesterreich ward durch das Testament Kaisers Ferdinand vom Jahre 1621 die Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge für immer angeordnet, weil „die ohnedas und bey gemeinen Geschlechten jederzeit für gefährlich und schädlich gehaltene Trenn- und Theilungen, welche nichts anders, als, neben Schwächung solcher Häuser und Geschlechter,

allerhand Zerrüttungen und Mißtrauen, auch endlichen Ruin und Exstirpation, nach sich ziehen", um so mehr bey diesen mächtigen Landen, an deren Zusammenhaltung der ganzen Christenheit gelegen sey, vermieden werden müsse o). — In dem Hause Brandenburg ward in dem die Primogenitur-Constitution des Kurfürsten Albrecht Achilles bestätigenden Vertrage von 1603 als Beweggrund angeführt, daß mit Schwächung oder Vertheilung der Güter die Hoheit und Würde eines Geschlechts nicht erhalten werden könne, daher jene Verordnung hochvernünftig aufgerichtet worden, und nicht nur von dem fürstlichen Hause gedeihlich empfunden, sondern auch Land und Leuten zum Besten gekommen sey p); auch in dem Testament Friedrich Wilhelms von 1664 ward es wiederholt, daß die Erstgeburtsfolge aus hochvernünftigen Ursachen errichtet worden sey q). — In Beziehung auf Sachsen erwähne ich hier vorläufig nur der meiningischen Primogenitur-Constitution von 1721, worin als Motiv angegeben wird, daß, wofern die ferneren Subdivisiones der bereits mehr als zuviel geschwächten Fürstenthümer continuiren sollten,

o) Moser B. XIII. S. 415.
p) Lünig B. IX. S. 46.
q) Ebendas. S. 133.

endlich nichts anders, als die gänzliche Zerreiß- und Dismembrirung derselben daraus nothwendig erfolgen müßte, mithin ein Herr mit dem anderen ausser Stand gesetzt würde, die erforderlichen Kosten ohne äusserste Beschwerde und Ruin der Unterthanen und Lande anzuschaffen r). — In dem Hause Pfalz-Baiern ward 1514 das Erstgeburtsrecht angeordnet, „dem Namen und Stamme des löblichen Hauses zu Baiern, auch Landen und Leuten, zu Trost und Gutem". s) Das Testament Herzogs Wolfgang zu Zweibrücken von 1568 enthielt eine gleiche Anordnung, „zu Erhaltung fürstlichen Namens und Stammes, auch daß die Fürstenthümer und Herrschaften unzerstreut, unzergänzt und unzerbrochen bey einander bleiben, und die Regierung den Landen und Leuten zu Nutz, Heil und Trost desto füglicher angeordnet werden möge" t); eben dieß Motiv ward in dem Testament Johanns I zu Zweibrücken von 1594 mit dem Zusatze angeführt: „daß die Unterthanen mit vielen unterschiedlichen Herrschaften oder Regierungen nicht beschwert, noch in Verderben gesetzt würden" u). Nachdem Albrecht

r) Ludolf de introd. iur. primogen. Fasc. II. p. 101.
s) Moser B. XIII. S. 42.
t) Ebendas. S. 44.
u) Ebendas. S. 53.

V zu Baiern in seinem Testament vom Jahre 1578 die Alleinregierung seines ältesten Sohns, so wie künftig des älteren seiner Nachkommen, festgesetzt hatte, versicherte dessen Sohn Wilhelm V den Landständen, daß diese väterliche Disposition „vornemlich und allein zu Wohlfahrt und Aufnehmen des Landes gemeint und vorgenommen sey, damit dasselbe mit mehreren regierenden Herrn nicht beschwert, und aller Unwille und Zwietracht, so etwa von Zertrennung der Regierung herrühre, daraus hernach oftermals großer Unrath, Verderben, und Untergang von Land und Leuten folge, verhütet werde" v). — Gleichergestalt äusserte Graf Heinrich zu Wirtemberg, wie er vermerkt habe, „daß nichts mehr zu Unterdrückung und Untergang der Fürstenthume und Herrschaften diene und gebühre, denn die Theilung und Zertrennung, als das leider an viel Enden gehört und gesehen sey" w). — In dem Hause Braunschweig ward im J. 1535 die auf Anrathen der Landschaft erfolgte Einführung des Erstgeburtsrechts dadurch motivirt, daß solches zu Aufnehmen, Gedeihen und Wohlfahrt von Land und Leuten hochnothdürftig gehalten worden, auch einer

v) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 92.

w) Hofacker diss. cit. §. 60. not. g. Häberlin Th. IV. S. 274.

Trennung und Theilung gewöhnlich Zerstörung und Verderben zu folgen pflege x). Ebenso ward es in dem Testament Herzogs Julius von 1582 für ganz vernünftiglich erklärt, daß das Land künftig nicht subdividirt werde, sondern der Aelteste als allein regierender Herr folge, indem solches dem ganzen Stamme, auch Land und Leuten, zu allem Besten und Aufnehmen gereiche, aus Vertheilung der Lande und Leute aber gemeiniglich Unfriede, Uneinigkeit und Krieg, auch endliche Zerrüttung und Untergang der Geschlechter, folge y). Und auch in dem Testament Herzogs Georg von 1641 ward es wiederholt anerkannt, wie heilsamlich die Primogeniturfolge gerathen, auch wie wohl sich Land und Leute dabey befunden, was hingegen durch vielfältige Theilung und Multiplicirung der Regierungen Land und Leuten für große unerträgliche Beschwerden aufgebürdet würden z). — In Hessen ward 1606 bey Einführung des Erstgeburtsrecht in der darmstädtischen Linie sich darauf bezogen, daß, wie die tägliche Erfahrung bezeuge, durch Vertheilung und Zerreissung der Fürstenthümer rc., und durch die Menge der regierenden Herrn, nicht al-

x) Lünig B. V. Th. 4. S. 63.
y) Lünig B. IX. S. 289.
z) Lünig B. V. Th. 4. S. 119.

kein Land und Leute in Abgang und Verderben kommen, sondern auch die Häuser und Geschlechter an ihrer Reputation geschwächt werden, und letztlich gar zu Boden gehen *). Gleicher Motive, und namentlich, daß durch vielfältige Vertheilung Land und Leute ins äusserste Verderben gestürzt würden, die Alleinregierung nach dem Erstgeburtsrecht aber zu Aufnehmen und Wohlfahrt von Land und Leuten gereiche, bediente man sich 1628 in der casselischen Linie zur Begründung dieser Erbfolgeordnung [a]). — In Holstein ward 1608 die Erstgeburtsfolge angeordnet, weil die Land und Leuten höchstschädlichen Abtheilungen und Subdivisionen nichts anders, als den endlichen Untergang des Fürstenthums, Stammes, und Namens nach sich zögen, dagegen das Jus primogeniturae zu gemeinem Besten, Ruhe und Frieden der dabey interessirten Unterthanen, gereiche [b]). — Dem Testamente Johann Albrechts zu Meklenburg von 1573 zufolge, giebt es kein sichereres Mittel, die Herrschaften in großen Abfall, Verringerung, Unvermögen und Abgang gerathen zu lassen, als deren vielfältige Zerreissung [c]); und in der kaiserlichen

*) Lünig B. IX. S. 813.
a) Ebendas. S. 846 f.
b) Lünig B. X. Th. I. S. 57.
c) Lünig B. IX. S. 505.

Bestätigung dieses Testaments wird ausdrücklich als Zweck der dadurch eingeführten Primogenitur angegeben, daß solche gemeiner mecklenburgischen Landschaft zur Wohlfahrt und gedeihlichen Aufnehmen gereiche d). Auch in dem Vergleiche von 1701 wird die Succession nach dem Primogeniturrecht als das principalste Mittel, die fürstlichen Häuser bey unzertheilten Kräften, starker Macht, hoher Estime, und zu des Vaterlandes Schutz und Rettung im Stande zu erhalten, bezeichnet e).

§. 28.

Fortsetzung.

Im Hause Nassau ward 1607 die Erstgeburtsfolge, zu Erhaltung des fürstlichen Stammes und Namens, wie auch des ganzen Hauses Aufnehmen und Aufkommen, angeordnet f); und in dem Testament Ludwig Heinrichs von 1662 der Beweggrund einer solchen Anordnung näher dahin angegeben, daß die Fürstenthümer ꝛc durch Menge der regierenden Herrn zerstückt, und durch Theilungen der Lande und Leute von Tag zu Tag je mehr und mehr abnehmen, und endlich ganz zerfallen oder doch gar geringschätzig

d) Ebendas. S. 1037.
e) Ebendas. S. 596.
f) Lünig B. XI. Suppl. S. 13.

werden, ja die armen Unterthanen selbst durch doppelte Landesherrn mit täglichen Beschwerungen überhäuft und ganz zu Boden gelegt werden [g]). — Im Hause Anhalt fand man 1679 die Einführung der Erstgeburtsfolge für diensam und nöthig, um fernere hochschädliche Theilungen in dem fürstlichen Hause zu verhüten [h]). — In dem Hause Schwarzburg führte man eben dafür 1691 das Motiv an, daß das gräfliche Haus, sammt den dabey interessirten Landen und Unterthanen, bey beständigem Wohlseyn und Aufnehmen, auch steter Ruhe und Frieden, erhalten, hingegen aller zu besorgenden Zwietracht, Irrungen und anderen schädlichen Zerrüttungen, Verderben und Unheil, so beide, Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Herrschaft zu gewarten haben, vorgebeugt werde [i]); und in dem Familienvertrag von 1713: daß bey vielfältiger Zerreiß- und Zergliederung der Lande, und Vielheit der in Land und Leute succedirenden Herrn, nicht allein die fürstlichen Häuser an ihren Kräften und Reputation augenscheinlich geschwächt werden und herunterkommen, sondern auch Land und Leute zerrüttet und zertrennt werden, gleich-

g) Ludolf l. c. Fasc. V. p. 168.
h) Lünig B. XI. Suppl. S. 84.
i) Moser B. XIII. S. 343.

wohl die Brüder und Vettern nicht gemeint seyen, Land und Leute zu ruiniren [k]). — In Waldeck hielte man bey Einführung des Primogeniturrechts im Jahre 1687 dafür, daß es kein zulänglicheres Expediens, künftige Mißverstände, Zank, und Zwietracht, wie auch durch vielfältige Zersplitterung und Theilung nothwendig entstehende Verringerung und Decadence des gräflichen Geschlechts, zu verhüten, gebe [l]). — In der Grafschaft Lippe ward schon im Jahre 1368 die Anordnung der Untheilbarkeit damit, daß solche zu des gemeinen Landes Bestem gereiche, motivirt [m]); eben dieses enthält das kaiserliche Diplom über die Erstgeburtsfolge von 1593, und zugleich als Zweck der ertheilten Bestätigung: „damit diesem Allem inskünftige zum Wohlstand des gräflichen Stammes, und gemeinem Besten, Ruhe, und Frieden der dabey interessirten Unterthanen, desto steifer, fester, und unverbrüchlicher, nachgelebt werde" [n]). — In Ostfriesland ward 1512 das Primogeniturrecht eingeführt, damit alle Land und Leute in eine gute Regierung fallen möchten [o]), und in

k) Ebendas. S. 344, 346.
l) Lünig B. XXIII. S. 1893.
m) Lünig B. XI. S. 92.
n) Ebendas. S. 95.
o) Lünig B. X. Th. 2. S. 499.

dem kaiserlichen Diplom von 1595 wird das Motiv hinzugefügt: „zu Vorkommung gehässiger Zwietracht, Irrungen, und anderer schädlichen Zerrüttung, Verderbens und Unheils, so beide, Herrn und Unterthanen, aus Spalt- und Theilung der Grafschaft zu gewarten haben" p). — Für die Grafschaft Hanau erfolgte 1607 die kaiserliche Confirmation des Primogenitur-Statuts mit dem Beifügen: „angesehen den Nutz und Frommen, so hiervon der ganzen Grafschaft, und dero angehörigen Mannen, Burgmannen, und Unterthanen, erfolgt" q). — In der Graftschaft Isenburg ward 1444 die Anordnung der Untheilbarkeit mit dem Vorzuge des Aeltesten dadurch motivirt, daß es nicht zu Zweiungen kommen, und die Grafschaft vertheilt, auch Land und Leuten verderblich gemacht werden möge, mit mancherley Irrungen rc zum Verderben der Herrschaft, der armen Leute, und des Landes r); und in der vom Kaiser bestätigten Primogenitur-Constitution von 1712 wird bemerkt, wie höchstschäd- und gefährlich es sey, wenn Land und Leute rc. durch allzuviele Abtheilungen zerstückelt und zerschlitzt werden, absonderlich aber, was für Unrath, Scha-

p) Ebendas. S. 524.
q) Lünig B. XI. S. 533.
r) Ebendas. S. 605.

den, und Gefahr daraus erwachsen würde, wenn die Grafschaft noch weiter abgetheilt werden sollte, indem alsdann die Herrn ihren standesmäßigen Unterhalt nicht mehr haben, vielweniger Kirchen und Schulen und die armen Unterthanen, wie doch billig seyn sollte, auch die Nothwendigkeit erfordere, conserviren könnten, folglich ihren und ihres uralten Stammes und Namens Splendor allerdings verlieren, und mit Land und Leuten zu Grunde gehen müßten [s]). — In des Grafen Ludwig zu Sayn-Wittgenstein Testament von 1593 wird angeführt, daß die Zertheilung der Graf- und Herrschaften nicht allein den Unterthanen zu merklichen Beschwerden, sondern auch der Herrschaft und deren Nachkommen selbst zur Verkleinerung, und endlichem Untergange des gräfliches Stammes und Namens, gereiche [t]). — Eben dieses motivirt die im gräflichen Hause Königseck 1681 eingeführte Individual-Succession [u]). — Auch das Primogenitur-Statut der Grafen zu Hohenlohe von 1717 ist darauf gegründet, daß „zu beständigem Wohlwesen und Aufnehmen eines Hauses, wie auch steter Ruhe und Glückseligkeit der den Regenten und Obrig-

s) Lünig B. XXIII. S. 1648.
t) Ebendas. S. 1047.
u) Lünig B. XXII. S. 378.

keiten von dem höchsten Gott anvertrauten Herrschaften und Unterthanen, die Individuität und Unzertrennlichkeit derselben nicht ein Geringes beitrage, hingegen die Zerspalt- und Zertheilung allerhand schädliche Zerrüttungen, Verderbniß und Unheil, causire und befördere" *). — Endlich findet man auch in der Erb-Stammes-Vereinigung der Grafen zu Wied von 1613 den Beweggrund angeführt, daß sowohl der Grafen selbst, als deren lieben Unterthanen, Bestes und Wohlfahrt erfordre, der Zersplieſſung der Lande soviel möglich zuvorzukommen **).

Warlich eine seltene Uebereinstimmung, wie sie wohl nie unter einer so großen Anzahl hoher Häupter über irgend einen anderen Gegenstand statt gefunden hat! Auf welch' einen hohen Grad objectiver Wahrheit und gemeingültiger Richtigkeit jener Motiven der Erstgeburtsfolge, auf welchen hohen Grad rechtlicher Nothwendigkeit der Anerkennung derselben als allgemeiner Regel der Succession in teutsche Staaten, solches schliessen lasse, leuchtet von selbst ein!

*) Ludolf l. c. Fasc. VI. p. 21.
**) Lünig B. XXIII. S. 1497.

Vierter Abschnitt.

Rechtliches Resultat für die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten.

§. 29.

Primogenitur als Regel des Rechts.

„In allen monarchischen Bundesstaaten ist jetzt die ordentliche Thron- und Regierungsfolge eine erbliche nach dem Rechte der Erstgeburt!" v) — Dieser allgemeine Grundsatz gilt allerdings zunächst für diejenigen Fälle, welche unmittelbar durch die Primogenitur-Ordnungen der einzelnen Staaten ihre Bestimmung erhalten; daß er jedoch eben sowohl auch die hierunter nicht begriffenen umfassen, also in unbedingter Allgemeinheit gelten solle, ist schon um deßwillen präsumtiv anzunehmen, weil ein so geübter Schriftsteller und gründlich gelehrter Publicist, wie Klüber anerkannter Maaßen ist, sich gewiß nicht eine so bedeutende Lücke in beiden Ausgaben seines in aller Hinsicht ausgezeichneten Werkes wird haben zu Schulden kommen lassen, als diejenige wäre, wenn er eine ganze Classe von Fällen erledigter Thronfolge,

v) Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 179.

jene zuletzt erwähnten, gänzlich übergangen hätte. Gegen diesen Vorwurf aber schützt ihn schon die dem obigen Grundsatze von ihm selbst beigefügte Bezeichnung der rechtlichen Natur der heutigen Thronfolge als wahrer Staatssuccession, woraus sich nach dem, was oben (im Iten Abschnitte) ausgeführt worden, die Nothwendigkeit und mithin Allgemeinheit der Individual-Succession, folgerungsweise aber die Erstgeburtsfolge, von selbst ergiebt. Doch wir bedürfen der Autoritäten, auch so gewichtiger, wie die angeführte, hier nicht, wo eine strenge historisch-juristische Beweisführung vorliegt.

Wenn man nemlich die bisher ausführlich erörterten juristischen Grundsätze und historischen Ereignisse aufmerksam vergleichend zusammenstellt, und die wesentliche Beziehung, in welcher dieselben zu einander stehen, recht klar zu erkennen sich bemüht, so ist es fast nicht möglich, sich der eindringenden Ueberzeugung zu verschliessen, daß rechtlich und geschichtlich die Individual-Succession mit dem Vorzuge der Erstgeburt, dem Princip nach, die einzig wahre, allgemein anwendbare, Regel der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten sey. — Wäre es freilich nur eine Deduction aus Grundsätzen des allgemeinen Staatsrechts von der Natur einer Staatssucces-

sion [§. 1 ff.], mittelst deren auf jenes Resultat hingeführt würde, so müßte man, so bündig und folgerecht sie immer seyn möchte, dem Einwurfe doch entgegen sehen, welcher neuerlich mehr, wie ehedem, wohl minder ungewöhnliche Ergebnisse wissenschaftlicher Forschung betroffen hat, daß nemlich das allgemeine Staatsrecht eine unmittelbare Quelle des öffentlichen Rechts für Teutschland und teutsche Staaten abzugeben nicht geeignet sey; — wären es auch nur jene allgemeinen positiven Normen des Mittelalters [§. 7 ff.], welche Untheilbarkeit der teutschen Reichslande festsetzen, und auf Einheit bey der Nachfolge in dieselben hinweisen, so möchte vielleicht ihrer practischen Erheblichkeit entgegen gesetzt werden, daß sie längst, seit Jahrhunderten schon, veraltet und ausser Gebrauch gekommen seyen, und dadurch ihre heutige Anwendbarkeit verloren hätten; — wären es ferner nur die einzelnen Fälle, in denen wirklich nicht gar selten nach Grundsätzen des Primogeniturrechts succedirt worden ist [S. 158 u. 174 ff.], so könnten wohl einer daraus zu entnehmenden Regel leicht eben so viele Fälle, in denen die Erstgebornen ihre Ansprüche nicht durchgesetzt haben, gegenüber gestellt werden; — wären es endlich nur die in der neueren Zeit in sämmtlichen monarchischen Staaten des teutschen Bundes eingeführten

15*

Primogenitur-Ordnungen [§. 15 f.], aus welchen man eine allgemeine Anerkennung dieser Successionsweise, als Rechtsprincips, zu folgern gedächte, so liesse sich dagegen allerdings deren Eigenschaft als Particular-Normen der einzelnen Staaten, wofür sie erlassen sind, geltend machen. — Wenn aber alle diese verschiedenen Momente in vollkommnem Einklange, eins das andere erläuternd und unterstützend, zusammen treffen, und ein gleiches Resultat erzeugen, dann fehlt nichts an einer erschöpfenden Beweisführung. So finden die obigen Grundsätze des allgemeinen Staatsrechts von der Individualität der Staatssuccession schon eine überraschende Bestätigung in der uralten Analogie eines gleichartigen Verhältnisses, dessen subjective Beschaffenheit ganz ebenso Untheilbarkeit und Einheit der Nachfolge erforderte, wie solches jetzt der Fall ist, wo die ehemals bloß committirte und amtlich verwaltete Staatsgewalt vermöge eignen Rechtes ausgeübt wird; — die erwähnten positiven Normen des Mittelalters stehen nicht nur mit der Geschichte der ersten Entstehung und weiteren Fortbildung der teutschen Staaten in dem engsten Zusammenhange, sondern haben auch noch Jahrhunderte nachher von Seiten einzelner Reichsstände, wie von dem Reichsoberhaupte selbst, eine ausdrückliche Anerkennung in wirk-

lichen Anwendungsfällen erhalten; — die einzelnen Fälle practisch geltend gemachter Primogenitur-Ansprüche stützen sich mit großer Zuversicht auf ein altes fürstliches Herkommen, und ihnen stehen gleichartige Versuche weiser Regenten, dieß alte Herkommen durch gesetzliche Normen zu fixiren, fortwährend zur Seite; — die neueren, noch gültigen, Primogenitur-Ordnungen endlich sind keinesweges bloß als willkürliche Dispositionen einzelner Fürstenhäuser zu betrachten, sie sind vielmehr durch ein allgemein gefühltes dringendes Bedürfniß erzeugt, und allenthalben mit unbedingter Einstimmigkeit in den Motiven angenommen, sie beruhen auf ganz allgemeinen Gründen, die auf jeden Staat, auf jedes Fürstenhaus, gleichmäßig passen, und sogar verpflichtend für einen jeden Regenten sind; sie haben nichts Neues geordnet, sondern nur das lange Zeit irrthümlich verkannte, fast vergessene, alte Recht, das als solches, als einzig begründetes Recht, schon immer existirte, in das ihm gebührende Ansehn wieder eingesetzt, und es paßt auf sie vollkommen Pütters Aeusserung, die er namentlich auf Gegenstände des Privatfürstenrechts bezieht, daß nemlich, wenn so viele reichsständische Häuser nöthig gefunden hätten, althergebrachte teutsche Institute durch besondere Familiengesetze auf-

recht zu erhalten, von dieser Art reichsständischer Hausgesetze doch nicht behauptet werden möge, daß sie allenfalls nur als besondere Ausnahmen vom gemeinen Rechte für ein jedes einzelne Haus anzusehen seyen[w]); multa enim pactis firmantur inter illustres, quae etiam *ordinario iure* ita fieri deberent[x]).

§. 30.

Fortsetzung.

Eben darum giebt aber auch das Vorhandenseyn dieser Primogenitur-Ordnungen in allen teutschen Staaten ein höchstbedeutendes Argument gegen die rechtliche Zulässigkeit und Anwendbarkeit des Princips der gleichen Erbfolge und der Vertheilung der Staaten im Allgemeinen ab, und bietet zugleich einen sehr bestimmten Grund dar, den Inhalt jener Verordnungen auch auf solche Verhältnisse anwendbar zu halten, welche schon früher begründet wurden, ganz auf gleiche Weise, wie auch der authentischen Interpretation rückwirkende Kraft unbedenklich beigelegt wird. Erwägt man ausserdem noch die den Primogenitur-Ordnungen zum Grunde liegenden und darin ganz

w) Pütter Erörterungen und Beispiele des teutschen Staats- und Fürstenrechts. B. I. S. 302 f.

x) Ludolf de iure feminarum illustrium. P. II. cap. 1. §. 17. not. *a*.

ausdrücklich aufgenommenen Motiven, besonders auch mit Rücksicht auf deren staatsrechtliche Natur, so läßt es sich durchaus nicht annehmen, daß eben diejenigen Fürsten, welche durch solche Motiven bewogen wurden, dem Princip der Individual-Succession eine förmliche gesetzliche Sanction zu ertheilen, dieß Princip nicht als allgemeine Richtschnur der Regierungs-Nachfolge anerkannt hätten, und indem sie die Vertheilung ihrer Staaten für alle Zukunft zu verhindern bezweckten und für nöthig hielten, nicht zugleich die rechtliche Möglichkeit einer solchen Vertheilung für alle Fälle, bey welchen sie betheiligt seyn könnten, geradezu hätten verneinen wollen. Wie könnte auch wohl als rechtlich eine Erbfolgeart gedacht werden, die, indem man ihre Aufhebung als hochvernünftig beschloß, eben dadurch selbst für vernunftwidrig erklärt wurde, die man überdieß als höchstnachtheilig für Land und Leute, als dem gemeinen Besten zuwider, auch die Ruhe und den Frieden der dabey interessirten, den Regenten von Gott anvertrauten, Unterthanen gefährdend, als den sichersten Weg zu Irrungen und schädlicher Zerrüttung, zum Verderben und Unheil für Herrn und Unterthanen, ja zu gänzlichem Untergange der Staaten, — auf vielfältige Erfahrung sich beziehend — schilderte?

Wie könnte es Recht seyn, nachdem die Landesfürsten aus landesherrlicher Verpflichtung eine mit den wesentlichsten Zwecken einer jeden Staatsregierung so durchaus unverträgliche Erbfolgeweise aufs Förmlichste mißbilligt haben, nun doch wieder zu derselben zurückzukehren in der Anwendung auf solche Fälle, die an und für sich in völlig gleichem Grade unter der Einwirkung jener staatsrechtlichen Motiven stehen, und sich von den einer direkten Entscheidung nach den Primogenitur-Ordnungen unterworfenen bloß factisch dadurch unterscheiden, daß die ursprüngliche Begründung der jetzt zu ordnenden Successionsrechte in eine Zeit fällt, wo man in dem einzelnen betreffenden Fürstenhause mit der besseren Erkenntniß von dem wahren Wesen der Staaten und der Staatsregierung, und der hierdurch bedingten Ordnung der Regierungs-Nachfolge, durch zufällige Ursachen noch nicht so weit gediehen war, wie solches längst in unzähligen anderen Staaten die förmlichste gesetzliche Anerkennung erhalten hatte, und bald nachher auch in jenen selbst erhielte! Ist es richtig — und wer möchte das wohl läugnen — daß die jetzt bestehende Successionsordnung nach Erstgeburtsrecht „aus dem tiefgefühlten Bedürfnisse der Einheit, und der Unmöglichkeit einer

fortgehenden Theilung, entstanden ist" y), so kann man sich der Ueberzeugung nicht versagen, daß nunmehr jeder vorkommende Fall der Regierungs-Nachfolge lediglich nach den Grundsätzen dieser Successionsordnung beurtheilt werden müsse; man kann sich dieser Ueberzeugung um so weniger versagen, wenn man bedenkt, daß die Einführung dieser Successionsordnung in Beziehung auf das Land geschehen, also von dinglicher Qualität ist, mithin ihrem wesentlichsten Zwecke nach immer dann zur Anwendung kommen muß, wenn das Land, für welches dieselbe eingeführt worden, auf einen anderen Regenten durch Succession übertragen werden soll. Diese dingliche Eigenschaft des Primogeniturrechts ergiebt sich nicht nur im Allgemeinen aus den dasselbe veranlassenden Motiven, wie sie in fast allen Specialnormen über dasselbe ausdrücklich angegeben sind [§. 27.], sondern auch ganz bestimmt aus der Goldnen Bulle, wodurch die Kurwürde, mit der dafür vorgeschriebenen Uebertragungsweise, auf die Kurlande selbst gegrundfestiget ist [S. 73.], so daß, als man das in der Goldnen Bulle begründete Erstgeburtsrecht auch in den übrigen Nicht-Kurstaaten einführte, es „den Schein ge-

y) Buchholz Journal für Deutschl. B. VIII. S. 273.

wann [z]), als repräsentirten die Landesherrn nicht sich selbst, sondern ihre Länder" [*]). Noch weniger zweifelhaft kann es aber nach Aufhebung der Reichsverfassung seyn, daß das Land die in der Einführung der Primogenitur liegende Erklärung der Untheilbarkeit „als ihm geschehen müsse annehmen und festhalten dürfen" [a]). Einen practischen Beleg für die ausdrückliche Bestimmung dieser Realqualität giebt des Landgrafen Moritz zu Hessen die Erstgeburtsfolge betreffende Disposition von 1620 [S. 180], nach welcher das Fürstenthum und die Lande selbst damit „*realiter* und wirklich afficirt und verhaftet" seyn sollten.

Für die Individual-Succession — insonderheit nach dem Vorzuge des Alters, und folgerungsweise nach dem Erstgeburtsrechte — als allgemeine Regel der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten, also für alle teutsche Staaten, und für alle Successionsfälle, die sich in denselben ereignen können, spricht also, wenn wir alles bisher Ausgeführte noch einmal kurz zusammen fassen: die rechtliche Natur dieser

---

z) doch gewiß wohl mehr als Schein!

*) Vollgraff teutsche Standesherrn. S. 142. Von der älteren Zeit Hofacker in diss. cit. §. 7.

a) R. XVI. S. 39.

Erbfolge als einer wahren Staatssuccession, zunächst aus dem philosophischen Gesichtspuncte, doch auch historisch, und für Teutschland insbesondere, begründet; sodann die Uebereinstimmung allgemeiner positiver Normen aus drey einander folgenden Jahrhunderten, geschichtlich unterstützt durch eine Reihe von Begebenheiten jener alten Zeit, in die sich die Spuren der ersten Entstehung teutscher Staaten verlieren, in welcher die Fürstenwürde noch nichts Anders als ein persönliches Amt war, und wo nur ganz allmählig Erblichkeit an Würde und Land in den Fürstenhäusern aufkam, gleichwohl auch dann noch Einheit der Succession und Altersvorzug, jenen positiven Normen gemäß, lange Zeit durch das Herkommen festgehalten wurden; es spricht dafür endlich die förmliche Anerkennung in den sämmtlichen teutschen Staaten durch die Primogenitur-Ordnungen, aus allgemeinen staatsrechtlichen Gründen. Ist auch diese Anerkennung allerdings erst nach einer langen Zwischenperiode erfolgt, während welcher das Princip der Individual-Succession, mit allen seinen aus der rechtlichen Natur der Regierungsfolge, aus jenen positiven Normen, und aus dem älteren Herkommen, sich entwickelnden Unterstützungsgründen, in tiefe Vergessenheit begraben lag; so kann dieß jedoch als eine Unter-

brechung mit rechtlicher Wirkung um so weniger angesehen werden, weil das entgegengesetzte Princip der Theilungen, welches während jener Zwischenperiode das herrschende war, lediglich auf factischem und juristischem Irrthum, ja ursprünglich sogar auf erweislicher Widerrechtlichkeit und Gewaltthätigkeit, beruhte. Wie so ganz und gar übrigens dem, nur durch die Eigenthümlichkeit des Territorial-Familienwesens des Mittelalters erzeugten, Theilungssysteme die Eigenschaft eines für die Entscheidung künftiger Fälle erheblichen Gewohnheitsrechtes abgehe, wird aus dem folgenden vollkommen klar werden.

Hier nur noch das Resultat für die Anwendung, daß demnach bey der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten nach dem Primogeniturrecht: 1) unter Descendenten stets der erstgeborne Sohn mit seinen Nachkommen den später gebornen Söhnen und ihren Nachkommen, so wie unter den Nachkommen des einen oder anderen stets der früher geborne mit seiner Descendenz dem spätergebornen mit der seinigen, vorgehet; 2) unter Seitenverwandten stets die, zunächst nach der jetzt erloschenen Linie, womit sie einen gemeinschaftlichen Stammvater hat, entstandene Linie, deren Stifter also Erstgeborner im Verhältnisse zu den Stiftern der übrigen von demselben Ahnherrn abstam-

menden Linien ist, den Vorzug erhält, in dieser aber die unter 1 bemerkte Descendentenfolge statt findet; so daß also, wenn nach dem unten befindlichen Schema *) a stirbt, unter seinen Descendenten b, mit Ausschliessung des c und d, zur Nachfolge gelangt, wenn aber die ganze Linie A ausgestorben wäre, alsdann die Linie B, und in dieser e, mit Ausschliessung von f und g in der Linie C, succediren würde.

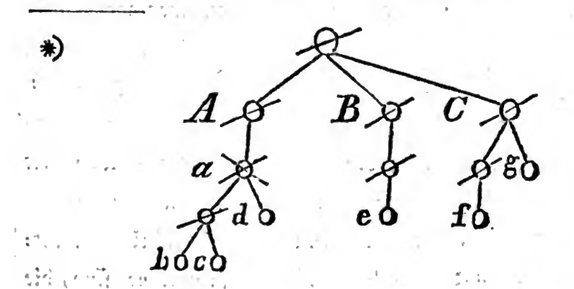
§. 31.

Unerheblichkeit einer gegentheiligen Gewohnheit.

1) an und für sich betrachtet.

Es ist wahr und geschichtlich vollkommen begründet, daß zwischen jenem älteren Rechtszustande, welcher Untheilbarkeit der Reichsämter und der hiermit verbundenen Besitzungen sowohl der Natur der Sache nach, als vermöge besonderer hiermit übereinstimmen-

*)



der Normen, mit sich brachte, und dem neueren, durch specielle Primogenitur-Ordnungen in sämmtlichen teutschen Fürstenhäusern begründeten, eine Zwischemperiode mehrerer Jahrhunderte liegt, während welcher Individual-Succession und Primogeniturrecht durch eine gegentheilige Gewohnheit fast gänzlich verdrängt waren, und, um dieser geschichtlichen Wahrheit willen, hat man sich berechtigt geglaubt, dieser Gewohnheit den Character einer rechtlichen Entscheidungsnorm in solchem Grade beizulegen, daß deren Einwirkung auf vorkommende Successionsfälle nicht anders, als wenn derselben durch ausdrückliche, das Gegentheil verordnende, Hausgesetze förmlich derogirt worden wäre, vermieden worden könne. — Schon bey einigen Veranlassungen habe ich das Unstatthafte einer solchen Schlußfolge mit Rücksicht auf die eigenthümliche Lage der Umstände, unter welchen diese Gewohnheit statt fand, im Allgemeinen gerügt [S. 52. 92. 166.]. Doch bedarf dieselbe hier noch einer genaueren Untersuchung und Beurtheilung. Dabey nun kommt es zunächst darauf an, die einzelnen thatsächlichen Momente, durch welche sich jene Gewohnheit in der Anwendung geäussert hat, genau zu prüfen, woraus sich dann ergeben wird, daß dieselben sämmtlich an und für sich gar nicht dazu geeignet sind, die

Grundlage eines eigentlichen Gewohnheits=Rechts abzugeben; verbindet man sodann hiermit eine nähere Erforschung derjenigen Voraussetzungen, durch welche jene Gewohnheit veranlaßt und begründet worden ist, so werden sich diese als so offenbar irrthümlich darstellen, daß damit die Fortdauer eines sogar wirklich vorhandenen Gewohnheitsrechtes, nachdem der dabey zum Grunde liegende Irrthum erkannt worden, nicht mehr bestehen könnte.

Die einzelnen Momente, durch welche sich in der erwähnten Zwischenperiode die der Einheit und dem Altersvorzuge bey der Regierungs=Nachfolge widerstreitende Gewohnheit practisch äusserte, bestanden theils in speciellen Normen über vorgekommene Successionsfälle, theils in blossen Thatsachen. Jene waren, schon vermöge der angegebenen Eigenschaft, nicht so geartet, um ein allgemeineres Gewohnheitsrecht zu begründen; aber selbst für diejenigen fürstlichen Häuser, unter welchen sie zunächst verbindliche Wirkung hatten, können sie in der Regel doch nicht als Grundlage eines rechtsgültigen Familien=Herkommens angesehen und benutzt werden, weil sie gewöhnlich nichts anders, als Vergleiche, sind, die nur dem sie veranlassenden Streitfalle zur Entscheidung dienten, auf andere, wenn gleich ähnliche, Fälle

aber nicht wirksam bezogen werden können. Sehr richtig ist daher gewiß, was Eichhorn b) hierüber, mit besonderer Rücksicht auf ein aus dergleichen Verträgen für das Princip der Linealfolge zu folgerndes Herkommen, sagt: „sie hatten regelmäßig die Natur wahrer Vergleiche, in welchen daher oft die Theilung nach Stämmen angeordnet wurde, aber eben darum keine Anerkennung der heutzutage sogenannten Linealfolge gesucht werden kann." Das Objective oder Thatsächliche jener Gewoheit ist nun aber wieder von verschiedener Art, entweder nehmlich Theilung oder Gemeinschaft. Aus dem Factum der Theilungen kann, so vielfältig dieselben auch wirklich statt gefunden haben, und so weit verbreitet ihr Gebrauch in den reichsständischen Häusern gewesen ist, auf ein eigentliches Gewohnheitsrecht von dauernder Verbindlichkeit doch um deßwillen nicht geschlossen werden, weil 1) das Theilungsprincip durchaus nicht gleichförmig und in ununterbrochener Folge beobachtet worden ist. Wir sahen oben, wie im 13ten und 14ten Jahrhundert, wo der privatrechtliche Gesichtspunct einer Erbfolge in Patrimonial-Besitzungen zuerst bey der Succession in die Reichslande ein-

b) Th. IV. S. 370.

zureissen begann, Theilung dieser Lande nur als Ausnahme neben dem herkömmlichen und gesetzlichen Princip der Individual-Succession bestand, und wie, als in der Folge sich dieß Verhältniß umkehrte, das letztere Princip dennoch fortwährend sich jenem gegenüber zu erhalten strebte, und in sehr vielen Beispielen auch wirklich erhielte; ja schon die große Ungleichheit in den verschiedenen Zeitperioden, während welcher die Individual-Succession anfänglich fest bestand, alsdann durch die privatrechtliche Erbfolge zurückgedrängt wurde, nachher im wechselnden Kampfe mit dieser unter mannichfaltigen Gestalten wieder auftauchte, und endlich vollständig und allgemein den Sieg errang, — die große Ungleichheit dieser verschiedenen Perioden in den einzelnen Staaten nimmt der factischen Gewohnheit zu theilen die rechtliche Eigenschaft jener Stetigkeit und Gleichförmigkeit, ohne welche ein Gewohnheitsrecht als streng verbindende Norm gar nicht gedacht werden kann. 2) weil die Theilungen mehrentheils, insofern sie von den Betheiligten selbst vorgenommen wurden, Sache der freien Willkühr und der Convenienz waren, oder, insofern sie von dem Vater unter seinen Kindern verordnet wurden, durch die natürlich gleiche Neigung für diese alle veranlaßt worden sind. In dieser Hinsicht gehet nemlich denselben das wesent-

lichste Erforderniß eines jeden Gewohnheitsrechts, die Ueberzeugung der rechtlichen Nothwendigkeit, ab. Allerdings fehlt es nicht an Fällen, wo Landestheilungen gegen den Widerspruch derer, welche das Recht der Alleinregierung für sich geltend machten, durchgesetzt wurden, allein diese verhältnißmäßig wenigen Fälle dürften wohl durch diejenigen völlig ausgeglichen werden, in welchen ein solcher Widerspruch gegen die beachsichtigte Theilung realisirt wurde. Verfolgen wir aber die einzelnen wirklichen Theilungsfälle geschichtlich nach ihrer jedesmaligen factischen Veranlassung, so wird sich die obige Behauptung ganz unzweifelhaft bewähren; insonderheit aber ist es recht auffallend, wie gar häufig die Theilungen nichts anders, als die nothgedrungene Folge der zum Zweck der Untheilbarkeit eingegangenen Gemeinschaft, die man nicht ferner beizubehalten vermochte, und die man doch auch nicht wohl, ohne den, sämmtlichen Interessenten durch die bisher wirklich ausgeübte Theilnahme einmal erworbenen Anspruch, zu berücksichtigen, wieder aufheben konnte, waren; wie davon zahlreiche Beispiele oben bereits mitgetheilt wurden [S. 195 ff.], und deren noch mehrere, das sächsische Fürstenhaus betreffende, vorzüglich bemerkenswerthe, unten folgen werden. Einen ganz besonders überzeugenden

Beweis, daß aus dem Factum der Theilungen an und für sich auf die Voraussetzung eines dieselben motivirenden Rechtsprincips durchaus nicht geschlossen werden könne, giebt aber noch der geschichtliche Umstand, daß selbst in denjenigen Häusern, wo ganz bestimmte Rechtsnormen dem Princip der Theilbarkeit positiv entgegenstanden, dennoch Theilungen statt gefunden haben, die demnach sogar als rechtswidrige Handlungen erscheinen. Dahin gehören mehrere der im 22ten § angeführten Fälle; das auffallendste Beispiel aber ist die im Jahre 1410 im pfälzischen Hause erfolgte Landestheilung. Bekanntlich steht die Goldne Bulle als absolut prohibitives Reichsgrundgesetz jeder Theilung der Kurfürstenthümer entgegen [§. 11.]; nun hatte nicht gar lange nach deren Erlassung, im Jahre 1395, Kurfürst Ruprecht von der Pfalz, mit Zuziehung seines einzigen Sohnes, durch eine als bleibendes Hausgesetz errichtete Verordnung alle seine jetzigen und künftigen Lande mit der Kur vereinigt und der Erstgeburtsfolge unterworfen c); allein eben dieses war der Zeitpunct, wo das Theilungssystem fast allgemein in den teutschen Fürstenhäusern Eingang fand, und so vermochte auch

c) Lünig B. V. Th. I. S. 583.

so wenig jene hausgesetzliche Verordnung, als das allgemeine Verbot der Goldnen Bulle, unter deren Schutz dieselbe gestellt worden, diejenige Theilung zu verhindern, wodurch schon im Jahre 1410 unter Ruprechts Enkeln das ganze Land, nur mit einem geringen der Kurwürde beigelegten Vorzuge, in vier Theile zerspalten wurde [d]). — Merkwürdig sind übrigens die Beschränkungen, unter denen nur allein manche Schriftsteller, welchen sich zwar die Unstatthaftigkeit eines aus dem bloßen Factum der Theilungen zu folgernden Gewohnheitsrechts von allgemeiner Verbindlichkeit, theils unter dem privatrechtlichen, theils unter dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte, klar vor Augen stellt, und die gleichwohl den richtigen Ausweg zu finden nicht vermögen, die Begründung eines solchen Gewohnheitsrechts zugeben wollen, nemlich in der ersteren Hinsicht, daß wenigstens zwey Theilungsacte vorgegangen, und nach denselben 30 Jahre verflossen seyn müßten, und in der anderen, daß man auf keinen Fall die Fürstenthümer in partes minutissimas zergliedern dürfe [e]). So wie nun aber diese letztere Beschränkung, da sie durchaus an keine be-

d) Ebendas. S. 597.

e) Meier corp. iur. apan. T. II. p. 555. Schilter exerc. ad pand. Ex. 20. th. 73.

stimmte Grenze gebunden ist, die ganze Aufgabe dem Gebiete des Rechtes völlig enthebt, und sie dem der Politik oder Staatswirthschaft anheim giebt, mithin einer Rechtsregel zur Grundlage zu dienen an und für sich nicht geeignet ist; so giebt dagegen die erstere recht deutlich zu erkennen, wie wenig man die Gewohnheit zu theilen der rechtlichen Natur der Staaten angemessen hielte, indem dieselbe erst mittelst hinzukommender Verjährung die Eigenschaft einer verbindlichen Rechtsnorm sollte erlangen können.

Ueber die zweite Gattung einer von dem Princip der Individual-Succession abweichenden Gewohnheit — die Gemeinschaft, habe ich nur wenig zu sagen. Zwar bemerkt sogar Eichhorn *f*): es sey während des 14ten und 15ten Jahrhunderts Regel gewesen, daß mehrere Söhne in Gemeinschaft der Landeshoheit blieben; doch fügt er selbst hinzu, es habe die gemeinschaftliche Regierung selten lange gut gethan, und daher sehr oft mit einer Theilung geendigt. Eine Menge von practischen Fällen zur Bestätigung dieses letzteren Erfahrungssatzes, wurden im 24ten § mitgetheilt. Schon hieraus ergiebt sich, daß jene Regel, auch wenn sie factisch wirklich vorhan-

---

f) Th. III. §. 428.

den gewesen, doch um solcher Wandelbarkeit willen durchaus nicht dazu geeignet sey, ein zur Entscheidungsnorm für künftige Fälle dienendes Gewohnheitsrecht zu begründen.

§. 32.

2) als auf irriger Voraussetzung beruhend.

a) Veränderung der Umstände. Kaiserliche Begünstigung.

Könnte man in der That annehmen, daß sich während des langen Zeitraums, wo Landestheilungen in fast allen teutschen Fürstenhäusern statt gefunden haben, ein wahres Gewohnheitsrecht, nach allen, wenigstens äusseren, juristischen Erfordernissen eines solchen, gebildet, und das staatsrechtliche, früherhin auch gesetzlich anerkannte, Princip der Individual-Succession als Regel der Erbfolgeordnung in teutsche Staaten verdrängt habe, so würde einem solchen Gewohnheitsrechte doch keine fortwährende verbindliche Kraft zugestanden werden können, wenn sich nachweisen liesse, daß dasselbe lediglich auf irrigen Voraussetzungen, die auch als solche nachher einstimmig erkannt und meist sogar öffentlich mißbilligt worden sind, beruhet habe. Eine solche Nachweisung ist aber, so mannichfaltig und verschiedenartig jene

Voraussetzungen waren [§. 21.], gar leicht zu bewirken; wir wollen sie zu dem Ende einzeln prüfen.

Zunächst gehört dahin wohl die Wendung, mittelst deren man sich den Weg zu dem Theilungsprincip, mit Umgehung der älteren die Individual-Succession theils gebietenden theils billigenden Normen, zu bahnen gesucht hat, nemlich daß diese Normen auf einen Rechtszustand sich bezögen, welcher sich seitdem wesentlich verändert habe, auf die ehemalige Eigenschaft der Fürsten, als bloßer Verwalter eines ihnen vom Kaiser anvertrauten Reichsamtes, von welcher Eigenschaft, nachdem diese Reichswürden erblich geworden, und den Inhabern derselben Landeshoheit als eignes Recht erworben worden, keine Spur mehr übrig geblieben sey. Die Voraussetzung, von welcher man bey dieser Argumentation ausgehet, ist zwar factisch ganz richtig, aber juristisch — als Rechtsgrund der Zulässigkeit von Landestheilungen — augenscheinlich falsch. Denn an die Stelle jener Amtsqualität ist mit dem Entstehen der Landeshoheit in den einzelnen teutschen Staaten eine andere Eigenschaft getreten, welche in noch viel höherem Grade als jene, und mit verstärkter Einwirkung der nemlichen Gründe, die Individual-Succession erfordert. Hielte man es schon in jenen alten Zeiten für rechts-

widrig und unstatthaft, eine Function, welche nur in der Verwaltung gewisser noch sehr unvollkommen ausgebildeter Ausflüsse der Staatsgewalt bestand, unter mehrere zu vertheilen, und insonderheit dem gewöhnlichen Erbgange, welcher zur Theilung führte, zu überlassen; wie viel mehr muß eben dieses von dem hoheitlichen Attribut der Staatsgewalt in ihrem vollen Umfange, und auf dem höheren Standpuncte, zu welchem dieselbe theils objectiv durch die vollständige Entwickelung des teutschen Staatensystems überhaupt, theils formell durch die geläuterte Ansicht von dem wahren Wesen und den eigentlichen Zwecken der Staatsregierung, so wie von der Wechselseitigkeit der Rechte und Pflichten der Regenten und ihrer Unterthanen, empor gestiegen ist, gelten. Welche allgemeine Anerkennung aber gerade dieses, nemlich daß die in den öffentlichen Verhältnissen der ehemaligen und neueren Zeit vorgegangene Veränderung, so bedeutend sie auch gewesen ist, dennoch auf das nemliche Resultat — auf Individual-Succession in teutschen Staaten — nur in verstärktem Grade, hinführe, von Seiten der teutschen Fürsten selbst erhalten habe, ergeben die in den §§. 27 u. 28 angeführten Stellen der neueren Primogenitur-Ordnungen.

Nicht nur kein Grund für die Beibehaltung des im Mittelalter aufgekommenen Theilungssystems, vielmehr ein ganz entgegengesetzter, würde sodann, wenn er nicht gegenwärtig ganz unerheblich wäre, der Umstand einer ehemaligen Begünstigung der Theilungen durch die Kaiser seyn. Das Kaiserreich hat überhaupt ein Ende genommen, vorlängst der That, späterhin auch der Form nach. Aber ungern wird noch jetzt ein jedes Fürstenhaus, welches, im Interesse der Kaiser, seine eigne Kraft durch die von denselben begünstigten Theilungen schwächte, auf den Zeitpunct zurückblikken, wo es so verderblichem Einflusse, in irrigem Wahne befangen, unterlag. Also auch hier gewiß keine Stütze eines bleibenden bindenden Gewohnheitsrechts, vielmehr ein neuer Grund, um dieses, wenn es sonst für existent zu halten wäre, in seinem rechtlichen Bestande zu erschüttern.

§. 33.

b) Gleiches Erbrecht. Bibelstellen.

Eine weitere irrige Voraussetzung, durch welche die im Mittelalter begonnene Gewohnheit der Landestheilung bedingt wurde, ist die eines gleichen Anspruchs mehrerer Söhne eines verstorbenen Reichsstandes auf die Theilnahme an dessen Besitzungen. Diese Voraussetzung läßt sich aus einem zwie-

fachen Gesichtspuncte betrachten, aus dem des strengen Rechtes, und aus dem einer den Vätern obliegenden Gewissenspflicht. Ueber die Unzulänglichkeit des letzteren Beweggrundes, welchem man in den früheren Zeiten allerdings einen sehr großen, oft zur Ausübung gekommenen, Einfluß auf die in testamentarischen Dispositionen verfügten Theilungen zuschreiben muß, finden wir späterhin die Fürsten selbst, sobald sie sich nur ihrer eigentlichen Regentenqualität, und was diese von ihnen als Pflicht erheische, bewußt geworden, vollkommen aufgeklärt, wenn gleich die väterliche Neigung sich noch gar oft widerstrebend äusserte. Nur einige Beispiele zum practischen Belege. In dem brandenburgischen Familienstatut von 1603, wodurch die Erstgeburtsfolge bestätigt worden, wird ausdrücklich bemerkt, daß „zu Erhaltung und Aufnehmung königlicher, kurfürstlicher und anderer Häuser auch die eingepflanzte Liebe der Eltern gegen die Kinder, wenn sie es gleich gern anders sehen und verordnen wollten, zum oftermals restringirt und eingezogen werden müsse" g). Und in dem Testament Ludwig Heinrichs zu Nassau von 1662, wodurch das Primogeniturrecht eingeführt worden, drückt derselbe sein Bedauern, die jüngeren Kinder dadurch zurücksetzen zu müssen, in

g) Lünig B. IX. S. 46.

folgenden Worten aus: „wünschten wir zwar von Herzen und möchten liebers nichts sehen, als daß unsere Verlassenschaft also gethan und beschaffen wäre, daß wir, unserer zu unseren lieben Kindern und Erben tragenden gleichen väterlichen Affection, treuen Fürsorge und Liebe nach, sie auch in der Theilung gleich halten könnten, und eins soviel als das andere über kommen möchte rc“ h). Die höheren Rücksichten, welche gleichwohl in diesen beiden Fällen die väterliche Affection überwogen, finden sich oben [S. 214. 219.] schon bemerkt. i) — Soviel nun den anderen Theil der obigen Voraussetzung, nemlich Gleichheit eines wirklichen Erbrechts betrifft, ist zwar bereits im Iten Abschnitte, insonderheit §. 1, die Unstatthaftigkeit der Anwendung von Grundsätzen der Privaterbfolge auf die Staatssuccession ausgeführt worden; allein hier können noch einige recht practische Beweisgründe nachgetragen werden. Vorerst theile ich jedoch eine allge-

h) Ludolf de introd. iur. primog. Fasc. V. p. 167. — Den Motiven nach gehört hierher auch der Familienvertrag der Grafen zu Wied von 1613: Lünig B. XXIII. S. 1496.

i) „Warum gaben die Fürsten ihren Geschlechtern die Primogenitur? Wohl selten aus Vorliebe für den Erstgebornen, denn des Vaters Herz schlägt für alle Kinder; häufiger aus Bewußtseyn der Regentenpflicht:“ Rüder Erörterungen für meine Zeit. B. 1. S. 145.

meine Aeusserung aus dem Häberlinschen Repertorium *k*) mit, welche den entscheidenden Punct im Wesentlichen sehr treffend bezeichnet. Der Gedanke der Unbilligkeit, deren man sich durch die Einführung der Erstgeburtsfolge schuldig machen würde, wird überhaupt eine ganz falsche Idee genannt, und hieran die Betrachtung geknüpft: „es würde thöricht seyn, bey der ungleichen Vertheilung der fürstlichen Länder und Besitzungen unter den Söhnen, und bey dem Vorzuge der Erstgebornen vor den übrigen, von Unbilligkeit reden zu wollen, gleich als ob unsre Fürstenthümer nach den Normen, die bey der Privatverlassenschaft und bey den Gütern von Privatpersonen eintreten, beurtheilt werden könnten. Reichsländer sind keine bloßen Güter, und die Reichsstände sind keine bloßen Güterbesitzer, sondern auch Regenten. -- Mehr als irgendwo anders, findet die goldene Maxime: Salus publica suprema lex esto, ihre Anwendung bey der Nachfolge in unseren teutschen Fürstenthümern, und es würde sonderbar seyn, bey einer Maaßregel, die Tausenden Glück und Segen bringt, über Ungerechtigkeit klagen zu wollen.“ Unterwerfen wir nun aber den vermeintlich gleichen Anspruch der Nachgebornen einer streng rechtlichen Prüfung, so scheint

k) Th. IV. S. 275.

es zwar, daß dieselben das sowohl der Lehnssuccession, als der Allodial-Stammfolge, eigenthümliche Princip eines von dem ersten Erwerber auf jeden seiner Nachkommen übertragenen, der Verfügung eines jeden einzelnen Besitzers entzogenen, Erbfolgerechts für sich geltend machen könnten; allein eben die irrige Anwendung dieses ursprünglich nur auf die patrimonialen Lehn- oder Stammgüter der Regentenfamilie anwendbaren Princips ist es ja, was hier behauptet wird, und wenn gleich davon zunächst nur eine Sonderung des eigentlichen Staatsgebietes von den Domanialgütern des regierenden Hauses bey der Bestimmung der Successionsordnung die Folge seyn würde, so stehet jedoch auch einer solchen Sonderung der Umstand wesentlich entgegen, daß die sowohl lehnbaren, als allodialen, Patrimonial-Besitzungen der Regenten-Familie, nach den veränderten Verhältnissen und Bedürfnissen der Staaten, integrirende Bestandtheile des Staatsgebietes insofern wenigstens geworden sind, daß sie zugleich mit diesem, und davon unzertrennbar, auf jeden Inhaber der Staatsgewalt, so lange diese überhaupt in den Händen der fürstlichen Familie bleibt [l]), übergehen, um von dem-

l) Ein gegentheiliges Beispiel geben die teutschen Standesherrn.

selben mit zu den Erfordernissen des Staatszweckes benutzt zu werden [§. 3.] m). Zwey sehr starke practische Argumente für die Nichtexistenz eines rechtlich begründeten Anspruchs der Nachgebornen auf gleiche Theilnahme an der Regierungs-Nachfolge, gegen die dabey statt findende Individual-Succession, sind aber: 1) daß man die kaiserliche Bestätigung nicht für wesentlich zur Einführung der Primogenitur gehalten hat, und 2) daß wirklich erfolgter Widerspruch der Nachgebornen gänzlich unbeachtet geblieben ist. Der erste Grund ist um deßwillen sehr erheblich, weil, wenn den Nachgebornen wirklich ein gleiches Erbrecht, als von ihren Ahnherrn auf sie übertragen, zur Zeit des Successionsanfalles schon erworben gewesen wäre, ihnen solches auf eine rechtsverbindliche Weise nicht anders hätte entzogen werden können, als wenn von dem Reichsoberhaupte selbst, vermittelst der aus kaiserlicher Machtvollkommenheit ertheilten Confirmation, die Privatrechte für unvereinbar mit dem öffentlichen Wohl erklärt worden wären n). Nun sind aber die meisten Schriftsteller darüber einverstanden, daß die kaiserliche Bestätigung nicht erforder-

---

m) Posse über die Sonderung reichsständischer Staats- und Privatverlassenschaft. §. 17. S. 43.

n) Eichhorn Th. IV. §. 542. S. 371.

lich zur Einführung der Primogenitur gewesen sey [o]), auch führt Moser [p]) namentlich 9 verschiedene Fälle an, in welchen keine Confirmation statt gefunden hat, und dennoch das Primogeniturrecht für rechtsgültig gehalten worden ist. Am deutlichsten aber ergiebt sich die Entbehrlichkeit der kaiserlichen Bestätigung als Mittel, der Erstgeburtsfolge rechtliche Wirksamkeit zu verleihen, aus dem über die Hessencasselische Primogenitur von Kaiser Ferdinand II im Jahre 1628 ertheilten Diplom, insonderheit nach derjenigen Fassung der hier einschlagenden Stelle, welche man bey Runde [q]) findet: „Es würde zwar ohnedieß sothanes Primogeniturrecht seinen Stand und Richtigkeit haben, auch hinführo dabey verbleiben; allein der zanksüchtigen Welt Spaltungen und Irrung halber, und weil Andere dergleichen Confirmationsbriefe hätten, habe man solchen kaiser-

---

o) Ludewig Erläuterung der güldnen Bulle. B. II. S. 449. Consilia hallensia. T. II. Lib. II. resp. 57. n. 31. resp. 100. n. 27. Meier corp. iur. apan. P. II. p. 561. n. 57. Moser B. XIII. S. 442. 470 ff. Dessen Familien-Staatsrecht. Th. I. S. 323 ff. Häberlin Repertorium. Th. IV. S. 278. Runde de confirm. caes. iur. primogen. §. 21.

p) B. XIII. S. 478 f.

q) l. c. p. 32; wörtlich ebenso bey Ludewig a. a. O. S. 451. und in den Consil. hallens. l. c. p. 1309.

lichen Consens auch einholen wollen, cum superflua non noceant" r). Etwas Aehnliches enthält auch die schaumburgische Primogenitur-Constitution von 1671 s). Vorzüglich bemerkenswerth ist aber der Hauptgrund, womit Runde jene Ansicht, daß es zur Einführung der Primogenitur der kaiserlichen Confirmation nicht bedürfe unterstützt, nemlich Indoles reipublicae et natura rei t), indem dieser Grund, welcher das Erstgeburtsrecht völlig unter den rein staatsrechtlichen Gesichtspunct stellt, dasselbe eben hiermit zu einer, durch keine gegentheilige, auf bloß privatrechtlichen Rücksichten beruhende, Gewohnheit zu entkräftenden, Rechtsregel erhebt. Und in dieser Beziehung verdient es auch noch besonders erwähnt zu werden, daß in Fällen, wo die kaiserliche Confirmation nachgesucht worden, und deren Ertheilung durch eine reichshofräthliche Causae cognitio vorbereitet werden sollte, diese letztere nie den etwaigen Anspruch der Nachgebornen auf ein gleiches Suc-

---

r) Nicht ganz ebenso lautet diese Stelle in dem Abdruck bey Lünig B. IX. S. 846, und *Springsfeld* ap. Meier l. c. p. 62.

s) Lünig B. XXII. S. 484. Runde l. c.

t) „der inneren Structur einer bürgerlichen Gesellschaft und derselben Endzweck durchaus gemäß:" Cyprian unparth. Bericht vom Vorr. d. Erstgeb. S. 17.

cessionsrecht zum Gegenstande gehabt hat, sondern lediglich den privatrechtlichen Nebenpunct eines angemessenen Unterhalts für dieselben, und, durch irrige Einmischung des römischen Rechts veranlaßt, die (jedoch nur modificirte) Berücksichtigung des ihnen gebührenden Pflichtheils [u]), daher denn hierbey auch das Interesse der gar nicht successionsfähigen Töchter öfters mit zur Erwägung kam [v]). — Hieran aber schließt sich nun sehr natürlich der zweite der oben angeführten practischen Gegengründe eines den Nachgebornen zustehenden gleichen Erbrechtes, nemlich die Nichtbeachtung ihres Widerspruches gegen die ohne ihre Zustimmung eingeführte Primogenitur; auch hierüber fehlt es nicht an Beispielen aus mehreren teutschen Fürstenhäusern [w]), und daß gerade derjenige Fall, welcher von einigen Schriftstellern zum Gegenbeweise angeführt wird, der im ostfrießischen Hause durch das nicht confirmirte Testament Edzards I im

u) „daß die Primogenitur den nachgebornen Fürsten unschädlich sey, dergestalt, daß sie an ihrer Legitima, Unterhalt, und Rechtsamen, nicht zu viel verkürzt würden:" Ludolf l. c. p. 79. S. a. Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 336. — Beispiele: Ebendas. S. 105. 190. 206. 477. *Ejusd.* diss. de legitima S. R. I. statuum liberorum: §. 6; in Opusc. p. 192.

v) Ebendas. S. 243. 308.

w) Moser B. XIII. S. 444. 499 ff. Desselb. Fam. Staatsr. S. 206. 219. 273. 279.

16ten Jahrhundert veranlaßte Rechtsstreit x), dazu keinesweges dienen könne, hat Runde y) genügend dargethan.

Eine fernere irrige Voraussetzung, welche die Fortschritte des Theilungssystems begünstigte, war der religiöse Wahn, daß die Bibel selbst Gleichheit unter mehreren Kindern bey der Erbfolge vorschreibe. Wäre dieses wirklich der Fall, so würde der Irrthum in der Anwendung immer noch klar seyn, da Religionslehren nicht entscheiden können, wo es auf Rechtsgrundsätze ankommt. Doch ward es, sobald man nicht mehr nach Gründen suchte, um Dasjenige, wozu ein ganz anderes Interesse antrieb, zu rechtfertigen, gar nicht schwer, auch solche Bibelstellen aufzufinden, welche die Theilungen zu vermeiden riethen z). Dahin gehört vorzüglich der Spruch: „Ein jegliches Reich, in ihm selber zertheilt, das wird zerstört" *), welcher sogar an die Spitze der Goldnen Bulle gesetzt ist **), und auch das hauptsächlichste Motiv der Primogenitur-Ordnung Ruprechts von der

x) Moser B. XIII. S. 266.

y) l. c. p. 39 sqq.

z) Moser B. XIII. S. 431.

*) Luc. 11. V. 17.

**) „Omne regnum in se divisum desolabitur!"

Pfalz vom Jahre 1395 ausmacht [a]). Und so wie man früherhin die gleichen Theilungen als in Gottes Wort gegründet dargestellt hatte [b]), so fieng man nun vielmehr an, im ganz entgegengesetzten Sinne die Erstgeburtsfolge für übereinstimmend mit den Vorschriften der Bibel zu erklären. So heißt es in dem von Herzog Hans zu Schleßwig-Holstein 1624 wegen des Primogeniturrechts ausgestellten Reverse ausdrücklich, es sey dieß Recht in Gottes Wort gegründet [c]); desgleichen in der waldeckischen Primogenitur-Constitution von 1697: es sey das Erstgeburtsrecht als sicherstes Mittel, die Fürstenthümer zu conserviren, aus göttlichem Worte bekannt [d]); und in der Disposition Ludwig Heinrichs zu Nassau von 1662: es sey schon im alten Testament bräuchlich gewesen, daß dem Erstgebornen ein Vorzug gegönnt werde [e]).

---

a) „um daß wir daran der Lehre des heiligen Evangelii folgen wollen: ein jeglich Reich ꝛc:" Lünig B. V. Th. I. S. 584.

b) z. B. in dem Testament Johann Wilhelms zu Sachsen [S. 207.].

c) Lünig B. X. Th. I. S. 66.

d) Lünig B. XXIII. S. 1894.

e) Ludolf l. c. Fasc. V. p. 168.

§. 34.

c) Römisches Recht. Lehnrecht.

Die einflußreichste aller jener Voraussetzungen, welche die Verdrängung der Individual-Succession durch das Theilungsprincip hauptsächlich motivirten, die der Anwendbarkeit des römischen Rechts auf die Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten, ist zugleich die am meisten irrthümliche unter ihnen allen. Um sich hiervon zu überzeugen, bedarf es nichts, als nur das Geschichtliche der allmähligen Einwirkung des römischen Rechts auf diese und ähnliche ihm gänzlich fremden Verhältnisse während des Mittelalters zu kennen und in dieser Beziehung zu würdigen. Den wissenschaftlich gebildeten Juristen galt damals unbedingt das römische Gesetzbuch als die zuverlässigste, in jedem vorkommenden Falle aushelfende, Rechtsquelle; die vollständige practische und lebendige Kenntniß des teutschen Rechts war seit der Einführung des römischen in die Gerichtshöfe allmählig abgestorben; was noch von ersterem übrig geblieben war, ward mit dem letzteren verschmolzen, und diese Mischung auf ursprünglich teutsche Institute ohne weitere Prüfung angewendet. Mochten sich die höheren Stände, welche hauptsächlich darunter litten, noch so laut bekla-

gen f), so gab es doch für diese augenfälligen Gebrechen keine Hülfe, weil die Gelehrten damaliger Zeit selbst nicht einmal den einen oder anderen Theil des Stoffes jenes aus römischen und germanischen Bestandtheilen gemischten Rechtssystemes dergestalt beherrschten, um angeben zu können, in welchem Umfange sich das römische Recht in Teutschland anwenden lasse g). Und so wie nun letzteres im Studieren und in der Praxis immer weiter um sich griff, hingegen die ursprüngliche Natur der teutschen Institute immer mehr in Vergessenheit gerieth, blieb endlich kein Gegenstand, kein Rechtsverhältniß, übrig, welches man nicht nach dem römischen Rechte, so heterogen auch dasselbe immerhin damit seyn mochte, unbedenklich beurtheilte. Der größte Widerspruch zwischen römischen und teutschen Grundsätzen zeigte sich insonderheit bey der ganzen Lehre von der Erbfolge; von allem, was das römische Recht über den Pflichttheil, über Testamente, Intestaterbfolge, Vertheilung einer Erbschaft, Repräsentationsrecht ꝛc verfügte, galt nach dem ursprünglich teutschen Rechte fast

f) über daraus entstehende deceptiones, errores et turbae: Eichhorn Th. III. S. 347.

g) Hierüber überhaupt zu vergleichen Eichhorn Th. III. §. 444. Pütter Beiträge. Th. II. S. 139. 140.

durchgängig gerade das Gegentheil [h]). Und wenn gleich der hohe Adel oder die reichsständischen Häuser sich soviel möglich bey ihren altherkömmlichen, mit der Aufrechthaltung ihres Standes so eng verknüpften, Einrichtungen, insonderheit auch für Successionsfälle, gegen das Eindringen des römischen Rechts, und sogar gegen die dasselbe begünstigende Reichsgesetzgebung, an welcher ihnen selbst eine Theilnahme zukam, zu behaupten suchten [i]), so konnten sie es doch nicht verhüten, daß nach und nach jenes fremde Recht auch auf diese ihre eigenthümlichen Einrichtungen, namentlich in Beziehung auf Erbfolgerecht und Erbfolgeordnung, den wesentlichsten Einfluß gewann, um so mehr, da man zur Abfassung von Hausgesetzen, durch die man hin und wieder die althergebrachte Art der Erbfolge zu retten suchte, sich doch nur der Feder der in Bologna, Paris, oder Prag gebildeten Doctoren, welche keine andere Rechtsquelle, als das päbstliche und kaiserliche Gesetzbuch, kannten, und in Ansehung der Verbindlichkeit dieser Gesetzbücher zwischen Fürsten und Bauern keinen Unterschied zu machen wußten, bedienen konnte [k]). „Auch die ältesten erfahrensten

---

h) Pütter Erörterungen. B. I. S. 137. 139.
i) Ebendas. S. 219.
k) Ebendas. S. 296 f.

Ritter, die sonst so viel vom alten Herkommen wußten, und so oft bey Austrägen gewesen waren, konnten kaum mehr zurecht kommen; es wurde Alles so lateinisch, selbst am kaiserlichen Hofe so lateinisch, daß zuletzt auch jeder Ritter ein Doctor hätte werden müssen" l). Daher treffen wir seit dieser Periode in den Hausgesetzen teutscher Fürsten allenthalben solche lateinische Floskeln an, welche nur dem römischen Rechte eigenthümlich sind, und Gegenstände bezeichnen, wovon das teutsche Recht und Herkommen nichts weiß, die sich aber solchergestalt mit dem Namen auch in der That den teutschen Rechtsgeschäfften eingemischt haben. So findet man in den fürstlichen Testamenten die Heredis institutio als Caput et fundamentum eines jeden Testaments m), Dispositio parentum inter liberos n), Legitima, Falcidia und Trebellianica o), Cautela socini p), Clausula codicillaris q),

---

l) Spittler wirtemb. Geschichte. S. 75.

m) Moser B. XIII. S. 27. 44. 384.

n) Moser B. XII. S. 524. B. XIII. S. 51. 173.

o) Moser B. XIII. S. 42. 173.

p) Angewendet in dem Testament Christian Ludwigs zu Waldeck von 1685, bey Lünig B. XXIII. S. 1894.

q) Pfeffinger T. IV. p. 115. Moser B. XII. S. 524.

Constitutum possessorium [r]), Laesio enormissima [s]). Dazu paßt denn allerdings auch ganz vortrefflich die gleiche Vertheilung der Verlassenschaften unter mehrere Miterben unter dem Titel des Judicium familiae herciscundae et communi dividundo [t]). Selbst nachdem man zu der besseren Erkenntniß gelangte, daß dergleichen den Grundsätzen der römischen Intestat-Erbfolge entsprechende Theilungen mit dem Wesen der Staatssuccession durchaus unverträglich seyen, fühlte man sich so sehr in den Fesseln des römischen Rechts befangen, daß man nicht anders, als mittelst Anwendung römischrechtlicher Formen, die Untheilbarkeit und Einheit der Regierungs-Nachfolge begründen zu können glaubte. Dieß ließ sich jedoch nicht einmal auf dem geraden Wege bewirken; „nur durch Verdrehung der Grundsätze jener ganz unanwendbaren Rechtsquellen, welche man gar nicht nöthig gehabt hätte, wenn man dem älteren Herkommen gefolgt wäre und es verstanden hätte, wurde es möglich, das Ziel zu erreichen, zu welchem man sich, durch die innere Nothwendigkeit der Verhältnisse selbst getrieben, hindurch zu arbeiten suchte;

r) Betsius de statut. famil. illustr. Cap. 4. §. 8.
s) Neumann T. V. p. 266 in f.
t) Moser B. XIV. S. 508.

und, weil diese stärker war, als die Grundsätze, von welchen sich die Rathgeber der Fürsten beherrschen liessen, so kam man wenigstens nach und nach auf den rechten Weg" [u]). So gab man den letztwilligen Verfügungen der Fürsten, worin sie eine von den Grundsätzen des römischen Rechts so ganz abweichende Successions-Ordnung einführten, die Einkleidung eines Testamentum militare [v]), dessen privilegirte Natur auch solchen vermeintlich unregelmäßigen Dispositionen rechtlichen Bestand verleihen sollte; die integrale Erhaltung der Lande suchte man durch die auf sie gelegte Fideicommiß-Qualität [w]) — in der Form einer Substitutio vulgaris, pupillaris aut fideicommissaria [x]) — zu bewirken; den mit diesem Zwecke unverträglichen Ansprüchen der Nachgebornen gedachte man damit am sichersten zu begegnen, daß man ihnen, ad supplementum legitimae zu klagen, untersagte [y]). So wie man aber diese Ver-

---

u) Eichhorn B. IV. §. 540. S. a. Posse a. a. O. §. 16. S. 41.
v) Pütter a. a. O. S. 190. Desselb. Beiträge. Th. II. S. 170.
w) Eichhorn Th. IV. §. 540. Moser B. XVI. S. 433. Desselb. Fam. Staatsr. Th. II. S. 1213. 1215.
x) Moser B. XIII. S. 51. 59. 191.
y) Ebendas. S. 260. Neumann T. V. p. 266.

suche einer künstlichen Anwendung des römischen Rechts auf ihm ganz fremde Institute nur als nothgedrungenes Mittel, den ächten Grundsätzen des teutschen Fürstenrechts unter dem erborgten Gewande römischrechtlicher Formen ihre ursprüngliche Gültigkeit wieder zu verschaffen, ohne das Irrthümliche und Falsche einer solchen Anwendung zu verkennen, betrachten muß, eben so gewiß muß man dem Einflusse, welchen das römische Recht, nicht minder irrthümlich und noch weit verderblicher, auf die Successionsweise in teutsche Staaten, und insonderheit auf das hierbey ausgeübte Theilungsprincip, geäussert hat, jede bleibende Wirkung, nachdem man das Irrige dieses Einflusses erkannt hat, versagen. — Sehr treffend äussert sich hierüber Gribner [z]), das Verlassen des römischrechtlichen Theilungsprincips zugleich als Rückschritt zu einer berichtigten Ansicht bezeichnend: „Olim in ducatibus et principatibus ius obtinuit primogeniturae. Ubi ius romanum in fora Germaniae penetravit, consuetudines majorum, quae primogenito successionem tribuebant, tanquam iniquae rejici, con-

z) diss. de praejudicio princ. imp. ex abusu iuris iustinianei. Cap. 2. § 13. not. *a*; in Opusc. T. I. p. 170.

tra aequitas Nov. 118 et aequalis successionis commendari, coepit. Inde divisae sunt terrae, scissae provinciae, imminuta potestas et auctoritas principum, immutata omnia, donec *in pristinum statum* se vindicarent principes, et primogeniturae jus alii privilegiis, quibus olim non opus fuerat, impetratis, alii pactis et conventionibus, in usum revocarent."

Die letzte der Voraussetzungen, auf welche man die rechtliche Zulässigkeit der Landestheilungen bey der Erbfolge gründete, ist die lehnbare Eigenschaft des größten Theils der reichsständischen Besitzungen. Daß aber auch diese nicht wahrhaft als Fundament einer Beurtheilung und Behandlung der Regierungsfolge nach privatrechtlichen Grundsätzen betrachtet werden konnte, ergiebt sich schon daraus, daß gerade das Lehnrecht von jeher, und schon zu einer Zeit, wo die Reichswürdelehen noch gar nicht einmal zu dem höheren Character wirklicher Staaten sich erhoben hatten, die Untheilbarkeit derselben erforderte, und daß, wenn die deßfallsigen gesetzlichen Vorschriften späterhin ausser Gebrauch kamen, hieran lediglich die unverkennbar irrige Vorstellungsweise, als ob der bey weitem wichtigste und beträchtlichste Theil der Reichslande — das eigentliche Staatsgebiet mit allen Regierungs-

rechten — ein Pertinenzstück der damit nur als Mittel zum Zwecke verbundenen, und in einem bloß zufälligen Zusammenhange stehenden, Patrimonialgüter der Regenten-Familie sey.

§. 35.
Allgemeiner Folgesatz.

Also Irrthum auch hier, und allenthalben nichts als Irrthum. Wie aber daraus ein Rechtsprincip, ein dauerndes, zur Regel der Entscheidung streitiger Successionsfälle unter teutschen Fürsten dienendes, Rechtsprincip, soll gefolgert werden können, möchte schwer zu begreifen seyn. Beispiele allein aber, wenn sie nicht auf einen gültigen Rechtsgrund sich zurückführen lassen, geben keine Norm für künftige Fälle ab, am wenigsten, wenn sie so leicht erweißlich auf bloß irriger Voraussetzung beruhen. „Wollten wir alle Exempel zu einer Richtschnur annehmen, ohne auf die besonderen Absichten und Umstände zu achten, welch' elendes Staats-, welch' verkehrtes Lehn-, welch' verworrenes bürgerliches Recht, würde uns übrig bleiben!" *) „Wenn also auch in vorigen Zei-

*) v. Preuschen von der Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen, §. 34; in Zepernick Abhandlungen aus dem Lehnrecht. Th. III. S. 290.

ten, da man diesen Sachen noch nicht so auf den Grund gesehen, die ächten Grundsätze des teutschen Fürstenrechts nicht so genau befolgt worden, oder wenn auch selbst die höchsten Reichsgerichte zu Zeiten noch nach irrigen Grundsätzen in dieser Art Sachen gesprochen haben, so kann das Alles doch Irrthümer nicht zu Wahrheiten machen!" [a]) „Urtheilsverfassern des 16ten Jahrhunderts muß man manches zu Gute halten, was damals der beste Richter nicht anders, als nach den allgemeinen Lehrsätzen seiner Zeit, beurtheilen konnte, so aber heutzutage unverantwortlich seyn würde, wenn ein Richter jetzt noch bey solchen Sätzen, die man nunmehr offenbar als irrig erkennen muß, bloß deßwegen bleiben wollte, weil unsere Vorfahren so gedacht und gesprochen haben!" [b]) — Ein besonderes, dem Hauptgegenstande dieser Abhandlung sehr ähnliches und nahe verwandtes, Beispiel, woran jene Grundsätze bisher unbedenklich von Schriftstellern und Gerichten wirklich zur Vollziehung gebracht worden sind, wird der auf die hier vorliegende Rechtsfrage zu ziehenden Folgerung in hohem Grade zur Unterstützung dienen, nemlich die Ausschliessung des weiblichen

a) Pütter Erörterungen. Th. I. S. 158. Desselb. Beiträge. Th. II. S. 197.
b) Pütter Beiträge. Th. II. S. 124.

Stammes von der Regierungsfolge. Beinahe sämmtliche Gründe, womit man ehedem das gleiche Erbrecht der Söhne auf die von ihrem Vater zurückgelassenen reichsständischen Besitzungen, und deren Vertheilung unter mehrere Erbprätendenten, rechtfertigen zu können vermeinte, fast alle diese Gründe stehen auch dem Anspruche der Töchter auf Theilnahme an solchen Besitzungen zur Seite, und wirklich hat dieser Anspruch ehedem nicht selten eine practische Anerkennung gefunden. Dennoch ist man längst zu der berichtigten Erkenntniß gelangt, daß die weibliche Erbfolge, als dem Wesen der Succession in Staaten völlig unangemessen, der gegentheiligen Gründe ungeachtet, für eine Regel des Rechts durchaus nicht gelten, und nicht als solche zur Anwendung kommen könne. Auch hier finden wir übrigens das nemliche Beugen vor dem äusseren Ansehn des römischen Rechts, welches oben im Allgemeinen bemerklich gemacht wurde; daher die Gewohnheit besonderer Verzichtleistungen der Töchter [c]), denen jedoch schon sehr frühe die Clausel: si quod ius habebat, beigefügt wurde [d]). Die Argumente aber, womit man in der neueren Zeit das Erbfolgerecht der Töchter geradezu

c) Eichhorn Th. III. §. 454.
d) Ebendas. Not. *i*.

bestritten hat, sind ganz die nemlichen, welche folgerecht auf das Princip der Untheilbarkeit und Individual-Succession concludiren. Primogenia enim *eodem nituntur fundamento,* quo statuta et consuetudines, feminas dotatas ab omni ulteriori successione excludentia [e]). Die völlige Gleichheit der Gründe dieser beiden Modificationen der Regierungs-Nachfolge ergiebt sich aber besonders aus einer eignen, gegen die weibliche Succession in teutsche Staaten gerichteten, Abhandlung Bode's [f]), woraus ich hier nur den einen Satz aushebe: Cum officia regni, feminis conferri nunquam solita, sensim hereditaria facta sint, ea omnia ita hereditaria facta censeri debebant, *uti ratio officii poscebat,* adeoque non nisi masculinis antiquorum officialium descendentibus ius succedendi in eadem acquiri potuit. Licet vero haec officia tandem *in imperia,* quae iure proprio geruntur, transierint, -- masculi, quibus ab antiquo iamiam competebat ius sibi invicem succedendi in officium regni, quod familiae suae demandatum erat, idem ius retinuerunt, licet haec officia heredita-

e) Meier corp. iur. apan. P. II. p. 567. n. 332.

f) G. G. M. de Bode opusc. de successione gentilitia ratione principatuum, comitatuum et dynastiarum imperii rom. germ. ex regula obtinentere. Gött. 1750.

ria sensim in imperia transierint! Daher behandelt auch Pütter jene beiden Gattungen der von dem Wesen der Staatssuccession abweichenden Erbfolgeweise — Zulassung der Töchter und Theilung unter den Söhnen — vollkommen gleich rücksichtlich ihrer staatsverderblichen Wirkungen: „was würde es mit dem Vorrechte, Land und Leute d. i. wahre Staaten zu regieren, für eine Art gehabt haben, wenn jede Tochter mit ihrem Bruder hätte erben sollen, oder wenn man auch nur unter mehreren Brüdern immer gleiche Theilungen zugelassen hätte!" g) — Von allen Seiten her steht es demnach fest, daß die während mehrerer Jahrhunderte factisch beobachtete Gewohnheit der Landestheilungen ein, bey der Entscheidung vorkommender Successionsfälle als verbindliche Norm zum Grunde zu legendes, Gewohnheitsrecht nicht zu erzeugen vermocht habe, und daß alle die irrigen Voraussetzungen, wovon man dabey ausgegangen ist, das dem wahren Wesen der Regierungs-Nachfolge einzig entsprechende Rechtsprincip der Individual-Succession nach dem Altersvorzuge zu unterdrücken oder als unanwendbar darzustellen, nicht im Stande gewesen sind.

---

g) Pütter Beiträge. Th. II. S. 116.

§. 36.

Literarische Autoritäten.

Der Verfasser legt den in dem gegenwärtigen vierten Abschnitte mitgetheilten, durch die historisch-juristische Ausführung in den drey vorhergehenden begründeten, Resultaten einen gewissen höheren Werth bey, und würde sich daher kein geringes Verdienst beimessen, wenn er sich als den ersten Urheber dieser bisher noch wenig versuchten Darstellungsweise betrachten könnte. Allein er darf dieß Verdienst einem sehr ehrenwerthen Rechtsgelehrten der älteren Zeit, Ludolf Hugo, der ganz von gleicher Ansicht ausgegangen, und auf solchem Wege ganz zu denselben Resultaten gelangt ist, nicht entziehen. Auch einige andre Schriftsteller sind dem Verfasser mit der nemlichen Deduction, im Ganzen oder theilweise, vorangegangen, welche er hier nur vervollständigt und mehr abgerundet liefert; allein fast scheint es, ihnen sey in dem Momente der Entscheidung ihr logischer Genius untreu geworden, indem sie aus den vollkommen richtigen und schlußgerecht vorgetragenen Prämissen am Ende eine ganz andre Folgerung ziehen, wie man erwarten sollte, und wie man darauf schon fast von selbst hingewiesen war. Dieß ist ganz vorzüglich der Fall mit Hofackers trefflicher Abhandlung, deren schon öf-

ters gedacht worden [h]. In dem ersten und Haupt-Theile: de *indole individua* et praerogativa *majoris aetatis* quoad successionem in territoria Germaniae, gehet er aus von der bloß persönlichen Beschaffenheit der ehemaligen Reichsämter, von deren Uebergang zur Erblichkeit, von der dessen ungeachtet beibehaltenen Untheilbarkeit; beschreibt die späterhin eingetretene Erbfolgeweise mittelst Gemeinschaft oder Theilung des Landes; zeigt, wie sich daneben die „ex ipsa reipublicae Germaniae formula" statt gehabte Individual-Succession nach dem Altersvorzuge fortwährend erhalten, wie dieselbe selbst dann, als dieser „mos vetustissimus" durch das Princip der Gemeinschaft und Theilung, „reluctantibus contra publicam formulam animis", beinahe gänzlich verdrängt worden, sich immer wieder hervorgehoben habe, wie zu diesem Zwecke anfänglich nur mit halben Maaßregeln gegen die Gewohnheit der Theilungen angekämpft, doch schon im 14ten Jahrhundert Spuren von allgemeiner durchgreifenden Normen sichtbar geworden, wie diese im 15ten zu einem freudigeren Gedeihen herangewachsen, sodann im 16ten mit Hülfe der fast vergessenen staatsrechtlichen Grundsätze einen ganz

h) de successione ex iure primogeniturae; in Opusc. p. 1 sqq.

entschiedenen Erfolg gehabt, und endlich in der Periode des 17ten und 18ten Jahrhunderts, „quae uniones olim statutas, usu contrario antiquatas, *restituit*," fast allgemein herrschend geworden seyen. Dennoch knüpft er hieran, weil doch kein allgemeines Reichsgesetz über die Primogenitur in allen teutschen Fürstenhäusern existire, die sehr auffallende Folgerung: ex quibus omnibus merito colligendum putem, hunc successionis germanicae modum, quamquam in plerisque familiis usu servatum, et conservandis earum splendori mirifice proficuum, nonnisi *specialem* esse, *pro quo iuridica non militet praesumtio!*" — Bey weitem consequenter ist dagegen L. Hugo [i]), obwohl ihm zu seinem speciellen Zwecke die beschränktere Aufgabe genügte, zu zeigen, daß einem jeden Fürsten, in dessen Familie und Lande bis dahin Theilung statt gefunden habe, fürs Künftige dieselbe zu verbieten, und das Primogeniturrecht einzuführen, unverwehrt, auch eine solche Verordnung rechtsbeständig sey, und derselben von den Nachkommen nachgelebt werden müsse. Seine

i) in der oben bereits erwähnten Abhandlung von der Succession nach dem Primogeniturrecht in den Herzogthümern und dergleichen Fürstenthümern des Reiches teutscher Nation. Hannover 1691.

derbe, jedoch körnige, Sprache weicht allerdings sehr ab von Hofackers elegantem Style, aber an Bündigkeit des Raisonnements kommen ihm wenige Publicisten gleich, so daß seiner Ausführung zu vollkommner Ueberzeugung nichts, als die specielle Nachweisung der historischen Grundlage, abgeht. In der Iten Section: von dem Recht der Primogenitur in Regierungs-Successionen nach der natürlichen Vernunft in genere, kommt die sehr treffende Stelle vor, welche am Schlusse des 1ten § [S. 14.] wörtlich mitgetheilt wurde. Ihr kann noch eine andre an die Seite gesetzt werden, die nicht minder unverblümt die Sache bey ihrem rechten Namen nennt. Sie ist gegen die Vertheidiger des privatrechtlichen Theilungssystems gerichtet, von denen gesagt wird: „daß sie eine Landesregierung considerirt haben, als eine Sache, deren sich Regenten zu ihrer Leibes- und Lebens-Nothdurft zu gebrauchen haben, eben als ein Herr oder Besitzer eines Gutes, zum Behuf seiner und seines Gesindes und Viehes, aus einem benachbarten Brunnen, Teiche, oder Bache, Wasser zu schöpfen oder herzuleiten hat, wenn er damit berechtigt; welche Begreifung der Ursprung alles Irrthums ist. Est idea crassa, homine ICto indigna!“ Ausserdem kommen noch in dieser Iten Section folgende bemerkenswerthe

Sätze vor: „Daß eine Regierung, die unter Einem Haupt gestanden, unter dessen sämmtlichen Söhnen, dann ferner unter den sämmtlichen Enkeln, *in communione* bleibe, und so ferner perpetua communione auf die sämmtlichen Posteros transferirt werde, dergestalt, daß solches bestehe und ein perpetuum ius daraus werde, solches ist ein morale impossibile, davon man auch noch kein Exempel hat, solange die Welt gestanden. -- Mit einer Division kann eine solche Regierung ebenwenig bestehen. Wenn das Recht ist, daß die Söhne eines Regenten das Land theilen, so ist nicht weniger Recht, daß die Enkel weiter theilen, und die Afterenkel weiter, und so fortan. Was wird denn endlich daraus werden? Sic ipsum corpus civile *destruitur*. -- Wenn nun weder Successio plurium per communionem, noch auch per divisionem, statt hat, was ist dann übrig, als Successio *unius solius*." — „Wenn nun ordinata successio seyn soll, dieselbe vom Vater auf den Sohn gehet, und nach Art und Beschaffenheit der Regierung nur auf Einen; ist kein ander Mittel, als daß dieselbe dem Erstgebornen zufalle. -- Primus nativitate ius succedendi acquisivit; hoc ei agnatione posteriorum auferri non potest; ergo *primus solus* succedit." — In der IIten

Section: daß das Primogeniturrecht nach der natürlichen Vernunft in den Herzogthümern und anderen Fürstenthümern des Reichs ebensowohl radicirt sey, als in denen, die keinen Superiorem haben, — wird gezeigt, daß die teutschen Reichslande so wenig Bona privata seyen, wie andere Fürstenthümer, sondern Regierungen, daher auch auf sie das Recht der Regierungs-Succession quadrire, mithin, da Gemeinschaft nicht bestehen könne, und Theilung sie zerreissen und endlich vernichtigen würde, nur Einer succediren könne, und zwar nach Primogeniturrecht. — In der IIIten Section: wie es mit der Succession in den Herzogthümern, Mark- und Grafschaften des Reichs, seitdem dieselbe aufgekommen bis zu Ende des 12ten Jahrhunderts, gehalten worden, und daß dieselben unter den Söhnen nicht getheilt, sondern nach der Ordnung der Primogenitur darin succedirt worden, — werden Belege hierzu aus dem sächsischen, braunschweigischen, baierschen, österreichischen und brandenburgischen Hause geliefert. — In der IVten Section: wasgestalt unter Kaiser Friedrich I die Untheilbarkeit der Herzogthümer 2c, consequenter die Succession nach der Geburtsordnung, durch eine expresse Constitution bestätigt worden, — wird hauptsächlich die Verschiedenheit der gesetzlichen Bestimmungen über

die Erbfolge in gemeine oder Privat-Lehen, und solche, die mit der Regierung verbunden sind, zu zeigen gesucht, sodann jene Constitution erläutert, und insonderheit über den darin vorkommenden Ausdruck: de caetero, bemerkt, daß, wenn gleich Theilungen vorgegangen seyen, dieselben aber fürs Künftige abgeschafft und verboten seyn sollten, daraus doch nicht folge, daß solche als *de iure* hergebracht angesehen und approbirt worden seyen, indem es oft geschehe, daß etwas vorgehe, was nicht hätte geschehen sollen und nicht recht gewesen, darauf fürs Künftige lege publica verboten worden sey. — In der Vten Section: wasgestalt im 13ten Jahrhundert die Herzogthümer zc contra prohibitionem legis zu theilen angefangen, und woher solches gekommen, — werden hauptsächlich die unruhigen und elenden Zeiten während des langwierigen Interregnums als die Ursache angeführt. „Es hieß da: in diebus illis rex non erat in Israel. Quisque, quod rectum erat *in oculis suis*, faciebat.“ — In der VIten Section: wasgestalt nach der Zeit, vornehmlich im 14ten Jahrhundert, unter den Rechtsgelehrten disputirt worden, ob die Theilungen der Reichslandschaften zc mit der Constitution des Kaisers Friedrich I bestehen könnten, und in was für Absurditäten sie verfallen seyen,

— kommen unter anderen folgende Stellen vor:
„Weil sie nun Leute gewesen, die auf das Studium iuris civilis romani, wie den Zeiten nach geschehen können, sich gelegt, haben sie Alles daraus decidirt haben wollen. -- Jure civili romano aber ist Successio materia iuris privati. Da haben sie gemeint, sie müßten die Successiones in dignitatibus regalibus ex iure civili privato nehmen. -- Alle Regierungsmacht und Gerechtigkeit der Reichsfürsten in ihren Landen haben sie Jurisdiction genannt, ohnerachtet eine Landesregierung mehr andere und importantere Sachen begreift, als die Gerichtbarkeit. Jurisdictio ist eine materia iuris romani; dieweil aber die Reichsfürsten die Jurisdiction mit dem Territorio und dessen Einkünften haben, haben sie solche Jurisdiction considerirt als ein Jus in re, dergleichen in iure romano privato die Servitutes praediorum sind. Mit solchen und dergleichen Ideis iuris privati sind sie ad hanc partem iuris publici gekommen; stehet leicht zu erachten, was ex talibus principiis für Consequenzien herauskommen seyn müssen. Zuforderst, weil die Reichsfürsten zu den Landesregierungen nicht electione, sondern successione, kommen, haben sie präsupponirt und ganz für festgestellt gehalten, daß einem Reichsfürsten, der eine Landesregierung acqui-

rirt, alle Söhne, dann ferner alle Enkel, item alle Afterenkel, und so fortan in infinitum, mit gleichem Recht succediren müßten, ebenermaaßen, als von den Privat-Erbschaften iure civili romano geordnet. -- Dieweil sie aber Successionem aequalem omnium filiorum präsupponirt, so folgte daraus ferner, daß auch die Söhne, fürters die Enkel, fürters die Afterenkel und fernere Descendenten, das Land theilen müßten, wie die Privat-Erbschaften und Feuda privata getheilt werden. Da hat aber die Constitutio Friderici: Ducatus, marchia, comitatus, non dividatur, im Wege gestanden; die Frage ist gewesen: wie ist es zu machen, daß aus der Constitution nicht folge, daß nur einer allein, nemlich Primogenitus allein, succediren solle? Nach ihren Ideis iuris privati haben sie gemeint, das könne wohl geschehen; haben gesagt: non dividatur, daraus folge nicht, unus solus succedat; sie können es wohl alle sämmtlich pro indiviso besitzen, das ist in communione regieren. - - Wenn nun eine solche Hypothesis wegen der Communion gesetzt wird, und man dann siehet, daß die Inconvenienzien erfolgen, und damit nicht zurecht zu kommen, was ist dann zu thun? Da, haben sie gesagt, müsse dann getheilt werden; si scandalum bellumve immineret, nisi feudum regale

divideretur, tunc, ut iis obviam eatur, dividendum. Was ist das anders gesagt, als, weil ja Divisio feudorum regalium lege publica verboten, müsse man die Successoren durch die Communion in den Stand setzen, daß Scandala, Krieg, und Unruhe entstehen, und, wenn man das sieht, so müsse, um solches zu verhüten, getheilt werden! Heißt dann das: non dividatur?" — Ausserdem werden noch andere römischrechtliche Grundsätze bemerklich gemacht, welche man, durch Vergleichung der Succession in die Reichslande mit anderen Privatobjecten, auf jene in Anwendung zu bringen versucht habe, z. B. mit den ihrer Natur nach untheilbaren Gegenständen, welche in iudiciis familiae herciscundae et communi dividundo zur alternirenden Benutzung ausgesetzt würden, mit der Tutel, deren Administration nach den verschiedenen Provinzen vertheilt werde, endlich „ist noch ein vermeintlich subtileres Argument erdacht, welches von einer angestellten Comparation Servitutis rusticorum praediorum cum ducatu, marchia, comitatu, genommen. Servitus praedii, sagen sie, sey individua. Unterdessen seyen doch einige Servitutes rusticae, als aquaeductus, aquaehaustus, und dergleichen, welche ratione commoditatis et utilitatis getheilt werden können. Eben

dergestalt sey Dignitas et ius ducis, marchionis, comitis, individuum, utilitas et commoditas aber können getheilt werden. -- Was soll man denn sagen, wenn es so weit kommt, daß man das Individuum, welches in servitutibus rusticorum praediorum ist, auch auf Ducatus applicirt, maaßen sie in specie das Exemplum aquae quotidianae et aestivae allegiren, welche Servitus rustica ist. Wenn einer lange darauf gedacht hätte, etwas seltsames und ungeschicktes zu erdenken, würde er nichts wunderlicheres und ungereimteres haben erfinden können." — In der VIIten Section: wird der Ungrund der sophistischen Explicationen aus den Worten und dem Inhalt der Constitution selbst vorgestellt. Insonderheit wird auch die Beziehung derselben auf die Erstgeburtsfolge nachgewiesen. „Successio unius nach der Primogenitur-Ordnung war in feudis regalibus nicht weniger in viridi observantia, als in feudis aliis successio simultanea et aequalis inter pares gradu; also verstand sich jenes, prohibita divisione, und dieses, eadem permissa et statuta, von selbst." — In der VIIIten Section: ob die Constitution Friedrichs I, und das darin stabilirte Primogeniturrecht, durch eine nachgefolgte conträre Gewohnheit ganz aufgehoben? — wird gezeigt, daß

auch solches nicht sey. „Es ist andem, und siehet man vor Augen, daß viele und mancherley Theilungen vorgegangen; die Frage ist, ob die Constitution gänzlich aufgehoben, ein Theilungsrecht in den feudis regalibus hingegen eingeführt sey, also daß nun immerhin getheilt werden müsse. Nicht allezeit, wenn einer Constitution zuwider gehandelt, kann man sagen, daß dieselbe dadurch aufgehoben worden. -- Wenn man ja sagen könnte, daß durch die Theilungen eine Gewohnheit wider die Constitution eingeführt worden, würde die Frage seyn, ob dieselbe zu Recht bestehen könnte. Oben ist gezeigt, daß die Untheilbarkeit der fürstlichen Landesregierung und das Primogeniturrecht in ratione naturali fundirt sey; die vornehmsten Derjenigen, welche gesagt, feuda regalia hodie consuetudine Germaniae dividi, haben dabey zu erkennen gegeben, daß es nicht wohl gethan sey, daß Theilungen geschehen; wie stehet dann Rationabilitas zu behaupten, so doch eins von den vornehmsten Requisitis consuetudinis, wenn dieselbe zu Recht bestehen soll? -- Consuetudinem einzuführen werden Actus uniformes erfordert, zumal wenn Legi derogirt werden soll; wenn aber die Actus difformes, kann man nicht sagen, daß eine Consuetudo eingeführt; -- wenn man aber die meisten fürstlichen

Häuser ansieht, findet man da mehr von der Primogenitur, als von Theilungen; wie kann man denn sagen, daß die Constitution, so die Theilung verboten, durch eine conträre Gewohnheit abolirt sey? Im Gegentheil siehet man, daß die Facta der an verschiedenen Orten vorgegangenen Theilungen nicht capabel gewesen, die Constitution ganz aufzuheben, sondern dieselbe dergestalt fest in der Vernunft fundirt ist, daß sie sich gleichsam selbst dagegen manutenirt hat." — „Und ist das: consuetudine Germaniae feuda regalia dividi, ebensoviel, als *semper dividenda esse?* — Non dividatur, wie in der Constitution stehet, hat zwey Opposita: dividere *licet*, und dividi *debet*. Das erste ist in successione feudorum regalium consuetudine contra constitutionem Friderici I eingeführt, nicht das letztere. Consuetudine igitur Germaniae feuda regalia dividi, nihil aliud est, quam consuetudine Germaniae feuda regalia dividere *permissum fuisse*. Und das kann für kein Geringes angesehen werden. Denn wenn es nach der Constitution Kaisers Friedrich I gehen sollte, quia, quod contra legem, nullum est, müßten alle gemachte Theilungen der Herzogthümer rc im Reiche aufgerufen werden, und könnte einer von den Agnaten aufstehen

und sagen, die Theilung, als contra legem, sey nichtig und unkräftig; er sey Primogenitus oder habe das Primogeniturrecht, die anderen Agnaten müßten abstehen, ihre Antheile hergeben. Das gehet aber nicht an; stehet auch leicht zu erachten, was für Zerrüttung daraus folgen würde. Ob zwar die Theilungen nicht hätten geschehen sollen, nachdem sie aber geschehen, lassen sie sich inter dividentes et eorum posteros gegen einander nicht aufheben, also daß einer dem anderen seinen Antheil nehmen könne; sondern ein jeglicher muß bey seinem habenden Antheil bleiben, und das ist es, was gesagt ist: consuetudine Germaniae hodie feuda regalia dividi. Daraus folgt aber nicht, ipsum ius et natura divisionis bringt es auch nicht mit, daß, wenn die anderen mit theilenden Personen oder deren Posteri abgehen, alsdann in eines alleinig überbleibender Posterität, an welche die anderen Theile successione wieder fallen, immer weiter getheilt, oder eben also nothwendig wieder getheilt werden müsse." — Hieraus nun wird in der IXten Section der oben bereits erwähnte Satz gefolgert, daß es einem Fürsten des Reichs, in dessen Familie bisher Landestheilungen statt gefunden haben, unverwehrt sey, dieselben fürs Künftige zu verbieten

und das Primogeniturrecht einzuführen, dieß auch, als eine rechtsbeständige Verordnung, von seinen Nachkommen befolgt werden müsse. „Nicht aber allein ist es ihm nicht verwehrt, sondern er ist es auch zu thun schuldig; -- die ihm obliegende Vorsorge für die Wohlfahrt der Lande und Leute erfordert es!" —— So argumentirt L. Hugo auf eine gewiß überzeugende Weise; seine Ausführung verdiente aber, hier umständlicher mitgetheilt zu werden, sowohl um ihrer inneren Gediegenheit willen, als weil das Buch unter die selten gewordenen gehört, und sogar auf vielen öffentlichen Bibliotheken nicht anzutreffen ist.

Eigentliche Gegner der bisher erörterten Theorie von der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten giebt es nicht unter den juristischen Schriftstellern, ausser denen, welche sich durch das bloße Factum einer Gewohnheit des Theilens haben verleiten lassen, daraus ein der anerkannten Regel der Individual-Succession derogirendes Rechtsprincip zu folgern. Indirect entgegen sind aber jener Theorie zwey sehr bedeutende Autoritäten — v. Preuschen und Pütter, mit einem zahlreichen Gefolge von Anhängern und Nachbetern, indem dieselben die reine Linealfolge, welche Theilung unter mehrere gleichartige

Stämme nach sich zieht, als das wahre Successions-Princip des teutschen Fürstenrechts vertheidigen. Allein beide haben den staatsrechtlichen Gesichtspunct der Regierungs-Nachfolge hierbey gänzlich unbeachtet gelassen, und nur den einer privatrechtlichen Erbfolge, der gemeinen Meinung sich stillschweigend anschliessend, aufgefaßt, daher auch die Streitfrage nur so gestellt: ob Lineal- oder Gradual-Folge die dem Privatfürstenrechte entsprechende sey? — Ersterer redet ausdrücklich nur von der Succession in theilbare Lehen [k]), letzterer nur von der Unstatthaftigkeit der römischen Gradualfolge [l]). Hätten sie aber ihre wissenschaftliche Untersuchung auch der Aufgabe zugewendet: ob nicht den Grundsätzen von einer privatrechtlichen Erbfolge die Anwendung überhaupt zu versagen, also weder Lineal- noch Gradual-Folge in dieser Beziehung anzunehmen, sondern vor beiden dem staatsrechtlichen Princip der Individual-Succession, mit der demselben anhängenden Prärogative der älteren Linie, der Vorzug zu geben sey, so hätte wenigstens Pütter gewiß, nach demjenigen, was

---

k) Zepernick Samml. auserl. Abhandl. a. d. Lehnrecht. Th. III. S. 227.

l) Pütter Erörterungen d. teutsch. Staats- und Fürstenrechts. B. I. S. 208.

er hierüber im Allgemeinen sehr bestimmt ausgesprochen hat, für dieß leztere System sich unbedenklich entscheiden müssen. Davon überzeugt schon seine treffende Aeusserung über die falsche Anwendung der Grundsätze des römischen Privatrechts auf staatsrechtliche Verhältnisse der Fürsten überhaupt, und namentlich zum Beweise der Unstatthaftigkeit des Erstgeburtsrechts: „In Fällen, wo der Fürstenstand und die teutsche Reichsstandschaft keine besonderen Bestimmungen mit sich brachte, und das römische Recht damit in keinem Widerspruche stand, gieng das ganz gut, (die teutschen Fürsten in Privatgeschäfften nach römischen Gesetzen zu behandeln). -- Allein nun auch in ihren Familien-Verhältnissen, und in Fragen, wo es auf Succession in Land und Leute ankam, aus dem römischen Gesetzbuche Entscheidungsgründe herzunehmen, das war unmöglich, ohne die Grundfeste unseres ganzen Fürstenstandes, und die damit verwebte Verfassung des ganzen Reichs zu untergraben!“ m).

m) a. a. O. S. 189. Vergl. a. S. 142.

Fünfter Abschnitt.

Von dem Einflusse der neueren teutschen Bundesverfassung auf die Regierungs-Nachfolge in den Bundesstaaten.

§. 37.

Bloß scheinbare Einwirkung.

Daß die Aufhebung der ehemaligen Reichsverfassung und die Wiedervereinigung eines Theils der teutschen Staaten zu einem Bunde, wodurch diese Staaten zu völliger Unabhängigkeit und ihre Fürsten zur Souverainetät gelangt sind, den wichtigsten Einfluß auf das teutsche Territorial-Staatsrecht gehabt, und dasselbe wesentlich umgestaltet habe, ist wohl keinem Zweifel unterworfen. Als eine der hauptsächlichsten Folgen dieser Umgestaltung wird nun von mehreren Schriftstellern insonderheit die den einzelnen Bundesstaaten nunmehr zukommende Eigenschaft der Untheilbarkeit dargestellt. Diese Eigenschaft soll begründet seyn einestheils darin, daß die Besitzungen der Mitglieder des teutschen Bundes jetzt

erst als wahre Staaten anerkannt worden seyen, anderntheils aber darin, daß die beiden Hauptgrundgesetze des Bundes — die Bundesacte von 1815 und die wiener Schlußacte von 1820 — die Integrität und Unverletzbarkeit der einzelnen darunter begriffenen Staaten förmlich ausgesprochen haben. Diese beiden Gründe scheinen mir jedoch völlig unhaltbar, und das daraus gezogene Resultat wenigstens in so fern, als man die unmittelbare Quelle der Untheilbarkeit in der Bundesverfassung sucht, und hieraus eine absolute Untheilbarkeit, also Widerrechtlichkeit einer jeden Theilung, folgern will.

Unleugbare Wahrheit ist es zwar allerdings, daß die erste formelle Anerkennung der ehemaligen Reichslande als wirklicher Staaten, und sogar als unabhängiger Staaten, in jenen Fundamentalgesetzen des teutschen Bundes n) enthalten sey, so wie daß Untheilbarkeit eine rechtliche Eigenschaft jeden Staates, als solchen, ausmache. Allein diejenigen Attribute, von welchen die Staatenqualität an und für sich abhängt, kamen den teutschen Reichslanden lange schon vor der Auflösung des Reichsverbandes, wie

n) da die Rheinbundes-Acte hier nicht in Betracht kommt.

wir oben sahen, zu, und, als Folge hiervon, waren sie dem Princip nach schon damals untheilbar, ebensowohl, wie sie es gegenwärtig als teutsche Bundesstaaten sind; es ist aber diese Untheilbarkeit jetzt so wenig, wie früherhin, eine absolute, indem es d a z u, ausser dem in der Natur eines Staates an und für sich beruhenden Grunde, noch einer bestimmten positiven Anordnung bedarf, die eine willkürliche Abweichung von demjenigen, was die Natur eines Staates von selbst mit sich bringt, zu hindern geeignet wäre. Eine solche positive Anordnung finden wir aber nirgends in den Grundnormen der Bundesverfassung, und es ist dieselbe, wie wohl dafür gehalten worden, auch nicht etwa folgerungsweise aus dem 16ten Art. der Schlußacte zu entnehmen, in welchem festgesetzt ist, daß, wenn die Besitzungen eines souverainen teutschen Hauses durch Erbfolge auf ein anderes übergehen, es von der Gesammtheit des Bundes abhänge, ob und inwiefern die auf jenen Besitzungen haftenden Stimmen d e m n e u e n Besitzer beigelegt werden sollen; denn einestheils geht der Schluß gewiß zu weit, daß aus dem bloßen Gebrauch des Singulars, welcher ohnehin, bey der Allgemeinheit des Primogeniturrechts, die nur selten unterbrochne Regel ausmacht, ein für das Bundesstaatsrecht so sehr bedeu-

tender Grundsatz zu folgern sey, anderntheils aber fällt das scheinbare Interesse, welches die Gesammtheit des Bundes bey der Individual-Succession rücksichtlich der Stimmen am Bundestage haben könnte, hier gänzlich hinweg, da man sich die Entscheidung sowohl über das: ob, als: inwiefern, ausdrücklich vorbehalten hat.

Nicht weniger unhaltbar ist aber auch der zweite der aus den beiden Fundamental-Gesetzen des teutschen Bundes entlehnten Gründe für die Untheilbarkeit der Bundesstaaten, — die darin verordnete und garantirte Unverletzbarkeit dieser Staaten. Die Stellen, welche in dieser Beziehung geltend gemacht werden, sind die Art. 2 und 11 der Bundes- und Art. 1 der Schluß-Acte. In diesen Artikeln wird als hauptsächlicher Zweck des Bundes die Erhaltung und Bewahrung der Unverletzbarkeit der einzelnen im Bunde begriffenen Staaten angegeben, und von den Mitgliedern des Bundes eine wechselseitige Garantie ihrer sämmtlichen unter dem Bunde begriffenen Besitzungen versprochen. Hieraus nun soll die Untheilbarkeit in der Hinsicht folgen, weil mit der Theilung eines Landes dessen Unverletzbarkeit und die dafür geleistete Garantie nicht bestehen könnte. Allein so gegründet diese Schlußfolge seyn würde, wenn hier von einer

Unverletzbarkeit und Garantie des inneren Bestandes der einzelnen Staaten die Rede wäre, so wenig ist sie es, wenn man bey genauer Berücksichtigung des Zusammenhanges, in welchem jene Bestimmungen vorkommen, sich davon überzeugt, daß hier lediglich die Sicherstellung der Fürsten und Staaten gegen äussere Verletzungen, im Verhältnisse derselben zu anderen Bundesmitgliedern oder Fremden, beabsichtigt wurde, also nur eine Verminderung oder Vertheilung der einzelnen Staatsgebiete durch widerrechtliche Handlungen verhütet, und hiergegen den minder mächtigen wider mächtigere Staaten der Schutz des Bundes zugesichert werden sollte; wie insonderheit die Zusammenstellung jener Verfügungen mit der Erhaltung der äusseren und inneren Sicherheit im Art. 2 der Bundes- und Art. 1 der Schluß-Acte, so wie mit dem versprochnen Schutz gegen jeden Angriff im Art. 11 der Bundesacte, klar ergiebt. Solche Fälle aber, in denen auf dem geraden Wege des Rechts, mittelst Erbfolge oder Vertrag, eine Verminderung oder Vertheilung des dermaligen Bestandes eines oder des anderen Bundesstaates erfolgen werde, hatte man dabey gewiß nicht vor Augen, und es blieben diese Fälle ohne Zweifel der Beurtheilung nach allgemeinen Rechtsgrundsätzen, wie solche in son-

stigen Normen begründet, und mit den durch die Bundesverfassung überhaupt veränderten Verhältnissen dieser Staaten verträglich seyen, anheim gestellt. — Demnach kann es also hierbey, soviel insonderheit die Erbfolge betrifft, nur noch darauf ankommen, auf welche Weise diese veränderten Verhältnisse ihrer eigenthümlichen Beschaffenheit nach auf die fortwährende Anwendung der früherhin beobachteten Successions-Principien im Allgemeinen eingewirkt haben o).

§. 38.
Wirklicher Einfluß.

So wenig aus den Grundgesetzen der teutschen Bundesverfassung direct ein Argument für die rechtliche Unstatthaftigkeit der Landestheilungen entnommen werden kann, so bringt es doch der allgemeine Character dieser Verfassung mit sich, daß das Theilbarkeits-Princip, auch wenn es vorher in einem der nunmehrigen Bundesstaaten als Regel der

o) Fast sämmtliche Schriften über den dermaligen Successionsfall im Sachsen-gothaischen Hause gedenken dieses Streitpuncts. — Für die absolute Untheilbarkeit überhaupt, und als Wirkung der Bundesverfassung, erklärt sich hauptsächlich der Verf. des Aufsatzes: Zu dem Vertrage zwischen S. Gotha ꝛc d. d. Römhild d. 28. Jul. 1791. Jen. 1823; dagegen am ausführlichsten Brunnquell üb. d. Unzertrennbarkeit und Unveräusserlichkeit der Staaten zufolge der teutschen Bundesgesetze. Erf. 1825.

Erbfolge beobachtet worden wäre, jetzt nicht mehr als solche gelten und zur Anwendung kommen kann. Was nemlich vorher schon dem Rechte nach unzweifelhaft bestand, — die Beschaffenheit der Regierungs-Nachfolge als wahrer Staatssuccession, das hat durch die Ereignisse der neueren Zeit, unter welchen und mittelst deren sich die dermalige öffentliche Verfassung Teutschlands so gestaltet hat, wie sie als ein durch die Gesammtheit der teutschen Staaten gebildeter Staatenbund jetzt wirklich existirt, eine so entschiedene practische Anerkennung erhalten, daß man solches gegenwärtig als bestehendes Recht ansehen muß, wenn man nicht in jenen Ereignissen eine Reihe von Widerrechtlichkeiten und Inconsequenzen erblicken, und zugleich eine reichhaltige Quelle von dergleichen auch für die Zukunft geöffnet sehen will. Das wesentlich Unterscheidende des hier behaupteten, und des im vorigen § widersprochenen, Einflusses der Bundesverfassung auf die Regierungs-Nachfolge in den Bundesstaaten, und insonderheit auf die hierbey möglicher Weise statt findenden Landestheilungen, besteht nun aber darin, daß jener Widerspruch lediglich gegen den Grundsatz einer absoluten Untheilbarkeit gerichtet war, die gegenwärtige Behauptung aber nur die practische Anerkennung des der Regierungs-Nach-

folge ohnehin eigenthümlichen staatsrechtlichen Gesichtspunctes, welcher die Unstatthaftigkeit der Theilungen als Regel nach sich zieht, zum Gegenstande hat.

Dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte gegenüber steht der rein privatrechtliche; dieser bringt es mit sich, daß man das Staatsgebiet lediglich als patrimoniale Besitzung des regierenden Fürstenhauses, in unmittelbarer Verbindung mit dem eigenthümlichen Familiengute desselben, und das Recht zur Regierung als accessorischen Bestandtheil dieser patrimonialen Besitzung, welcher dasselbe gewissermaaßen dinglich anhängt, betrachte, so daß beides — Staatsgebiet und Regierung — ganz nach den Grundsätzen der Privat-Erbfolge von einem Inhaber auf den anderen übergehe. Die nächste Folge hiervon ist, daß man den sämmtlichen Agnaten des regierenden Hauses in Ansehung aller von einem ihrer gemeinschaftlichen Ahnherrn erworbenen Theile des Staatsgebietes ein wohlfundirtes, von dem ersten Erwerber abgeleitetes, Erbrecht zugestehen muß, welches ihnen durch keinerley Verfügungen, zu denen sie nicht selbst eingewilligt haben, entzogen oder geschmälert werden kann, so wie sie dagegen keinen Anspruch auf solche Theile des Staatsgebietes

haben würden, deren Erwerb durch Regenten geschahe, von welchen sie nicht abstammen.

Vergleichen wir nun hiermit die geschichtlichen Ereignisse, mittelst deren sich der teutsche Bund, so wie er jetzt, nach seinem territorialen Bestande und seiner organischen Verfassung, existirt, vor unsern Augen gebildet hat, so ergiebt sich daraus practisch ein mit jenen Folgesätzen durchaus unverträgliches System des öffentlichen Rechts in Teutschland. Wir sahen bey der im Jahre 1814 erfolgten neuen Gestaltung eine große Anzahl ehemaliger Reichsstände ihres Staatsgebietes und ihrer Regentenwürde beraubt, obgleich beides seit Jahrhunderten in ihren Familien erblich war, und von ihnen mit nicht weniger begründetem Rechte besessen wurde, als solches bey ihren in den Staatenbund aufgenommenen Mitständen der Fall war; wir sahen einzelne Regenten teutscher Staaten Theile ihres Staatsgebietes hingeben und andre Besitzungen dafür ertauschen, und so das alte Erbland vermindern und zerstückeln, dagegen durch die neuen Erwerbungen groß werden; wir sahen endlich eins der ältesten und angesehensten Fürstenhäuser dahin gebracht, auf einen sehr beträchtlichen Theil seiner Lande ohne Ersatz zu verzichten, und sogar diejenige Besitzung zerspalten zu lassen, deren

Integrität seit 600 Jahren unverändert beibehalten und durch eigne Reichsgrundgesetze gesichert war. Und bey allen diesen Vorgängeu war gar nicht einmal die Frage davon, ob denn auch die nichtregierenden Familienglieder dieser Fürstenhäuser dazu einwilligen möchten, oder wie es nun mit ihren Erbrechten, die zwar im Allgemeinen vorbehalten wurden, deren Gegenstand aber eine so wesentliche Veränderung, die in vielen Fällen eine völlige Umwandlung genannt werden kann, erlitten hat, bey künftigen Erledigungsfällen gehalten werden sollte. — Soll alles Dieses rechtlich geschehen seyn, soll es in seinen Folgen auf künftige Fälle consequent durchgeführt werden, so muß dabey nothwendig die Voraussetzung unterstellt werden, daß man bey der Begründung der dermaligen öffentlichen Verfassung Teutschlands das ganze Territorialwesen lediglich aus dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte betrachtet, und bey den über die einzelnen Staaten getroffenen Verfügungen die privatrechtliche Idee von Patrimonial-Ansprüchen und von einer gewöhnlichen Erbfolge gänzlich zur Seite gesetzt habe. Staaten waren der Gegenstand der Verfügung; nur das Recht zur Landesregierung faßte man dabey, als den wesentlichsten Bestandtheil jeden Staates, als das At-

tribut, wodurch eine Besitzung erst zum Staate, wird, zunächst und hauptsächlich ins Auge; das Materielle des Landes folgte accessorisch dem Regierungsrechte, dessen geographischer Umfang hierdurch seine Bestimmung erhielte, wie denn gar oft einem der Bundesfürsten eine Vergrößerung seines Staates nach einer gewissen Seelenzahl, also die Regierung über so viele Staatsbürger, zugesichert wurde, ehe noch das Local, welches dem bisherigen Gebiete des Staates zugehen sollte, bestimmt war. Nur von dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte ausgegangen läßt es sich als Recht vertheidigen, daß man denjenigen teutschen Fürsten, welche man der Geringfügigkeit ihres Landes und sonstiger Verhältnisse wegen unvermögend hielte, Regenten im höheren Sinne zu bleiben, und in dieser Eigenschaft dem neugeschaffenen Bunde beizutreten, diese Würde mit allen davon abhängigen Territorial-Befugnissen entzog, obgleich ihnen hieran, nach den privatrechtlichen Begriffen des Mittelalters, ganz die nemlichen Eigenthumsrechte, wie an den ihnen bey dieser Veränderung belassenen Domainen, zustanden r). Nur von

r) An dieser für nöthig erachteten Unterordnung der Standesherrn zeigt sich recht klar die Anwendung des oben ausgeführten Grundsatzes, daß allzugroße Ver-

dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte ausgegangen läßt sich in die Wirkungen der unzähligen Länder-vertauschungen für künftige Successionsfälle einige Consequenz bringen, indem man nemlich annimmt, daß die Regentenwürde mit dem darunter begriffenen Staatsgebiete, ohne Rücksicht auf Patrimonial-Ansprüche an dem Grund und Boden, der eigentliche Gegenstand der Succession sey, weil es zu den größten Verwirrungen führen würde, wenn, jenen privatrechtlichen Grundsätzen gemäß, der jedesmalige Nachfolger nur diejenigen Theile des im Besitze des letzten Regenten gewesenen Staatsgebietes, welche von einem seiner Ahnherrn herrühren, sollte in Anspruch nehmen, dagegen aber fortwährend sein Erbrecht auf die in fremden Besitz übergegangenen Theile geltend machen können. Nur von dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte ausgegangen läßt sich endlich der Vorwurf einer offenbaren Widerrechtlichkeit entfernen, welche dadurch begangen worden, daß man bey der bedeutenden Territorial-Abtretung, welcher im Jahre 1815 jener ehrwürdige Fürst sich unterwerfen mußte, auch wenn seine persönlichen Ver-

---

kleinerung — die nothwendige Folge des unbedingten Theilungsprincips [§. 4.] — mit dem Wesen der Staaten unvereinbar sey.

hältnisse einen hinreichenden Grund dazu dargeboten hätten, nicht wenigstens den sämmtlichen übrigen sächsischen Linien ihr privatrechtlich vollkommen begründetes Erbrecht in Ansehung der abgetretenen Provinzen, insonderheit der zu dem alten sächsischen und meißnischen Stammlande gehörigen, auf den Fall des Erlöschens jenes Hauses vorbehielte. — Als ein weiterer practischer Beweis, daß man bey der neuen Gestaltung Teutschlands immer nur den staatsrechtlichen Gesichtspunct allen die Bundesstaaten betreffenden Anordnungen zum Grunde gelegt habe, können auch noch diejenigen Veränderungen dienen, welche mit dem Lehnsverhältniß in den einzelnen Territorien durch die Auflösung der Reichsverfassung vorgegangen sind q). Kann und will man nemlich überhaupt einen privatrechtlichen Anspruch aller Mitglieder des fürstlichen Hauses auf die Besitzungen desselben, als Familiengut, annehmen, so gehörte gewiß das Lehns-Obereigenthum zu den ganz unzweifelhaften Bestandtheilen desselben, da solchem die privatrechtliche Eigenschaft seiner Natur und rechtlichem Begriffe nach zukommt. Gleichwohl hat die neue Gestaltung der öffentlichen Verfassung Teutschlands meh-

q) Klüber öffentliches Recht des teutschen Bundes. §. 446.

rere sehr bedeutende, den privatrechtlichen Gesichts-punct völlig beseitigende, Veränderungen in dem Lehns-Obereigenthume der vormaligen Reichsfürsten zur Folge gehabt. Dahin ist zu rechnen: 1) daß die Standesherrn, obgleich ihnen alle Domanialrechte belassen wurden, doch die Lehnsherrlichkeit über Bundesfürsten, als mit deren Eigenschaft von Regenten unabhängiger Staaten unverträglich, verloren haben. Hier also zwar Sonderung des patrimonialen Bestandtheils der Territorien, jedoch mit ausdrücklicher Aufhebung der ebenfalls privatrechtlichen Einwirkung auf das staatsrechtliche Verhältniß. 2) daß man die Lehnsherrlichkeit der teutschen Fürsten in Ansehung der ausserhalb des Staatsgebietes gelegenen Lehen als aufgelöst, und auf denjenigen Bundesfürsten, in dessen Gebiete dieselben liegen, übergegangen betrachtet r); woraus einestheils folgt, daß den Agnaten der mit dem Lehns-Obereigenthume bisher versehenen Familie dieses, sammt dem dadurch begründeten Rechte auf Consolidation, geradezu entzogen, anderntheils aber, daß als Titel der Zuständigkeit solcher Lehnsherrlichkeit lediglich die Regentenqualität angesehen worden ist.

r) welches nunmehr allgemein als Regel angenommen werden kann.

Insofern nun alles dieses zunächst als Folge der neubegründeten öffentlichen Verfassung Teutschlandes, als eines Bundes unabhängiger Staaten, erscheint, ist die Bemerkung des Verfassers von N. XVI. S. 5, daß die jetzige Ausbildung der teutschen Landeshoheit zur wahren Unabhängigkeit verbündeter Staaten in keinem Falle ohne Einfluß auf die Frage nach der in denselben zu beobachtenden Successions-Ordnung seyn könne, vollkommen richtig. Eine jede formelle Anerkennung, daß die Staatenqualität das Wesentliche und Vorherrschende bey allen die Besitzungen der Bundesfürsten betreffenden Rechtsverhältnissen sey, führt in der Anwendung auf die Succession in diese Besitzungen mit logischer Nothwendigkeit auf den Grundsatz, daß hierbey lediglich von dem der Regierungsfolge eigenthümlichen staatsrechtlichen Gesichtspuncte ausgegangen werden könne, von diesem staatsrechtlichen Gesichtspuncte aber ist das Princip der Untheilbarkeit, als Regel des Rechts, durchaus unzertrennlich; daher ist es wenigstens gewiß nicht zuviel gesagt, was eben jener Schriftsteller [s]) hierüber weiter äussert: es folge aus der Idee eines selbstständigen Staates schon dessen Untheilbarkeit von selbst, denn durch diese Idee werde Alles ausgeschlossen, was auf ein patrimoniales

s) N. XVI. S. 38.

Erbrecht hinführen könne, kraft dessen mehrere Söhne oder Seitenverwandten des letzten Regenten sich in die Herrschaft, als ihr Eigenthum, theilen könnten; so wie nun jenes alle teutschen Staaten umfassende Band des teutschen Reiches zerrissen worden, müsse jedem einzelnen Staate, vermöge seiner vollen Selbstständigkeit, auch eine unbedingte Untheilbarkeit zugeschrieben werden. Ob aber hiermit in so fern nicht zu wenig gesagt worden, als, nach der oben ausgeführten allgemeinen Ansicht, auch schon während der teutschen Reichsverfassung das Untheilbarkeits-Princip als Regel der Regierungs-Nachfolge in den teutschen Staaten angenommen werden müßte, das ist für den unmittelbaren Gegenstand dieses Abschnittes ohne Interesse. — Doch eine Bemerkung noch darf hier nicht unerwähnt bleiben; diese nemlich, daß schon der zwar erst neu entstandene, aber schnell zu hohem Werthe erwachsene, und diplomatisch anerkannte, Ausdruck: Legitimität, nach der gewiß richtigen Definition Klübers t), als erbliches Recht der regierenden Dynastie zur Thronfolge, auf den bey der Succession zu beobachtenden staatsrechtlichen Gesichtspunct deutlich genug hinweist.

t) §. 97. Not. *a*. *. S. a. Buchholz Journal für Deutschl. B. VIII. S. 275.

Sechster Abschnitt.

Beurtheilung der Regierungs-Nachfolge aus dem Gesichtspuncte einer privatrechtlichen Erbfolge.

§. 39.

Allgemeine Grundlage dieser Ansicht.

Wenn aus dem Inhalte der bisher vorgetragenen fünf Abschnitte, welche zusammen ein in sich selbst abgerundetes Ganzes bilden, mit logisch-juristischer Gewißheit sich ergab, daß für alle monarchischen Staaten des teutschen Bundes nur die Individual-Succession, und zwar nach dem Erstgeburtsrechte, als allgemeine Rechtsregel der Regierungs-Nachfolge, mag sich ein vorkommender Fall zur unmittelbaren Anwendung vorhandener Primogenitur-Ordnungen eignen, oder nicht, anzuerkennen sey; so ist es eigentlich wohl eine sehr müßige Frage: welche Successions-Ordnung alsdann, wenn man die Regierungs-Nachfolge nach den Grundsätzen einer privatrechtlichen Erbfolge beurtheilen wollte, statt finden würde. — Gewinnt man dagegen von der anderen Seite, bey nur einiger

genaueren Kenntniß der publicistischen Literatur, die Ueberzeugung, daß gerade diese privatrechtliche Ansicht es ist, welche die gemeine Meinung, — ja man kann, nur von der allerneuesten Zeit abgesehen, wohl sagen, die ganz allgemein und unbedingt angenommene Meinung, — bildet, und daß selbst die ausgezeichnetsten Staatsrechtsgelehrten ihren wissenschaftlichen Ausführungen über die Erbfolge in den teutschen Fürstenhäusern, bey aller Verschiedenheit der von einem oder dem anderen hierbey befolgten Grundsätze, doch übereinstimmend keinen anderen, als den privatrechtlichen Gesichtspunct, zum Grunde gelegt haben; dann würde es anmaaßend scheinen, eine hiervon wesentlich abweichende Darstellungsweise so zuversichtlich als die einzig richtige mitzutheilen, daß man sich selbst für den Fall, wo möglicher Weise jene Ansicht dennoch Eingang finden sollte, einer näheren Prüfung dessen, was hiernach Rechtens seyn würde, überheben zu können glaubte. In dieser Betrachtung zunächst und hauptsächlich möge man denn auch die Veranlassung zu Demjenigen, was im gegenwärtigen sechsten Abschnitte vorgetragen wird, suchen. Es kann jedoch die hier folgende Ausführung zugleich noch ein anderes practisches Interesse haben. Denkt man sich nemlich den Fall, daß in einem bestimmten

Fürstenhause durch neuere, nach der allgemeinen Anerkennung des Primogeniturſyſtems zu Stande gekommene, und noch jeßt unmittelbar verbindende Normen, für gewiſſe Fälle entweder im Allgemeinen die Succeſſion nach Grundſäßen des Privatfürſtenrechts feſtgeſeßt, oder eine beſtimmte privatrechtliche Succeſſionsordnung angenommen wäre, ſo würde, unter der erſteren Vorausſeßung, durch wiſſenſchaftliche Prüfung erſt noch auszumitteln ſeyn, welche Grundſäße der Erbfolge die dem teutſchen Privatfürſtenrechte angehörigen ſeyen, und auch, unter der anderen Vorausſeßung, eine ähnliche Unterſuchung wenigſtens als nüßlich zur richtigen Deutung der vorhandenen Specialnorm erſcheinen. Auch iſt oben, mit Rückſicht auf die den teutſchen Fürſten bisher noch immer zuſtändig geweſene Autonomie, die Regierungs-Nachfolge nach dem Erſtgeburtsrecht nur als die Regel des Rechts aufgeſtellt und deducirt worden, und es kann nicht wohl verkannt werden, daß bis jeßt keine allgemeine Bundesnorm exiſtirt, wodurch Ausnahmen und Modificationen dieſer Regel mittelſt der Autonomie geradezu ausgeſchloſſen würden. Vollkommen vereinbar mit dem von Klüber vorgetragenen Princip der heutigen Thronfolge [§. 29.] iſt daher

die von **Brunnquell** u) versuchte Umschreibung: „In allen monarchischen Staaten ist die Thronfolge **gesetzmäßig** eine erbliche nach dem Rechte der Erstgeburt. Der Vorzug der früheren Geburt nach dem Vorzug der Linien entscheidet hier das Thronrecht, und eine jede andere Erbfolgeart, wie z. B. die nach der Gradesnähe rc, muß als eine **Ausnahme von der Regel** betrachtet, und deren Rechtmäßigkeit, gestützt auf rechtmäßige Familienstatuten, Landesgrundgesetze rc, rechtsgültig bewiesen werden.“

Setzen wir nun aber diesen Ausnahmsfall einer privatrechtlichen Beurtheilung der Regierungs-Nachfolge, — sey es auf wissenschaftliche Ansicht, sey es auf Particularnormen zurückgeführt, — so müssen wir bey einer solchen Beurtheilung doch immer wieder geschichtlich davon ausgehen, daß die Regierungs-Nachfolge in den reichsständischen Häusern **ursprünglich** eine wahre Staats-Succession — Succession in ein mit der Ausübung eines Theils der Staaatsgewalt versehenes Reichsamt — war, und dem Rechtsprincip nach auch keine andere, als eine wahre Staats-Succession, seyn konnte; daß dieselbe aber factisch zu der Eigenschaft einer privatrechtlichen Erbfolge **da-**

---

u) Staatsrecht d. teutschen Bundes. Th. II. S. 11.

durch herabgezogen ward, daß man jene höhere reichs-amtliche Function, zugleich mit dem Staatsgebiete, worüber dieselbe ausgeübt wurde, als patrimoniale Zugehörung derjenigen Güter behandelte, welche dem mit dem Reichsamte Beauftragten entweder als Vergeltung für dieses (als Beneficium) verliehen waren, oder von ihm als Familieneigenthum besessen wurden. Von dieser geschichtlich begründeten Wahrnehmung ausgegangen kann nun aber die solchergestalt privatrechtlich gewordene, beiderley Gegenständen gemeinschaftliche, Successions-Ordnung auf keine andere Weise bestimmt werden, als durch genaue Erforschung derjenigen Grundsätze, nach denen sich die Vererbung jener Güter, welcher die Succession in Regierung und Staatsgebiet nachgebildet worden, richtete. Diese Grundsätze sind im Allgemeinen verschieden, je nachdem die Güter, welche den Gegenstand der privatrechtlichen Vererbung ausmachten, von allodialer oder feudaler Beschaffenheit waren, und in dieser Hinsicht hat man in concreten Fällen die Präjudicialfrage für hauptsächlich entscheidend gehalten, ob das Land, in welches succedirt werden sollte, Lehen oder Allodium sey, und insonderheit für welche von beiden Eigenschaften, in Ermangelung einer ausdrücklichen Bestimmung, rechtlich vermuthet werden müsse.

Hierbey ist jedoch ein Umstand übersehen worden, welcher gleichwohl von dem wichtigsten Einflusse auf die Entscheidung über die privatrechtliche Erbfolgeordnung für teutsche Staaten ist. Bey der zu jenem Zwecke erforderlichen Untersuchung über die Natur der auf die Regierungs-Nachfolge übertragenen Privat-Succession darf man nemlich den Zeitpunct nicht überschreiten, wo den mit Reichsämtern versehenen Patrimonialherrn die Erblichkeit an diesen Aemtern erworben wurde, indem früherhin die Vererbung der Patrimonial-Besitzungen von der Uebertragung des Amtes durchaus unabhängig war. Gerade dieser Zeitpunct ist aber zugleich auch derjenige, worin die Reichsämter nebst dem darunter begriffenen Staatsgebiete mittelst kaiserlicher Belehnung übertragen wurden, und völlig den Character von Reichslehen annahmen, ja es war eben dieß ein hauptsächliches Vehikel der Erblichkeit, und wenigstens eine sehr starke Stütze des Anspruchs auf dieselbe, wobey den Reichsständen die schon früher begründete Erblichkeit der Privatlehen, welche sonst ebenfalls nur persönlich gewesen waren, zur wirksamen Analogie diente. Kam es nun in diesem Zeitpuncte auch wirklich dahin, daß Reichsamt und Staatsgebiet einer privatrechtlichen Succession unterworfen wurde, so folgt

doch aus dieser ersten Anomalie keinesweges auch die zweite, daß sie der ihrer neu erlangten Qualität als Reichslehen völlig angemessenen, ebenfalls privatrechtlichen, Lehnssuccession entzogen, und, sofern die Patrimonial-Besitzungen des mit dem Reichsamte Belehnten in Allodien bestanden, nun dieser allodialen Succession unterworfen worden wären; vielmehr ist anzunehmen, daß, wenn gleich eine dingliche Vereinigung der Reichslehen mit den Privatbesitzungen statt fand, und solchergestalt beide nach gleichförmigen Successions-Grundsätzen vererbt wurden, vorzugsweise die lehnrechtliche Erbfolge auf das ganze, aus dem Staatsgebiete und den Patrimonialgütern zusammengesetzte, Territorium habe Anwendung finden müssen. Keiner der Gründe, wodurch man ehedem bewogen wurde, die Regierungs-Nachfolge nach den Grundsätzen einer privatrechtlichen Erbfolge zu behandeln, läßt sich auch dafür geltend machen, daß man bey der Bestimmung der Ordnung dieser Erbfolge den so unendlich viel wichtigeren Bestandtheil der Territorial-Besitzungen, als die Domanialgüter sind, nemlich das eigentliche Staatsgebiet, über welches die Landeshoheit zustand, jenen habe nachsetzen, und sich nach ihnen (den Domanialgütern) richten lassen wollen; ohne dergleichen specielle Gründe

aber eine so auffallende Umkehrung des wahren Verhältnisses anzunehmen, würde rein willkürlich seyn. Hiernach nun erledigt sich jener, nicht ohne Heftigkeit geführte, Streit über die Vermuthung für die Feudal- oder Allodial-Qualität der teutschen Reichslande für das practische Interesse der Succession in dieselben vollkommen, und es kann daher als allgemeines Princip gelten, daß, unter Voraussetzung der Anwendbarkeit einer privatrechtlichen Successions-Ordnung auf die Regierungs-Nachfolge, der ganze Inbegriff aller dem Regenten, als Staatsoberhaupt und als Mitglied der regierenden Familie, zukommenden Besitzungen, die eine Trennung von einander nicht mehr zulassen [S. 23. 253.], lediglich nach den Grundsätzen von der Lehnsfolge zu beurtheilen sey. So wie aber die Ordnung der Lehnsfolge in mancher Hinsicht verschieden ist, je nachdem man dabey von Grundsätzen des longobardischen oder des teutschen Rechts ausgehet, so werden hier, da sich die Lehnssuccession in einigen Staaten nach jenem, in anderen nach diesem Rechte, gerichtet hat, beide näher zu prüfen seyn. Was man ausserdem von einer besonderen Praxis des teutschen Privatfürstenrechts vorgetragen hat, soll demnächst ebenfalls nicht unerwähnt bleiben.

Erstes Hauptstück.

Successionsordnung des longobardischen Lehnrechts.

§. 40.

Altteutsche Parentelen-Ordnung.

Seitdem Pütter und G. L. Böhmer beide sich für die Linealfolge, als Princip der longobardischen oder gemeinrechtlichen Lehnssuccession, erklärt haben, kann man das System der reinen Gradualfolge, welches in der früheren Zeit von den meisten Schriftstellern angenommen wurde, als Antiquität betrachten, und die weitere Prüfung lediglich auf die Verschiedenheit der Ansicht, welche unter jenen beiden Rechtsgelehrten und ihren zahlreichen Anhängern sich gebildet hat, beschränken. Pütter nemlich hält die reine Linealfolge nach Stämmen in dem longobardischen Lehnrechte begründet, wogegen Böhmer mit dem Princip der Linealfolge den Vorzug des Grades verbindet. Es war eine Zeit, wo die Püttersche Meinung in der That die unter den Juristen, und vielleicht selbst in der Praxis, herrschende zu werden begann; allein nachdem Majer und Eichhorn durch gründliche historische Forschung die wahre Natur der alt-

germanischen Erbfolgeweise, welche der Hauptstelle des longobardischen Lehnrechts — II. F. 50. — sichtbar zum Grunde liegt, entwickelt und nachgewiesen haben, und nachdem hierauf von einigen andern Schriftstellern diese geschichtliche Grundlage mit vieler Consequenz zu einer berichtigten Auslegung der angeführten Stelle benutzt worden ist, nachdem endlich Eichhorn selbst sich zu dieser Auslegung bekannt und dieselbe durch eine eigne, überzeugend motivirte, Beurtheilung unterstützt hat v); seitdem hat die von Böhmer vertheidigte Lineal-Gradualfolge ein so entschiedenes Uebergewicht erhalten, daß man deren Richtigkeit kaum noch in Zweifel ziehen kann.

Das altteutsche Parentelen-System ist es, von welchem der Feudist in II. F. 50. ausgeht. Dieses System, welches auf den reinen Principien der Geblüts-Erbfolge beruhet, bringt es mit sich, daß die Einheit des Blutes, welche gewisse Personen unter einem gemeinschaftlichen Elternpaar vereinigt, diesen vor allen übrigen den nächsten Anspruch auf die Beerbung derer, mit welchen sie solchergestalt verbunden sind, giebt w). Sehr treffend definirt

---

v) Einleit. in das deutsche Privatrecht. §. 354.

w) Mittermaier Grundſ. d. deutsch. Privatr. §. 386.

Majer x) die Parentel durch diejenige Universitas personarum, welche durch die reine unvermischte Identität des Blutes, wie solche den Kindern durch das Elternpaar mitgetheilt worden ist, zusammenhängt. Heirathet nun aus solcher Parentel ein Kind und zeugt wieder Kinder, so geschehen Fortschritte der Parentel und ihres Geschlechts, und mit jedem Fortschritte bildet sich wieder eine Parentel, wovon aber die Kinder die Identität des Blutes von der vorigen Parentel nicht mehr rein, sondern mit dem Blute des fremden von aussen her hinzugekommenen Theils der Stammeltern der jeßigen neuen Parentel vermischt, beibehalten. Heirathen die Kinder dieser neuen Parentel wieder und zeugen Kinder, so geschieht ein neuer Fortschritt, und bildet sich mit jedem wieder eine Parentel, aber eben so natürlich und unvermeidlich gehet eine abermalige Vermischung des altelterlichen Blutes vor. So ist also eine jede Geschlechtstafel eine Kette von lauter durch die Identität des Blutes an einander gereihten Parentelen y). Haftet nun das Erbrecht, nach dem einfachen Princip des altteutschen Rechts: wer mein Blut hat, der ist

x) Germaniens Urverfassung. S. 83.

y) Majer a. a. O. S. 84.

mein Erbe z), einzig und allein auf dem Blute der Familie, so macht auch die Natur selbst nach dem Gesetze der Identität und Gemeinschaft des Blutes die bestimmteste unwandelbarste Erbfolge-Ordnung nach Maaßgabe des Verhältnisses und der natürlichen Ordnung der Parentelen einer Familie gegen einander *). Auf diesen alten Grundsätzen der Parentelen-Ordnung beruhete nun die Erbfolge nach Geblütsrecht (von Sippe halben) bis zum 13ten Jahrhundert a), und es galt hiernach der Grundsatz, daß Derjenige das Erbe nehme, welcher dem gemeinschaftlichen Stammvater am nächsten stehe b), oder, wie sich der Sachsenspiegel c) ausdrückt: „der sich näher zu der Sippe ziehen mag, der nimmt das Erbe den anderen weiteren zuvor", womit übereinstimmend sich auch die altteutsche Rechtsregel: je näher dem

z) Auch das altenglische Recht (von teutscher Abstammung) hat diesen Grundsatz: *sanguis* facit heredem propinquiorem. (Bracton de legib. et consuet. Angliae. Lib. II. cap. 30. p. 64.)

*) Majer a. a. O. S. 82. 86. 122.

a) Eichhorn Th. I. §. 19. 65. 203. Th. II. §. 373. Darauf beziehen sich auch noch in späteren Verträgen und Testamenten die Ausdrücke: „Bluts-Sippschaft — nächstgeblütet." Moser B. XIII. S. 21. 23.

b) Eichhorn Th. II. §. 373.

c) B. I. Art. 3. S. a. B. II. Art. 20. Summ. Schwabenspiegel. Cap. 4. §. 13. ed. Schilt.

Sipp, je näher dem Erbe, wohl erklären läßt [d]). Als Resultat von diesem Allem diene folgende Stelle einer neueren Abhandlung [e]), welcher von der göttingischen Juristenfacultät der Preis zuerkannt worden ist. „Successionis *ordo*, quo hereditas defuncti deferretur, semper secundum ius cognationis s. consanguinitatis, quae inter personas cum defuncto aut eius parente, sibi ipsis simul cum eo communi, intercedebat, constitutus est: ut quisque eorum *purissimus sanguine*, a defuncto aut a parente ipsis communi ducto, ita quisque *potissimus iure*, hereditatem per successionem adquirendi, erat. - - Quanto quis consanguineorum sanguine purior quam alius sit, secundum *computationem graduum*, quibus personae, de quarum successionis ordine agebatur, a defuncto aut a parente ipsis communi distabant, ex iure germanico ita statutum est, ut, quanto quis defuncto, aut, si nullus heres ex ipsius parentela superstes erat, parenti communi *gradu proprior*, tanto *purior san-*

---

d) Hert de paroemiis iuris. Lib. I. par. 83; in Opusc. Vol. II. T. III. p. 352.

e) J. L. U. Dedekind commentatio de ordine, quo legibus et moribus German. antiqui et medii aevi successio ex cognationis iure delata sit. Gött. 1822. §. 2. p. 6. S. a. §. 17. 34. 37.

guine et *successionis ordine prior*, haberetur". Das altteutsche Parentelen-System ist also in der That kein anderes, als das der Lineal-Gradualfolge; zunächst wurde nemlich darauf gesehen, wer von dem Verstorbenen selbst abstamme oder den nächsten Stammvater mit ihm gemein habe, und die gesammte von einem solchen gemeinschaftlichen Stammvater abstammende Sippschaft (parentilla) gieng allen anderen, von einem entfernteren Stammvater abstammenden, Personen vor; in der Parentel selbst aber schloß der Nähere den Entfernteren aus, und hierbey wurden die Grade nach der Entfernung vom gemeinschaftlichen Stammvater berechnet *f*).

§. 41.

Lineal-Gradualfolge nach II. F. 37. u. 50.

Wie nun aber dieses Parentelen-System des altteutschen Landrechts in die longobardische Lehnrechtssammlung übergegangen ist, zeigt völlig klar die jene beiden Bestimmungsgründe der Successions-Ordnung — nach dem Vorzuge der Linie und des Grades — in wenigen Worten so genau bezeichnende Verfügung in den alten lombardischen Gesetzen des Königs Rotharis: parens parenti per *gradum* et

f) Eichhorn Th. I. §. 65.

parentelam, heres succedit [g]). Selbst das von dem Verfasser einer der über den Sachsen-gothaischen Successionsfall neuerlich erschienenen Schriften [h]) für die gegentheilige Ansicht angeführte „bey den Longobarden geltende" salische Gesetz stimmt, insonderheit rücksichtlich des Gradesvorzuges, damit ganz überein, indem es von den entfernteren Seitenverwandten, nach Erwähnung der Kinder, Eltern und Geschwister, sagt: si autem nulli horum fuerint, quicumque *proximiores* fuerint de paterna generatione, ipsi in hereditatem succedant [i]). — Legt man aber solchergestalt der longobardischen Lehnsfolge die alte lombardische Parentelen-Ordnung zum Grunde, so lassen sich die hier einschlagenden Stellen der Lehnrechtssammlung durch die Annahme des gemischten oder Lineal-Gradualsystems sehr wohl mit einander vereinigen und genügend erklären, wenn man dabey

g) *Rotharis* leges; Cap. 153; in Georgisch corp. iur. german. antiqui. p. 966.

h) Untersuchungen üb. d. Natur der Nachfolge der Seitenverwandten in dem herzogl. Hause Sachsen ꝛc. Cob. 1822. S. 23.

i) Tit. 62. §. 5; ap. Georgisch p. 123. Lindenbrog codex legum antiq. p. 342. Anders lautet diese Stelle freilich, wie sie in jener Schrift excerpirt worden, allein deren Verf. hat auch gar nicht aus der Quelle selbst geschöpft, sondern nur den Auszug mitgetheilt, welchen die Quaestiones veterum iurisperitorum bey Muratori enthalten.

nur die durch das römische Recht hervorgebrachte Modification des Eintretens der entfernteren Verwandten in die Stelle der dem Grade nach näheren in den Fällen, wo das Repräsentationsrecht statt findet, mit hinzunimmt [k]).

Wie sehr mit der Einführung des römischen Rechts in Teutschland dieses überhaupt, und insonderheit die römische Successionsordnung, auf die teutschen Verhältnisse einwirkte, und wie Manches von diesen durch jenes verdrängt wurde, ist bekannt [l]); eben daher erklärt es sich, daß auch die longobardische Lehnrechtssammlung von der Einmischung des römischen Rechtes so wenig rein blieb [m]), daß man darin sogar öfters ausdrückliche Verweisungen auf dasselbe findet; und eine solche Verweisung trifft man nun auch bey der Bestimmung über den Gradesvorzug bey der Lehnsfolge der Collateralen an. Ad agnatum proximiorem feudum pertinebit, eodem prorsus observando, quantum ad ordinem *gradus*,

---

k) Eichhorn deutsch. Privatr. §. 354. Michaelis comment. exhib. observationes de ordine succedendi iuris feudalis longobardici. Stuttg. 1818, worauf auch Eichhorn sich billigend bezieht.

l) Eichhorn Th. III. §. 454. Mittermaier a. a. O. §. 387.

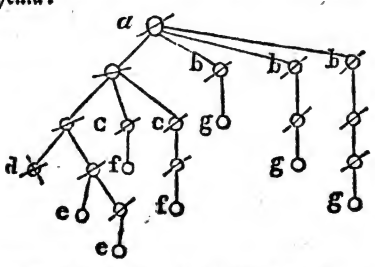
m) Eichhorn Th. I. §. 148.

qui continetur *in legibus*, verordnet II. F. 37. Wenn nun aber gleich hierdurch eigentlich nichts Neues eingeführt wurde, indem das Nemliche schon aus der rechtlichen Natur der aus dem alten lombardischen Rechte aufgenommenen Parentelen-Ordnung zu folgern gewesen seyn würde; so hatte jedoch die Einmischung des römischen Rechts darin eine wahre Abweichung von jenem System zur Folge, daß nun auch das mit der strengen Geblütsfolge unverträgliche, Repräsentationsrecht der Bruderskinder aufgenommen wurde. Diese Bestimmung enthält II. F. 11: Vocantur primo fratres *cum fratrum praemortuorum liberis*.

Neben diesen aus dem römischen Rechte entlehnten, und auf dasselbe hinweisenden, gesetzlichen Bestimmungen über die Anwendung des Gradesvorzuges, haben wir nun noch die besondere Vorschrift in II. F. 50. über die bey der Collateral-Erbfolge in Lehen unter mehreren Linien zu beobachtende Ordnung. Si quis habens beneficium quatuor superstitibus filiis decedat, et feudum ad unum solum ex divisione perveniat, et iste superstitibus filiis duobus vel tribus decedat, qui patrueles dicuntur, et ad unum eorum beneficium ex divisione perveniat, et similiter iste superstitibus filiis decedat, ad quorum unum feu-

dum similiter pervenit, sicut etiam ex aliis superioribus vel primis fratribus supersunt masculi; si ille, qui feudum habet, decesserit nullo filio relicto, an *ad omnes* vel *ad quos* perveniat, quaeritur. Respondeo: ad *solos* et ad *omnes*, *qui ex illa linea sunt*, ex qua iste fuit; et hoc est, quod dicitur ad proximiores pertinere; isti vero proximiores esse dicuntur respectu aliarum linearum. Sed omnibus ex hac linea deficientibus, *omnes aliae* [*lineae* aequaliter vocantur *). Hier haben wir also reine Linealfolge; in den obigen Stellen die Beobachtung des Gradualprincips; beides zusammengenommen giebt dasjenige Erbfolgesystem, welches man gewöhnlich das der gemischten

*) Den hier entschiedenen Fall erläutert folgendes Schema:



a *primus acquirens.* b *primi fratres.* c *superiores fratres.* d *ultimus defunctus.* e *superstites ex linea defuncti.* f *superstites ex superioribus fratribus.* g *superstites ex primis fratribus.*

Linealfolge oder der Lineal-Gradualfolge zu nennen pflegt, und nach welchem also zunächst darauf gesehen wird, welche Linien als die nächsten, mit Ausschliessung der übrigen, zur Erbfolge gerufen werden, sodann aber unter diesen die Nähe des Grades den Vorzug bestimmt [n]).

§. 42.

Widerlegung der reinen Linealfolge nach Stämmen.

Die Vertheidiger des reinen Linealsystems wollen dagegen lediglich die letztere Stelle, II. F. 50, als Quelle der lehnrechtlichen Erbfolge-Ordnung, anerkennen; sie halten sich streng an die Worte derselben: ad solos et ad *omnes*, in Ansehung der Speciallinie des Verstorbenen, und: *omnes* aliae *aequaliter* vocantur, in Ansehung der von früheren Stammvätern gestifteten Linien; sie wollen dagegen die Stelle II. F. 37, und die darin erwähnten Leges, nicht von dem römischen Rechte, sondern von eigenthümlichen Lehnsgesetzen, verstanden wissen, und eine Verbindung dieser Stelle mit der obigen (II. F. 50.) um so mehr für gänzlich unpassend halten, weil jede Einmischung der Gradualfolge, und überhaupt der römischrechtli-

n) Eichhorn a. a. O.

chen Principien, mit der Natur der teutschen Erbfolge durchaus unverträglich sey o). — Allein dieser letztere, allerdings nicht unerhebliche, Gegengrund löst sich vollkommen dadurch auf, daß man, wie oben gezeigt worden, die Gradualfolge, als wesentlichen Bestandtheil der ächtteutschen Erbfolge nach Parentelen, in dem hiernach gebildeten Systeme selbst wieder findet, und also, was von dem römischen Rechte hinzugetragen ist, nur das Repräsentationsrecht der Bruderskinder betrifft, welches aber gar nicht unmittelbar in der letztgedachten Stelle, sondern in einer anderen, dasselbe selbstständig verordnenden: II. F. 11, begründet ist. Im Uebrigen aber läßt sich auch die Hauptdeduction für die reine Linealfolge leicht widerlegen. Vorerst ist es unzweifelhaft, daß die Stelle II. F. 37. eben so wohl, und mit gleicher gesetzlicher Kraft, wie II. F. 50, in die bey uns recipirte Lehnrechtssammlung aufgenommen ist, mithin, selbst wenn beide einander geradezu widersprächen, kein Grund vorhanden wäre, letzterer die Wirkung, der ersteren alle Anwendbarkeit zu entziehen, beizulegen; um so mehr aber muß jede Erklärungsweise, welche dazu geeig-

---

o) Ausführlich wird dieß, nach der Ansicht früherer Schriftsteller, auseinandergesetzt in N. II. S. 3 ff.

net ist, beide mit einander in Einklang zu bringen, den Vorzug vor jeder anderen, wobey dieses nicht der Fall ist, verdienen. Bleibt man nun auch ganz bey dem wörtlichen Inhalte beider Stellen, wovon die eine die sämmtlichen Glieder der Linie des Verstorbenen als die nächsten zur Succession bezeichnet, und eventuell die sämmtlichen anderen Linien zugleich zur Erbfolge beruft, die andere hingegen die Ordnung des Grades unter ihnen beobachtet wissen will, stehen, so würde ein absoluter Widerspruch derselben schon durch die Voraussetzung gehoben werden, daß nur ein Fall gedenkbar sey, wo, bey einer Vereinigung beider Erbfolgearten, gewisse Personen nach dem Vorzug der Linie als die nächsten (proximiores respectu aliarum linearum) erschienen, welche es gleichwohl dem Grade nach nicht wären, und daß demnach, ungeachtet der Concurrenz des Gradualprincips, entferntere Collateralen vor den näheren zur Succession kämen; dieser Fall aber existirt, selbst nach dem Lineal-Gradualsystem, wirklich immer dann, wenn nach dem obigen Schema unter den Nachkommen der Fratres superiores vel primi sich solche befinden, welche zu dem Ultimus defunctus in einem näheren Grade, als die in dessen Spe-

ciallinie vorhandenen, stehen p). Daß man aber bey dem wörtlichen Inhalte namentlich der ersteren Stelle nicht stehen bleiben könne, sondern sich noch andere Bestimmungen, welche dem Feudisten in der Feder geblieben seyen, hinzu denken müsse, geben die Anhänger des reinen Linealsystems nicht nur zu, sondern müssen es, um dieß System consequent durchzuführen, selbst behaupten. Denn wenn man das obige Schema [S.323.] ansieht, würden, nach dem buchstäblichen Sinne der Verfügung: *omnes aliae* lineae *aequaliter* vocantur, in Ermangelung von Nachkommen in der Speciallinie des Ultimus defunctus (e. e.), nunmehr sowohl die Nachkommen der Fratres superiores, als der Fratres primi, (f. f. g. g. g.) alle zugleich zur Succession berufen seyn, da doch nach jenem Systeme zunächst und ausschliessend die Glieder der Mittellinie (f. f.), und erst nach dem Erlöschen dieser Linie die Glieder der oberen (g. g. g.),

p) z. B. [Schema mit Buchstaben c, b, a] wo a dem b und c vorgehet, obgleich b dem Grade nach näher, c mit ihm gleich ist. Vergl. Pütter Erörterungen. B. I. S. 225.

zur Erbfolge gelangen q). Soll nun aber einmal von dem Wortsinne jener Stelle abgewichen, und dem ganz allgemein Ausgesprochenen doch nur eine beschränkte Deutung gegeben werden r), so kann man ebensowohl annehmen, daß der Feudist, der Allgemeinheit seines Ausdruckes ungeachtet, auch diejenige Beschränkung nicht habe ausschliessen wollen, welche die Mitanwendung des in anderen Stellen schon klar ausgesprochnen Gradualprincips mit sich bringt; ja es ist dieß noch weit eher, als jenes, um deßwillen anzunehmen, weil die vorausgesetzte Limitation des Ausdrucks in Ansehung der Linien geradezu den Worten entgegen, der Vorbehalt des Gradesvorzuges in den Linien aber nur Ergänzung eines unberührt gebliebenen Falles, ist; erscheint die streitige Stelle als unvollständig bey dem unmittelbaren Gegenstande ihrer Disposition — der Erbfolgeordnung unter den mehreren Linien, so kann es nicht auffallen,

q) PÜTTMANN elem. iur. feud. §. 324. not. a. Pätz Lehrb. d. Lehnrechts. §. 110. Pfizer Lehnsfolge nach dem longob. u. altteutsch. Recht. §. 34.

r) „Obgleich der Feudist den Fall, daß in der Hauptlinie, an die das Lehen gelangt, mehrere Unterlinien entstanden, ausdrücklich unterstellt hat, so hat er doch diesen Fall nicht auch ausdrücklich bestimmt:" Schnaubert Erläuter. d. Lehnrechts. §. 144. S. 469.

dieselbe auch unvollständig zu finden in einem Puncte, welcher schon durch andre Gesetze seine Erledigung erhalten hatte. Für vollkommen mit einander vereinbar sind sogar beide Stellen von mehreren Schriftstellern um deßwillen gehalten worden, weil II. F. 50. lediglich auf das Recht zur Erbfolge, II. F. 37. hingegen auf die Ordnung derselben zu beziehen sey. Allein diese Wendung kann nur, mit Vorsicht gebraucht, auf Billigung Anspruch machen; denn im Allgemeinen ist es wohl unzweifelhaft, daß die sämmtlichen Nachkommen des ersten Erwerbers, in welcher Linie sie sich auch befinden, ein Erbfolge-Recht haben und behalten, wenn gleich die der Speciallinien vor den übrigen zur Succession gerufen werden, daß mithin auch jene erstere Stelle, indem sie bestimmt, welche Linien zunächst, und welche in deren Ermangelung, succediren sollen, sich nur mit der Ordnung der Erbfolge beschäfftigt. Dahingegen läßt sich allerdings wohl annehmen, daß der Feudist sich das Successionsrecht der einander untergeordneten Linien in einer gewissen Abstufung, so wie dieselben massenweise zur Ausübung desselben gelangen, gedacht, daß er also nur über das Princip der Ausschliessung unter den verschiedenen Linienstufen hat entscheiden wollen, wo dann allerdings omnes ex linea inferiori et quidem soli zunächst

ein solches Ausschliessungsrecht gegen die oberen Linien, als proximiores respectu harum linearum, geltend zu machen haben, und erst, in deren Ermangelung, die sämmtlichen Linien der höheren Stufe gerufen werden, alsdann jedoch aequaliter, um nun insgesammt wieder ein Ausschliessungsrecht mit Rücksicht auf die noch höheren Linien auszuüben s). So stellt sich die Sache vollkommen analog mit dem römischrechtlichen Verhältnisse der Classen bey der Intestaterbfolge dar, indem auch hier omnes et soli in der ersten Classe (sämmtliche Descendenten, und nur diese) berufen werden, ehe die Reihe an die zweite kommt, sodann aber, und in Ermangelung der ersten, alle Arten der Verwandten, welche in die zweite gehören (Ascendenten, Geschwister und Geschwisterkinder), diese zusammen — aequaliter, und so weiter; womit es gleichwohl sehr gut bestehen kann und wirklich besteht, daß unter den einzelnen Mitgliedern einer jeden der successiv berufenen Classen die Gradesnähe über ihren Vorzug gegen einander entscheidet. So rechtfertigt sich also auch von dieser Seite das System der gemischten Lineal- oder der Lineal-Gradualfolge als das einzige, wel-

s) Majer Principien der Erbfolge. Vorr. S. 7.

ches eine consequente Anwendung der verschiedenen Bestimmungen des longobardischen Rechts gestattet [t]).

Zweites Hauptstück.

Successions-Ordnung des teutschen Lehnrechts.

§. 43.

Gradualfolge des altteutschen Landrechts.

Ob das oben näher entwickelte Parentelen-System [§. 40.] allenthalben in Teutschland als Norm der Erbfolge-Ordnung ehedem gegolten habe, und inwiefern dasselbe mit dem ebenfalls teutschrechtlichen Successionsprincip der Gemeinschaft des Eigenthums in Uebereinstimmung zu bringen sey, etwa so, daß man sich mit den durch die einzelnen

---

t) Einen sehr lesenswerthen Aufsatz über diese ganze Streitfrage findet man in der Fortsetzung von Danz Handb. d. deutsch. Privatr. B. IX. S. 363. Not. *u*, wo zugleich die vollständige Literatur mitgetheilt wird. Der Verfasser dieses Aufsatzes ist mit der obigen Ansicht im Wesentlichen völlig einverstanden, obwohl er das Majersche Parentelen-System zu bestreiten sucht. Nicht minder gründlich vertheidigt das System der Lineal-Gradualfolge gegen die Anhänger des reinen Lineal- und reinen Gradual-Systems Weber im Handb. des in Deutschland üblichen Lehnrechts. Th. III. §. 144. S. 483 ff.

Parentelen begründeten allgemeineren oder specielleren Familien-Gemeinschaften zugleich eben solche Gemeinschaften in Ansehung der einer jeden Parentel angehörigen Besitzungen denkt, wo dann das tollere se de parentilla, als Mittel, alle Erbrechte gegen die Mitglieder der Parentel wechselseitig aufzuheben [u]), dem mit gleicher Wirkung erfolgenden Austritt aus der Eigenthums-Gemeinschaft durch Todtheilung an die Seite zu setzen wäre; — alles dieses erfordert eine weit ausgedehntere historische Untersuchung, als sie der beschränkte Zweck der gegenwärtigen Abhandlung zulassen dürfte. [v]). Von unmittelbarem Interesse für diesen besonderen Zweck ist aber die leicht erweisliche Thatsache, daß die Nähe des Grades herrschende Regel der Erbfolge-Ordnung unter entfernteren Seitenverwandten bey den teutschen Volksstämmen des Mittelalters war. Ausser den im 40ten § schon angeführten Gesetzen, welche ebenfalls den Gradesvorzug aussprechen, namentlich den salischen und lombardischen, so wie den Spiegeln des Mittelalters, gehören hierher vorzüg-

---

u) Lex salica. Cap. 63; ap. GEORGISCH corp. iur. germ. p. 123.

v) Einer künftigen besonderen Prüfung und Ausführung will ich dieß um so mehr vorbehalten, da ich früherhin selbst die Erbfolge nach dem Geblütsrechte für unverträglich mit der vermöge Gemeinschaft des Eigenthums gehalten habe.

lich noch folgende. Die Lex ripuariorum verfügt in Ansehung derjenigen Seitenverwandten, welche entfernter als Vaters- oder Mutter-Schwester sind: qui *proximus* fuerit, in hereditatem succedat [w]); die Lex angliorum et werinorum, tit. 6: *proximus* qui fuerit paternae generationis, heres ex toto succedat [x]); und die Lex wisigothorum, lib. 4. art. 10: -- qui in uno propinquitatis gradu aequales sunt, aequaliter partiantur, nam omnem hereditatem, *qui gradu alterum praecedit*, obtineat [y]); wobey der Verfasser der Fortsetzung des Danzischen Commentars die an und für sich gewiß sehr richtige Bemerkung macht: „Kann wohl die reine Gradualfolge deutlicher, als auf diese Art ausgedrückt werden?" [z]) Auch die Verfügung der Lex alemannorum, tit. 56. art. 1, setzt den Vorzug der Gradesnähe voraus [*]), und ausserdem verordnen die Lex baiuvariorum, tit. 14. cap. 9 [a]), und die Lex burgundionum, tit. 14. art. 2 [b]), daß die Parentes *propinqui* succediren sollen, welches Heineccius [c]) dahin erläutert: propinqui parentes, id

w) Georgisch p. 167.
x) *Ibid.* p. 449.
y) *Ibid.* p. 1958.
z) B. IX. S. 509. Not. *v*.
c) elem. iur. german. T. I. Lib. II. §. 255. 257.
*) *Ibid.* p. 220.
a) *Ibid.* p. 309.
b) *Ibid.* p. 350.

est agnati cognatique *gradu proximi.* — So erscheint es als eine von fast allen teutschen Völkerstämmen, von denen wir urkundliche Nachrichten ihrer alten Gesetze und Rechtsgewohnheiten haben, einstimmig angenommene Regel, daß bey der Erbfolge entfernterer Seitenverwandten der dem Grade nach nächste allen übrigen vorgehe. — Eben dieses bestätigt noch vorzüglich ein Edict des Königs Theoderich vom Jahre 500, dessen 23ter Art. verordnet: Si quis intestatus mortuus fuerit, is ad eius successionem veniat, qui inter agnatos et cognatos *gradu* et titulo *proximus* invenitur [d]). Diese Verordnung hat aber ein ganz besonderes Interesse in dem Betracht, daß darin neben dem Grade auch der Titel der Erbfolge als Grund eines Vorzuges genannt, also hierdurch auf eine Classification der zur Succession berechtigten Verwandten hingewiesen wird. Zwar könnte man hierbey an eine Einmischung des römischen Rechts denken; allein ebensowohl läßt sich diese Stelle als correspondirend mit jener Verfügung des lombardischen Gesetzes: parens parenti per *gradum* et *parentelam* heres succedit, verstehen. Eine starke Vermuthung für die Allgemeinheit dieser letz-

d) Georgisch p. 2211.

teren Verfügung als Regel des altteutschen Rechts giebt überdieß auch noch die von Heinrich I, König von England, im Jahre 1142 veranstaltete Sammlung alter National-Gesetze, worin Cap. 70. die Bestimmung vorkommt: quicunque *propinquiores in parentela* fuerint, hereditario iure succedant e). — Demnach möchte die Gleichartigkeit der Linien sich wohl als gemeine Bedingung der Gradualfolge des altteutschen Landrechts rechtfertigen lassen, und alsdann die diesem entsprechende Successions-Ordnung von Eichhorn — noch an einer anderen Stelle, als der oben [S. 319.] angeführten — vollkommen richtig dahin bestimmt seyn: „In Hinsicht der Ordnung, nach welcher die Verwandten zur Succession berufen wurden, entschied zuerst die Nähe der Parentel, oder nach dem neueren Sprachgebrauche der Linie, d. h. alle, welche mit dem Verstorbenen einen näheren Stammvater gemein hatten, schlossen diejenigen aus, die erst durch einen entfernteren mit jenem verbunden waren. In derselben Parentel aber entschied die Nähe des Grades, und mehrere gleich nahe theilten immer nach Köpfen. f)

---

e) Canciani barbarorum leges antiquae. T. IV. p. 397.

f) Eichhorn deutsch. Privatr. §. 329.

§. 44.

Lehnsfolge des altteutschen Rechts.

Doch die der Erbfolge nach altteutschem Landrechte eigenthümliche Regel des Vorzugs der Gradesnähe in den einzelnen Parentelen galt nicht unbedingt als solche auch für die Erbfolge nach Lehnrecht. Denn nicht ebenso, wie die Grundsätze des alten lombardischen Landrechts von der Succession nach Parentelen in das später gebildete longobardische Lehnrecht aufgenommen wurden, und sodann, unter Einwirkung des römischen Rechts, diejenige gemischte Erbfolge-Ordnung erzeugten, welche oben als die gemeinrechtliche Lehnsfolge dargestellt wurde, — nicht ebenso verschmolzen sich mit einander die Successions-Principien des Landrechts und Lehnrechts in denjenigen teutschen Ländern, welche bey der Einführung der fremden Rechte in Teutschland streng festhielten an ihrem vaterländischen Rechte, und so wenig ihr Landrecht der Autorität des römischen, als ihr Lehnrecht der des longobardischen, unterwarfen. — Zu diesen Ländern, in welchen eben darum Landrecht und Lehnrecht in ihren Eigenthümlichkeiten scharf gesondert blieben, gehört ganz vorzüglich Sachsen, mit den Ländern des sächsischen Rechts, namentlich Anhalt, Braunschweig und Lüneburg, Magdeburg,

Halberstadt, Hildesheim, Holstein, Westphalen, Cleve, Jülich und Berg, Thüringen, Hessen, Brandenburg, Meissen, Meklenburg, und einigen anderen g). Auch in dem sächsischen Landrechte finden wir nun zwar die dem altteutschen Rechte überhaupt eigne Erbfolge nach dem Geblüte oder nach den Sippen h) [§. 40.]; in das sächsische Lehnrecht aber ist sie nicht übergegangen, vielmehr darin einzig die Belehnung als Successionsgrund angenommen, so daß sich nun das wesentlich unterscheidende Merkmal der Lehnsfolge des sächsischen Rechts von der des longobardischen sehr bestimmt dahin angeben läßt, daß die letztere, gleich der des alten lombardischen und des teutschen Landrechts überhaupt eine Erbfolge nach Geblütsrecht, erstere hingegen eine vertragsmäßige ist. Nur wer in dem Lehnsvertrage unmittelbar mitbegriffen ist, hat nach sächsischem Rechte einen Anspruch auf Succession in das Lehen, wohingegen nach dem longobardischen schon die — nähere oder entferntere — Abstammung von dem zuerst Belehnten ein

g) M. H. Gribner de terris iuris saxonici. Vitemb. 1711. §. 32 sqq; in Opusc. T. II. p. 165.

h) „Alle, die sich gleich nahe zu der Sippe ziehen mögen, die nehmen gleichen Theil daran"; - - „der sich aber näher zu der Sippe ziehen mag, der nimmt das Erbe den anderen weiteren zuvor:" Sachsenspiegel. B. I. Art. 17 u. 3.

solches Successionsrecht begründet. Als unmittelbar in dem Lehnsvertrage mit begriffen wurden aber, ausser denen, welche selbst die Belehnung erhalten hatten, nur die Kinder von diesen gehalten, auf welche von Rechtswegen der Lehnsbesitz ihres Vaters dergestalt transmittirt wurde, daß sie, nach ihres Vaters Tode ebenfalls wieder belehnt zu werden, von dem Lehnsherrn begehren konnten. Das sächsische Lehnrecht verordnet: „Der Vater erbt auf den Sohn die Gewehre des Guts mit sammt dem Gute;“ — „es erbet aber Niemand nicht ein Lehen, denn der Vater auf den Sohn“ [i]). Mehrere Brüder oder Vettern konnten sich jedoch auch in Gesammtheit das Lehen ihres Vaters verleihen lassen, so daß sie nun dasselbe im gemeinschaftlichen Besitz — in Gesammter Hand — behielten [k]). Die hierdurch begründete Gemeinschaft war, nach der Natur des teutschen Gesammteigenthums, eine solidarische [l]); welches man

---

i) Art. 6 und 21; in SENCKENBERG corp. iur. feud. p. 267. 274. Damit stimmt überein das Schwäbische Lehnrecht. Cap. 18. §. 2. bey SENCKENBERG p. 84.

k) Beispiele solcher Belehnungen mit der Formel: manu coniuncta, oder: zu samender Hand, von 1275, 1276, 1287, 1329, 1336, u. 1339, in GERCKEN cod. diplomat. brandenburg. T. I. p. 244. 257. T. II. p. 469. *Eiusd.* fragmenta marchica. P. II. p. 166. 167. 174.

l) Eichhorn deutsch. Privatr. §. 167.

in den Lehnbriefen aus dem 14ten Jahrhundert nicht selten besonders ausgedrückt findet[m]). Vermöge dieser Solidar-Belehnung ward nun jeder der Mitbelehnten so angesehen, als ob er mit dem Ganzen beliehen sey, und wenn einer von ihnen ohne Nachkommen, als welche zunächst in seine Stelle einrückten [n]), abgieng, ward dessen (bloß intellectueller) Antheil mit dem der übrigen consolidirt [o]); und diese setzten nunmehr allein die Gemeinschaft fort, ohne daß es dazu einer eigentlichen Succession bedurfte, die schon ihrem Begriffe nach, als Eintritt in ein fremdes Recht, hier, wo nur von eignen Rechten, und nur von der Herstellung der durch die Concurrenz der übrigen Theilhaber bisher beschränkten Ausübung dieser eignen Rechte in ihre volle Wirksam-

m) Zwey Beispiele solcher Belehnungen mit der Formel: ad manum coniunctam et *in solidum*, in Gercken cod. dipl. brand. T. III. p. 200. 209.

n) „Dieweil sie auch das Gut zusammen haben, stirbet ihrer einer, sein Kind tritt in des Vaters Statt, und behält sein Gut gemein mit den Vettern, als es sein Vater hatte." Sächsisches Lehnr. Art. 34; b. Senckenberg p. 281. Schwäb. Lehnr. Cap. 37. §. 4; *Ibid* p. 70.

o) „ita ut pars vacans ad partes non vacantes deficiente successore *rediret*, et *consolidatio* orietur:" Biener de orig. et progr. legg. iuriumque german. P. II. Vol. II. §. 18. p. 150.

keit die Rede seyn kann p), für ganz unanwendbar gehalten werden mußte. „Wo Gemeinschaft des Eigenthums sowohl, als des Besitzes und Genusses, vorhanden ist, da findet eigentlich keine Succession statt, sondern man bleibt, wo man ist" q). Das schwäbische Lehnrecht sagt von solchen, die mit einander in Nutz und Gewehr sind: „und sterben sie ohne Lehenserben, ihm (dem Ueberlebenden) bleibt das Lehenrecht" r). Auch drückt sich dieß sehr deutlich in einem Lehnsrevers vom Jahre 1230 aus, worin die Gesammtbelehnten sagen: quicunque vero nostrum absque heredibus moritur, alius praefata bona, quae communi manu tenemus in feudo, solus *retinebit* s). Ein solches Consolidationsrecht konnte hiernach nur so lange zustehen, als die Gemeinschaft noch wirklich fortdauerte, durch eine Theilung aber ward die gesammte Hand gebrochen, und wenn nunmehr einer der Theilhaber ohne

---

p) So beschreibt auch das Consolidationsprincip l. un. C. de caduc. toll. Meurer von der Succession in Lehn- und Stammgüter. §. 10.

q) Meurer a. a. O. §. 11. Not. q. — S. a. Cramer supplem. opusculor. p. 346. Schnaubert Erläuter. des Lehnrechts. §. 112. S. 320.

r) Cap. 4. §. 3; bey Senckenberg p. 33.

s) Böhmer observ. iuris feudal. Obs. 8. §. 2.

Nachkommen abgieng, fiel dessen Antheil, auf welchen den übrigen nach aufgehobener Gemeinschaft kein Consolidationsrecht, und als Seitenverwandten auch kein Successionsrecht, competirte, an den Lehnsherrn zurück. „Ein Herr mag viel Brüdern leihen ein Lehen, das sie mit gesammter Hand [t]) empfangen, und gleiche Gewehr daran haben; -- wenn sie aber sich mit dem Gute theilen, so hat ihrer keiner an des anderen Gute nichts, und stirbt ihrer einer ohne Lehnserben, dessen Theil ist dem Herrn ledig" [u]). Dieser höchstnachtheiligen Folge einer vorzunehmenden Theilung konnte man nur dadurch begegnen, daß sich jeder der Abgetheilten eine besondere Anwartschaft auf des anderen Antheil geben ließ [v]). Die Ertheilung einer solchen Anwartschaft hieng jedoch von der Will-

t) *„compositis manibus:"* Jus feud. saxon. latin. Cap. 23. §. 1; ap. SENCKENBERG p. 333.

u) Schwäb. Lehnr. Cap. 37. §. 1 u. 3. Damit im Wesentlichen übereinstimmend ist auch das Sächs. Lehnr. a. a. O. — Die Anwendung hiervon in einer Urkunde von 1304, worin es heißt: „licet heredes sui nihil iuris dicuntur habuisse secundum iura feudorum, que volunt, ut feudum --, post divisionem hereditatis, per mortem feudatarii non ad fratres, sed ad feudi dominum, revertatur:" Scheidt vom hoh. u. nied. Adel in Deutschland. Urkundenb. S. 289.

v) „ihm sey anderwert das Gedinge daran geliehen:" Sächs. Lehnrecht. Cap. 34; bey SENCKENBERG l. c. p. 281.

führ des Lehnsherrn ab, war bloß persönliche Gnadensache, und gieng in der Regel nicht auf die Erben [w]); daher blieb den Mitbelehnten, zur sicheren Erhaltung ihres vollen Rechts am Lehen und dessen ungehinderter Ausübung im Falle des Abganges eines von ihnen, kein anderes Mittel übrig, als in der ungetheilten Gemeinschaft des ganzen Lehens fortwährend zu beharren, und, zum äusseren Kennzeichen der unverrückten Fortdauer dieser Gemeinschaft, mit einander in der Gewehre oder dem actuellen Besitze des Gutes zu bleiben [x]). Hierdurch bildet sich der ursprüngliche Begriff der Gesammten Hand des älteren Rechts [y]), welche gebrochen wurde, sobald die Gemeinschaft der Gewehre unter den Mitbelehnten aufhörte. Wie selbst Brüder damals nur vermöge der beibehaltenen Gemeinschaft zur Lehnsfolge gelangten, ergeben klar zwey Beispiele

w) Schnaubert Erläut. d. Lehnr. §. 138. S. 444. Biener l. c. §. 21. p. 174. Eichhorn B. II. §. 364.

x) „sie sollen die Gewehr mit einander haben, oder sie haben an dem Lehne kein Recht:" Schwäb. Lehnrecht. Cap. 32. §. 5; bey Senckenberg l. c. p. 67.

y) „investitura plurium *cum indivisa possessione*:" Globig comm. de rebus dubiis in iure feudali. Obs. 10. p. 63.

von 1389 und 1426 [z]), wo dieselben ausdrücklich „um der Gemeinschaft willen" beliehen wurden. Auch war es während der Periode, wo noch dieses strenge Recht in voller Gültigkeit bestand, wenn Seitenverwandten eines verstorbenen Vasallen Anspruch auf die ihnen vom Lehnsherrn zu ertheilende Belehnung machten, erforderlich, daß dieselben zuvor die Fortdauer der Gemeinschaft und des gemeinschaftlichen Besitzes rechtlich erwiesen [*]). Hierauf gerichtete Erkenntnisse des pfälzischen und badischen Lehnhofes von den Jahren 1389, 1398, 1403, 1416 und 1418, finden wir bey Reinhard [a]); doch sind dieselben vielleicht erst auf die nächstfolgende Uebergangsstufe zu beziehen, wo ein fingirter Mitbesitz an die Stelle des wirklichen trat.

§. 45.

Allmählige Ausbildung der Gesammten Hand des neueren Rechts.

Die zur Erhaltung des Anspruches auf das Ganze eines, Mehreren zugleich verliehenen, Gutes erfor-

---

z) bey Schilter de investitura simultanea principum. §. 4; in Cod. iur. feud. p. 338. und Reinhard die Gemeinschaft als ein wahrer Grund der Erbfolge ꝛc. IIte Aufl. Carlsr. 1762. Beil. 15. S. 447.

*) Biener l. c. p. 175.

a) a. a. O. Beil. 16. S. 448. S. 127 u. Beil. 12. S. 442. Beil. 1. S. 391. Beil. 13. S. 443.

derliche Beibehaltung der Gemeinschaft des Besitzes konnte nicht anders, als in hohem Grade lästig für die Vasallen seyn, und mußte es um so mehr werden, je zahlreicher die vasallitische Familie wurde, und je mehrere Theilhaber also in die Gemeinschaft eintraten [b]). Daher kam man auf den Gedanken, an die Stelle jener Gesammten Hand in ihrer ursprünglichen und natürlichen Bedeutung eine bloß fingirte zu setzen, um so auch ohne wirklichen Mitbesitz das Recht am Lehen sich zu erhalten [c]). Das nächste Mittel hierzu war, daß man bey erfolgenden Theilungen sich durch salvatorische Clauseln ausdrücklich dagegen verwahrte, daß hierdurch die Gemeinschaft aufgehoben werde, oder daß man auch, nachdem eine Theilung schon wirklich ohne Vorbehalt geschehen war, sich, ehe noch ein Lehnsfall eintrat, dahin vereinigte, die Güter wieder zusammen zu werfen, und darin wechselseitig sitzen zu bleiben, obgleich ein jeder den ihm zugefallenen Antheil besonders verwaltete und benutzte. Mit dem bloßen Gebrauche des Ausdrucks: Zusammensitzen, glaubte man wirklich ein dem Naturalbesitze völlig gleichartiges, und die

---

b) Globig l. c. p. 64.

c) Meurer a. a. O. §. 44.

Wirkungen der Gesammten Hand erzeugendes, Verhältniß hervorgebracht zu haben. So wird in einem mittelst wechselseitiger Belehnung eingegangenen Erbvertrage von 1321 mehrmals wiederholt, daß der eine in des anderen Gut innegesetzt seyn solle [d]. Bisweilen ward jedoch vorsorglich noch ein äusseres Kennzeichen des Mitbesitzes hinzugefügt. So wurden, als Elisabeth von Nannenstein ihrer Tochter und deren Gemahl den vierten Theil ihrer Burg anwies, zwey Burgmanne gewählt, welche an deren Statt mit jener in Gemeinschaft sitzen sollten, und hieraus ward sodann die Folgerung gezogen, daß nach der ersteren Tode die Tochter in dem Hause Nannenstein bleibe [e]). Als ein anderes Merkmal der fingirten Beibehaltung des gemeinschaftlichen Besitzes betrachtete man auch, daß die einzelnen Gutstheile unabgesteinigt gegen einander blieben, indem durch Grenzsteine alle Gemeinschaft aufgehoben würde [f]). Diese in verschiedenartigen Formen versuchte Nachbildung einer wirklichen Beibehaltung des ge-

d) Kopp Proben d. teutsch. Lehnrechts. Th. I. Abh. 4. Beil. 1.

e) Meurer a. a. O. §. 11. Not. *q*.

f) Meurer a. a. O. §. 14. Not. *e*; woselbst ein practischer Beleg vom Jahre 1418.

gemeinschaftlichen Besitzes, in der Anwendung auf getheilte oder in wirklichem Gesammtbesitze noch gar nicht befindlich gewesene Lehen, scheinen die Lehnsherrn stillschweigend nachgesehen, und als Grundlage der auf Gemeinschaft gegründeten Succession (Consolidation) angenommen zu haben. In Gemeinschaft des Lehens setzen, und: Successionsrechte an demselben verleihen, wären jetzt, in Beziehung auf einen solchen fingirten Besitz, eben sowohl correlative Begriffe, wie sie es früherhin bey dem gemeinschaftlichen Naturalbesitz gewesen waren. Der Vasall, welcher einem Verwandten die Lehnsfolge zusichern wollte, bat den Lehnsherrn, denselben zu ihm in Gemeinschaft zu setzen [g]), und der Lehnsherr ertheilte dem, welchen der Vasall zu sich in Gemeinschaft gesetzt hatte, die Belehnung [h]). Selbst die Gerichte erkannten auf diese Succession, gegen den Widerspruch des Lehnsherrn, für den, welcher mit dem letzten Vasallen in solcher Gemeinschaft gesessen hatte [i]).

---

g) Beispiele von 1347 u. 1367 in WÜRDTWEIN subsidia diplomatica. T. VI. p. 242, und SCHILTER cod. jur. feud. p. 339.

h) Zwey Beispiele von 1411 bey SCHILTER l. c.

i) Ein Beispiel in Schultes diplom. Gesch. d. gräfl. Hauses Henneberg. Th. I. S. 335. 478.

Doch auch dieses Mittel war noch immer beschwerlich; man wünschte durch eine allgemeine Zusicherung der Lehnsfolge auch für den Fall, wo eine Theilung statt gefunden hätte, jeder weiteren Nachweisung des thätlich oder wörtlich beibehaltenen Mitbesitzes überhoben zu seyn, und erlangte Dieses auch wirklich von den Lehnsherrn, indem diese sich dazu bewegen ließen, Belehnungen zur Gesammten Hand mit der ausdrücklichen Clausel zu ertheilen, daß eine künftige Theilung den Belehnten an ihren Rechten nicht nachtheilig werden solle [k]). Auch hiervon giebt es häufige Beispiele im 14ten, seltnere in der letzten Hälfte des 13ten Jahrhunderts [l]). Besonders merkwürdig ist in dieser Hinsicht ein Consensbrief des Markgrafen zu Brandenburg für die v. Bredow vom Jahre 1354, in welchem zunächst die Lehnsfolge darauf gegründet wird, daß sie in „sammenden Gütern sitzen", sodann aber hinzugefügt wird: „theilen sie sich aber, so soll das sie nicht hindern an

k) Gesammtbelehnungen cum clausula privilegii, wie sie Meurer a. a. O. §. 46. nennt. — S. a. Schnaubert a. a. O. §. 112. S. 322.

l) Dergleichen Fälle findet man: von 1261 in Schöpflin Alsatia illustrata. T. III. p. 435; von 1307 u. 1399 in Böhmer observat. jur. feudal. Obs. 8. §. 8; von 1343 u. 1399 in Gercken verm. Abhandl aus dem Lehn- und teutsch. Rechte. Th. I. S. 44 und 48.

der samenden Hand" m). Insonderheit mochte wohl dieser Vorbehalt bey aufgetragenen Lehen als Bedingung hinzugefügt werden n). Bisweilen ward auch die Zusicherung, daß der Theilung ungeachtet die Gesammte Hand nicht gebrochen seyn solle, erst nachdem jene schon geschehen, und nur die Mitbelehnschaft unter den Theilenden wechselseitig vorbehalten war, von dem Lehnsherrn für den einzelnen Fall ertheilt; hierauf jedoch meist ein Anspruch auch für künftige Fälle gegründet o). — Auf diesem Wege gedieh nun aber die Gesammte Hand bald zu ihrer vollen Reife, so daß nun den sämmtlichen Vasallen einer Curie, aller vorgegangenen Theilungen ungeachtet, die Erneuerung der Mitlehnung gar nicht mehr verweigert werden konnte p). In einzelnen Ländern finden wir darüber ausdrückliche Bestimmungen. Als Beispiele dienen eine solche Zusicherung des Markgrafen zu Brandenburg vom Jahre 1319 an die Landstände der Neumark, womit zugleich die

m) Gercken a. a. O. S. 62.

n) Beispiele: von 1261 bey SCHÖPFLIN l. c. und von 1268 in Struben rechtl. Bedenken. Th. I, Bed. 88. §. 2.

o) Meurer a. a. O. §. 51.

p) Ebendas. §. 52.

obengedachte Clausula privilegii [S. 347.] verbunden war q); desgleichen der Fürsten zu Sachsen auf den Landtagen zu Leipzig in den Jahren 1428 und 1550 r); ein Privilegium des Herzogs zu Pommern für seine Vasallen vom Jahre 1459 s), und des Königs von Pohlen für die litthauische Ritterschaft, welche sich der teutschen Rechte bediente t); endlich eine gleiche Bestimmung in dem pfälzischen Lehnrecht von 1471 u). Fast allgemein finden wir aber seit der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts als Ueberrest der ehemaligen Gesammten Hand nur noch die solche bezeichnende Belehnungs-Formel, welche nunmehr als stillschweigender Vorbehalt einer bloß symbolischen Gemeinschaft, und des hierdurch allen in der Gesammtbelehnung begriffenen Agnaten erhaltenen Erbfolgerechts gilt v). Die Gemeinschaft selbst wird in der That hierdurch aufgelöst, und an deren Stelle das Bekenntniß

---

q) Gercken cod. diplom. brandenb. T. III. p. 88.
r) Globig l. c. Obs. 10. p. 65.
s) Gercken fragmenta marchica. P. II. p. 175.
t) Biener l. c. P. II. Vol. II. §. 32. not. 5. p. 245. §. 38. not. 14. p. 282.
u) Meurer a. a. O. S. 203. Not. p.
v) v. Pfizer die Lehnsfolge nach d. longob. und altdeutschen Rechte. §. 86. 92.

des Lehnsherrn gesetzt, daß er es so betrachten wolle, als ob für den Zweck der künftigen Erbfolge das Gesammtverhältniß der Abgetheilten zu einander noch bestehe. Dieß zeigt recht deutlich das Formular, mittelst dessen, nach erfolgter Theilung, die Mitbelehnung der nichtbesitzenden Agnaten zur Gesammten Hand nachgesucht wird. „Sie kommen bey dem Lehnhofe mit einem Memorial ein, und lassen in selbigem die gesammten Lehen auf (verzichten auf die Gemeinschaft der Lehen), bitten auch, das Gut dem Anderen, welcher es in der Theilung angenommen, in Lehen zu reichen, und ihnen die Gesammte Hand daran zu bekennen" w). Und dieß ist nun die Gesammte Hand des neueren Rechts x), deren Folge ist, daß so, wie ehedem die Theilung, nun jede Verabsäumung der, von Fall zu Fall zu erneuernden, Mitbelehnung die hierdurch symbolisch repräsentirte Gemeinschaft des Eigenthums aufhebt, und den, welcher sie versäumte, von der Lehnsfolge ausschließt y). Die verschiedenen teutschen Länder, in welchen dieß

---

w) Bauer de orig. et progr. communis Saxonum manus §. 68; in Opusc. acad. T. II. p. 225.

x) Meurer a. a. O. §. 46.

y) v. Ende verm. juristische Ausführungen. N. 10. §. 33. v. Pfizer a. a. O. §. 92 ff.

Institut hergebracht ist, findet man bey Estor *), Reinhard *), und Pfizer a) einzeln verzeichnet. — Hin und wieder ist man jedoch ausnahmsweise noch einen Schritt weiter gegangen, und hat sogar das Erforderniß der Belehnungs-Erneuerung auf gewisse Hauptfälle eingeschränkt, so daß, nachdem einmal ein ganzer Familienstamm zur Gesammten Hand belehnt worden, die Erneuerung nur bey einem lehnsherrlicher Seits eingetretenen Fall, und bey vasallitischen Fällen in der Regel nur von Seiten derer, welche unmittelbar zum Besitz des Lehens gelangen, erfordert, bey sonstigen Fällen hingegen die bloße Anzeige bey dem Lehnhofe für hinreichend geachtet wird. Ein Beispiel hiervon giebt die märkische Lehnscurie, wobey solches nach einer Verordnung vom 19. Merz 1689 statt findet b); noch bemerkenswerther aber ist ein anderes, das sächsische Fürstenhaus ernestinischer Linie betreffendes, wovon unten die Rede seyn wird. Wo dergleichen bey Gütern und Besitzungen, welche nach teutschem Lehnrechte beurtheilt werden, einge-

---

*) diss. de terrarum partitionibus illustrium. Marb. 1746. §. 72.
*) a. a. O. S. 200 ff.
a) a. a. O. §. 86. S. 80.
b) Gercken verm. Abhandl. Th. I. S. 55.

führt ist, zeigt sich das Institut der Gesammten Hand des neueren Rechts in seiner privilegirtesten Gestalt. — „Tot formas induit iuris feudalis commentum, quod primitus sola fere necessitas expresserat!" [c]).

§. 46.

Gradesvorzug bey der Gesammten Hand.

1) Princip der Succession.

Das Lehnsverhältniß der Gesammten Hand des älteren Rechts, in ihrer ursprünglichen Gestalt und Bedeutung, läßt allerdings eine Anwendung des der Erbfolge nach dem altteutschen Landrechte angemessenen Princips der Gradesnähe nicht zu; denn diese landrechtliche Erbfolge ist eine wahre Succession, oder Eintritt in ein fremdes, durch den Tod des bisherigen Inhabers erledigtes, Recht vermöge der Geblütsverwandtschaft mit dem Verstorbenen; die Lehnsfolge der in der Gesammten Hand begriffenen Personen hingegen ist, nach der Natur der ihr zum Grunde liegenden Gemeinschaft des Eigenthums und Besitzes, nur eine Consolidation, oder wiedergestellte Ausübung des eignen durch die Concurrenz des nunmehr Abge-

---

c) Biener l. c. P. II. Vol. II. §. 20. p. 166.

gangenen in seiner vollen Wirkung beschränkt gewesenen Rechts [S. 339.]. Will man dieses, dem gemeinen Sprachgebrauche nach, eine Succession nennen, so ist es doch nicht sowohl eine Succession der Personen, als der Sachen oder Sachantheile; portio non tam adcrescit *personae*, quam *portioni* [d]), der erledigte Antheil fällt der Sache d. i. demjenigen Antheile, mit dem er zunächst vereinigt war, zu [e]). Hierbey kann, der eigenthümlichen Beschaffenheit dieses Verhältnisses zufolge, von einem Vorzuge des Grades gar keine Rede seyn. In illis casibus, in quibus portio feudi alicui iure adcrescendi vel *non decrescendi* defertur, haec portio indistincte, *nulla habita ratione gradus*, alteri adcrescit [f]). Die einzige bey dieser Lehnsfolge nach dem Consolidations-Princip in Betracht kommende Ordnung ist die, daß der erledigte Antheil immer zunächst denjenigen Mitbelehnten, welche in der nemlichen Gemeinschaft mit dem Verstorbenen standen, diesen aber sämmtlich, anfällt [g]), und, sofern ein solcher Anfall von einem

---

d) Schrader tract. de feudis. P. 7. cap. 1. n. 28.
e) v. Pfizer a. a. O. §. 31.
f) Schrader l. c. n. 30.
g) „ad omnes *in eadem communione constitutos* defecta portio iure quodam adcrescendi redit:" Biener l. c. §. 17. p. 139.

in einer oberen und allgemeinern Communion Gestandenen herrührt, das Verhältniß der Theilnahme unter den mehreren Mitbelehnten, welche mit jenem von einem gemeinschaftlichen Stammvater abstammen, also mit demselben in jener allgemeineren Communion sich befanden, nach der Verschiedenheit der in dieser weiter entstandenen besonderen Gemeinschaften bestimmt wird [h]). Ueberhaupt kann man hierbey von der Regel ausgehen, daß es ganz ebenso gehalten werde, als ob der verstorbene Gemeiner gar nicht geboren, oder die jetzt erloschene Linie gar nicht vorhanden gewesen wäre [i]). Diese Lehnsfolge-Ordnung nach dem

h) Ueber den hierbey zu beobachtenden Grundsatz äussert sich am bestimmtesten Biener l. c. §. 18. p. 150: „Quamobrem non *personarum* viventium graduumve ex lege peregrina computandorum habita fuit ratio, sed natura duce *partium* divisarum, ita ut pars vacans ad partes non vacantes deficiente successore rediret, et consolidatio oriretur. Itaque ex re existimatus fuit ordo et modus succedendi feudalis, non ex personis. *Quot* igitur *partes* feudi olim divisi propriis possessoribus constitutae fuerant, *tot partes* portionis iam vacantis fiebant, ut quaelibet familia jure quodammodo adcrescendi in partem vacantem vocaretur. Quamobrem neque personae in singulis familiis numerabantur, una enim erat portio feudi, cui adcresceret, una familia, quae succederet; neque aetatis aut proximitatis ex gradu personae habebatur ratio, quia successio *non ex persona* sed *ex re* oriebatur.“

i) v. Pfizer a. a. O. §. 29. 31.

Consolidations-Princip gewährt nun in ihrem Erfolge eine auffallende Uebereinstimmung mit der reinen Linealfolge. So wie bey dieser stets auf den Ursprung der Linien, und auf das hiernach sich bestimmende Verhältniß derselben gesehen wird, so wie dabey die Mitglieder einer später entstandenen oder Unter-Linie alle aus einer früher entstandenen, oberen, und diese wieder die einer noch früheren und höher stehenden ausschliessen, und so wie ferner bey Anfällen, welche von einer Haupt- oder mittleren Linie herrühren, die Theilung immer verhältnißmäßig nach den successiv entstandenen Stämmen vorgenommen wird; ebenso wird bey der Lehnsfolge vermittelst der Consolidation verfahren, nur daß hierbey von oberen, mittleren, und unteren Gemeinschaften, wie dort von solchen Linien, die Rede ist. Solchemnach kann man, das Verhältniß der Sache rein practisch aufgefaßt, wohl auch sagen: die Lehnsfolge vermöge der Gesammten Hand geschehe allgemein und unbedingt nach Stämmen k), oder von

k) „Quotam quisque partem habiturus esset, si divisio nunquam facta fuisset, eandem nunc habiturus est; itaque successio non fit in capita, sed *in stirpes*:" Hommel ap. Globig de reb. dub. in iur. feud. p. 98. not. 6. Auch Zachariä im Handb. d. chursächs. Lehnrechts, §. 33 u. §. 97. Anm. 2, nimmt

einem Stamme auf den andern, und unter mehreren gleicher Art, bey dem gänzlichen Mangel eines, dieser bloß dinglichen Successionsweise an und für sich fremden, Vorzugsrechtes, zu gleichen Theilen. — War nun diese Art und Ordnung der Lehnsfolge dem ursprünglichen Wesen der Gesammten Hand, so lange dazu wirkliche Gemeinschaft des Eigenthums und Besitzes erfordert wurde, vollkommen angemessen, so war nichts natürlicher, als daß man sie auch da noch zur Anwendung brachte, als die Gesammte Hand den ersten Schritt zu ihrer weiteren Ausbildung, den nemlich, wo man jene Gemeinschaft bey erfolgender Theilung mittelst künstlicher Nachbildung zu ersetzen sich bemühte, und damit wirklich beizubehalten glaubte, gethan hatte. Die ganze Art und Weise, wie man diese Fiction völlig in die Form einer wirklichen Gemeinschaft des Besitzes einzukleiden suchte, wovon insonderheit der 49te § noch sehr anschauliche Beispiele, ausser den oben bereits mitgetheilten, liefern wird, läßt keine andere Schlußfolge zu, als daß man das bis-

---

an, daß die Succession der Mitbelehnten nach Stämmen die dem ursprünglichen Communionprincip entsprechende sey, und §. 100: daß unter den Mitbelehnten die Linealordnung beobachtet werden müsse.

herige Verhältniß in seinem unverrückten Bestande lassen, und in allen seinen Wirkungen aufrecht erhalten wollte. Wenn nun also der Fall eintrat, daß der Inhaber eines abgeschichteten Theiles ohne männliche Nachkommen starb, und hiermit die durch die Abschichtung entstandene besondere Gemeinschaft wieder erlosch, so sah man den Grund, welcher die letzte Theilung veranlaßte, als wieder aufgehoben an; und so wie in Ansehung eines verstorbenen wirklichen Gemeiners in Beziehung auf die Rechte der übrigen angenommen wurde, als ob derselbe gar nicht geboren gewesen wäre, ebenso wurde auch in Ansehung des abgeschichteten Theils angenommen, als ob die Abschichtung gar nicht vorgegangen wäre [l]). Gleichergestalt ward es mit Rücksicht auf mehrere auf einander gefolgte Theilungen, und die hierdurch entstandenen verschiedenen Classen der fingirten Gemeinschaft, gehalten. In jedem dieser Fälle ward die allgemeine Regel befolgt, daß die Theile ebenso, wie sie entstanden waren, wieder zusammen fallen müßten [m]).

Einen viel bedeutenderen Einfluß auf die rechtliche Ansicht von der Lehnsfolge vermöge der Gesammten Hand mußte aber nothwendig die noch weiter fort-

l) v. Pfizer a. a. O. §. 29.
m) Ebendas. §. 30.

schreitende Ausbildung dieser letzteren bis zu derjenigen Form haben, worin dieselbe, nun gänzlich befreit von dem Erfordernisse einer — wirklichen oder fingirten — Gemeinschaft des Besitzes, von einer solchen Gemeinschaft überall nichts mehr, als das äussere Symbol, welches die Belehnungsformel ausdrückt, noch an sich trägt. Diesem so wesentlich veränderten Institut, welches, seiner unmittelbaren Abstammung und fortdauernden Verwandtschaft mit der ursprünglichen Gesammten Hand ungeachtet, in der That nur noch ein Schatten von derselben ist, können unmöglich noch alle die nemlichen Wirkungen zukommen, welche mit jener ehedem, als natürlicher Ausfluß ihrer damaligen Beschaffenheit, verbunden waren; insonderheit mußten ganz von selbst diejenigen Wirkungen, welche in dem eigenthümlichen Wesen einer Gemeinschaft ihre innere Begründung fanden, und wegen ihrer Causalverbindung mit der vorhandenen Gemeinschaft durch deren Existenz nothwendig bedingt wurden, gänzlich hinwegfallen, sobald keine Gemeinschaft mehr, weder wirkliche noch fingirte, zum Daseyn der Gesammten Hand erfordert ward. Ohne solche Gemeinschaft konnte man nun nicht mehr von einer Consolidation unter den Gemeinern, als Princip der Lehnsfolge

vermöge der Gesammten Hand, reden; ein hierbey statt findendes Zurückbehalten dessen, was man schon inne hatte, ein Jus non decrescendi, wie wir es oben kennen lernten, waren nun leere Begriffe; und wenn ehedem gerade durch diese specielle Eigenthümlichkeit einer solidarischen Communion der Fall einer Succession gänzlich verhindert, und die Möglichkeit eines Rückfalls an den Lehnsherrn, so lange noch einer der in der Gemeinschaft Begriffenen existirte, factisch aufgehoben wurde, so war hingegen die Gesammte Hand des neueren Rechts, wobey man der bloßen Mitbelehnung die Kraft beilegte, ein Successionsrecht auch ohne den Mitbesitz zu bewirken, und auf den Fall zu erhalten, daß Derjenige, welcher besitzt, abgehen werde [n]), nichts anders, als eine Bewilligung des Lehnsherrn, daß, nach eingetretenem Falle der Succession, und des, bey dem Mangel eines den Seitenverwandten hierauf zustehenden Rechts, begründeten Heimfalles, diese dennoch zur Lehnsfolge zugelassen werden sollten. „Diese Mitbelehnung also ist ein Grund der Beerbung daher, weil sie ein Versprechen des Lehnsherrn über die Succession enthält, nicht weil sie Gesammteigen-

n) Schnaubert a. a. O. §. 112. S. 321 u. 322.

thum giebt" o); obtinet simultanea investitura *ad effectum iuris succedendi* p). Also Lehnsfolge, der aufgehobenen Gemeinschaft ungeachtet, ist die characteristische Wirkung der Gesammten Hand des neueren Rechts. Hiermit aber tritt an die Stelle des ehemaligen Consolidations-Princips der diesem gegenüberstehende Gesichtspunct einer eigentlichen Succession; es ist jetzt der Eintritt in ein fremdes Recht, nicht mehr bloße Ausübung eines bisher schon eigenthümlich gehabten, nur in dieser Ausübung beschränkten, Rechts, mittelst dessen die Lehnsfolge der Gesammtbelehnten geschieht; der diesen, unabhängig von aller Gemeinschaft, nunmehr zugestandene Anspruch auf die Nachfolge in Ansehung der von dem ihrigen völlig gesonderten Theile des Lehens erscheint als ein wahres Successionsrecht, dessen Erhaltung nur an die fortgesetzte Beobachtung der Gesammtbelehnung (Wahrung der Gesammten Hand im neueren Sinne des Worts) gebunden ist.

---

o) Westphal Teutschlands heutiges Lehnrecht. Abh. 10. §. 32.

p) Kortholt de simultanea investitura hassiaca. §. 31. not. *d.* Schannat de clientela fuldensi beneficiaria. P. II. cap. 2. §. 7.

§. 47.

2) gemeinrechtliche Erbfolgeordnung.

Von diesem Uebergange des Rechtsgrundes der teutschrechtlichen Lehnsfolge aus dem Princip der Communion in das der Succession ganz unzertrennlich war nun das Bedürfniß einer Successions-Ordnung, von welcher früherhin, wo die Lehnsfolge vermöge der Gemeinschaft, der natürlichen Beschaffenheit einer solchen gemäß, vor sich gieng, gar nicht die Rede seyn konnte. Diese wichtige Veränderung betraf nun aber nicht bloß einzelne von denjenigen Provinzen, welche in ihrem Lehnswesen noch das teutsche Recht, und also auch das Institut der Gesammten Hand, beibehalten hatten, sondern dieses Institut selbst, mithin alle jene Provinzen, wo dasselbe noch im Gebrauch war, wiewohl sich die Art der Bestimmung der nun erforderlichen Successions-Ordnung auf verschiedene Weise gestaltete. Bey weitem die meisten der hierher gehörigen Lehnhöfe griffen, was wohl das natürlichste war, und wobey man überdieß nur dem Vorgange des longobardischen Lehnrechtes folgte, zu der Successions-Ordnung des gemeinen Landrechts, also dem Gradualprincip, welches nicht nur nach dem römischen, sondern auch, wie wir oben sahen, nach dem älteren teut-

schen Rechte, die landrechtliche Erbfolgeordnung bestimmte. In dem eigentlichen Sachsen, welches sich von jeher durch beharrliches, fast allzustrenges, Halten an der alten Gewohnheit auszeichnete [q]), gieng man allerdings nicht so weit; doch war auch da jene mit der Gesammten Hand des alten Rechts vorgegangene Veränderung nicht ohne erheblichen Einfluß auf die Lehnsfolge, und nicht unpassend wird seitdem von einer Simultanea investitura saxonica *nova* oder *hodierna* geredet [r]). Gerade in Beziehung auf Sachsen bemerkt Zachariä [s]): „Diese Veränderung, die das alte deutsche Lehnrecht erlitt, mußte, in Verbindung mit den fremden Rechten, die wichtigsten Folgen auf das Ganze haben; jetzt mußte bestimmt werden: 1) die Ordnung der Lehnsfolge unter den Mitbelehnten ꝛc"; und eben dieses motivirt sich noch mehr durch eine den eigentlichen Grund der Verschiedenheit hervorhebende Aeusserung Globig's [t]): proinde, quod majorum institutis de peculiari feudi *communione* valebat, minus recte trahitur

---

q) Bauer de orig. et progr. comm. Saxon. manus. §. 67; in Opusc. T. II. p. 225.
r) Senckenberg disq. de feudis brunswicensibus et luneburgicis. Huxar. 1754. §. 29.
s) Handb. d. chursächs. Lehnrechts. §. 32.
t) l. c. Obs. 10. p. 63. 65.

ad fictam illam investituram nostris temporibus usitatam, — qua ius, olim soli annexum possessioni, in extraneos, qui nunquam possedissent, censebatur translatum. Doch hiervon wird unten speciell geredet werden. Hier kommt es zunächst nur darauf an, nachzuweisen, daß, ausser Sachsen, in den übrigen teutschen Lehnhöfen, wo die Belehnung zur Gesammten Hand noch üblich war und ist, das Gradualprincip als Regel der Erbfolgeordnung unter den Mitbelehnten angenommen wurde. Im Allgemeinen bezeugen dieß vorerst Mevius u), Senckenberg v), Westphal w), und Kortholt x); letzterer insonderheit in den Worten: „Succeditur *secundum proximitatem gradus*, qua in re simultanea investitura ubivis fere extra Saxoniam maxime a saxonica discedit." *) Daß jedoch hierbey zugleich auf den Vorzug der mit einem ge-

u) consilia posthuma. Cons. 90. n. 126 sqq.

v) medit. de univ. iure et historia. Fasc. 3. med. 3. §. 7. und diss. de feud. brunsw. §. 29.

w) a. a. O. §. 41.

x) l. c. §. 32.

*) Auch die Bemerkung von SCHRADER in tract. de feud. P. 7. cap. 7. n. 26: „in successione bonorum feudalium etiam in terris saxonicis non ius saxonicum, sed ius civile, servandum esse," ist wohl so zu verstehen, da er hier nur von dem *ordo* succedendi redet.

meinschaftlichen Stammvater versehenen Linien gesehen werde, liegt in der Natur einer jeden teutschrechtlichen Erbfolge, und ist namentlich auch dem Gradualprincip des altteutschen Landrechts angemessen [S. 335.]. Daher sagt Westphal ganz bestimmt: „ausser Sachsen erben mitbelehnte Agnaten nach dem Grad und Linie;" y) und Senckenberg: „secundum *gradus* proximitatem in quoque *stemmate*" z). Daß übrigens, wie mehrere Schriftsteller dafür halten, zu der Annahme des Gradualprincips bey der teutschrechtlichen Lehnsfolge auch die von Gervasius Tilberiensis aufbewahrte Verordnung Kaisers Heinrich VI: ut militiae successionis iure devolverentur ad *proximiores cognationis gradus* *), beigetragen habe a), ist eine wohl nicht erweisliche, und wenigstens gewiß überflüssige, Voraussetzung; daraus aber sogar, wie Gundling b), die gänzliche Abschaffung der Gesammten Hand in

---

y) mit Beziehung auf Siegel diss. de simult. invest. sine cons. vasalli impetr. §. 11. 24.

z) in diss. cit. p. 40.

*) in Leibnitz scriptor. rer. brunswic. T. I. p. 943. Ausschliessend auf die Succession der Fürsten bezieht diese Verordnung: Bauer in opusc. T. II. p. 136. 221.

a) Cramer supplem. opusculor. N. III. p. 208.

b) Gundlingiana. St. III. S. 225.

allen den Ländern, wo die Gradualfolge aufgenommen ist, folgern zu wollen, ist in jedem Falle irrig, und beruhet lediglich auf einer Verwechslung des Erbfolgerechts, welches daselbst fortwährend nach den Grundsätzen von der teutschen Gesammtbelehnung, und der Erbfolgeordnung, welche nach dem landrechtlichen Princip der Gradesnähe, bestimmt wird. Mehrere dieß bewährende Schriftsteller werden unten, wo von der Gesammten Hand in den verschiedenen sächsischen Provinzen die Rede seyn wird, noch genannt werden; hier stehe vorläufig nur Kortholts sehr treffende Aeusserung über jene verkehrte Vorstellungsweise: „Cum velut principii loco haberetur, aliam simultaneam investituram germanicam puram non existere, praeter saxonicam, mox, quando agnati servata graduum praerogativa succedebant, concludebatur, totam feudi indolem ex iure longobardico aestimandam esse, *licet ordo successionis ad substantiam simultaneae investiturae nihil faciat.*" Allerdings wird es hiernach erforderlich, bey der Lehnsfolge auch die Verwandtschaft oder Abstammung zu berücksichtigen, und diese kommt auch in so fern in Betracht, als dermalen alle Descendenten des ersten Erwerbers, sofern sie der Gesammten Hand bisher Folge geleistet haben, die

fortwährende Mitbelehnung von den Lehnsherrn begehren können; das wahre Verhältniß der Sache muß man sich jedoch auf folgende Weise vorstellen. Das Recht zur Succession gründet sich noch immer nur auf die Gesammtbelehnung, und hierin ist das alte teutsche Recht völlig beibehalten worden. Allein das Recht, diese Gesammtbelehnung, als Mittel zur künftigen Succession, von dem Lehnsherrn zu verlangen, ist mit der successiven Ausbildung der neueren Gesammten Hand, und so wie man dabey von der ursprünglichen Bedingung des — wirklichen oder fingirten — Mitbesitzes immer mehr abstrahirt hat, bloß von der Abstammung abhängig geworden; und eben hierin liegt der wahre, wenn gleich nicht immer deutlich erkannte, Grund, warum die Lehnsfolge vermöge der Gesammten Hand des neueren Rechts als eigentliche Succession zu betrachten ist, und der Annahme einer bestimmten Successions-Ordnung bedurft hat. Man hat nicht jenes Institut des teutschen Rechts gänzlich verlassen, und die Mitbelehnung des longobardischen Rechts an dessen Stelle gesetzt, oder ein ganz neues Institut erfunden und in den Lehnhöfen eingeführt; das Wesen der teutschen Gesammten Hand ist geblieben, nur haben diejenigen Veränderungen, welche sich damit im Laufe

der Zeit zugetragen haben, weitere Bestimmungen erfordert, die man zunächst aus dem longobardischen und römischen Rechte zu entlehnen sich bewogen fand. Sehr richtig, nur ohne die eigentliche Veranlassung des Einflusses dieser gemeinen Rechte zu erwähnen, bemerkt hierüber Bauer [c]) — der gründlichste Bearbeiter der Geschichte der sächsischen Gesammten Hand: „Quamvis extra Saxoniam agnati simul investiti secundum gradus succedant praerogativam, neque opus sit, aliquid hac de re simultaneae lege investiturae cautum esse, quod omnino receptioni iuris debetur longobardici; non tamen filum procedit consecutionis, prisci regulam iuris: feudum non nisi a patre ad filium iure sanguinis devolvi, *penitus esse sublatam;* quandoquidem a derogatione iuris, quae fit pro parte, ad eius abrogationem, quae id plane tollit, non valet consequentia;" und hiernach ganz folgerecht sagt er von dieser Gesammten Hand ausser Sachsen: „si excipias singularia, quae iuris civilis et longobardici commixtioni debentur, *non sane recentioris est inventum aetatis, sed antiquis Germaniae*

c) de orig. et progr. comm. Saxon. man. §. 58. 62. Man vergl. a. Meurer a. a. O. §. 58; insonderheit S. 227.

moribus accensenda.“ Auch glaube ich Eichhorns [d]) Darstellungsweise mit meiner obigen Ansicht übereinstimmend deuten zu dürfen, wenn er die teutsche Gesammtbelehnung ausser Sachsen so beschreibt: daß dieselbe ein Recht der Agnaten sey, zur Erleichterung des Beweises ihrer Successionsrechte sich eine Belehnung zur Gesammten Hand ertheilen zu lassen, daß die Beibehaltung dieser Gesammten Hand zur Conservation der vermöge der ersten Investitur erlangten Rechte gehöre, daß jedoch hierbey die Successions-Ordnung die gemeinrechtliche sey.

Am meisten bestärkt aber jene Regel der Erbfolgeordnung bey der Gesammten Hand des neueren Rechts, ausser Sachsen, das urkundlich zu beweisende Beispiel mehrerer der angesehensten Lehnhöfe, bey denen noch die teutsche Gesammtbelehnung in Gebrauch ist. Dahin gehört zunächst Brandenburg, wovon, unter wörtlicher Anführung eines übereinstimmenden Zeugnisses des ehemaligen kurfürstlichen Canzlers Pruckmann, Mevius [e]) sagt: „Etsi in marchia brandenburgica simultanea investitura in usu est, non tamen iuxta mores saxonicos, sed prout iuri

d) deutsch. Privatr. §. 357.

e) l. c. n. 131. 134.

communi convenit, et proprii mores firmant; ex quibus *lineae graduum*que habetur ratio, nec aequalitas omnium investitorum, si istis discrepant, introducta est". — Auch führt Cramer *f*) eine eben solches bestätigende Aeusserung der brandenburgischen Räthe an: „daß vermöge des Landesgebrauchs die Succession unter den Vettern nicht allein ratione simultaneae investiturae, sondern auch *ratione gradus praerogativae*, zu Lehengütern geschehe." — Von Braunschweig-Lüneburg, wo ebenfalls die Gesammte Hand als Fundament der Lehensfolge gilt, bemerkt nicht nur Böhmer *g*) im Allgemeinen, daß dabey der Ordo succedendi *iuris communis* statt finde, sondern es bestimmt auch Senckenberg *h*) die Natur der daselbst gebräuchlichen Gesammtbelehnung näher dahin: „1) succeditur non iure sanguinis, sed simultaneae investiturae; 2) observatur in successione *gradus praerogativa* inter eos, qui primo loco nominati sunt; huic ex observantia locus relinquitur, etiamsi nihil praeterea additum sit" *i*). —

f) supplem. opusc. p. 328, mit Beziehung auf Müller in pract. march. Resol. 69. n. 25.

g) princ. iur. feudal. §. 165.

h) diss. cit. §. 30.

i) Hierbey bemerkt derselbe noch, mit Beziehung auf Alemannus de simultanea investitura, p. 101, bis-

Vorzüglich genau vermag ich eben dieses von Hessen nachzuweisen. Hier wird die Lehre von der Gesammten Hand in der Anwendung auf Fälle, wo dieselbe durch unterbliebene Wahrung der Gesammtbelehnung gebrochen wurde, mit solcher Strenge beobachtet, wie nur je im eigentlichen Sachsen k). Allein dieser strengen Beibehaltung der Grundsätze von der altteutschen Lehnsfolge in Ansehung des Successions-Rechts ungeachtet, gilt dennoch das dem gemeinen Landrechte, gleich dem longobardischen Lehnrechte, entsprechende Gradualprincip als Regel der Successions-Ordnung. Schon das im Jahre 1581 entworfene, wiewohl nicht förmlich publicirte, hessische Landrecht verordnet: „Soviel aber Brüder und Brüderkinder und alle von der Zwerchlinie herrührende Agnaten betrifft, wenn dieselben -- in der Sammtbelehnung nach Investituren-Ausweisung befunden, so werden sie alle, jedoch nach Grades Vortheil, zur Lehens-Succession zugelassen; zugleich wird sich auf den damit übereinstimmenden seitherigen Gebrauch

weilen werde die Clausel: jedem zu seinem Rechte, welche mit der in den sächsischen Lehnbriefen vorkommenden: nach Recht der Sippzahl, gleichbedeutend sey, noch besonders hinzugefügt, und dadurch die dem Herkommen nach ohnehin geltende Gradualfolge ausdrücklich bestätigt.

k) Meine pract. Ausführungen. B. I. S. 175 ff.

bezogen l). Die practische Anwendung hiervon ergiebt sich aber aus zwey in der gedruckten Sammlung der Entscheidungen des Oberappellationsgerichts zu Cassel vorkommenden Fällen m), bey welchen davon ausgegangen wurde, daß die in Hessen, wie in andern teutschen Lehnscurien, rücksichtlich der Lehnserneuerung und Lehnsprivation hergebrachte Simultanea investitura von der besonderen sächsischen darin sehr verschieden sey, daß bey jener *secundum proximitatem gradus* succedirt werde; sowie aus einem weiteren von Estor n) angeführten Falle, in welchem nicht alle mitbelehnte Agnaten, sondern nur die gradu proximiores succedirt, und diese die remotiores ausgeschlossen haben. Eben dieser Schriftsteller nennt auch einen Fall, in welchem das Oberappellationsgericht zu Darmstadt gleichergestalt „für die nächsten succediren-wollenden, nach dem Rechte der Sippzahl, gesprochen, und die weitläuftigen Mitbelehnten ausschlossen habe" o). Diese Gradualfolge neben der Ge-

---

l) Korthold l. c. §. 27.

m) *Decisiones* supr. trib. hasso-cassellan. T. I. dec. 32. p. 98. T. III. dec. 9. p. 46.

n) auserlesene kleine Schriften. B. I. S. 97.

o) Es scheint dieß der nemliche Fall zu seyn, dessen in der Collect. nov. consilior. tubingensium. T. VIII. p. 13. Erwähnung geschieht.

sammten Hand in Hessen bezeugen ausserdem mehrere der bewährtesten Schriftsteller p). Doch versteht es sich hierbey von selbst, daß, wie oben im Allgemeinen bemerkt, und insbesondere auch durch das Beispiel der braunschweigischen Lehen bestätigt worden, der Gradesvorzug zunächst unter Denjenigen entscheidet, welche zu demselben Stamme gehören, mithin die Erbfolgeordnung sich zugleich nach der Linie und dem Grade richtet q). Daher geschieht in Hessen die Succession vermöge der Gesammten Hand nach folgender Regel: „die Lehenfolge der Gesammthänder hat nach dem Recht der Sippzahl statt, so daß der nähere Anverwandte den entfernteren ausschließt, dabey jedoch auf die Linien mit Vorzug der Nähe

p) KORTHOLT l. c. §. 32. Reinhard die Gemeinschaft als wahrer Grund der Erbfolge. S. 224. Not. 139. BÖHMER consultat. T. I. P. II. resp. 85. n. 7. REINHARTH ad Christinaeum. Vol. 6. obs. 4. — Estor a. a. O. S. 106. theilt einen hessischen Sammtlehnbrief für die Schencken zu Schweinsberg von 1696 mit, worin dieselben mit dem Schlosse Hammerstein, für sich, ihre Leibes-Lehens-Erben, und, ob sie nicht mehr da wären, für andere ihre Lehenserben des Stammes und Namens, die zu der Zeit die nächsten seyn werden, zu rechtem Mannlehn belehnt worden sind. Zum Beweise, daß auch da, wo schon das Lehnhofsrecht die Gradualfolge mit sich bringt, doch nicht selten eine deßhalbige Clausel in die Lehnbriefe aufgenommen wird. S. oben Not. *i*.

q) Burchardi v. d. hessischen Gesammtbelehnung. §. 8. 9; in Estor neuen kleinen Schriften. B. II. S. 358 f.

des Gliedes gesehen wird" r). — Auch in dem nahe verwandten Thüringen wird bey der Lehnsfolge nach den Grundsätzen von der Gesammten Hand das Gradualprincip beobachtet s); doch wird hiervon das Nähere unten vorkommen. — In der Ober-Lausitz gilt nicht nur die Gesammte Hand, sondern es wird dabey sogar nach sächsischem, als dem daselbst landüblichen, Rechte succedirt, gleichwohl entscheidet hiebey unter mehreren Lehnsfolgern die Gradesnähe, vermöge der durch ein besonderes kaiserliches Privilegium von 1575 t) bestätigten früheren Gewohnheit. — Zum Beweise einer gleichen Observanz in beinahe ganz Niedersachsen bezieht sich Senckenberg u) auf das Zeugniß eines älteren Schriftstellers v); und ähnliche Zeugnisse der gesammten schwäbischen Reichsritterschaft über das Herkommen in dem schwäbischen und den benachbarten Reichskreisen, so wie der gesammten fränkischen Reichsritterschaft in Ansehung der in dasigen und den be-

r) Kopp Handb. zur Kenntn. d. Hessen-cassel. Landesverf. u. Rechte. Th. IV. S. 424.

s) Heimburg progr. an successio simultanee investitorum in feuda thuringica secundum gradus praerogativam fiat. Jen. 1765; in Zepernick analect. iur. feudal. T. II. p. 310.

t) Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 693.

u) in diss. cit. §. 30. not. a.

v) Scheplitz promtuar. Clammeri. Tit. 6. p. 223.

nachbarten immediaten Reichslanden üblichen Rechte, theilt Schöpf w) mit. — Sollte indessen unter mehreren zur Gesammten Hand Belehnten eine wirkliche Gemeinschaft des Eigenthums und Besitzes beibehalten worden seyn, so versteht es sich von selbst, daß, nach der Natur einer solchen Gemeinschaft, der Abgang einelner Theilnehmer den Eintritt der übrigen nach dem Consolidationsprincip oder vi iuris non decrescendi nach sich zieht, mithin eine der Stammfolge ähnliche Successions-Ordnung statt findet. Sehr treffend äussert sich hierüber Schannat x), mit Rücksicht auf die fuldischen Lehen, bey denen nicht einmal das Recht der Gesammten Hand, oder wenigstens nur in seiner mildesten Form, gilt, indem daselbst in der Regel nur diejenigen Agnaten, welche zunächst in den Besitz des Lehens gelangen, der Gesammten Hand Folge zu leisten brauchen [S. 351.]. „Ubicumque simultanea investitura occurrit *cum simultanea possessione coniuncta in solidum*, quae importat ius illud succedendi seu *adcrescendi*, - - tenentur omnes condominium hoc recognoscere omnibus casibus. - - Secus est in feudo *diviso*, *cuius possessio penem*

w) Consilia tubingensia. l. c. p. 11 sqq.
x) de clientela fuldensi. P. II. cap. 2. §. 7.

unum est, ubi simultanea investitura reliquorum, seu fratrum seu agnatorum, dumtaxat *ius*, sibi invicem aliquando *succedendi* demonstrat, non autem ordinem; unde nec in eorundem literis clientelaribus dispositio nominum ullatenus attenditur etc."

§. 48.

Anwendung auf Reichslehen.

1) Gesammte Hand des älteren Rechts.

Auch von den Reichslehen galt in den frühesten Zeiten, nachdem dieselben erblich geworden, der strenge Grundsatz des altteutschen Lehnrechts, daß Theilung unter mehrere in Gemeinschaft Belehnte die Gesammte Hand breche, und einem jeden der Abgetheilten allen Anspruch auf den Antheil seines Mitbelehnten entziehe, mithin, bey dessen Abgang ohne Nachkommen, den Heimfall an den Lehnsherrn begründe. Das Kaiserrecht, B. III. Art. 25, sagt ausdrücklich von dem Falle, wo Jemand ein Reichslehen mit seinem Bruder, oder einem anderen, welcher dessen Gemeiner war, getheilt hat: „In des Reiches Recht stehet geschrieben: das getheilte Lehen soll zu dem Reiche fallen!" y) Und auch die practische

y) Senckenberg corp. iur. feud. p. 24. v. Pfizer a. a. O. §. 81. Not. *l*.

Anwendung dieses Satzes bezeugt H. v. Susa, Cardinal von Ostia, der gegen die Mitte des 13ten Jahrhunderts lebte: „De consuetudine imperii non succedit, nisi filius descendens, immo revertitur feudum ad imperatorem. Sic vidi hoc, quando fui in Alemannia, *per proceres iudicari*“ [z]). Daher mußte selbst in dem Falle, wo ein Reichsfürst für sich und seine Erben die Belehnung erhalten hatte, wenn nach dessen Tode nur einer der Söhne das Land erhielte, den übrigen durch ausdrückliche Mitbelehnung ihr Anspruch vorbehalten werden. Das älteste Beispiel hiervon giebt der Lehnbrief Kaisers Friedrich II für den Markgrafen Johann zu Brandenburg vom Jahre 1231 [*]), wodurch zugleich dessen Bruder Otto über sämmtliche Lehen, „quae quondam Albertus, pater ejus, de manu nostra et imperii possidebat“ die Mitbelehnung auf den Fall, si ipsum Johannem praemori contigerit, ertheilt wurde [a]). Auch war bey reichsständischen Besitzungen ebenso, wie bey gemeinen Lehngütern, der Rechts=

---

z) Gruber Nachlese v. d. Gesammten Hand. §. 6; in Zepernick Abhandl. Th. I. S. 104.

*) in Dreger codex pomeraniae diplomatic. p. 149.

a) Gruber a. a. O. S. 107.

grund des Successionsrecht der Seitenverwandten die Gemeinschaft. Dieß ergiebt die Vergleichsurkunde Kaisers Adolf vom Jahre 1296, in welcher die künftige Consolidation der den Söhnen Landgrafs Heinrich I zu Hessen mittelst einer Mutscharung (Theilung des Besitzes und der Benutzung) angewiesenen Landestheile lediglich darauf gegründet wird: „want (weil) es ein sament Gut ist" [b]); deßgleigleichen ein schiedsrichterliches Erkenntniß vom Jahre 1327, darauf gegründet, daß nach der Versicherung mehrerer Ritter und Knechte, auch eidlicher Aussage von 11 Schöffen: „je keine Theilung geschehen zwischen dem Herrn von Isenburg und dem von Bruberg, seinem Ganerben, denn daß sie gesessen in einer gütlichen Mutschar" [c]).

Wir haben also bey Reichslehen dieselbe Gesammte Hand des älteren Rechts, wie sie oben im Allgemeinen beschrieben ward; und auch bey ihnen hat sich der nemliche Gang der Entwickelung wiederholt, welchen die teutsche Lehnsfolge überhaupt bis zur vollständigen Ausbildung des die ehemalige Gemeinschaft symbo-

---

b) Kuchenbecker anal. hassiac. T. IV. Coll. 8. p. 374.

c) Kopp Proben d. teutsch. Lehnrechts. Th. I. S. 5.

lisch vertretenden Instituts der Gesammten Hand des neueren Rechts, wie solches gegenwärtig noch besteht, genommen hat. — War es schon bey gemeinen Lehen höchst lästig, in der Natural-Gemeinschaft fortwährend zu beharren, so mußten die nachtheiligen Folgen hiervon bey Reichslehen, mit denen die Regierung von Land und Leuten verbunden war, um so viel stärker empfunden werden; noch weit beschwerlicher aber war es, wenn verschiedene Häuser sich vertragsweise ein gegenseitiges Successionsrecht an ihren Besitzungen einräumen wollten, sich mit einander in einen wirklichen Gesammtbesitz zu begeben, um dadurch den hiernächstigen Anfall nach den Grundsätzen der Gemeinschaft, als nothwendige Folge hiervon, zu bewirken. Anfänglich zwar wendete man zu jenem Zwecke die vom Kaiser zu ertheilenden Lehns-Exspectanzen an, wie z. B. Brandenburg eine solche im Jahre 1252 auf Sachsen, und im Jahre 1324 auf Anhalt, erhielte [d]). Allein, die Unzulänglichkeit und beschränkte Wirkung solcher bloßen Anwartschaften bald einsehend, schritt man gegen die Mitte des 14ten Jahrhunderts zu derjenigen formellen Nachbildung einer wirklichen Gemeinschaft des Eigenthums und Be-

---

d) Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 611. 617.

ſitzes, welche oben näher beschrieben wurde, und die Kaiser ließen es zu, daß dieser bloß fingirten Gemeinschaft ganz die nemlichen Wirkungen, wie jenem ursprünglichen Rechtsverhältnisse, beigelegt wurden, indem sie darauf, der Theilung ungeachtet, den Theilhabern die Lehen zur Gesammten Hand verliehen *). Gerade diese Stufe der Entwickelung des Instituts der Gesammten Hand ist von ganz vorzüglicher Erheblichkeit für eine richtige Beurtheilung des bey der Lehnsfolge in reichsständische Besitzungen im Mittelalter befolgten Systems, und daher erforderlich, sie durch möglichst vollständige Mittheilung der einzelnen geschichtlichen Beispiele, woran sich die Hauptmomente jener stufenweisen Entwickelung deutlich erkennen lassen, nachzuweisen und zu begründen. — Das Wesentlichste einer solchen formellen Nachbildung der Gemeinschaft war, daß einer den anderen in seine Besitzungen wörtlich einsetzte oder beide dieselben zusammen legten *f*), und das äussere Zei-

e) Eichhorn Th. III. §. 428. S. 255. Als ein Fall, wo die Nachfolge vermöge solcher formell beibehaltenen Gemeinschaft selbst contradictorisch durchgesetzt wurde, ist wohl der den Landgrafen Otto zu Hessen betreffende, worüber sich in Gudenus cod. diplom. T. III. p. 97, 215 u. 225, die Urkunden finden, zu betrachten.

f) Senckenberg meditat. de univ. iure et histor. p. 583.

chen des dadurch bezweckten Mitbesitzes war gewöhnlich die Huldigung, welche die beiderseitigen Unterthanen einem jeden der „Gemeiner", wie sie mehrentheils ausdrücklich genannt wurden, zu leisten hatten; ausserdem pflegte man auch wohl, um die reell vollzogene Gemeinschaft recht anschaulich anzudeuten, eine gewisse Summe an Einkünften aus den Besitzungen des einen Theils dem anderen zu überweisen, als „ein Mittel, welches, ob es gleich nicht im allerstrengsten Verstande einen gemeinschaftlichen natürlichen Besitz in sich schloß, dennoch die Absicht der Paciscenten, sich bey einem solchen natürlichen Mitbesitz zu erhalten, zu erkennen gab" g).

§. 49.

2) practische Fälle des fingirten Gesammtbesitzes.

Die beiden ältesten Urkunden über einen solchen fingirten Gesammtbesitz bey Reichslehen sind vom Jahre 1321. Die eine derselben ist zwar sehr einfachen Inhalts, nur bezeugend, daß ein Graf von Habsburg mit 2 anderen ihm verwandten Grafen „haben gemacht einer dem anderen alle die Lehen, die sie vom Kaiser und Reiche haben;" allein darum von besonderem Interesse, weil sie vom Kaiser Friedrich II ausgestellt,

g) Meurer a. a. O. S. 81.

und auch von Carl IV im Jahre 1360 bestätigt worden ist [h]). Die andere, in der sich eine genauere Beschreibung der Fiction des Aufnehmens in den gemeinschaftlichen Besitz mittelst wechselseitiger Belehnung findet, ist ein hierüber zwischen den Herrn von Isenburg und von Münzenberg abgeschlossener Vertrag. In dem von jenen an diese ausgestellten Exemplar [i]) verleihet nemlich Luther von Isenburg an Cuno von Münzenberg alle seine Güter, die da Lehen sind, um sie nach seinem und seiner Söhne Tode zu rechtem Lehen ewiglich zu besitzen; zu diesem Behuf erklärt jener: „und habe denselben Cunen ingesetzt und setze ihn in alle meine Vesten und Güter; — mit Huldung meiner Burgmanne, und Pfennigen, die auf jeglich Gut sonderlich gesetzt sind zu einer Befestigung und einer Urkunde, daß Cuno und seine Söhne in denselben Lehen gefunden werden und darin gesetzt sind, und die Pfennige, die auf das Gut gesetzt sind, alle Jahr zu geben dem vorgenannten Cuno etc." Auch wird nachher, wo von der von Cuno gegenseitig an Luther verliehenen Herr-

---

h) Ludewig reliquiae manuscriptorum. T. X. p. 208.

i) bey Kopp a. a. O. Th. I. Abh. 4. Beil. 1.

schaft Münzenberg die Rede ist, bestimmt: es solle des letzteren Sohn dieselbe, wenn Cuno ohne Söhne abgienge, behalten [k]). — Eine Urkunde ähnlichen Inhalts ist die, wodurch Markgraf Ludwig zu Brandenburg im Jahre 1334 seinen Brüdern, Stephan, Ludwig und Wilhelm, Herzogen zu Baiern, die Succession in die Mark zu Brandenburg auf den Fall seines Ablebens ohne Söhne zusicherte [l]). Darin heißt es: „und setzen sie, mit unseres Herrn, des Kaisers Hand, Willen, Gunst und Wort, in des vorgenannten Landes volle Gewalt, Nutz und Gewehre bey lebendigem unserem Leibe". Als Zeichen dieses gemeinschaftlichen Besitzes wird sodann die jährliche Abgabe von 200 Mark Silbers an die Herzoge von Baiern festgesetzt; auch der an dieselben vom Kaiser geschehenen Belehnung zur Gesammten Hand gedacht. Aus der Belehnungsurkunde selbst [m]) gehet hervor, daß dieser Successionsvertrag ein wechselseitiger über Brandenburg und Baiern war; in derselben sagt Kaiser Ludwig, soviel es hier darauf ankommt: „Und

---

k) entsprechend dem *retinebit* in dem obigen Lehnsrevers von 1230: S. 340.

l) in Aettenkhover Gesch. der Herzoge zu Baiern. Beil. 33. S. 233. Ludewig l. c. p. 641.

m) bey Aettenkhover a. a. O. Beil. 34. S. 235. Ludewig l. c. p. 644.

zu einer steten Sicherheit, so verleihen wir den vorgedachten Fürsten, Ludwig Markgrafen zu Brandenburg, Stephan ꝛc (zu Baiern), und ihren Erbsöhnen, zu Gesammter Hand die vorgenannten Lande, Güter und Leute beiderseits, die von uns und dem Reiche zu Lehen gehen; auch setzen wir beiderseit bey lebendigem unserem Leib in Nutz, Gewalt und Gewehre. Zu Urkund dieser Machung, und zu einer rechten Gewehre, sollen des Markgrafen Amtleute und Pfleger zu einem rechten Zins und Dienst alle Jahr 200 Mark Silbers geben an Stephan ꝛc und ihre Erben; so sollen dawider Stephan ꝛc, ihre Amtleute und Pfleger, auch zu einem rechten Zins und Dienst alle Jahr dem vorgenannten Ludwig, Markgrafen zu Brandenburg, und seinen Erben, auch geben 100 Mark Silbers, ohne Widerrede, von ihren vorgenannten Landen und Gütern." Die wahre Beschaffenheit einer solchen fingirten Gemeinschaft ergiebt sich aber aus der über diese Erbvereinigung von Seiten der baierschen Herzogen im J. 1338 ausgestellten Urkunde *), indem darnach beide Paciscenten zwar ihre Lande „miteinander gesammt und ungetheilt ewiglich behalten und behaben," gleichwohl ein jeder Theil

*) bey Ludewig l. c. p. 648.

in seinem Lande „ewiglich Herr bleiben" sollte. — Ein anderes Beispiel des Setzens in die Gemeinschaft zum Zwecke der Succession giebt der Gesammt-Lehnbrief Kaisers Carl IV vom Jahre 1361 für die Edeln v. Warte und v. Rainstein, worin angeführt wird, daß Rudolf v. Warte die v. Rainstein „gesazt habe in Gemeinschaft aller der Lehen, die er von uns und dem heiligen Reiche habe, also wenn der vorgenannte Rudolf verfähret ohne etliche Erben, daß dann dieselben Lehen an die ehgenannten Brüder v. Rainstein gänzlich sollen verfallen" n). — Noch deutlicher bezeichnet die wörtliche Nachbildung des gemeinschaftlichen Besitzes eine Confirmations-Urkunde desselben Kaisers vom Jahre 1362 über die von dem Markgrafen Rudolf zu Baden dem Pfalzgrafen Ruprecht zugesicherte Succession in die Markgrafschaft und dazu gehörige Reichslehen o), worin von ersterem gesagt wird, daß er den letzteren „zu einem

n) Steger de gen. introd. investit. simultan. causa; in Zepernick anal. T. II. p. 58. Ebendaselbst wird noch eine Stelle eines anderen solchen kaiserlichen Lehnbriefs mitgetheilt, worin es heißt: „wann der Edle Hans Puller vor Hohenberg - - seinen Bruder W. Puller gesetzt hat zu seinem Gemeiner in die ehgenannten Lehen ꝛc."

o) in Lünig corp. iur. feud. T. II. p. 839. Schilter cod. iur. feud. p. 338.

Gemeiner genommen in die obgenannten Lehen, und hat die mit ihm einmüthiglich zusammen gelegt, also daß er dieselben Lehen sammentlich mit ihm tragen solle, in solcher Bescheidenheit, ob der ehgenannte Markgraf Rudolf also stürbe, daß er eheliche Leibeserben Mannsgeschlechts hinter ihm nicht liesse, daß dann der ehgenannte Ruprecht dieselben erben solle." Auch der den beiden Stämmen der Grafen von Henneberg zu Hartenburg und Ascha von Kaiser Carl IV im Jahre 1366 ertheilten Sammtbelehrung gieng ein Vertrag zwischen jenen Voraus, zufolge dessen sie ihre Lande und Leute „beisammen werfen, machen und geben, jeglicher dem anderen, und setzen jeglicher den andern ein in nützliche leibliche Gewehre in alle die Güter, -- also bescheidentlich, ob einer abgienge ohne Leibeserben, daß nicht Söhne da wären, so sollt es fürbaß fallen auf den anderen und seine Erben, und ist auch beredet worden, daß Alle die Huldigung samentlich mit einander einnehmen sollten." Weiter heißt es: „auch soll unser Ding alles Ein Ding seyn an allen Sachen, -- mit solchem Unterschied, daß unser jeglicher sitzen und bleiben soll bey allen den Gütern, die sein Vater auf ihn geerbt hat" p) In dem Lehn-

p) entsprechend der obigen Urkunde von 1338: S. 383.

briefe sagt der Kaiser: „und haben alle ihre Lehen und Güter, die sie von uns und dem Reiche zu Lehen haben, zusammen getragen und gemacht;" worauf sodann die Gesammtbelehnung mit denselben folgt q). — Ganz vorzüglich bemerkenswerth ist aber Kaisers Carl IV Bestätigungsurkunde der zwischen Sachsen und Hessen im J. 1373 eingegangenen Erbverbrüderung und damit verbundene Sammtbelehnung r), deren unten noch ausführlicher gedacht werden wird. Hier nur die, mit dem Inhalte der vorausgegangenen Verabredung völlig übereinstimmende, Formel der Verleihung: „daß sie fürbaß an beiden Seiten, und auch ihrer beider Theile rechte Mannes-Leibes-Lehens-Erben und Erbes-Erben, ewiglich gleiche rechte und erbliche Miterben gemeiner Lehen und rechter Gewehre ihrer Fürstenthume ꝛc seyn, heissen und bleiben, und auch an jedweder Seite die Wappen, Insiegel und Paniere, zu einer ewigen Urkund solchen Rechtes, Miterbschaft und Gemeinschaft, führen sollen;" und wenn ein Theil ohne männliche Lehnserben abgienge, soll dessen Land auf den anderen und dessen Erben, „als auf ihre rechte natürliche Mit-

q) Beide Urkunden bey Senckenberg l. c. p. 593. 597. u. Müller Reichstagstheat. unt. Friedr. V. Vorst. I. S. 256 f.

r) Bey Lünig B. V. Th. II. S. 1.

geerben, Gemeiner und ungesonderte Brüder", fallen. Zuletzt werden die kaiserlichen geschriebenen und ungeschriebenen Rechte, welche einige Hinderung daran bringen möchten, für unwirksam erklärt, — eine Quasi-Codicillarclausel, wie Meurer [s]) sie nennt, in der geheimen Besorgniß hinzugefügt, daß diese Erbverbrüderung wohl einmal aus dem Grunde angefochten werden möge, weil ohne wahre besitzliche Gemeinschaft keine Lehnssuccession statt finde. — Sehr viele Aehnlichkeit mit diesem Vorgange hat die Erbverbrüderung zwischen Sachsen und Lauenburg; nur daß hierbey Agnaten des nemlichen Fürstenhauses sich in die Gemeinschaft ihrer durch vorhergegangene Theilung gesonderte Lande wieder einsetzten. In der kaiserlichen Bestätigungs-Urkunde vom Jahre 1374 [t]) wird bemerkt, daß beide Theile sich vormals von einander in ihren Lehen, Landen ꝛc, gesondert und getheilt, nun aber um die lehnsherrliche Genehmigung dazu, „daß sie ihre Fürstenthume, Lande ꝛc, wieder zusammen legen, und sich beiderseits damit in ewige ungesonderte und vereinigte fürstliche Lehen -- zu einander

s) a. a. O. §. 48.

t) bey Lünig B. X. Th. 1. S. 345; auch B. VIII. S. 762, wo das Jahr 1373 angegeben ist.

setzen mögen", gebeten hätten; sodann wird ihnen diese Genehmigung dahin ertheilt, daß sie „ihre gesonderten und getheilten Fürstenthümer -- mit einander in besaamete, vereinigte und ungesonderte Lehen ziemlich legen und verschreiben mögen, -- also daß beider Theile Fürstenthümer ꝛc von ihrem einen Theile, als fern dasselbige Theil unter ihnen nicht Lehenserben hinter ihm läßt, an des anderen Theils, und ihrer Erben oder Nachkommen Lehnserben, gänzlich erben und fallen solle, gleicher Weise, als ob sie beiderseits in ihren fürstlichen Lehen ꝛc ungesondert und ungetheilt wären, und hierauf mögen auch ihre Landschaften Lande und Städte an beiderseits Erbhuldigung thun." — Wie man übrigens dem „Sitzen in der Gemeinschaft" in damaliger Zeit völlig die Wirkung der Beibehaltung des Naturalbesitzes beilegte, und insonderheit auch durch die Aufnahme eines anderen „zum Gemeiner" einen Anspruch desselben auf das Lehen im Erledigungsfalle auf Seiten des wirklichen Besitzers gründete, zeigen zwey diese beiden Fälle einzeln bestätigende Urkunden. Die erste ist der oben angeführte kaiserliche Confirmationsbrief von 1362 wegen Baden u), worin eine frühere Disposition mit

u) S. 384.

um deßwillen für unkräftig erklärt wird, weil der Markgraf damals mit seinem Vetter, Rudolf dem Wecker, „in Gemeinschaft saß derselben Lehen, ohne dessen Verhängniß (Bewilligung) er es nicht thun mochte" v). Die andre ein Gnadenbrief desselben Kaisers Carl IV für das Hochstift Worms vom Jahre 1367, worin besonders verordnet wird, daß keiner der Vasallen des Stifts einen Gemeiner zu sich nehmen dürfe, der nach seinem Tode das Lehen zu erwarten habe w). — Weitere Beispiele, in denen man sich der Form des Setzens in die Gemeinschaft zur Bewirkung oder Erhaltung der Gesammten Hand und des hiervon abhängigen Successionsrechts bediente, finden wir auch noch in der ersten Hälfte des 15ten Jahrhunderts. Dahin gehört zunächst ein Vertrag der Grafen zu Werdenberg vom Jahre 1405, worin ein Stamm dem anderen versichert: „daß er in Allem unser rechter Gemeiner seyn, und das Alles, dieweil wir leben, in rechter Gemeinschaftsweise mit uns haben, niessen und besitzen, und nach unserem Tode gänzlich und gar als unser rechter Erbe haben, halten, besitzen rc soll." In dem hier-

v) S. a. Moser Fam. Staatsr. B. I. S. 741.

w) Schannat histor. episcop. wormat. Cap. 5. §. 9. p. 230.

auf von Kaiser Ruprecht ertheilten Gesammtlehn-
briefe wird zugleich die lehnsherrliche Einwilligung
„zu der obengenannten Insetzung der Gemeinschaft
und Erbschaft" ertheilt x). — In einer anderen
Urkunde des nemlichen Kaisers Ruprecht vom Jahre
1408, wodurch „Graf Günther zu Schwarzburg in die
Herrschaft zu Schwarzburg in Gemeinschaft ge-
setzt ist" y), wird demselben diese Herrschaft in
rechtem Geding zu Lehen verliehen auf den Fall, daß
der dermalige Besitzer ohne Leibes-Lehens-Erben von
Todes wegen abgehen werde. — In einer Urkunde vom
Jahre 1409 sagt Kaiser Ruprecht, indem er die von
dem Grafen zu Rieneck geschehene Einsetzung des Gra-
fen Johann zu Wertheim in die Gemeinschaft seiner
Reichslehen bestätigt, ganz ausdrücklich: „als wir die-
selben Lehen itzund demselben Grafen Johann von der
obgenannten Gemeinschaft wegen verliehen ha-
ben" z). — Ferner kann hierher auch gerechnet werden
ein Gesammt-Lehnbrief für die Wildgrafen zu Dhaun
über das Schloß Kyrburg vom Jahr 1409, obwohl
die Belehnung von dem Erzbischof zu Mainz geschah.

---

x) Schilter cod. iur. feud. p. 339.

y) *Ibid.* p. 336.

z) *Ibid.* p. 339.

In diesem Lehnbriefe*) erklärt der Erzbischof, daß er auf die Bitte des Wildgrafen Otto zu Kyrburg den Wildgrafen Johann zu Dhaun und seine Erben „zu rechter Erbschaft in Gemeinschaft der ehgenannten Lehen gesetzt“ habe, und dieselben solche zu Gemeinschaft mit dem Wildgrafen Otto von dem Stifte zu Mainz zu rechtem Erblehen halten und haben sollen, daher sie damit auf den Erledigungsfall belehnt werden, „also daß er und seine Erben das auch nicht allein von der obgenannten Gemeinschaft, sondern als von dieser neuen Lehnschaft, von dem Stift haben und tragen“. In einem Lehnsrevers des nemlichen Wildgrafen zu Dhaun wegen der pfälzischen Lehen vom J. 1409 a) wird gesagt, daß er die durch den Tod seines Vetters, des Wildgrafen Otto, erledigten Lehen, „darin ich in Gemeinschaft mit ihm saße“, zu Mannlehn empfangen habe. Es waren dieß ohne Zweifel Reichs-Afterlehen. — Von hier an finden wir nun, wie bey den Privatlehen, auch bey den Reichslehen öfters die Form der Mutscharungen b), als Hülfsmittel der fingirten Beibehaltung des ge-

*) in Cramer suppl. opusc. p. 427.

a) *Ibid.* p. 445.

b) davon 2 frühere Beispiele oben S. 377.

meinschaftlichen Eigenthums und Besitzes angewendet [c]), wie sich vorzüglich klar aus einer Urkunde vom Jahre 1425 ergiebt, worin Graf Johann zu Sponheim, nachdem er seine nächsten Anverwandten, die Häuser Baden und Veldenz, um ihnen die Succession in sein Land zu verschaffen, zu sich in die Gemeinschaft gesetzt hatte [d]), verordnet, daß die Nachfolger in seine Grafschaften diese „allezeit in rechter Gemeinschaft und unvertheilt zu ewigen Tagen inhaben, besitzen und sie mit samenthafter Hand geniessen und gebrauchen sollen", woneben jedoch die abgetheilte Benutzung als der Gemeinschaft unschädlich, gestattet wird: „in den Schlossen mögen sie sich eines Mutbescheids übertragen und vereinigen, jeglicher seine Wohnung daran für sich zu haben" [e]). — Der großen Aehnlichkeit in den Ausdrücken wegen mag hier, gegen die chronologische Ordnung, sogleich eine Disposition des Grafen Bernhard zu Eberstein vom Jahre 1520 folgen, worin derselbe festsetzt, daß seine Söhne und deren Erben die Grafschaft nicht theilen, sondern „Alles sammt und son-

c) Eichhorn Th. III. §. 428.

d) Moser Fam. Staatsr. Th. I. §. 743.

e) v. Pfizer a. a. O. §. 79. S. 70.

ders, Lehen und Eigen, in rechter ungetheilter Gemeinschaft haben sollen;" und sodann hinzufügt: „wiewohl nun unser Wille ist, daß die Grafschaft in ihrem Corpus unzertrennt und unzertheilt bleibt, so wollen wir doch damit nicht verboten, sondern zugelassen haben, daß unsre Söhne und ihre männlichen Erben die Sitze, Verwaltung und Regierungen -- mit ziemlicher Mutmaßung der Gefälle an jedem Ende -- an zweien Enden haben mögen, doch in rechter Gemeinschaft an Erbung des Eigenthums und der Lehen" *f*). — Sogar in der zweiten Hälfte des 15ten Jahrhunderts kommen noch einzelne Fälle vor, in denen das Setzen in die Gemeinschaft als Formel der Gesammten Hand und Mittel der künftigen Succession angewendet wurde. In einem Vertrage des gräflichen Hauses Lichtenberg vom Jahre 1471 wurden die Töchter des letzten Lehnsbesitzers zu dem ihm folgenden Agnaten, Grafen Jacob zu Lichtenberg, „in Gemeinschaft gesetzt", und hierauf im Jahre 1473 mit allen von ihren Vorfahren besessenen Lehen „in Gemeinschaft belehnt" *g*). — Im J. 1495 begaben sich die Häuser Königstein und Epstein, welche aus Einem Stam-

f) Ebendas. S. 71. Meurer a. a. O. S. 103.
g) Schilter l. c. p. 337.

me entsprossen, aber durch die Theilung zweier Brüder getrennt worden, in eine rechte Gemeinschaft und Ganerbschaft, und sollte nach Abgang des einen Mannsstamms demselben der andere folgen [h]). — Dieß sind jedoch die letzten Spuren einer solchen fingirten Gemeinschaft, wodurch man, vermittelst des der rechtlichen Natur einer solchen Communion entsprechenden Consolidations-Princips eine Nachfolge in die Lehen für die im wirklichen Mitbesitze nicht befindlichen Agnaten zu begründen suchte, und, mit stillschweigend oder ausdrücklich hinzukommender oberlehnsherrlicher Genehmigung, auch wirklich begründete. Bemerkenswerth ist übrigens, daß sich bey dem zuletzt angeführten Falle schon eine Hindeutung auf Gradualfolge findet [i]).

§. 50.

3) Uebergang zur Gesammten Hand des neueren Rechts.

Bisher war es, um denjenigen Agnaten, welche sich nicht im wirklichen Gesammtbesitze der Reichslehen befanden, ihr Lehnsfolgerecht zu erhalten, nothwendig, daß man entweder auf eine der eben beschriebenen Arten einen fingirten Gesammtbesitz zu bewirken,

---

h) Moser a. a. O. S. 743. Der Vertrag selbst bey Reinhard a. a. O. Beil. 11. S. 439.

i) „auf seinen nächsten Mannserben."

und mittelst der hierauf erlangten Gesammtbelehnung eine Gemeinschaft der Lehen, wenigstens quoad ius ipsum, zu erlangen suchte, oder daß man nach einer ohne ein solches Schutzmittel vorgenommenen Theilung die kaiserliche Einwilligung besonders auswirkte *). Daß diese kaiserliche Einwilligung damals noch als ein wesentliches Erforderniß, um den in der Theilung und Aufhebung des Mitbesitzes enthaltenen Bruch der Gesammten Hand unnachtheilig für die Successions-Ansprüche der Nichtbesitzer zu machen, angesehen wurde, und welche nachtheilige Folgen das Unterbleiben derselben nach sich zog, ergiebt die Entscheidung Kaisers Sigismund vom Jahre 1429, durch welche derselbe Baiern für dem Reiche heimgefallen erklärte, weil zu den mancherley Theilungen, welche die Fürsten zu Baiern nach ihrem eignen Willen vorgenommen hätten, „Unser Vorfahren römischer Kaiser und Könige, als der rechten Lehnsherrn, Gunst, Willen und Verhängniß, nie kommen ist" k). Den Grundsatz, welchen diese Entscheidung, die jedoch Kaiser Sigismund in dem concreten Falle nicht wirklich zur Vollziehung brachte l), beruhte, drückt Meurer m)

*) Eichhorn Th. IV. S. 368.
k) Senckenberg corp. iur. feud. p. 826.
l) Eichhorn Th. III. S. 131.
m) a. a. O. S. 224.

sehr richtig so aus: „die Gesammtbelehnung für sich wird durch Theilung gebrochen; nur eine dieser Gesammtbelehnung angehängte Declaration des Lehnsherrn kann sie, auch nach Theilungen, noch wirksam erhalten". — Eben dieses führt nun aber zu der weiteren Stufe, welche die Ausbildung der Gesammten Hand auch bey den Reichslehen dadurch erreichte, daß die Kaiser mehreren von denjenigen Fürstenhäusern, in welchen dieß Institut bey den Reichsbelehnungen fortwährend im Gebrauch gewesen war, allgemeine Privilegien darüber, daß ihnen vorzunehmende Theilungen an der Gesammten Hand nicht schaden sollten, ertheilten. Dergleichen Privilegien haben namentlich die Häuser Brandenburg, Meklenburg, und Anhalt, erhalten. In dem Gesammtlehnbriefe Kaisers Maximilian I für die Fürsten von Anhalt vom Jahre 1495 [n]) befindet sich die Clausel: „Wir thun ihnen auch hiermit die Gnade, ob ihre Vorvorderen, Eltern, oder sie, welche Theilung ihrer Herrschaften gethan hätten, oder ihre Nachkommen in künftigen Zeiten thun würden, daß ihnen solches an ihren gesammten Lehen unschädlich seyn sollte, ohne männigliche Ir-

n) bey Lünig B. X. Th. II. S. 177.

rung; sondern confirmiren und bestätigen wir ihnen solche obgemeldte Theilung auch wissentlich in Kraft dieses Briefes". Eine gleiche Zusicherung desselben Kaisers enthält der Gesammtlehnbrief für die Markgrafen zu Brandenburg vom Jahre 1496 o) in den Worten: „Und haben ihnen und ihren Lehnserben auch die besondere Gnade gethan, daß ihnen die Theilungen ihrer Lande und Leute an solchem gesammten Lehen zu keinem Schaden kommen sollen, sondern wann und welche Zeit ein Theil von ihnen oder ihren Erben Todes halben ohne männliche Leibeserben versterben oder abgehen würde, so sollen desselben Theile, geschiedene und zugetheilte Land und Leute, -- allezeit auf die anderen und ihre Lehenserben, nach Laut ihrer Theilungsbriefe fallen und kommen, ohne Hinderniß und Irrung Männiglichs." Und ebenso ward dem von Kaiser Maximilian an die Herzoge zu Meklenburg im Jahre 1505 ertheilten Lehnbriefe die Clausel eingerückt: „daß wenn die Herzoge gleich ihre Lande unter sich getheilt hätten, oder noch theilen würden, solches an der Gesammten Hand ihnen keinen Schaden bringen solle" p). — Die we-

o) Ebendas. B. IX. S. 12.

p) NEUMANN T. V. p. 220.

sentliche Veränderung in der rechtlichen Ansicht von der Gesammten Hand, welche sich hierin zu erkennen giebt, und der in diese Periode fallende Uebergang aus der, seit dem Aufgeben des ursprünglichen Characters der Gesammten Hand streng beobachteten, Form einer Gemeinschaft des Eigenthums und Besitzes in die einer bloßen Gemeinschaft der Mitbelehnung, hatte zur natürlichen Folge, daß man sich vom Ende des 15ten Jahrhunderts an damit begnügte, bey Theilungen die fortwährende Beibehaltung der Gesammten Hand nur noch durch die Verabredung des Sitzens in gesammter Lehnschaft kenntlich zu machen, ohne die Landestheilung selbst weiter zu maskiren; ja späterhin sogar nur im Allgemeinen die Gesammte Hand wechselseitig vorzubehalten. Die Fälle der letzteren Art machen in dieser neueren Zeit die Regel aus, und bedürfen daher keines Beleges; ein Beispiel der ersteren giebt der hessische Brüdervergleich vom Jahre 1568, worin, nach der von Landgraf Philipp dem Großmüthigen vorgenommenen Landestheilung, von dessen Söhnen verabredet wurde, ihre „vom heiligen römischen Reiche -- herrührende Lehen, keins ausbeschieden, jetzt und künftig, allewege insammt und zugleich zu empfangen, und deßfalls immerzu in unzertrennter Sammt-

belehnung sitzen zu bleiben" q). Bemerkens=werth ist auch noch, um die gänzlich veränderte Natur der Gesammten Hand der neueren Zeit recht deutlich wahrzunehmen, ein Theilungsvertrag der Wild= und Rheingrafen vom Jahre 1607, in welchem die bisherige Gemeinschaft ihrer Graf= und Herrschaften ausdrücklich aufgehoben, eine völlige Absonderung und erbliche Vertheilung derselben verabredet, und sodann wegen der durch den ältesten des Mannsstammes in ihrem gemeinschaftlichen Namen zu bewirkenden Lehnsempfängniß festgesetzt wird, daß jederzeit, so oft sich der Fall begebe, ihrer aller Namen mit ausgedrückten unterschiedlichen Worten eingeschrieben und darin benennt werden, und solchergestalt die Belehnung „den Effect einer gesammten Belehnung, in Rechten simultanea investitura genannt", haben und behalten solle r).

§. 51.

4) Gesammte Hand mit Gradualfolge.

Diese wesentliche Veränderung des Instituts der Gesammten Hand, welche sich in den verschiedenen teutschen Staaten, wo dieß Institut überhaupt bei=

q) Lünig B. IX. S. 792.
r) CRAMER l. c. p. 408. 414.

behalten worden, zu verschiedenen Epochen, im Durchschnitt jedoch während des Zeitraums von der letzten Hälfte des 15ten bis gegen die Mitte des 16ten Jahrhunderts, ereignet hat, mußte nun, nach der oben, bey der geschichtlichen Entwickelung der teutschen Lehnsfolge im Allgemeinen, näher angegebenen Beschaffenheit der Gesammten Hand des neueren Rechts, auch bey den Reichslehen nothwendig die nemliche Einwirkung auf die Ordnung der Nachfolge haben, welche sie bey den Privatlehen gehabt hat; das nunmehr, wo der unmittelbare Rechtsgrund dieser Nachfolge nicht mehr in der beibehaltenen Gemeinschaft und dem hiermit verbundenen Consolidationsprincip, sondern in dem von dem Lehnsherrn bewilligten, durch fortgesetzte Wahrung der Mitbelehnung zu erhaltenden, agnatischen Successionsrechte gesucht werden mußte, zuerst entstandene Bedürfniß einer Successions-Ordnung führte auch bey den zur Gesammten Hand verliehenen Reichslehen zu der aushülflichen Anwendung des gemeinen Landrechts, und so geschah es, daß von dieser Zeit an das Gradualprincip als allgemeine Regel der Successions-Ordnung in allen denjenigen reichsständischen Häusern aufkam, welche sich noch bey der Regierungsfolge nach den privatrechtlichen Grundsätzen der Lehnssuccession richteten, bey

dieser aber die Gesammte Hand hergebracht hatten. Practische Belege dafür, daß solchergestalt Gradualfolge neben der Gesammten Hand wirklich beobachtet und angewendet worden, lassen sich von den meisten dieser hohen Häuser beibringen; die bekanntesten sind folgende. In einem Familienvertrage zwischen Baiern und Pfalz vom Jahre 1724 wird angeführt: es sey wegen der Succession beider Häuser, als von einem gemeinsamen Stammvater herstammenden Linien, und beiderseitigen *proximis* agnatis, durch die Rechte bereits vorgesehen [s]). In dem Hause Pfalz-Zweibrücken insbesondere mußte, nach dem im Jahre 1731 erfolgten Tode Herzogs Gustav Samuel, das kurpfälzische Haus dem Herzoge zu Birkenfeld, qua agnato *gradu proximiori*, weichen [t]). — Daß man auch in dem braunschweigischen Hause die Succession nach der Gradesnähe als wohl verträglich mit der daselbst statt findenden Lehnsfolge nach dem Grundsatz der Gesammten Hand betrachtet habe, zeigt nicht nur von der früheren Zeit der Vertrag von 1442, worin die Succession „nach Erbesrechte, so sich von Sipp-

s) Moser Fam. Staatsr. Th. I. S. 670.
t) Cramer l. c. p. 474.

zahl und Rechte gebühre", festgesetzt wurde u), sondern auch der bekannte dannebergische Erbfolgestreit, wo die näher gesippten Agnaten, welche auf die ausschließliche Succession Anspruch machten, ihr näheres Recht durch ein Urtheil des Reichshofraths von 1609 erstritten v). — In dem meklenburgischen Successionsstreite über die Besitzungen der im J. 1695 erloschenen güstrowschen Linie ward einerseits das Primogeniturrecht, also das staatsrechtliche Princip der Regierungs-Nachfolge, geltend gemacht, diesem gegenüber, also unter Voraussetzung einer privatrechtlichen Erbfolge, war jedoch von nichts Anderem, als der Successio *iuxta praerogativam gradus* die Rede w). — Von dem fürstlich nassauischen Hause bezeugt v. Cramer x), daß daselbst, non obstante simultanea investitura ibi recepta, die *Proximitas gradus et lineae* hergebracht sey. — Von vorzüglicher Erheblichkeit ist aber das Beispiel des Hauses Holstein-Oldenburg. Daselbst hatte man die Wahrung der Gesammten Hand vernachlässigt; deren Erneuerung ward jedoch unter Maximilian II

---

u) Pütter Erörterungen. B. I. S. 258.
v) Eichhorn Th. IV. §. 584. S. 575.
w) Lünig B. IX. S. 596.
x) l. c. p. 371.

wieder ausgewirkt; der hierüber im Jahre 1570 ertheilte Exspectanzbrief y) enthält aber die ausdrückliche Bestimmung, daß die Lehen demjenigen unter den Herzogen oder ihren Leibes-Lehns-Erben, „so der Sippschaft halber im nächsten Grad, oder in gleichem Grade der älteste seyn wird", gereicht werden sollen. — In der Erbeinigung der Grafen zu Hanau vom Jahre 1610 z), worin sich dieselben mit allen ihren Landen und Leuten vereinigen und zusammenthun, wird die Succession der verbrüderten Stämme gegen einander gänzlich so festgesetzt, „als ob solche denselben von natürlicher angeborner Erbgerechtigkeit, iure legitimae successionis, gebührt hätte, und vermöge der beschriebenen Rechte und löblicher Landesgewohnheit zukäme." Sodann findet sich darin folgende Bestimmung: „wo auch obgenannter beiden Stämme einer nicht gar, sondern etliche aus demselben geborne Grafen nach einander ohne männliche Erben mit Tode abgehen, so sollen alsdann den nächsten, aus gedachtem Stamme noch lebenden, männlichen Agnaten und Lehnserben des Verstorbenen Land und Leute, sammt Zugehörungen, wie oben erklärt, allenthalben angefallen

y) bey Lünig B. X. Th. I. S. 39.
z) bey Lünig B. XXII. S. 236.

seyn und bleiben". — In einem Vertrage der Grafen zu Mannsfeld vom Jahre 1520 ward verabredet: „so in Zukunft einer oder mehr Grafen zu Mannsfeld ohne männliche Lehenserben versterben würden, soll des- oder derselben gelassene Herrschaft nach Nähe der Sippzahl fallen, unangesehen der gesammten Lehen;" und weiter heißt es darin: „auf den nächsten nach der Sippzahl vererbt werden" *). — In dem Successionsvertrage zweier Stämme der Grafen zu Solms vom J. 1622 a) ward festgesetzt, daß bey ihrem gänzlichen Abgange die Nachkommen ihres Bruders und Vetters, „oder wer sonst unserer Erbeinigung und den gemeinen Erbgangsrechten nach, aus unserem Hause Solms männlichen Geschlechts und Nachkommens am nächsten seyn möchte," succediren soll. — Im J. 1546 soll Graf Wirich von Daun und Falkenstein die Verordnung gemacht haben, daß, nach Abgang der einen Linie seines Hauses, die übrigen Anverwandten nach dem Vorrecht der Grade folgen sollten b). — Durch ein Reichshofraths-Erkenntniß vom Jahre 1740 ward ein Erbvertrag der Grafen

*) Moser B. XV. S. 414.
a) bey Lünig B. XI. S. 318.
b) Zepernick Abhandl. a. d. Lehnr. Th. III. S. 350.

zu Oettingen, als dem Juri coinvestiturae zuwider, und zum Präjudiz des nächstgesippten oder *in pari gradu* stehenden Agnaten gereichend, für ungültig erklärt c); und noch bestimmter auf die Gesammtbelehnung, in Verbindung mit dem Gradualprincip, bezieht sich eine ähnliche Verfügung des Erzbischofs zu Mainz von dem nemlichen Jahre rücksichtlich der von dem Erzstifte relevirenden Besitzungen des rheingräflich-salmischen Hauses: daß nemlich durch die von dem letzten Fürsten zu Salm errichtete Disposition, seine in gleichem Grade verwandten, und *simultanee* mitbelehnten, Vettern von den ihnen aus solcher Coinvestitura pro indiviso zustehenden Rechten hätten verdrängt werden sollen, dieselben jedoch bey dem ex investitura simultanea, condominio pro indiviso et in solidum, vollermaaßen für sich habenden natürlichen und Civil-Possessionsstande zu schützen seyen d). — Endlich finden wir in einer vom Kaiser Maximilian I bestätigten Erbverbrüderung der Reichserbtruchsessen, Grafen zu Waldburg, vom Jahre 1463 e) die Successions-Ordnung da-

c) Moser B. XVI. S. 512. Dessen Fam. Staatsr. Th. II. S. 1218.

d) Cramer l. c. p. 393.

e) bey Lünig B. XI. S. 342.

hin bestimmt, daß „allewege der oder die, so nach Recht und nächster Sipp die nächsten Erben sind, erben sollen an allen ihren Gütern.“

Um nun aus allen diesen Beispielen mit voller Zuverlässigkeit auf die auch in den reichsständischen Häusern statt gefundene Verbindung der Gradualfolge mit der Gesammten Hand des neueren Rechts schliessen zu können, bedarf es nichts mehr, als der Nachweisung, daß in allen den genannten Häusern wirklich die Belehnung zur Gesammten Hand fortwährend statt gefunden hat. Hierüber aber geben Moser [f]) und v. Pfizer [g]) ein vollgültiges Zeugniß. Nach ihnen war die Gesammtbelehnung in folgenden Häusern bey ihren Reichslehen hergebracht: Baiern und Pfalz, Sachsen und Hessen, Brandenburg, Braunschweig, Baden, Meklenburg, Holstein, Anhalt, Nassau, Fürstenberg, Hanau, Solms, Isenburg, Reuß, Oettingen und den Reichstruchsessen. Unter diesen befinden sich auch die obigen Beispiele, mit Ausnahme von Mannsfeld und den Rheingrafen; rücksichtlich des ersteren aber ergiebt sich die Be=

f) Einleit. zum Reichshofraths=Proceß. Th. III. Cap. 4. §. 26 bis 41.

g) Lehnsfolge nach dem longob. und altdeutsch. Recht. §. 86.

lehnung zur Gesammten Hand aus dem angeführten Vertrage selbst, und in Ansehung der letzteren aus einigen vorhin schon [S. 391. 399.] erwähnten Urkunden. — Die fortwährend practische Anerkennung des Instituts der Gesammten Hand in denjenigen reichsständischen Häusern, wo solche hergebracht worden, beweist aber für diejenige Zeit, wo das Reichslehnswesen überhaupt noch bestand, die Reichshofrathsordnung vom Jahre 1654 [k]), in deren Tit. III, §. 12, verordnet ist: „In welchen Geschlechtern und in denjenigen Reichskreisen, da die Simultanea investitura hergebracht und im Gebrauche, dabey soll solche auch gehalten und derselben nachgelebt werden." Daß aber hierunter gerade jenes Institut der Gesammten Hand, vermittelst dessen nach erfolgter Theilung die Succession durch Wahrung der Mitbelehnung erhalten wird, verstanden sey, ergiebt sich aus dem kurz vorhergehenden §. 9: „so oft auch ein Lehen in viel Theil vertheilt und in Gesammt gesucht, und darauf dergestalt die Belehnung erfolgt, soll jederzeit von Allen der Gewalt verfertigt, und wenn einer von den Belehnten, so in den Lehnbriefen vermeldet, verstirbt, soll die Belehnung wieder gesucht

k) Neue Samml. d. Reichsabschiede. Th. IV. Zus. S. 44.

und erneuert werden.“ Ausserdem gehört hierher folgende Stelle der kaiserlichen Wahlcapitulation, Art. 11. §. 1: „Wir sollen und wollen auch die Lehen und Lehnbriefe den Kurfürsten, Fürsten und Ständen des Reichs, und anderen Reichsvasallen, jedesmal nach dem vorigen Tenor, -- unweigerlich widerfahren lassen.“ — Wenn nun also nach diesen reichsgesetzlichen Bestimmungen als unzweifelhaft anzunehmen ist, daß in denjenigen reichsständischen Häusern, in welchen sich die altteutsche Gesammtbelehnung, gegen die Anwendung des longobardischen Rechts, im Gebrauche erhalten hat, dieselbe fortwährend auch bis zur Auflösung der Reichsverfassung wirklich beobachtet worden ist, und wenn zugleich aus den obigen zahlreichen Beispielen sich ergiebt, daß in dergleichen reichsständischen Häusern auch die, der eigenthümlichen Natur dieser Gesammtbelehnung in ihrer Ausbildung zur Gesammten Hand des neueren Rechts angemessene, Successionsweise nach dem Gradualprincip statt gefunden habe, so kann es wohl als Regel der privatrechtlichen Erbfolge in sämmtlichen, den Grundsätzen der teutschen Lehnsfolge treu gebliebenen, Fürstenhäusern gelten, daß man dabey die Ordnung der Gradesnähe zur Anwendung gebracht habe. Jede andre Successions-Ordnung er-

scheint daher — von dem staatsrechtlichen Gesichts-puncte hier gänzlich abgesehen — als Ausnahme von dieser Regel, welche durch specielle Normen begründet werden muß. Als ein solcher Ausnahmsfall von besonderem Interesse ist der vom fürstlichen Gesammthause Nassau im Jahre 1783, mit hinzukommender kaiserlichen Genehmigung, abgeschlossene Vertrag [i]) zu betrachten, in welchem man, ungeachtet der in einzelnen Stämmen schon beobachteten Gradualfolge, doch wieder das der ursprünglichen Natur der Gesammten Hand angemessene Communionprincip zum Grunde legte, und hiernach die Successions-Ordnung dahin festsetzte, daß bey dem Erlöschen einzelner Linien den übrigen in der Ordnung, wie sie von einem näheren oder entfernteren Stammvater entsprossen seyen, „die eröffneten Lande, Leute, Güter ꝛc, ipso iure, und ohne daß es einer besonderen neuen Besitzergreifung bedürfte, accresciren sollen." Doch bezieht sich dieß nur auf den Anfall von einer Linie auf die andere, indem die Person des Nachfolgers in sämmtlichen Linien nach dem Erstgeburtsrecht bestimmt ist. Ein anderes Beispiel giebt die im Jahre 1668 errichtete Erbvereinigung der Gra-

i) in Reuß Staatscanzley. Th. XVI. S. 110 ff.

sen Reuß [k]), in welcher Art. 49. zwar verabredet worden, daß sie ihre Herrschaften weiter zu gesammten Lehen empfangen und einander in der Simultanea erhalten, auch einer den anderen in die Gesammte Hand und Mitbelehnschaft nach Ordnung der Lehnsfolge zu nehmen und zu bringen, sich befleissigen wollten; zugleich aber, Art. 46, diese Lehnsfolge-Ordnung dahin bestimmt ist, daß auf den begebenden Fall die hinterlassenen Herrschaften denen, welche sich in einer Linie lehnsfähig befinden, „nicht nach den Capitibus oder der Personen Anzahl, sondern nach den Stirpibus oder Wurzeln, - - absque consideratione succedentium *gradu propiori vel remotiori*, verstammen und fallen sollen.“ — Wie es im sächsischen Fürstenhause mit der Ordnung der Lehnsfolge nach der Gesammten Hand gehalten worden, davon wird unten ausführlicher geredet werden.

---

k) bey Lünig B. X. S. 910.

Drittes Hauptstück.

Praxis des teutschen Privatfürstenrechts.

§. 52.

Resultat der bisherigen Ausführung.

Die dem gegenwärtigen Abschnitte überhaupt zum Grunde liegende Voraussetzung des bey der Regierungs-Nachfolge in teutsche Staaten möglicher Weise zu berücksichtigenden privatrechtlichen Gesichtspunctes ward bisher nur von der Seite in Betrachtung gezogen, welchen die lehnbare Eigenschaft dieser Staaten, als ehemaliger Reichslande, darbietet. Nach den Grundsätzen des Lehnrechts aber — sowohl des longobardischen, als des teutschen — ergab sich das gleichförmige Resultat, daß bey der Nachfolge in teutsche Staaten, bloß privatrechtlich beurtheilt, zunächst auf die Gleichartigkeit der Linien mit Rücksicht auf ihren Ursprung, oder auf den gemeinschaftlichen Stammvater der Successions-Prätendenten und des letzten Regenten, zu sehen sey, sodann aber unter den hiernach gleichbevorzugten die Gradesnähe entscheide. Dieß Resultat brachte für die Lehnsfolge des longobardischen Rechts die oben versuchte doctrinelle Auslegung der hierüber vorhande-

nen gesetzlichen Bestimmungen mit sich; für die Lehns-
folge des teutschen Rechtes, oder nach dem Prin-
cip von der Gesammten Hand, fehlte es zwar an eben
solchen positiven Normen, und aus den wirklich vor-
handenen der älteren Zeit würde sich wenigstens nicht
auf gleiche Weise die Lineal-Gradüalfolge haben fol-
gern lassen; allein hierbey führte eine historische Ent-
wickelung der allmähligen Ausbildung des Instituts
der Gesammten Hand doch mit nicht minderer Zuver-
lässigkeit auf das nemliche Ergebniß, wenigstens in Be-
ziehung auf die teutschen Staaten, ausser dem eigent-
lichen Sachsen, hin. Der Vorzug des Grades ergab sich
hiernach als allgemeine Regel der Successions-Ord-
nung, die damit concurrirende Beobachtung der Ver-
schiedenheit der Linien aber motivirte sich theils durch
die Natur des ursprünglichen Verhältnisses der Ge-
sammtbelehnung, theils durch die Eigenthümlichkeit
der teutschen Erbfolge im Allgemeinen. Daß und auf
welche Weise diese Grundsätze insonderheit auch bey
der Anwendung auf die ehemaligen Reichslehen,
also subjectiv auf die Succession der teutschen Für-
stenhäuser, geschichtlich allenthalben die nemlichen
Stützpuncte fanden, wie bey den Privatlehen, sahen
wir noch in den letzt vorhergehenden §§; und es scheint
also, zur völligen Abrundung dieses privatrechtlichen

Erbfolgesystems, in Beziehung auf die dermaligen Bundesstaaaten, nichts weiter zu bedürfen, als der Nachweisung, daß diese sämmtlich bis zur Auflösung der teutschen Reichsverfassung im Lehnsverhältnisse, sey es unmittelbar zu Kaiser und Reich, sey es zu einzelnen der mächtigeren Reichsstände, wirklich gestanden haben. Zu einer solchen Nachweisung wird für den gegenwärtigen Zweck eine Beziehung auf Moser [l]) hinreichen, welcher die Reichslehnbarkeit der sämmtlichen Hauptstaaten, deren Regenten gegenwärtig Mitglieder des teutschen Bundes sind, nur mit Ausnahme von Luxemburg und den beiden fürstlichen Häusern Lippe, ausdrücklich bezeugt. Ueber die Lehnbarkeit von Luxemburg, sofern es sich nicht unter denjenigen Provinzen befand, in Ansehung deren Herzog Philipp von Burgund, bey der Aufnahme der Niederlande zu einem teutschen Reichskreise im Jahre 1548, sich verbindlich machte, dieselben ferner, wie bisher, vom Reiche als Lehen zu empfangen [m]), habe ich keine urkundliche Nachricht auffinden können; doch kommt auch bey den gegenwärtigen Verhältnis-

---

l) Einleit. zum Reichshofraths-Proceß. Th. III. Cap. 1. §. 12 bis 16. 21. 23 bis 34. 38 bis 40. 44. 49 bis 51. 56. 57. 61 bis 63. Desselb. teutsche Lehnsverfassung. B. I. Cap. 2. S. 37 ff.

m) Lünig B. VII. Th. II. S. 7.

sen dieses Herzogthums [S. 116.] darauf nichts an. Die Fürsten von Schaumburg-Lippe und Lippe-Detmold aber trugen während der teutschen Reichsverfassung ihre Besitzungen unmittelbar von dem Hause Hessen zu Lehen [n]). — Sehr bemerkenswerth ist übrigens hier im Allgemeinen noch, wie die Zeit der Ertheilung der ersten Reichslehnbriefe in den einzelnen Fürstenhäusern mit derjenigen zusammentrifft, wo man anfieng, die Reichslande bey der Erbfolge völlig nach privatrechtlichen Grundsätzen zu behandeln. Die bekannteren Beispiele der in jene ältere Zeit fallenden Lehnbriefe sind: von 1235 über Braunschweig [o]), von 1262 über Oesterreich und Böhmen [p]), von 1281 über Pfalz-Baiern [q]), von 1292 und 1373 über Hessen [r]), von 1324 über Brandenburg [s]), von 1325 über Schwarzburg [t]), von 1328 über Meissen und Thüringen [u]), von 1362 über Baden [v]).

---

n) Ledderhose kleine Schriften. Th. I. S. 177. Kopp Handb. d. hess. Landesverf. Th. VI. S. 359.

o) Leibnitz origin. guelf. T. IV. p. 49.

p) Lünig B. VI. Th. II. S. 6.

q) Röder Archäologie d. deutsch. Lehnsverfass. S. 88.

r) Estor origin. iur. publ. hassiaci. §. 64. p. 66. *Ejusd.* elem. iur. publ. hass. §. 43. p. 66.

s) Lünig corp. iur. feud. T. I. p. 615.

t) *Ibid.* p. 926.

u) *Ibid.* p. 582.

v) *Ibid.* p. 838.

Einige ältere, z. B. über Baiern von 1208 w), sind als eigentliche Lehnbriefe bestritten x). Wegen Pommern, über welches der Kaiser die lehnsherrlichen Rechte den Markgrafen von Brandenburg übertragen hatte y), findet sich ein Lehnsrevers Herzogs Barnim I vom Jahre 1250 z), worin der Belehnung als „manu coniuncta“ empfangen gedacht wird. — Uebrigens aber datirt die Lehnbarkeit der einzelnen Reichslande in der Regel aus einer weit früheren Zeit, als Lehnbriefe darüber ertheilt wurden.

Das oben ausgeführte, und hier noch mit einer wesentlichen historischen Grundlage unterstützte, Resultat würde nun zugleich als eine die Praxis des teutschen Reichsfürstenrechts bildende Regel anzusehen seyn, wenn nicht mehrere sehr bewährte Publicisten aus dem letzten Jahrhundert jene Praxis als eine von dem Lehnsverhältnisse der einzelnen teutschen Fürstenhäuser unabhängige, dem Privatfürstenrechte eigenthümliche,

---

w) Aettenkhover Gesch. d. Herzoge v. Baiern. S. 157.

x) Röder a. a. O. S. 53. 61. 87.

y) Faber neue Staatscanzley. Th. 35. S. 280. Lünig l. c. p. 618.

z) in Dreger cod. pomeran. diplom. p. 324.

dargestellt hätten. Deren besondere Ansicht ist nun hier noch einer genaueren Beurtheilung zu unterwerfen.

§. 53.

v. Preuschens und Pütters abweichende Ansicht.

Bis gegen die Mitte des vorigen Jahrhunderts konnte man es als die herrschende Meinung der teutschen Publicisten annehmen, daß bey der Regierungs-Nachfolge in den reichsständischen Häusern das Gradualprincip beobachtet werde, und wenn gleich solches zum Theil der irrigen Deutung zugeschrieben werden muß, welche man den über die Lehnsfolge der Seitenverwandten verfügenden Stellen des longobardischen Rechts beilegte, so war es doch nicht selten auch eine richtigere Einsicht in die hier einschlagenden Rechtsgrundsätze, worauf sich jene Meinung, zumal insofern dabey auch das Verhältniß der Linien zu einander berücksichtigt wurde, stützte. Um jene Zeit nun traten, nicht lange nach einander, v. Preuschen und Pütter als Vertheidiger des reinen Linealsystems für die Erbfolge in den teutschen Fürstenhäusern mit solchem Glücke auf, daß eine so plötzliche Aenderung in der gemeinen Meinung sehr befremden müßte, wenn man nicht ähnliche Wirkungen, welche Pütters mit Recht so gefeierter Namen auch bey anderen Lehren

des Staatsrechts damals hervorgebracht, schon gewohnt wäre. Hauptsächlich war es der imposante historische Apparat, womit beide Schriftsteller ihre neue, überdieß auch recht gründlich ausgeführte, Theorie umschanzten, was ihnen Anhänger genug unter dem größeren Haufen der Rechtsgelehrten warb, welche theils, minder vertraut mit der Specialgeschichte der teutschen Staaten und dem Gebrauche der dazu dienlichen Hülfsmittel, den reichhaltigen Stoff im Detail prüfend zu verfolgen und neue Thatsachen zur Vergleichung mit den gegebenen aufzusuchen, nicht vermochten, theils der Autorität jener Gelehrten allzusehr vertrauten, um nur das Bedürfniß einer solchen genaueren Prüfung zu erkennen. Diesem historischen Apparat, objectiv ohne wesentliche Verschiedenheit, verlieh nun die gleichwohl ganz verschiedene Bearbeitungsweise beider Schriftsteller ein um so entscheidenderes Gewicht, da man solchergestalt auf einem zwiefachen Wege der geschichtlichen Forschung zu einem und dem nemlichen Resultat geführt zu seyn glaubte. Nach dem nemlich v. Preuschen die von ihm zahlreich genug zusammengetragenen historischen Exempel in zwey Classen gesondert — in solche nemlich, welche die Stammfolge bestätigen, und solche, welche derselben entgegen zu seyn scheinen, beide weiter abgetheilt nach den fürst-

lichen und gräflichen Häusern, — vorgetragen hatte, erwählte Pütter die streng historische Methode des chronologischen Erzählens, und reihete solchergestalt vom Ende des 13ten Jahrhunderts bis in die zweite Hälfte des 18ten überhaupt 55 verschiedene Successionsfälle aneinander, die er mehrentheils als bestätigend für seine Theorie anführte, den wenigen damit nicht zu vereinbarenden aber ihre Beweiskraft künstlich zu benehmen suchte. Ersterer widmete seinem Zwecke eine eigene, im Jahre 1751 zuerst erschienene, Abhandlung unter dem Titel: rechtliche Ausführung, daß die Lehnsfolge der Seitenverwandten in theilbaren Lehen nach den Stämmen, und nicht nach dem näheren Grade, zu beurtheilen sey *); letzterer theilte in seinen Erörterungen des teutschen Staats- und Fürstenrechts a) einen ausführlichen Aufsatz mit, worin er die Unstatthaftigkeit der römischen Gradualfolge unter Seitenverwandten in reichsständischen Häusern unter einem vierfachen Gesichtspuncte zu erweisen suchte: I) nach allgemeinen Grundsätzen von dieser Gradualfolge überhaupt; II) insonderheit 1) in Häusern, wo noch Theilungen statt finden, und zwar a)

*) auch in Zepernick Samml. auserl. Abhandl. a. d. Lehnrecht. Th. III. S. 227 ff.
a) B. I. S. 208 ff.

nach richtigen Grundsätzen des teutschen Fürstenrechts; b) aus Beispielen und Verträgen solcher reichsständischen Häuser; 2) in Häusern, wo das Recht der Erstgeburt gilt. — Beider gemeinschaftliche Schlußfolge war: Linealfolge nach Stämmen als constante Praxis des teutschen Privatfürstenrechts.

Die ganze Ausführung beider Schriftsteller zerfällt zwar, wie schon gedacht, in einen theoretischen und einen practischen Theil; und im ersteren hält v. Preuschen sich lediglich an die Grundsätze von der Lehnsfolge, indem er zu zeigen sucht, daß die reine Stammfolge sowohl der Natur der Lehen gemäß, als von dem longobardischen Rechte anerkannt, und auch der teutschrechtlichen Lehre von der Gesammten Hand, wo nicht eine Einmischung des römischen Rechts statt gefunden habe, entsprechend sey; wohingegen Pütter auch der Theorie nach ein besonderes Privatfürstenrecht annimmt, welches bey der Succession, mit Ausschliessung der römischrechtlichen Grundsätze, nur auf die Abstammung vom ersten Erwerber sehe, und hierdurch unbedingt Stammfolge begründe, womit denn auch das longobardische Lehnrecht übereinstimme. Das bedeutendste Argument für die von ihnen vertheidigte Successions-Ordnung setzen jedoch beide Schriftsteller in die von ihnen, mittelst jenes historischen Apparats,

ganz vollständig (wie sie glauben) nachgewiesene Praxis des teutschen Fürstenrechts. Als neu aber erscheint ihre Ansicht, im Verhältnisse zu der herrschenden Vorstellungsweise damaliger Zeit, nach der eignen Angabe v. Preuschen's, welcher mehr als 30 Schriftsteller nennt, die, nebst „unzähligen anderen", theils die reine Gradualfolge, theils diese mit gleichzeitiger Beachtung der Linie, vertheidigten; diese letztere Meinung habe in der neueren Zeit die mehrsten Verehrer gefunden, und wenn einige neuere Schriftsteller Behaupteten, daß ein Lehen zwar in der Linie bleiben müsse, auf den näheren Grad aber gar nicht zu sehen, vielmehr alle Nachkommen des näheren Stammvaters ohne Ausnahme zum Lehen zu lassen seyen, so hätten sie einen beinahe allgemeinen Widerspruch gefunden.

§. 54.

Widerlegung jener abweichenden Ansicht.

Soviel vorerst den theoretischen Theil der v. Preuschen- und Pütterschen Lehre betrifft, bedarf es hier keiner weiteren Erörterung, indem oben bereits dargethan worden ist, daß die Successions-Ordnung in den ehemaligen reichsständischen Häusern lediglich nach den Grundsätzen der Lehnsfolge zu beurtheilen sey, diese aber sowohl nach longobardischem, als teut-

schem Rechte, den Vorzug der Gradesnähe, mit Berücksichtigung des Verhältnisses der Linie, begründe. Wollte man aber selbst ein ganz eigenthümliches, von der Lehnsfolge unabhängiges, Successionsrecht der teutschen Fürsten annehmen, so würde dieß, in Ermangelung einer allgemeinen positiven Norm für dasselbe, entweder dem Erbfolgesystem des gemeinen teutschen Landrechts nachgebildet werden müssen, woraus ebenwohl Gradualfolge mit Berücksichtigung der Linie sich ergäbe, oder man müßte die Quellen eines solchen fürstlichen Successionsrechts in der besonderen Praxis der reichsständischen Häuser suchen. Hiermit aber treffen wir wieder auf den practischen Theil jener Deductionen, dessen Richtigkeit nun noch näher zu untersuchen ist.

Zu diesem Zwecke könnte man, und würde am zuverlässigsten, die sämmtlichen einzelnen Fälle, nach ihrer urkundlichen Begründung und in ihrem geschichtlichen Zusammenhange, besonders prüfen; allein dieß gäbe eine sehr weitläuftige Untersuchung, deren man sich alsdann wird überheben können, wenn schon eine allgemeine Auffassung und massenweise Beurtheilung die Unzulänglichkeit jenes ansehnlichen historischen Apparats zu Feststellung der rechtlichen Grundlage einer constanten Praxis des Privatfürstenrechts, wie sie zur Bildung eines wahren Herkommens im juri-

stischen Sinne erforderlich seyn würde, durchaus nicht geeignet sey. Bey der fast durchgängigen Gleichartigkeit des von beiden Schriftstellern benutzten historischen Stoffes will ich nur die von Pütter angeführten Fälle zum Gegenstande einer solchen Prüfung machen. Bloß arithmetisch aufgefaßt ergeben dieselben folgendes, die obige Behauptung schon nicht wenig unterstützendes, Verhältniß. Unter sämmtlichen 55 oder, da 2 derselben (§. 22 u. 26.) doppelt gerechnet werden können, 57 Fällen befinden sich überhaupt nur 35, welche auf eine Erbfolge nach dem Linealprincip zu beziehen sind, dahingegen in den übrigen 22 die Gradualfolge entweder als Regel der Successions-Ordnung festgesetzt oder wirklich zur Anwendung gekommen ist: §§. 4. 10. 11. 12. 14. 15. 18. 21. 22. 24 – 29. 33. 36. 41. 43. 49. 51. 52 [b]); mithin stehen beinahe $\frac{2}{5}$ der ganzen Zahl den nur $\frac{3}{5}$ ausmachenden Linealfällen geradezu entgegen, und schwächen in sehr hohem Grade die aus letzteren zu ziehende Consequenz, indem sie die Gleichförmigkeit einer daraus zu entnehmenden Praxis wesentlich unter-

---

b) die in den §§. 15 und 21. mitgetheilten Fälle will zwar Pütter nicht als Belege für die Gradualfolge gelten lassen, doch giebt v. Preuschen a. a. O. §. 78 und 80. dieselben unbedenklich als solche zu.

brechen c). — Allein selbst von jenen 35 Fällen, welche das Linealprincip zu unterstützen scheinen, lassen sich noch 6 dem gegentheiligen Systeme insofern beizählen, als sie nur mit der reinen Gradualfolge des römischen Rechts unverträglich sind, keinesweges aber auch mit dem Lineal-Gradual-Systeme, welches oben gerade als das dem longobardischen und teutschen Lehnrechte entsprechende dargestellt wurde; dieß gilt namentlich von den §§. 2. 20. 22. 26. 47. 54. Ausserdem können mit völliger Zuverlässigkeit für die reine Linealfolge nicht angeführt werden die weiteren 9, in den §§. 3. 5. 7. 8. 17. 34. 35. 38. 48. enthaltenen Fälle, als welche theils der Successions-Ordnung gar nicht gedenken, theils nur concrete Verfügungen ohne Beziehung auf ein allgemeines Princip enthalten, theils endlich einer Deutung sowohl für das Lineal-, als für das Lineal-Gradual-System, Raum geben. Zieht man noch weiter diejenigen Fälle ab, welche sich auf das sächsische Fürstenhaus beziehen, wo die Einwirkung der Gesammten Hand eine ganz eigenthümliche Erbfolgeart begründet, und insonderheit rücksichtlich der älteren Zeit eine der Stammfolge ähnliche Successions-Ordnung vermöge

c) In dieser Hinsicht sind auch noch die im 51ten § enthaltenen Beispiele besonders zu berücksichtigen.

der Gemeinschaft hervorgebracht hat [S. 353.], so vermindert sich dadurch die Zahl der Linealfälle noch um 7, in den §§. 9. 13. 16. 23. 37. 44. 45, und es bleiben alsdann mit vollkommen entscheidender Wirkung für die angebliche Praxis des Privatfürstenrechts nur dreizehn von 57 Fällen, in den §§: 6. 19. 30. 31. 32. 39. 40. 42. 46. 50. 53. 55. 56. übrig, von denen man bestimmt sagen kann, daß bey ihnen nach dem System der Lineal-Stammfolge, mit Ausschliessung des Gradualprincips, entweder wirklich succedirt oder die Erbfolge verabredet worden sey; — also gewiß kein Resultat, welches eine solche Praxis als allgemein gültige Norm für die rechtliche Entscheidung künftig vorkommender Successionsfälle zu begründen vermöchte. Nun ist es zwar völlig klar, daß, bey dieser großen Ungleichheit und Unbestimmtheit in der Anwendung einer festen Regel der Successions-Ordnung, welche sich aus den hier angeführten Fällen ergiebt, eben so wenig, wie für das Lineal-, auch für das Gradual- oder gemischte System, ein constantes Herkommen der reichsständischen Häuser zu entnehmen sey; allein die Aufgabe der gegenwärtigen Ausführung beschränkt sich ja auch nur darauf, negativ zu beweisen, daß nicht für die reine Linealfolge eine allgemeine Praxis des Privatfürstenrechts existire, indem sich,

nachdem dieser Beweis geführt worden, die ganze Streitfrage wieder auf eine freie Beurtheilung der die privatrechtliche Succession, und insonderheit die Lehnsfolge, in den teutschen Fürstenhäusern normirenden Rechtsgrundsätze zurückwirft, und alsdann, wer in Ansehung dieser sein System am besten vertheidigt, gar wohl mit v. Preuschen [d]) sagen kann, daß „die widrigen Exempel als Ausnahmen von der Regel gelten müssen, und ausser den Partheyen, unter welchen sie ein Recht machen, nicht zu erstrecken seyen". Der Mangel einer allgemeinen Praxis des teutschen Privatfürstenrechts schließt jedoch keineswegs aus, daß nicht in jedem einzelnen fürstlichen Hause, sofern man überhaupt der seither befolgten privatrechtlichen Successionsweise einige Wirksamkeit gegen die Anwendung des dem Rechte nach vorzugsweise zu beobachtenden staatsrechtlichen Gesichtspuncts der Regierungs-Nachfolge beilegen will, das particulare Herkommen eines solchen Hauses wesentlich berücksichtigt werde.

Bedürfte es nun hiernach noch einer Unterstützung des oben ausgeführten Princips der Gradual- oder gemischten Erbfolge, als allgemeiner Regel für die pri-

---

d) a. a. O. §. 34 u. 33.

vatrechtliche Succession in den reichsständischen Häusern, durch die Nachweisung solcher Acte, welche eine Praxis für dieses Princip zu begründen geeignet wären, so lassen sich deren wirklich mehrere beibringen, die in allgemeinerer Beziehung alle jene Linealfälle an Form und Gehalt weit überwiegen. Dahin gehört vor Allem Kaisers Sigismund bekanntes Urtheil vom 26. April 1429 [e]) über den durch das Aussterben der straubingischen Linie des Hauses Baiern veranlaßten Erbfolgestreit, dessen Erwähnung Eichhorn [f]) mit der sehr bemerkenswerthen Aeusserung begleitet: „dieser Successionsfall ist einer der vielen Beweise, daß die sogenannte reine Linealfolge lediglich eine Erfindung der neueren Juristen ist, und es nie eine andere deutsche Successions-Ordnung gegeben hat, als die, wo in der nächsten Parentel (Linie) der nächste allein erbt, oder die, so sich gleich nahe zur Sippe ziehen, gleichen Theil nehmen." Die entscheidende Stelle des weitläuftigen Urtheils lautet so: „daß das Niederland zu Baiern soll in 4 Theile nach den Häuptern unter die 4 Fürsten, Herzog Ludwig, Heinrich, Ernst und Wilhelm, und nicht nach den Stämmen, dieweil sie in einer Sippe,

---

e) SENCKENBERG corp. iur. feud. p. 822.

f) Th. III. §. 412. Not. e.

und einer nicht näher noch ferner, dann der andere, ist, getheilt werden, also daß einem soviel daran werde, als dem anderen" g). Ausserdem findet man bey Moser h) mehrere Reichshofraths-Erkenntnisse, wodurch für die Gradualsuccession in reichsständischen Häusern entschieden worden ist. Auch bezeugt v. Cramer i), es sey die Richtigkeit des Satzes und der Lehre, daß sowohl bey gänzlichem Ausgang einer Hauptlinie, als bey dem Abgange bloß eines oder des anderen Agnaten, die näher gesippten den weiter gesippten vorgehen, bey den höchsten Reichsgerichten nicht mißkannt, sondern vielmehr jederzeit bey streitigen Successionsfällen, wofern nicht besondere Pacta oder Consuetudines entgegen gestanden, die gradu proximiores cum exclusione remotiorum, zur Erb- und Lehnsfolge gelassen worden. k) — Demzufolge würde, wenn man eine Praxis des Privatfürstenrechts annehmen wollte, dieselbe hiernach offenbar mehr für, als gegen die Gradualfolge, geltend zu machen seyn.

---

g) Senckenberg l. c. p. 830.
h) Fam. Staatsr. Th. I. S. 746.
i) supplem. opusculor. p. 465.
k) Vergl. a. Röder Erörter. f. m. Zeit. B. I. S. 137.

Vergleichender Ueberblick

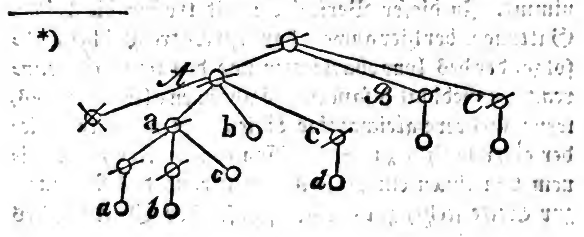
der verschiedenen Successions-Ordnungen für die wirkliche Anwendung.

Sämmtliche Successions-Ordnungen, welche bisher als möglicher Weise bey der Regierungs-Nachfolge anwendbar dargestellt würden, sowohl die staatsrechtliche nach dem Princip der Primogenitur, als die privatrechtliche nach den Grundsätzen der Lehnsfolge, und diese sowohl nach teutschem, als longobardischem Rechte, — sie alle kommen in einem Puncte völlig mit einander überein, darin nemlich, daß in jedem sich ereignenden Falle nur Diejenigen, welche mit dem letzten Regenten den nächsten Stammvater gemein haben, vorzugsweise vor allen übrigen Gliedern des fürstlichen Hauses, zur Nachfolge berufen sind. Gehet man nemlich von dem staatsrechtlichen Gesichtspuncte aus, so bringt es die Erstgeburtsfolge mit sich, daß, solange noch Descendenten des Erstgebornen vorhanden sind, keine von diesem nicht abstammende Linie und kein Glied einer solchen zur Succession kommen könne; wenn aber das Land, welches den Gegenstand der Succession ausmacht, mitelst der Primogenitur auf den nächsten gemeinschaftlichen Stammvater des letzten Regenten und der mit diesem von demselben abstammenden Linien oder einzelnen Personen kam, so erscheint jede von einem früheren gemeinschaftlichen Stammherrn entsprossene Linie als nachgeborne im Verhältnisse zu jenen. Daher werden, zu-

folge des unten befindlichen Schema's *), die Linien B und C durch sämmtliche Unterlinien der Linie A nothwendig ausgeschlossen. Eben dieß Resultat ergiebt, in privatrechtlicher Hinsicht, nicht nur die longobardische Lehnsfolge, ebensowohl nach dem Lineal-Gradual-Princip, als nach dem der reinen Stammfolge, indem II. F. 50, nach der beiderseitigen Ansicht, hierüber völlig klar entscheidet [§. 42.]; sondern gleichergestalt auch die teutschrechtliche nach den Grundsätzen der Gesammten Hand des neueren Rechts, wobey zunächst auf die Gleichartigkeit der Linien, und alsdann erst auf die Nähe des Grades, gesehen wird. [S. 363 f.] — Vorzug der Linie in diesem Sinne ist also die allgemeinste, stets zu beobachtende, Regel für die Ordnung der Regierungsfolge in den monarchischen Staaten des teutschen Bundes.

Fragt man nun aber weiter: welcher unter mehreren gleichartigen Linien, und welcher unter mehreren in diesen Linien befindlichen Personen, der Vorzug bey der Succession vor den übrigen gebühre, so theilt sich die Beantwortung zunächst nach der Verschiedenheit der beiden Haupt-Gesichtspuncte, von welchen man bey Bestimmung der Ordnung der Regierungsfolge ausgehen kann, dem staatsrechtlichen nemlich und dem privatrechtlichen. Dem staatsrechtlichen aus-

*)



schliessend und nothwendig gehört der Grundsatz der Einheit als leitende Regel der Successions-Ordnung an [§. 5.]; nur Eine unter allen, nach dem obigen Princip des Vorzuges der Linie zunächst zur Nachfolge berechtigten, Personen kann dazu wirklich gelangen; dieser Eine aber bestimmt sich wieder nach dem Erstgeburtsrecht, und zwar im Falle der Concurrenz mehrerer Linien in einer zwiefachen Hinsicht: zuerst nach dem Vorzuge der älteren Linie, und in dieser Linie wieder nach dem Vorzuge der früheren Geburt, wobey jeder Erstgeborne mit seinen Nachkommen dem Nachgebornen mit dessen Nachkommen vorgeht [S. 236.]. Nach dem obigen Schema schließt die Linie a die Linien b und c aus, und in der Linie a erhält *a* den Vorzug vor *b* und *c*. — Die besondere Regel für die Ordnung der Regierungsfolge nach dem staatsrechtlichen Princip oder nach der Primogenitur ist also: Vorzug der älteren Linie, und in dieser: Vorzug der früheren Geburt.

Wesentlich verschieden von dieser Ordnung der Regierungsfolge ist die Succession nach dem privatrechtlichen Princip in dem zwiefachen Betracht, daß diese so wenig einen Vorzug unter mehreren gleichartigen Linien anerkennt, als sie auf Einheit des zur Nachfolge gelangenden Subjects einige Rücksicht nimmt. In dieser Verschiedenheit treffen die beiden Gattungen der hier anwendbaren privatrechtlichen Erbfolge, der des longobardischen und des teutschen Lehnrechts, unbedingt zusammen; nach ihnen also kommt es, wenn mehrere gleichartige Linien oder mehrere Glieder einer solchen zur Succession concurriren, und keinem von ihnen ein persönlicher Grund des Vorzugs zur Seite steht, zur Gemeinschaft oder Theilung des

Landes. Einen solchen bloß persönlichen Vorzug giebt aber nichts anders, als die Nähe des Grades, wie wir sowohl bey der longobardischen Lehnsfolge, als bey der teutschen Gesammten Hand des neueren Rechts, bey letzterer wenigstens, wenn nicht ein anderes Princip der Successions-Ordnung ausnahmsweise beibehalten oder wieder eingeführt ist, [§. 41 u. 51.] gesehen haben. Die besondere Regel für die Ordnung der Regierungsfolge nach dem privatrechtlichen Princip ist also: Vorzug des Grades, und unter mehreren gleich nahen: Theilung oder Gemeinschaft. Hiernach würde, mit Rücksicht auf das obige Schema, b alle übrigen ausschliessen; wenn er aber nicht mehr lebte, würden *c* und *d*, mit Ausschluß von *a* und *b*, das Land theilen oder in Gemeinschaft behalten.

Nehmen wir nun noch auf das Verhältniß Rücksicht, in welchem die beiden Hauptgattungen der Successions-Ordnung — die staatsrechtliche und die privatrechtliche — zueinander stehen, und erwägen, daß nach der Natur einer jeden Regierungs-Nachfolge im eigentlichen Sinne, so wie in der Anwendung auf die Succession in teutsche Staaten insbesondere, nur die erstere eine Regel des Rechts abzugeben vermöge, so folgt hieraus, daß der allgemeine Grundsatz für die Ordnung der Regierungsfolge in allen monarchischen Staaten des teutschen Bundes, ohne Unterschied, dahin ausgesprochen werden müsse: daß stets der Erstgeborne in der ältesten Linie (nach den obigen Bestimmungen) allein zur Succession gelange. — Eine jede andere Erbfolgeart, sey es die regelmäßige des Privatfürstenrechts nach den Principien der longobardischen oder teutschen Lehns-

folge, oder sey es irgend eine sonstige, dem privatrechtlichen Princip entsprechende, bedarf zu ihrer practischen Anwendung einer ganz speciellen Begründung. — Und dieß muß insonderheit auch von denjenigen Fällen gemischter Art gelten, in welchen das den Gegenstand der Succession ausmachende Land an die jetzt ausgestorbene Linie noch im Wege der privatrechtlichen Erbfolge gelangte, ohne daß gleichwohl hierbey eine positive Bestimmung über die Ordnung der Nachfolge für den Fall, wo diese Linie erlöschen werde, getroffen wurde, indem alsdann ein solcher Fall nothwendig der Regel des Rechts, also der Anwendung derjenigen Successions-Ordnung, anheim fällt, welche der eigenthümlichen Beschaffenheit einer Regierungs-Nachfolge wesentlich angehört.

Nachtrag.

Zu S. 5. Mit dem Ableben des Fürsten Heinrich LIV zu Reuß-Lobenstein ist diese Linie erloschen, und sind deren Besitzungen der ebersdorfischen Linie angefallen: Protoc. d. teutsch. Bundesversamml. B. XVI. S. 271.

Zu S. 118. Eine neuere Bestimmung über das Erstgeburtsrecht im Gesammthause Nassau findet sich in dem Erbvereine von 1783, Art. 24: Reuß teutsche Staatscanzley. Th. XVI. S. 107.

Inhalts-Verzeichniß.

Erstes Buch. Von der Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutschen Staaten überhaupt.

Einleitung.

Erster Abschnitt. Allgemeine Grundsätze von der rechtlichen Natur der Regierungs-Nachfolge.

a) Verschiedenheit von einer Privat-Succession. §. 1.
b) Gegenstand der Regierungs-Nachfolge:
1) deren wesentlicher Bestandtheil. . . . . §. 2.
2) accessorischer Bestandtheil. . . . . §. 3.
c) Princip der Untheilbarkeit . . . . §. 4.
d) Princip der Individualität nach Erstgeburt. §. 5.

Zweiter Abschnitt. Positive Normen über die Untheilbarkeit der Regierungs-Nachfolge in Teutschland.

Uebergang. . . . . §. 6.

I. Hauptst. Generelle Normen.
a) Constitution Kaisers Friedrich I von 1158:
1) deren Inhalt und Veranlassung . . . . . §. 7.
2) Gültigkeit für Teutschland. . . . . §. 8.
b) Teutsche Rechtsbücher des Mittelalters . . §. 9.
c) Richterliche Entscheidungen aus dem 13ten und 14ten Jahrhundert . . . . §. 10.

d) Goldne Bulle Kaisers Carl IV:
1) deren Inhalt und Bedeutung . . . . . . §. 11.
2) wirkliche Anwendung auf Fürstenthümer . §. 12.
e) Beziehung dieser Normen auf Individual-Succession und Primogenitur . . . . . . §. 13.
II. Hauptst. Specielle Normen, die Erstgeburtsfolge insonderheit betreffend.
a) Allgemeine Uebersicht . . . . §. 14.
b) Einzelne Primogenitur-Ordnungen . . . §. 15. 16.

Dritter Abschnitt. Geschichtliche Entwickelung des Princips der Untheilbarkeit und Erstgeburtsfolge in teutschen Staaten.
Allgemeine Betrachtung . . . . §. 17.

I. Periode. Persönlichkeit der Reichsämter und der damit verbundenen Besitzungen.
a) Ursprüngliche Beschaffenheit . . . . §. 18.
b) Uebergang zur Erblichkeit . . . . §. 19.
II. Periode. Erblichkeit der Reichsämter, privatrechtliche Succession in dieselben, und Theilung.
a) Geschichtliche Entwickelung . . . . §. 20.
b) Unterstützungsgründe . . . . §. 21.
c) Einzelne Theilungsfälle . . . . §. 22.
III. Periode. Kampf des Untheilbarkeits-Princips und der Gewohnheit zu theilen.
a) Anwendung von Palliativmitteln . . . §. 23. 24.
b) Versuche die Individual-Succession einzuführen . . . . §. 25.

IV. Periode. Allgemeine Herstellung der Individual-Succession durch Einführung des Erstgeburtsrechts.

a) Characteristik dieser Periode . . . . §. 26.
b) Practische Belege . . . . §. 27. 28.

Vierter Abschnitt. Rechtliches Resultat für die Ordnung der Regierungs-Nachfolge in teutschen Staaten.

a) Primogenitur als Regel des Rechts . . §. 29. 30.
b) Unerheblichkeit einer gegentheiligen Gewohnheit:
1) an und für sich betrachtet . . . . §. 31.
2) als auf irriger Voraussetzung beruhend:
a) Veränderung der Umstände. Kaiserliche Begünstigung . . . . §. 32.
b) Gleiches Erbrecht. Bibelstellen . . . . §. 33.
c) Römisches Recht. Lehnrecht . . . . . §. 34.
c) Folgesatz . . . . §. 35.
d) Literarische Autoritäten . . . . §. 36.

Fünfter Abschnitt. Von dem Einflusse der neueren teutschen Bundesverfassung auf die Regierungs-Nachfolge in den Bundesstaaten.

a) Bloß scheinbare Einwirkung . . . . §. 37.
b) Wirklicher Einfluß . . . . §. 38.

Sechster Abschnitt. Beurtheilung der Regierungs-Nachfolge aus dem Gesichtspuncte einer privatrechtlichen Erbfolge.

Allgemeine Grundlage dieser Ansicht . . . . . §. 39.

I. Hauptst. Successions-Ordnung des longobardischen Lehnrechts.

a) Altteutsche Parentelen-Ordnung . . . . . §. 40.

b) Lineal-Gradualfolge nach II. F. 37 u. 50. . §. 41.

c) Widerlegung der reinen Linealfolge nach Stämmen . . . . §. 42.

II. Hauptst. Successions-Ordnung des teutschen Lehnrechts.

a) Im Allgemeinen:

1) Gradualfolge des altteutschen Landrechts §. 43.

2) Lehnsfolge des altteutschen Rechts . . . . §. 44.

3) Allmählige Ausbildung der Gesammten Hand des neueren Rechts . . . . §. 45.

4) Gradesvorzug bey der Gesammten Hand:

a) Princip der Succession . . . . §. 46.

b) Gemeinrechtliche Erbfolgeordnung . §. 47.

b) Anwendung auf Reichslehen:

1) Gesammte Hand des älteren Rechts . §. 48.

2) practische Fälle des fingirten Gesammtbesitzes . . . . §. 49.

3) Uebergang zur Gesammten Hand des neueren Rechts . . . . §. 50.

4) Gesammte Hand mit Gradualfolge . . §. 51.

III. Hauptst. Praxis des teutschen Privatfürstenrechts.

a) Resultat der bisherigen Ausführung . . . . §. 52.

b) v. Preuschens und Pütters abweichende Ansicht. §. 53.

c) Widerlegung dieser Ansicht . . . . §. 54.

Vergleichender Ueberblick der verschiedenen Successions-Ordnungen für die wirkliche Anwendung.





